germ. 137 c
Ortloff
Fiche

Ius part. 2520. f

Das
Recht der Handwerker

nach

allgemeinen teutschen Reichsgesetzen überhaupt, und mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Landrecht und andere Innungsgesetze für die Königl. Preussischen Staaten, die Chursächsischen General-Innungsartikel, die Braunschweigische Gildeordnung für Handwerker und mehrere andere teutsche Handwerksgesetze.

Von

D. Johann Andreas Ortloff

Professor der Philosophie zu Erlangen.

Erlangen

bei Johann Christian Schubart

1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Herrn

Johann Ludwig Klüber

der Philosophie und Rechte Doktor

Königl. Preussischem Hofrath und Professor

der Rechte zu Erlangen

hochachtungsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Gegenwärtiges Recht der Handwerker unterscheidet sich von den vorhandenen Schriften, die ebendasselbe behandeln, dadurch: daß die Begriffe von den Handwerkern und Zünften genauer aufgefaßt und richtiger bestimmt dargestellt sind, als es bisher geschah; — hierzu kommt noch, daß darin auf das Allgemeine Landrecht und andere Innungsgesetze für die Preussischen Staaten, auf die Chursächsischen General-Innungsartikel, die Braunschweigische Gildeordnung und mehrere andere in Teutschland geltende Handwerksgesetze Rücksicht genommen wurde.

Zweymal legte ich schon dem Publikum Schriften über Gewerbsange-

legenheiten, mit Beyfall, vor *). Bey der Bearbeitung derselben, und bey meinen sonstigen staatswissenschaftlichen und juristischen Studien mußte ich die Rechte der Handwerker aufs Neue genau durchgehen. Meine individuelle Bildung und meine Erfahrungen machten mich dabey auf mehreres aufmerksam, was einige übergiengen, andere aber unrichtig darstellten. Hier entstand der Vorsatz, diesen Theil der Rechtskunde dem Publikum neu bearbeitet und mit Anführung der

*) S. Zwey Preisschriften über die Frage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabey vorkommenden Nachtheile verhütet werden, von Carl Friederich Mohl und Joh. Andr. Ortloff. Erlangen 1798. 8. — und Staatswissenschaftliche Abhandlung über die Frage: Durch welche Mittel können unsere Handwerker dazu gebracht werden, daß sie diejenigen Verbesserungen ihrer Gewerbe nützen, deren Zuverlässgkeiti durch die Erfahrung oder durch andere Gründe entschieden sind? Von J. A. Ortloff. Erlangen 1799. 8.

der schon genannten Gesetze bereichert, also der Materie und Form nach erweitert, vorzulegen.

In den Text selbst nahm ich immer dasjenige, was fast allgemein in Teutschland bey den Handwerkern Statt findet, auf; die Noten enthalten die Belege dazu, gewöhnlich mit den Gesetzstellen selbst, was den meisten, die von dem Buche Gebrauch machen, willkommen seyn wird *).

Erörterungen, die das Gebiet der Staatswissenschaften berühren, konnte

*) Da die allgemeinen Handwerksgesetze und Verordnungen nur zerstreut anzutreffen sind, auch denjenigen, die sie ihrem Geiste nach kennen lernen und untereinander vergleichen wollen, daran gelegen ist, sie ganz zu besitzen; so kann es diesen nicht anders als angenehm seyn, sie zusammen gedruckt zu erhalten. Zu dem Ende veranstaltete ich eine Auflage derselben, unter dem Titel: *Corpus juris opificiarii*, oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Handwerksverord-

ich nicht gänzlich vermeiden; wo es geschehen ist, war es gewiß der nächste Weg, der zum Ziele führte, und der auf eine wissenschaftliche Begründung und Behandlung hinzuleiten vermag. Vielleicht findet überhaupt dasjenige, was man jetzt noch Recht der Handwerker nennt, bald ganz in dem genannten wissenschaftlichen Gebiete seine Stelle.

Erlangen im März
1803. Prof. Ortloff.

In-

ordnungen. Man wird darin antreffen: 1) die allgemeinen Reichsgesetze von 1731 und 1772; 2) die Königl. Preuss. Innungsgesetze; 3) die Chursächsischen General-Innungsartikel; 4) die Braunschweigische Gildeordnung; 5) die Maynzische Verordnung für die Handwerker; 6) die Fuldische Verordnung für die Handwerker; 7) die Badischen Zunftartikel; 8) die Oettingische Wanderordnung und mehrere andere.

Inhalt.

Kapitel I. Von Handwerken und Zünften überhaupt. S. 1 — 16.

Handwerk. Handwerker §. 1.
Zünfte, Innungen. §. 2.
Eintheilung der Handwerker. §. 3.
Kenntniß der Zünfte und Handwerker. §. 4.

Kap. II. Vom Handwerksrechte S. 16 — 38.

Begriff desselben. §. 5.
Eintheilung des Handwerksrechts. §. 6.
Quellen des Handwerksrechts. §. 7.
Schriftsteller über das Handwerksrecht. §. 8.

Kap. III. Entstehung der Zünfte und ihrer rechtlichen Verhältnisse. S. 38 — 60.

Handwerker wurden anfänglich nur von Knechten betrieben. §. 9.
Handwerker wurden in die Städte gezogen. §. 10.
Eigentlicher Ursprung der Zunftverfassung §. 11.

Kap. IV. Von der kollegialischen Verfassung, den Rechten und der Verbindlichkeit der Handwerker. S. 60 — 100.

Verfassung der Handwerker im Allgemeinen. §. 17.
Zunftvorgesetzte, Obrigkeitliche Beysitzer. §. 18.
Obermeister. §. 19.
Ladenmeister, Beysitzmeister. §. 20.
Handwerksmeister. §. 21.
Zusammenkünfte der Handwerker. §. 22. — 23.

Vom

Vom Jungmeister. §. 24.
Handwerkslade. §. 25.
Besitzungen der Zunft. §. 26.
Einkünfte derselben. §. 27.
Ausgaben der Handwerker. §. 28.
Correspondenzen und Prozesse. §. 29.
Vom Handwerkssiegel. §. 30.
Handwerksgewohnheit, Handwerksceremoniel. §. 31.

Kap. V. Von den Rechten und Verhältnissen des Landesherrschers und der Landesobrigkeit in Handwerkssachen S. 101 — 140.

Von den Rechten des Landesherrn in Zunftangelegenheiten überhaupt. §. 32.
Von den Rechten des Landesherrn insbesondere. §. 33.
Von den Rechten der Untergerichte. §. 34.

Kap. VI. Von der Zunftgerichtsbarkeit S. 141 — 154.

Von der Zunftgerichtsbarkeit überhaupt. §. 34.
Wer die Zunftgerichtsbarkeit ausübt. §. 35.
Straftrecht bey Zunftvergehen. §. 36.
Recurs an die Obrigkeit. §. 37.
Verwendung der Zunftstrafen. §. 38.
Restitutio famae. §. 39.

Kap. VII. Von den Lehrjungen oder Lehrburschen. S. 154 — 195.

Lehrjungen, Lehrbursche. §. 40.
Eigenschaften eines solchen. §. 41.
Probezeit. §. 42.
Vom Einschreiben und Aufdingen überhaupt. §. 43.
Was insbesondere dabey zu beobachten. §. 44.
Vom Lehrgeld und dem Lohne der Lehrburschen. §. 45.

Von

Von der Lehrzeit, oder der Lehre. §. 46.
Krankheit des Lehrburschen, oder des Lehrmeisters. §. 47.
Vom Entlaufen der Lehrbursche. §. 48.
Vom Tode des Lehrmeisters oder Lehrburschen. §. 49.
Vom Ausschreiben oder Freysprechen. §. 50.
Von der Erlernung des Handwerks der Meisterssöhne. §. 51.

Kap. VIII. Von den Gesellen. S. 195 — 237.

Geselle. §. 52.
Von den Zusammenkünften der Gesellen. §. 53. — 55.
Zweck der Gesellenkommunen oder Gesellenverbindungen. §. 56.
Gesellenlade. §. 57.
Vom Wandern der Handwerksgesellen. §. 58. — 60.
Der Geselle nach erhaltener Arbeit. §. 61.
Aufkündigung der Arbeit. §. 62.
Ferneres Verhalten der Gesellen. §. 63. 64.
Von verheyratheten Gesellen. §. 65.

Kap. IX. Von den Meistern. S. 238 — 308.

Meister. §. 66.
Eigenschaften, die zur Erlernung des Meisterrechts geschickt machen. §. 67. — 70.
Von der Wanderzeit. §. 71. — 72.
Vom Meisterstück. §. 72.
Von der Besichtigung und Beurtheilung des Meisterstücks. §. 73.
Von der Aufnahme zum Meister. §. 73. — 74.
Vorrechte der zünfttigen Meister. §. 75. — 78.
Rechte der Meisterswittwen. §. 79.
Rechte der Meisterssöhne. §. 79.
Rechte der Meisterstöchter.
Vom Verluste des Meisterrechts. §. 81. — 83.

Kap.

Kap. X. Von Personen, die unzünftig oder durch eine besondere landesherrliche Erlaubniß Handwerker treiben. S. 308 — 316.

Welche Personen darunter verstanden werden. §. 84.
Von Hofhandwerkern. §. 85. — 86.
Von Freymeistern. §. 87. — 88.
Handwerker, die auf ihr Bürgerrecht arbeiten. §. 89.
Eingezünftete Meister. §. 90.

Kap. XI. Vom Treiben des Handwerks. S. 316 327.

Tauglichkeit der Waaren und Gewährleistung. §. 91.
Von der Werkstätte. §. 92.
Vom Handwerkszeuge. §. 93.
Vom Handwerkskram. §. 94.
Preiße der Waaren, Entziehung der Nahrung. §. 95.
Von den Gränzirrungen der Zünfte. §. 96.

Kap. XII. Vom Zunftzwange. S. 328 — 333.

Begriff des Zunftzwangs. §. 97.
Gegen wen der Zunftzwang ausgeübt wird. §. 98.
Gegen wen der Zunftzwang nicht ausgeübt wird. §. 99.
Von dem Verfahren gegen die Pfuscher. §. 100.

Das

Recht der Handwerker

nach

allgemeinen teutschen Reichsgesetzen überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten, die chursächsischen General-Innungsartikel für Handwerker und mehrere specielle teutsche Landesgesetze.

Erstes Kapitel.

Von Handwerken und Zünften überhaupt.

§. 1.

Handwerk, Handwerker.

Ein Gewerbe treibt derjenige, der rohe oder auch schon verbesserte Naturalien mechanisch zu einem Zwecke bearbeitet, und heißt Gewerbsmann, Handwerker. Die gesellschaftliche Verbindung der Einzelnen, die einerley mechanische Gewerbe für andere gegen Bezahlung treiben, wird ein Handwerk genennt.

§. 2.

Zünfte, Innungen, Handwerk im engern Sinne.

Ist an einem Orte oder in einem gewissen Bezirke eine gesellschaftliche Verbindung, in der mehrere einerley Gewerbtreibende mit einander stehen, von der Landesobrigkeit genehmiget, und darf keiner, der dasselbe Gewerbe versteht, ohne vorhergegangene Aufnahme in die besagte gesellschaftliche Verbindung an dem-

selben Orte oder in demselben Bezirke zum Nutzen anderer es ausüben; so heißt eine solche Verbindung Zunft, Innung, Amt, Gaffel und Handwerk im engern Sinne.

§. 3.

Eintheilung der Handwerker.

Die Handwerker sind:

A. Nach ihrer Verfassung:

1. Freye Handwerker, die ihr Gewerbe frey an einem Orte oder in einem Bezirke ausüben dürfen.

2. Zünftige Handwerker, die sich in einer von der Landesobrigkeit bestätigten gesellschaftlichen Vereinigung befinden.

Wo der Handwerksmeister in einem Gewerbe viele sind, z. B. Schuster, Schneider, Becker, Metzger rc., sind die Gewerbe fast an allen Orten Teutschlands zünftig; — wo aber der Handwerksmeister in einem Gewerbe nur wenige z. B. Messerschmiede, Feilenhauer, Schlosser, Büchsenmacher, Uhrmacher rc. nur in den größern Städten.

3. Geschlossene Handwerker, wenn die Zahl der Meister für einen Orte oder Bezirk durch ihre Innungen oder sonst ein landesherrliches Privilegium festgesetzt ist, oder auch, wenn Handwerke, nur auf einzelnen be-

besonders berechtigten Häusern oder auf Erkaufung besonderer Gerechtigkeiten betrieben werden dürfen.

4. Ungeschlossene Handwerker, wenn für die Zahl der Meister keine Bestimmungen vorhanden sind.

Geschlossene Handwerker sind gewöhnlich diejenigen, welche sich mit den Nahrungsmitteln des Menschen beschäftigen, z. B. Becker, Metzger, oder auch andere kleine Handwerker, die keinen Handel treiben, z. B. Hufschmiede, Wagner, oder sich sonst, wenn mehrere vorhanden wären, nicht würden ernähren können, wie z. B. die Schornsteinfeger. Becker, Färber, Hufschmiede, dürfen gewöhnlich ihr Handwerk nur auf bestimmten Häusern treiben; die Barbier, Peruquenmacher u. a. hingegen, müssen fast immer eine Gerechtigkeit, ihr Handwerk treiben zu dürfen, erkaufen. Auch sind an manchen Orten mehrere größere Handwerker gleichsam geschlossen, wie in Berlin, die Schuster, wo jährlich nur 8 als Meister angenommen werden, die Sattler, wo nur einer jährlich Meister werden darf, oder die Destillateure, die Fischer, wo keiner eher Meister werden kann, bis einer von der Zahl abgegangen ist. Vergl. Nicolai's Beschreibung von Berlin 2c. Bd. II. 3te Aufl. 1786. S. 584. und v. Lamprechts Kameralverf. der Handw. S. 43.) Auch in Erlangen kann gegenwärtig weder ein Schu-

ster noch Schneider Meister werden, er habe denn eine ledige Stelle an sich gebracht.

5. Gesperrte Handwerker, wenn sie verpflichtet sind, ihr Handwerk nicht ausser einer Stadt oder einzelnen bestimmten Orten zu treiben, auch keinen Fremden, der nicht deswegen besonders verpflichtet worden, in die Lehre nehmen dürfen, — die also auch nur an einem Orte oder in einzelnen Städten sich zunftmäßig und nach Handwerksgewohnheit betragen, gegen Auswärtige aber, die kein gesperrtes Handwerk haben, die Handwerksgewohnheiten nicht beobachten.

6. Ungesperrte Handwerker, wenn sie keine besondere Verpflichtung wegen des Betriebs ihres Handwerks auf sich haben, die also auch gegen die auswärtigen Mitglieder ihrer Zunft ohne Unterschied, (jedoch die gesperrten ausgenommen) sich zunftfreundlich betragen.

Die gesperrten Handwerker sind mit den geschlossenen nicht zu verwechseln. Die meisten gesperrten Handwerker giebt es in Nürnberg z. B. die Flinderleinsschlager, Gold- und Silber-Drathzieher, Gold- und Silberspinner, Lahngoldschläger, Rothschmiedsdrechsler, Sanduhrmacher, Schellenmacher ꝛc. — Wenn Fricke

Grundsätze des Rechts der Handwerker S. 8. sagt: "Handwerke heissen deswegen gesperrte, damit die Kunst als ein Geheimniß im Lande bleibe." So ist dieses wohl gegenwärtig nicht mehr der Fall, denn von Geheimnissen beym Betrieb der Handwerker ist jetzt nicht mehr die Rede, sondern nur von der noch bestehenden Handwerksgewohnheit. Daß aber die gesperrten Handwerker von einer solchen Geheimnißkrämerey ihren Ursprung haben, sieht man deutlich aus der Ordnung der Meister des Rothschmied-Handwerks in Nürnberg vom Jahr 1634, §. 20. u. 49.; abgedruckt in Christoph Wilh. Gatterers technologischen Magazin B. I. 1 St. S. 91 — 322. (Memmingen 1790. 8.) Vergl. damit Gatterers Abhandl. von gesperrten Handwerkern, in dessen neuem technol. Mag. Bd. I. S. 144. (Heidelberg 1794, 8.)

Auf gleiche Weise, wie mit den gesperrten Handwerkern, verhält es sich auch mit mehrern Handwerkern, die, durch französische Ausgewanderte, die bey Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) aus ihrem Vaterlande auswanderten und in Teutschland sich niederliessen, im letztern eingeführt wurden. Z. B. die französischen Huthmacher, Weißgerber, Handschuhmacher, oder auch Teutsche, die in der Werkstadt eines solchen französischen Ausgewanderten oder seiner Nachkommen das Handwerk erlernt haben, lassen keinen ihrer Gesel-

len und Lehrlinge bey einem Teutschen Meister arbeiten und nehmen auch keinen, bey einem teutschen Meister gelernten oder in Arbeit gestandenen, Gesellen in ihre Werkstadt auf. Daß auch der Grund dieser Gewohnheit in Handwerksgeheimnissen zu suchen sey, möchte ich nicht annehmen, er mag vielmehr darin liegen, daß sie bis jetzt noch nicht ordentlich in Zünfte zusammen getreten; anfänglich ließ sich's wohl nicht füglich thun, daß Französische Handwerker bey Teutschen, und Teutsche bey Franzosen arbeiteten. Beyde hatten ihre eigene Sprache und ihre eigenen Kunstgriffe bey ihren Arbeiten, konnten sich auch einander nicht leicht nähern und in der Folge blieb es dabey. — Die angeführten Handwerker sind zugleich geschenkte, und es ergiebt sich aus dem Gesagten, daß die zu den Französischen Handwerkern gehörigen Handwerksgesellen, so wie die Teutschen, beyde nur von den zu ihnen gehörigen Zunftverwandten ihre Geschenke erhalten. — Die meisten von den Französischen Handwerkern giebt es in Erlangen, Berlin, Magdeburg, Hanau rc.

7. Einfache Handwerker, wenn die Zunft nur aus Meistern, die einerley Gewerbe treiben, besteht.

8. Vereinigte oder zusammengesetzte Handwerker, wenn Handwerksmeister, die verschiedene Gewerbe treiben, sich zu einer gemein-

meinschaftlichen Innung vereinigen oder zu einer Handwerkslade halten.

Vereinigte Handwerker sind meistens kleine Handwerker, diejenigen, die einander in die Hand arbeiten, wie die Wagner und Schmiede, oder die gleichsam verwandt sind, wie die Schlosser, Büchsenmacher, Spohrer ꝛc. — Die angeführten Handwerker bestehen auch hier in Erlangen als vereinte Handwerker.

B. Nach ihrem Wohnorte:

1. Stadthandwerker, dies sind in der Regel alle Handwerker;

2. Landhandwerker, die sich auch auf den Dörfern ansässig machen dürfen.

Die Eintheilung in Stadt- und Landhandwerker, ist in staatswirthschaftlicher Hinsicht wichtig. In den meisten preussischen Provinzen, werden nur folgende Zünfte auf dem Lande, und zwar auf catastrirten Stellen geduldet: 1) Leinweber, 2) Zimmerleute, 3) Schmiede, 4) Stellmacher oder Wagner, 5) Schneider, doch sollen letztere nur Küster oder Schulmeister seyn. Siehe Georg Heinr. Borowski's Abriß des praktisch. Cameral- und Finanzwesens nach Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den Königl. Preussischen Staaten. 2te Aufl. Berlin 1799. 8. S. 540. Die genannten Handwerker sind auch nach der Chur-Braunschweigischen Verordnung wegen

gen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande im Herzogthum Lauenburg vom Jahr 1776, auf dem Lande erlaubt, wozu aber noch 7) ein Schuhflicker und 8) ein Höcker kommt; doch darf von den genannten Professionen an jeden Ort nur einer geduldet werden. — In der Churmark werden die Handwerker eingetheilt in **Generalprivilegirte**, die in der ganzen Churmark zunftfrey, und in **Specialprivilegirte**, deren Zunftrechte nur auf bestimmte Orte eingeschränkt sind, Z. B. die Bildhauer auf Potsdam, die Seidenfärber auf Berlin, vergl. v. **Lamprecht** a. a. O. S. 38.

C. Nach ihrer Größe:

1. Größere Handwerker, wo sich in jeder Stadt und in den meisten Dörfern Meister eines solchen Handwerks befinden.
2. Mittelmäßige Handwerker, die immer in einem mäßigen Bezirke vorhanden sind, jedoch nur in einer geringen Anzahl,
3. Kleine Handwerker, deren es der Natur der Sache nach nur sehr wenige geben kann und nur einzeln, gewöhnlich in großen und mittelmäßigen Städten angetroffen werden.

Auf der Eintheilung der Handwerker in große, mittelmäßige und kleine beruht die gegenwärtige Einrichtung der Handwerksladen im

im Würtembergischen. Siehe J. F. Christoph Weisser das Recht der Handwerker nach allg. Grundsätzen und nach den Herzogl. Wirtembergischen Gesetzen, Seite 40 u. f.

D. Nach ihrer qualitativen Beschaffenheit:

1. Haupt-Handwerker, die keinen Handwerkern in die Hände arbeiten.

2. Neben-Handwerker, die andern Handwerkern in die Hände arbeiten.

Mehr eine lächerliche als nützliche Eintheilung. Schuster sind dieser Eintheilung nach Haupthandwerker und Gerber Nebenhandwerker. So sind auch die Weißgerber den Beutlern, die Müller den Becken rc. Nebenhandwerker. Nebenhandwerker sind so gut und unentbehrlich als Haupthandwerker.

3. Handeltreibende Handwerker, welche ihre Produktionen blos zum Verkauf bereiten;

4. Tagwerkende Handwerker, die nur dasjenige bereiten, was bey ihnen gedungen würde (ex locatione conductione).

5. Handwerker, die Handel treiben und zugleich auch um den Lohn arbeiten. Wie z. B. die Schuster, die Messen und Jahrmärkte beziehen und auch einzelnen Personen Schuhe und Stiefel auf Bestellung bereiten u. a.

So gründet sich z. B. die Kramer-Handwerks-Innung zu Jena auf vorhergehende Einthei-

theilung. Diese begreift am angeführten Orte folgende Handwerker unter sich, die also auch daselbst zugleich vereinigte Handwerker sind: als die Goldschmiede, Kannengieser, Seidensticker, Kürschner, Riemer, Sattler, Beutler, Senkler, Gürtler, Taschner, Tripp- und Zeugmacher, Nadler und Kammacher. Man sehe die Innung derselben in Gatterers technol. Mag. Bd. I. St. 2 S. 360 u f.

6. Geschenkte Handwerker, d. i. solche, die den wandernden Gesellen, theils Geld, theils Essen, Trinken und Nachtlager an denjenigen Orten, wo sie zünftig sind, schenken.

Daß mehrere Handwerker geschlossene und geschenkte, andere wieder gesperrte und geschenkte ꝛc. zugleich sind, ergiebt sich von selbst.

Die angegebene Eintheilung der Handwerker ist keine wissenschaftliche, dies bedarf auch für den Kenner kaum eine Bemerkung. Da wo bis jetzt noch alles unter einander lag, versuchte ich nur die einzelnen Benennungen unter allgemeinere Rubriken zu ordnen. Die wissenschaftliche Eintheilung der Handwerker hat man in der Technologie zu suchen.

§. 4.

Kenntniß der Zünfte und Handwerker und des Zunft- und Handwerkswesens.

Die rechtlichen Verhältnisse des Staats zu den Handwerkern und der Handwerker zu dem Staate, so wie auch das Verhältniß der Handwerker

werker zu und unter einander, lassen sich nur dann richtig und genau einsehen, wenn man sich 1) hinreichende technologische Kenntnisse von einzelnen Handwerkern und ihren Productionen und 2) von ihren zusammen bestehen in Innungen, ihren Zweck, Vortheilen und Nachtheilen, die sie gewähren, aus einem staatswissenschaftlichen Gesichtspunkt überhaupt und dem der Handwerkspolizey insbesondere erworben hat. Diese Kenntnisse müssen also nothwendig bey dem Handwerksrechte und der Anwendung desselben vorausgesetzt werden. Da sie zu diesem Gebrauche sich noch nicht gehörig bearbeitet vorfinden; so nenne ich hier die brauchbarsten Hülfsmittel.

I. Zur technologischen Kenntniß der Handwerker:

1. Johann Beckmann Anleitung zur Technologie, oder zur Kenntniß der Handwerke, Fabriken und Manufakturen, vornehmlich derer, die mit der Landwirthschaft, Polizey und Cameralwissenschaft in Verbindung stehen. Dritte verb. und vermehrte Aufl. Göttingen 1787, 8.

2. Friedrich Ludwig Walther Lehrbuch der Technologie. Giessen 1796, 8. Auch unter

unter dem Titel: Versuch eines Systems der Cameral-Wissenschaften. Dritter Theil rc.

Beckmann's und Walther's Technologien mit einander verbunden, geben in der Kürze den zweckmäßigsten Unterricht. Beckmann beschreibt nur 32 Gewerbe und besonders solche, die als Manufakturen oder Fabriken betrieben werden, Walther hingegen mehr als 200, wo er auch besonders bey den von Beckmann weitläuftig behandelten, kurz ist.

3. P. N. Sprengels und O. L. Hartwigs Handwerker und Künste in Tabellen. Berlin 1767 — 1777. 15 Sammlungen 8.

Nur die beyden ersten Sammlungen sind von Sprengel, die übrigen aber von Hartwig. Letzterer gab auch von den beyden ersten Sammlungen eine gänzlich umgearbeitete Auflage 1781 u. 1782 in 8. heraus. Die Handwerke sind meistens genau und deutlich in diesem Werke abgehandelt.

4. Schauplatz der Künste und Handwerke oder vollständige Beschreibung derselben, mit Kupfern, aus dem Franz. übersetzt. Berlin 1762 — 1790. 15 Bände. 4.

Jedes Handwerk ist von einem Mitgliede der ehemaligen Akademie der Wissenschaften in Paris weitläuftig beschrieben. Die ersten 4 Bände erschienen unter der Aufsicht von J. H. G. von

von Justi, der 5te — 13te Band unter der Aufsicht von D. G. Schreber, und der 14te und 15te Band von Joh. Sam. Halle. Häufig sind die Abweichungen des Verfahrens der Teutschen Handwerker, von den der Französischen, angezeigt.

II. Zur staats- und polizeywissenschaftlichen Kenntniß:

1. Historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung, von J. H F. (Johann Heinrich Firnhaber) Hannover 1782, 8.

2. Johann Adam Weiß Ueber das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beyzubehalten oder abzuschaffen? Eine von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe am 25. Okt. 1792 gekrönte Preisschrift. Frankfurt a. M. 1798, 8.

Beyde Schriften enthalten viele brauchbare Materialien. Letztere wurde auch in dem Schlusse des fränkischen Kreises vom Mon. November 1799, besonders allen zunftrichterlichen Stellen empfohlen. — Auch können zur staats- und polizeywissenschaftlichen Ansicht der Handwerker die Schriften von v. Pfeiffer, Voß, Bensen und für die preussischen Staaten

ten und die Churmark insbesondere, die (§. 8 angeführte Schrift) von **v. Lamprecht**, nützliche Dienste leisten.

Zweytes Kapitel.

Vom Handwerksrechte.

§. 5.

Begriff des Handwerksrechts.

Handwerksrecht ist der Innbegriff rechtlicher Bestimmungen, die die Handwerker als Handwerker angehen. — Es macht füglich wegen der vielen gesetzlichen Verordnungen und der rechtlichen Gewohnheiten einen besondern Zweig des teutschen Rechts aus, und verdient, wegen seines Umfangs und seines häufigen Gebrauchs, auch besonders bearbeitet zu werden.

§. 6.

Eintheilung des Handwerksrechts.

Das Handwerksrecht ist entweder allgemeines, wenn darin auf alle Handwerker und auf allgemeine, in ganz Teutschland geltende, Grund-

Grundsätze Rücksicht genommen wird; besonderes, wenn es nur einzelne Handwerker behandelt, oder darin nur Grundsätze, die in einzelnen teutschen Provinzen und Städten gültig sind, vorgetragen werden. — Wir suchen hier nur das allgemeine Handwerksrecht darzustellen, werden aber immer dabey auf die einzelnen Provinzialgesetze und vorzüglichsten allgemeinen und besondern Handwerksordnungen nöthige Rücksicht nehmen.

§. 7.

Die Quellen des Handwerksrechts sind:

I. Allgemeine.

A. Die Reichsgesetze, und zwar

1. Ueber Handwerksangelegenheit überhaupt: Reichsgesetz vom 16 August 1731 in Form eines Patents an die kreisausschreibenden Fürsten erlassen. Und: Erneuerte Einschärfung desselben durch ein Reichsgesetz von 1764.

Schmauß Corpus juris publici, Seite 1371. — Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze. Theil IX. S. 1734. u. f. u. Theil X. S. 2008.

2. Ersuchung des Kaisers von der Reichsversammlung, wegen Beobachtung des

Reichsschlusses von 1731, Patente ins Reich ergehen zu lassen: 1) den blauen Montag abzustellen; 2) Personen weiblichen Geschlechts, besonders beim Betrieb der Weberey, nicht zu hindern; 3) die Zahl der Lehrbursche und die Haltung der Gesellen nicht einzuschränken, jedoch so, daß die nähere Bestimmung jeder Landes- und Ortsobrigkeit verbleibt: Reichsgutachten vom 15. Jul. 1771.

Fabers neue Staatskanzley, Theil 31, S. 203 u. f. Gerstlacher a. a. O. Theil IX. S. 1759.

3. Abermaliges Ansuchen der Reichsstände an den Kaiser um bessere Vollziehung des Reichsschlusses von 1731: Reichsgutachten vom 3. Febr. 1772. — Darauf erfolgte kaiserliche Resolution, 1) wie der Reichsschluß von 1731 zur Vollziehung zu bringen und, 2) daß auch die Kinder der Wasenmeister und Abdecker handwerksfähig seyn sollten: Kaiserliches Kommissionsdekret vom 30. Apr. 1772.

Faber

Faber a. a. O. Theil 33. S. 60. u. f. u. S. 67. u. f. Gerstlacher a. a. O. Theil IX. S. 1762. u. f. 1766. u. f.

Die (1—3) angegebnen Gesetze sind diejenigen, welche gegenwärtig vorzüglich in Anschlag kommen; die in der Folge (4—14) angegebenen gestatten fast keinen andern als einen historischen Gebrauch: tragen mithin zur Erläuterung und Erklärung der vorhergehenden bey.

4. Abstellung des müssigen Umgehens, Schenkens und Zehrens, und wie es zu halten, wenn fremde Gesellen ankommen und Arbeit verlangen. Reichspolizeyordnung von 1530, Tit. 39, §. 1. und vom 1548, Tit. 37, §. 2. Augsburger R. A. von 1559, §. 75. 76. 77. Reichspolizeyordn. von 1577, Tit. 38, §. 2. 3.

Gerstlacher a. a. O. Th. IX. S. 1724.

5. Von Handwerksstrafen, Umtreiben und Unredlichmachen der Handwerker, wie, wenn dieses geschieht, zu verfahren: Reichspolizeyord. von 1530, Tit. 39. §. 1. und von 1548, Tit. 37, §. 2. Augsburger R. A. von 1559, §. 78.

79. Reichspolizeyordn. von 1577, Tit. 38, §. 4. 5.

Gerstlacher a. a. O. S. 1728.

6. Handwerker sollen sich wegen des Verkaufs ihrer Waaren nicht vereinigen: Reichspolizeyordn. von 1548, Tit. 36. und von 1577, Tit. 37.

Gerstlacher a. a. O. S. 1723.

7. Betragen zwischen Meister und Gesellen in Ansehung des Essens und Trinkens: Reichspolizeyordn. von 1548, Tit. 37, §. 4. und von 1577, Tit. 38, §. 6.

Gerstlacher a. a. O. S. 1730.

8. Bestätigung dessen, was wegen der Handwerker in der Polizeyordnung von 1548 festgesetzt wurde: Augsburger R. A. von 1551, §. 83. 84 und von 1566, §. 177. Speierischer R. A. von 1570, §. 152.

Gerstlacher a. a. O. S. 1731.

9. Abstellung der Handwerksmißbräuche bey geschenkten und ungeschenkten Handwerkern: Speierischer R. A. von 1570, §. 152.

Gerstlacher a. a. O. Th. X. S. 1998.

10. Die

10. Die Religion soll die Aufnahme in irgend eine Zunft nicht hindern: Osnabr. Friedensschl. Art. V. §. 35.

Gerstlacher a. a. O. S. 1872.

11. Wiefern Handwerkssachen für die Reichsgerichte gehören: J. R. A. §. 106.

Gerstlacher a. a. O. S. 2005.

12. Wie die Reichsstände die Teutschland nothwendigen Handwerker in ihren Landen zu erhalten suchen und auch gegen andere Handwerker schützen sollen: Reichsgutachten vom 29 Apr. 1667.

Gerstlacher a. a. O. Th. IX. S. 1399.

13. Abstellung der Mühlstühle oder Schnurrmühlen: Reichsgutachten vom 8. Jan. 1681, und kaiserl. Kommissionsdekret vom 5. Jun. 1685.

Gerstlacher a. a. O. S. 1773.

14. Abstellung des Mißbrauchs, den die sogenannte grosse Steinmetzhütte zu Strasburg sich angemaßt, Meister und Gesellen anderer Steinmetzhütten in Teutschland vor sich zu laden und über selbige Recht zu sprechen: Reichsgutach-

ten vom 16. Merz 1707, und kaiserliches Kommissionsdekret vom 12. May 1727. Gerstlacher a. a. O. S. 1777.

Von frühern Verordnungen der teutschen Kaiser und des Reichs in Handwerksangelegenheiten, sehe man Kap. 3. §. 12. in der Folge und vergl. über die vorhergehende Aufzählung: Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts von Wilh. Aug. Friedr. Danz, B. 5. S. 4.

B. Die allgemeinen Handwerksgewohnheiten, oder der allgemeine Handwerksbrauch. Allgemeine Handwerksgewohnheiten kommen in Teutschland immer nur jedem einzelnen bestimmten Handwerke zu; solche Gewohnheiten, die allen Handwerkern gemeinschaftlich zukämen und nicht auf geschriebenen Gesetzen beruheten, giebt es nicht. Die Gewohnheiten beruhen auf einem bestimmten Geist der einzelnen Handwerksinstitute und haben größtentheils in der Natur der Sache ihren guten Grund. Und ist dieses, so sind sie nicht nur geschriebenen Gesetzen gleich zu achten; sondern letztere verdienen und müssen auch in mehreren Fällen nach den Handwerksgewohnheiten selbst modificirt

dificirt werden. Es ist mehrmals der Fall, daß die Verfasser von solchen, die Handwerker betreffenden, Gesetzen nicht hinreichend detaillirte Kenntnisse von den Handwerkern hatten. Daher mag es auch kommen, daß die allgemeinen Handwerksgewohnheiten noch nicht gesetzlich bestimmt oder zu geschriebenen Gesetzen erhoben, und daß für die Handwerker noch immer Gesetze vorhanden sind, deren Ausübung zum wahren Schaden des Ganzen gereichen würde.

II. Besondere Quellen:

A. Die Kreisschlüsse, durch welche man den entdeckten Mängeln der Handwerker, besonders nach der Lokalität und den individuellen Bedürfnissen der Kreise abzuhelfen suchte.

B. Die Landesgesetze in sofern sie sich nicht bloß auf den Bürger, sondern bestimmt auf den Handwerksmann beziehen.

C. Die allgemeinen Handwerksordnungen sammt den, einzelnen Handwerken, von dem Landesherrn ertheilten Privilegien, und die Verträge, die die Handwerker

unter sich mit landesherrlicher Genehmigung errichtet haben. Hier einige der vorzüglichsten;

1. Von Handwerken und Zünften; im allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten, Theil II. Titel VIII. Abschn. 3. §. 197 bis 400; und

Die Generalprivilegia und Güldebriefe, derer in der Chur- und Markbrandenburg dies- und jenseit der Oder und Elbe befindlichen Zünfte und Handwerke, wie solche nach dem unterm 16. Aug. 1731 emanirten und in der Chur- und Markbrandenburg unterm 6. Aug. 1732 publicirten Reichsconstitution mit Aufhebung derer alten Innungsbriefe neu abgefasset und nach Ordnung der Zeit, wie sie publiciret sind, zusammen gedruckt worden; in Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum, Theil V. Abth. II. Kap. 10. im Anhange.

Nach der Publikation des Reichspatents vom 16. Aug. 1731, unter dem 6. Aug. 1732 für die Churmark, wurde eine Commission niedergesetzt, welche die sämmtlichen Innungsbriefe der Zünfte revidiren und ver-

verbessern, auch nach den Grundsätzen des Reichspatents einrichten und ausarbeiten mußte. Für jedes Gewerbe, das als zünftig anerkannt wurde, ließ der König Generalprivilegien publiciren und festsetzen, daß die alten Innungsbriefe sämmtlich kassiret und bey 10 Thaler Strafe auch nicht einmal zur Erläuterung der neuen allegirt werden sollen. Auch wurde in den Generalprivilegien bestimmt, daß gegen den Inhalt desselben unter keinem Vorwande, als alter Observanz, Handwerksbrauches, vermeinten löblichen Herkommens, das geringste vorgenommen oder gesucht werden soll. — In einer jeden Stadt, worin drey Meister eines Handwerks waren, wurden auf deren Verlangen denselben eigene Innungsprivilegia, den Generalprivilegien gleichlautend, ausgefertiget. Die sämmtlichen in den Jahren 1734 bis 1736 ertheilten Generalprivilegia sind aber jederzeit als Cumulativa angesehen worden, indem das frühere oder spätere Datum des einen und des andern, blos in dem zufälligen Umstande, daß man nicht mit allen zugleich fertig werden konnte, seinen Grund hatte. Es kann also auch daraus, daß das eine einige Monate später datirt ist, als das andere, keine Aufhebung der Dispositionen des ältern hergeleitet werden, v. Lamprecht a. a. O. S. 40. — In dem angeführten Anhange zu Mylii Corp. Const. finden sich

59 Handwerksordnungen abgedruckt, v. Lamprecht a. a. O. S. 41—42. führt sie alphabetisch, mit der Bezeichnung des Jahrs und des Datums an. Vergl. auch Borowski a. a. O. S. 537.

2. Chursächsische Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker vom 8. Januar 1780.

Diese stehen auch in Johann Beckmann's Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Polizey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben, Theil 3. S. 303—319 (Frankf. a. Mayn 1785, 4.) abgedruckt.

3. Ordnung für die Gilden im Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Blankenburg, vom 4. Merz 1765.

Steht ebenfalls in dem erst angeführten Beckmannischen Werke, Th. I. S. 230 244. (Frankf. 1783). — Das ältere Reglement für alle Künstler und Handwerker in Braunschweigischen Landen vom Jahr 1693 wurde durch diese neue Ordnung aufgehoben.

4. Generalzunftartikel in der Markgrafschaft Baden, von 1760.

5. Churfürstl. Maynzische Verordnung für die Stadt Erfurt, wegen Beobachtung der Handwerksordnungen und Ein-

Einrichtung der Handwerksrechnungen, vom 10. Dec. 1752.

In Beckmann's Sammlung rc. Th. I. S. 93 — 109.

6. Fuldische Polizeyordnung für die Handwerke. (Ein Nachtrag zur Armenordnung). Vom 31. Aug. 1784.

Im Journal von und für Teutschland. Jahrg. 1787. St. X.

7. Sammlung der sämmtlichen Handwerksordnungen des Herzogthums Wirtemberg, wie solche von Zeit zu Zeit in das Land gnädigst promulgirt und ausgeschrieben worden. Stuttgart, 1758. 8. u. 4.

Diese Sammlung der Wirtembergischen Handwerksordnungen ist, nach Weisser's Recht der Handwerker S. 15, nicht so vollständig als sie seyn könnte. Es fehlen mehrere ganze Handwerksordnungen und auch noch viele, in Handwerkssachen ergangene wichtige Rescipte. Die Zahl der aufgenommenen Handwerksordnungen ist 54; mehrere der fehlenden hat Weisser seiner erst angeführten Schrift beydrucken lassen, auch hat er viele in der angeführten Sammlung vorkommende Druckfehler ebendaselbst verbessert. — — Einzelne Handwerksordnungen werden am schicklichen Orte angeführt.

§. 8.

§. 8.
Schriftsteller über das Handwerksrecht.

Das Recht der Handwerker wurde schon von mehreren Schriftstellern, sowohl im Allgemeinen als im Besondern abgehandelt und manche Materialien trefflich vorbereitet.

Zu den Allgemeinen gehören:

1. Christian Döhlers kurze Beschreibung der Handwerksrechte und Gewohnheiten nach der heutigen Observanz. Jena (ohne Jahrzahl). 8.

   Was Adrian Beier, in seinen bald anzuführenden Schriften, über einzelne Gegenstände des Handwerksrechts weitläuftig ausgeführt hat, trifft man hier in der Kürze beysammen an. Da Beiers Lexikon, herausgegeben von Struve 1722, darin angeführt und des folgenden 1738 erschienenen Werks, als noch ungedruckt gedacht wird, so läßt sich seine Erscheinung beyläufig bestimmen.

2. Systema jurisprudentiae Opificiariae, in formam artis redactae, ubi rerum Mechanicarum principia ac conclusiones, variaque theoremata, ex genuinis fontibus solidae Politiae derivantur, atque jure divino, naturali, gen-

gentium, ac positivo, atque imprimis ex consuetudinibus et statutis opificum mechanicis, secundum usum et praxin Imperii hodiernam et civitatum tam Imperialium quam Provincialium, omnia deducuntur; additis documentis publicis ac privatis, partim editis, partim ineditis, ex scriptis et manuscriptis *Adriani Beieri* Icti, simul illustratum, et infinitis supplementis adauctum cura et studio Dr. *Frid. Gottlieb Struvii.* Lemgoviae 1738. 3 Tom. Fol.

Der Titel verspricht mehr als das Werk selbst leistet. Struve hat nichts gethan, als die Beierischen Schriften, mit einiger Rücksicht auf den Reichsschluß von 1731, kastrirt zusammen drucken lassen, und sie so wieder im Umlauf gebracht.

3. Johann Heinrich Fricke, Grundsätze des Rechts der Handwerker. 2te Auflage. Göttingen u. Kiel 1778. 8.

4. Das Recht der Handwerker nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere nach den Herzogl. Wirtembergischen Gesetzen entworfen von Joh. Friedr. Christoph Weisser. Stuttgart 1780. 8.

Beyde Schriften von Fricke und Weisser enthalten nebst den von Siebenkees unter den besondern Schriften angeführten Bemerkungen, das Beste über das Handwerksrecht.

Zu den Besondern:

Ayrer, *Ge. Heinr.*, Progr. de via facti collegiis opificum ad persequendos opificum turbatores nec permissa nec permittenda. Götting. 1752. 4.

Bechmann, *Ioh. Volkm.*, de opificibus et litterariis clancularriis, vulgo Pfuschern. Jen. 1744. 4.

Beier, *Adrian.*, tractatus de origine speciebus et interpretatione juris opificiarii, von Handwerksrechten und Gewohnheiten. Jen. 1686. 4.

— de convitiis opificum, von Schelten der Handwerker. Jen. 1689. 4.

— Tyronem, prudentiae juris opificiarii praecursorem emissarium, den Lehrjungen cum augmento denuo edidit *F. G. Struve*. Jen. 1717. 4.

— Boethum, opusculorum juridico fabricensium periculum novum den Handwerksgesellen edidit *F. G. Struve*. ibid. 1717. 4.

— Ma-

Beier, *Adr.*, Magister; prudentiae juris opificiarii praecursor primarius der Meister bey den Handwerkern. Jen. 1688. 4. Edit. *F. G. Struve* ibid. 1719. 4. u. 1727.

— de domesticis opificum, von Meisterssöhnen. ibid. 1695. 4.

— de artificibus palatinis, von Hofhandwerkern. Vratisl. 1692. 4.

— de jure prohibendi, quod competit opificibus et in opifices, von der Zünfte Zwang. Jen. 1683. 4. noviter edidit et pluribus accessionibus auxit *G. F. Struve*. ibid. 1721. 4.

— de instrumentis opificum, von Handwerkszeugen. Jen. 1691. 4. pluribus accessionibus auxit *F. G. Struve*. ibid. 1722. 4.

— de officinis et tabernis opificum. Jen. 1691. 4.

— de manufacturis, oder von denen Waaren, welche mit der Hand gemacht werden, in wie ferne sie diesem oder jenem Handwerk zukommen. Jena 1744. 4.

— de collegiis opificum. Jen. 1688. Edidit et multis accessionibus auxit *F. G. Struve*. Helmstad. 1727. 4.

Beier, Adr., allgemeines Handlungs- Kunst- und Berg- u. Handwerkslexicon, herausgegeben von Friedr. Gottl. Struve. Jen. 1722. 4.

Dies mögen die vorzüglichsten der Beierischen Schriften über das Handwerksrecht seyn. Gegenwärtig sind sie veraltet und haben auch überdieß wegen der vielen seit dieser Zeit erschienenen neuen Gesetze und Verordnungen wenig Brauchbarkeit mehr.

Chladenius, Karl Gottfr. Theod., der vorsichtige Bürger in Stadt- und Handwerkssachen in gerichtlichen und aussergerichtlichen Händeln. Dresden 1792. 8.

Von Seite 144—226 befindet sich in dieser Schrift, in 5 Kapiteln, eine Darstellung des Handwerksrechts, wo ausser den allgemeinen Reichsgesetzen, auch zugleich auf Handwerksrechte in Sachsen Rücksicht genommen ist.

Danz, Wilh. Aug. Friedr., von Handwerkern; in dessen Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts. Bd. V. S. 1—99. (Stuttgart 1799. 8.)

Meistentheils wörtlich aus Siebenkees und Weissers Schriften.

Dithmar, *Just. Christ.*, de collegiis opificum apud Germanos emendandis. Francof. 1731. 4.

Dreyer,

Dreyer, *Joh. Carol. Henr.*, de privilegiis opificum, falso meritoque suspectis. Kil. 1751 4.

Estor, Joh. Georg, Anmerkung von dem Rechte der Stände des Heil. Röm. Reichs über die Handwerker, und der daraus entspringenden Befugniß, die Handwerksmeister nach Befinden auf eine gewisse und geschlossene Anzahl zu setzen und einzuschränken; in dessen auserlesenen kleinen Schriften Th. III. Seite 588 — 600 (Giessen 1732, 8.).

Fritsch, *Ahasv.*, de collegiis opificum, eorumque statutis cet. Rudolst. 1669, 4.

Gonne, Joh. Gottl., vom Handwerksschutz ausser Landes; Erlangische gelehrte Anzeig 1751. Nr. XXXIX u. XL. wieder abgedruckt, in Schott's jurist. Wochenblatt Jahrg. III. S. 354.

Heineccius, *Joh. Gottl.*, Exercitatio juridica de collegiis et corporibus opificum, von Handwerkern und Zünften. Halae 1723. 4. und mehrmals auch in seinen opusc. varior syll. pag. 378 — 431.

Man findet bis jetzt über die Entstehung und Bildung der Zünfte in dieser Schrift noch immer das Beste.

 Hiller,

Hiller, *Ch. Henr.*, de abusibus, quae in Germania nostra in collegiis vigent opificum, deque medelis, contra eosdem adhibendis. Tubing. 1725. Edit aucta ibid. 1731. 4.

Kloz, *Christ. Adolph.*, Respont. *Imman. Carol. Henr. Boerner*, (der auch der eigentliche Verfasser ist) diss. historico politica de opificiorum ignobilitate inani et noxia. Hal. 1771. 4.

Knorre, Karl Gottl., Rechtliche Erläuterung des Reichsschlusses wegen der Handwerksmißbräuche de an. 1731. Art 13. § 7.; in den Hällischen Anzeigen, 1744.

König, Joh. Karl, von Handwerksmißbräuchen überhaupt und von Erörterung der Rechtsfrage insbesondere, ob gegen des Magistratsdekrete, und des Handwerks willen, ein fremder Meister in die Innung aufgenommen werden könne, oder nicht? in den Hall. wöchentl. Anzeigen 1752 Nr. 16 u. 17. und mit neu hinzugekommenen Anmerkungen wieder abgedruckt, in Siebenkees Beyträgen zum teutschen Recht, Th. I. S. 75—98. (Nürnberg 1786. 8.)

von

von Lamprecht, G. F., von der Kameralverfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den Preussischen Staaten und insonderheit in der Kurmark Brandenburg. Berlin 1797. 8.

von Lamprecht giebt in dieser Schrift auch zugleich die Rechtlichen Verhältnisse und Obliegenheiten der Handwerker als Handwerker, in der Mark Brandenburg, an, und zog bey der Bearbeitung derselben nicht nur alle gedruckten Hülfsmittel zu Rathe, sondern benutzte auch mehrere ungedruckte. Die Schrift verdient also mit Recht hier eine Stelle, sie handelt bloß von zünftigen Handwerkern Ein zweiter Band, den der Verf. in der Vorrede versprochen hat, und der die unzünftigen Gewerbe und Fabriken enthalten soll, ist bis jetzt noch nicht erschienen.

Lomberg, Joseph Vitalitian, historisch-politische Staatsrechtsabhandlung von Abstellung der Mißbräuche bey den Zünften und Handwerkern in den Landen teutscher Reichsfürsten. Bonn, 1779. 4.

de Ludewig, *J. Pet.*, differentiae juris romani et german. de opifice exule in pagis. Halae 1724. 4.

Lutterloh, *J. Otto*, de Statutis collegiorum opificum eorumque uſu et abuſu, ſpeciatim jure Hamburgenſi. Gotting. 1719. 4.

Muſäus, Joh. Dan. Heinr., vom Rechte Freymeiſter zu ernennen. Gieſſen 1787, 8.

Philippi, *Friedr.*, Diſſ. de collegiis opificum. Lipſ. 1680. 4.

Rhodius, *Marc.*, Diſſ. de jurisdictione opificiaria. Francof. 1683.

Sattler, Chr. Fr., vom Keßler- oder Kaltſchmidtſchutze älterer Zeiten, mit archivaliſchen Urkunden erläutert, als ein Beytrag zum teutſchen Staatsrecht. Tübingen 1781. 8.

Siebenkees, Joh. Chriſt., Bemerkungen zum Handwerksrecht; in deſſen Beyträgen zum Teutſchen Recht. Th. IV. S. 223—233. u. Th. V. S. 221—237. (Nürnberg. 1789. 8.)

Sieber, Joh. Gottl., Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsſtädten das Reichsgeſetz vom 16. Aug. 1731 wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen. Goslar und Leipz. 1771. 8. Nachträge dazu in Schlözers Briefwechſel Bd. VI. S. 217—247.

Eine

Ein gründliches und mit vieler Einsicht geschriebenes Werkchen.

Strauch, *Joh.*, de jure collegiorum opificum, von Zunft- und Handwerksrecht. Jen. 1669. 4.

Struvii, *Georg. Adam.*, decisiones juris opificiarii centum et aliquod; in quibus casus selectiores juris opificiarii breviter et nervose deciduntur, adjectis undique praecipuarum in Germ. Facult. Responsis, variisque tum publicis tum privatis diplomatibus; accesserunt Disputationes tres hanc materiam spectantes: 1) *G. A. Struvii* de Opificibus; 2) *Joh. Wolfg. Textoris* jura opificum emendata; 3) *G. A. Struvii*, de diversis opificiorum generibus; omnia haec ex b. autoris manuscripto revisa, curante *F. G. Struve*. Jen. 1708. u. 1711. 4.

Thilo, *Joh. Christ.*, de diversorum opificiorum confusione, Germaniae parum proficua. Gotting. 1737. 4.

Von dem Rechte Freymeister zu setzen; in den Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien, Bd. 1. S. 66—73. (Braunschweig 1788. 8.)

Westphal, Ernst Christ., von den Handwerkern und ihren Zünften; — von der Unterwürfigkeit der Handwerker unter die Obrigkeit; von den Lehrjungen der Handwerker, in dessen Teutschen und Reichsständischen Privatrecht Th. I. S. 207—230. (Leipzig 1783. 8.)

Drittes Kapitel.

Entstehung der Zünfte und ihrer rechtlichen Verhältnisse.

§. 9.

Die alten Teutschen lebten beynahe im Stande der Natur, wußten und brauchten daher auch wenig von Handwerkern. Thierhäute, Gänsefedern, Vieh und vorzüglich Menschen verkauften sie oder tauschten sich Waaren dafür ein, die von den Handwerkern verfertiget wurden, z. B. Waffen, Bänder rc. (768 — 814) a). Wenn auch schon in den Gesetzen der Burgunder und Alemannier (um 590,) Schmiede aller Art, Schneider und Schuster

Schuster vorkommen b) und eben diese sammt Büttnern, Zimmerleuten, Schildmachern, Fischern, Vogelfangern, Seifensiedern, Brauern, Beckern, Netzmachern in einer Verordnung von Karl den Großen (vor 800) genannt werden c) so darf man deswegen doch nicht auf ihre Kultur oder Verbreitung schliessen, die damals Religion und Hang zum Müssiggang, letzterer durchs Wallfahrten befördert, hinderten. Auch gab zugleich das Vorurtheil, daß die Führung der Waffen die Ehre eines jeden freygebohrnen Teutschen ausmache, den Handwerkern ein verächtliches Ansehen, die auch vor Erbauung der Städte wahrscheinlich nur von Knechten getrieben wurden d).

a) Ehre und Vorzüge der Handwerker in Teutschland, nachmalige Verachtung, Ursprung, Schicksale der Zünfte und Innungen und Geschichte des blauen Montags, von **Karl Renatus Hausen**; in dessen Staatsmaterialien St. 3. S. 275 u. f. (Dessau 1783. 8.)

b) *Lex Burgund* Tit. XXXI. §. 2. beym **Georgisch** S. 356. Quicunque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem in publico attributum artificem exercere permiserit, et id quod facienda

 opera

opera a quocunque susceperit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat, aut servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem.

Lex Alamannorum Tit. XXXIX. Nr. 7. beym Georgisch S. 230. Si faber, aurifex aut spatarius, qui publice probati sunt, si occidantur, quadraginta solidis componantur.

c) *Capitulare Caroli Magni de villis XLV.* beym Georgisch S. 614. Ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios, et aurifices vel argentarios, sutores, tornatores (*tornarios* nach Anton eher Büttner als unsere Drechsler.) carpentarios, scutatores (*scutarios*, woraus die Plattner oder Harnischmacher in der Folge entstanden.) precatores, (*piscatores*, so stellte Bruns das verdorbene Wort aus einer Handschrift her,) accipitares, id est, aucellatores (*aucipites, id est, aucellatores*, Anton meint aucellatores möchten etwa Gänse-Jäger seyn.) saponarios, siceratores, id est qui cerevisiam vel pomatium, sive piratium vel aliud quocunque liquamen ad bibendum aptum fuerit, facere scient, pistores, qui similas ad opus nostrum faciant, retiatores, qui retia facere bene sciant, tam ad venandum (*quam adpiscandum, sive ad aves capiendum*, diese

diese Stelle kam erst durch die Ausgabe von **Bruns** zum *Capitulare*,) nec non et reliquos ministeriales, quos ad numerandum longum est. Vergl. Geschichte der teutschen Landwirthschaft von **Karl Gottlob Anton**, Theil I. S. 217 (Görlitz 1799. 8.).

d) Daher auch wohl die Benennung Schuhknechte, Schmiedsknechte, Mühlknechte, Beckenknechte. — Weil die Handwerke anfänglich nur von Knechten betrieben wurden; so ist hier auch der Grund zu suchen, warum man sie für **anrüchtig** und **unehrbar** hielt. *Otto Friesingensis* bemerkt beym Jahre 1154; quoslibet contemtibilium mechanicum artium opifices ab honestioribus et liberioribus studiis, tanquam pestem propellunt. Die in die Städte aufgenommenen Handwerker verlohren ihre Anrüchtigkeit bald; hingegen diejenigen, welche man nicht füglich in die Städte lassen zu können glaubte, als Müller, Bader, Gerber, Leinweber, behielten diesen Flecken länger und die städtischen Handwerker sahen sie in der Folge selbst als anrüchtig an: so daß es nach der Mitte des 16ten Jahrhunderts noch neuer Gesetze bedurfte, den Müllern, Badern ꝛc. die Anrüchtigkeit zu benehmeu und zu bewirken, daß ihre Kinder auch städtische Gewerbe erlernen durften.

§. 10.

Mit der Erbauung der Städte unter Heinrich I., machte die äussere Kultur unter den Teutschen bedeutende Fortschritte. Ihre Bedürfnisse des Lebens vermehrten sich, und die Zahl der Handwerker nahm überhand. Es wurden mehrere in die Städte gezogen, Meister verordnet, die Andern, z. B. den Knechten, Handwerksunterricht ertheilen mußten und diesen Meistern selbst gewisse Vorrechte ertheilt a).

a) So liest man in dem Leben Gebhards Bischofs zu Constanz; daß: Gebhardus servos optimos elegit et ex iis coquos, pistores, caupones, fullones, sutores, hortulanos, carpentarios, et *singularum artium magistros* constituit eisque concessit privilegia, ut quam quis praesentium vel eorum successorum, qui de progenie illorum esset, moreretur, exuvias de iis non sumerent, sed heredes relictam hereditatem possiderent. Si vero ab alia progenie aliquis successisset, ab hoc donativo alienus esset. *Pistor.* Script. rer. Germanic. Tom. II. pag. 655.

§. 11.

Den eigentlichen Ursprung der Zunftverfassung und Innungen findet man erst in der

Mitte

Mitte des zwölften Jahrhunderts. Zu Hamburg kommen 1152 der Tuchscherer und Krämer Innungen vor, die Heinrich der Löwe bestätigte a). Der Erzbischof Wichmann ertheilte 1153 den Gewandschneidern, die mit Tuch und Leinenzeugen handelten, das Zunftrecht zu Magdeburg b), und um eben diese Zeit den Schustern das Recht sich einen Zunftmeister zu wählen, und daß keiner, der nicht zur Schusterzunft gehörte, wider ihren Willen, Arbeit, die sie verfertigen konnten, auf dem Markte feil haben sollte c). 1194 errichtete Bischof Ludolf zu Magdeburg die Schilderinnung d). Zu Trier kommen die teutschen Benennungen: Zünfte und Brüderschaften, die ihre Magistros und Gerechtsame gehabt haben, zur Zeit des Kaisers Friedrich I. vor e). Auch vereinigten sich um diese Zeit andere Handwerker in Innungen und Gilden, und man trift solche in Goslar, Würzburg und Braunschweig an f).

a) *Lutterloh* de statutis collegior. §. 4. — wo er auf den Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchl. u. polit. Zustande der Stadt Hamburg B. 1. S. 61. verweißt.

b) Wit-

b) *Wittechind* in Chronic. Magdeburg. ums Jahr 1153 beym Meibom. Tom. II. pag. 329., heißt es: Wichmannus fecit primo uniones inſtitorum pannicidarum.

c) *a Ludewig* Reliq. Mſpt. Tom. II. p. 389. Notum eſſe volumus quod officia civitatis noſtre (Magdeburg) magna ſive parva quodlibet in ſuo honore ſecundum jus ſuum integrum eſſe volentes, jus et magiſterium ſutorum ita conſiſtere volumus, ut nullus magiſtratuum ſuper eos habent, niſi quem ipſi ex comuni conſenſu magiſtrum ſibi elegerint. Cum enim jus et diſtinctio, quem inter eos eſt, eos, qui eo jure participare non debent, ita excludat, quod opus operatum alienigene infra jus comunis fori vendere non debeant, conſtituimus, ne alienigene opus ſuum operatum ad forum deferant, niſi cum omni eorum voluntate, qui jure illo, quod *Inninge* appellatur, participes exiſtunt. Itaque ad recognoſcendum, ſe annuatim Magdeburgenſi Archiepiſcopo duo talenta ſolvent, que magiſter eorum preſentabit, prout Epiſcopus mandavit.

d) *Wittechind* ad. a. 1194. l. c. Ludolphus Epiſcop. — fecit in eadem civitate unionem clypeatorum, quae dicitur: Die Schilderinnunge.

e) *Ky-*

e) *Kyriandri* annal. de Aug. Trevir. p. 144. — *Broweri* annal. Trev. L. XIV. 135.

f) Man sehe *Heineccii* Exercit. de collegiis et corpor. opificum. Cap. II. §. 9. und vergl. Siebers Abhandlung §. 104. Einen Begnad- und Befreiungsbrief der Tuchscherer vom Kaiser Friedrich. Würzburg vom 10. Jul. 1157, findet man in G. A. Struvii Decis. p. 119.

§. 12.

Durch die Zunfteinrichtungen und die damit verbundenen Rechte nahm das Ansehen der in den Städten befindlichen Handwerker sehr zu. Sie wurden von der Knechtschaft und Leideigenheit befreyt a) erhielten die Burgerrechte und beförderten mit ihrem eigenen Vortheil, zugleich auch aufs kräftigste den Vortheil der Städte b). Es ist leicht zu begreifen, daß die nun im Wohlstand lebenden Handwerker Antheil an der Besorgung des Stadtwesens und der Städte Regierung begehrten. Sie wollten deu ursprünglichen Städtebewohnern (den Ingenuis, die sich nachher *Patricii* nannten,) die obrigkeitlichen Rechte nicht einzig überlassen. Darüber entstanden Unruhen und die ältern Stadtburger (In-

(Ingenui) suchten von dem Kaiser Freyheitsbriefe zu erlangen: daß in den Städten keine Zünfte und Innungen geduldet werden sollen; aber auch die Handwerker waren nicht müssig, für die Erhaltung ihrer Zünfte zu wachen und den Schutz der Kaiser zu suchen. Friedrich der Zweyte schaffte in der Stadt Goslar 1219 alle Zünfte, die Münzer ausgenommen, ab c). Sein Sohn König Heinrich der Siebente, stellte sie einige Jahre darauf 1223 selbst nach den Befehlen seines Vaters, mit Ausschluß der Zimmerleute und Weber, wieder her d). Allein diese Wiederherstellung war weder in Goslar, noch in andern Städten von langer Dauer. Die Zünfte setzten selbst den Gehorsam gegen ihre Landesherren ausser Augen und mißbrauchten ihre Rechte und Freyheiten so sehr, daß wegen der vielen Beschwerden, die besonders die Bischöffe gegen die Zünfte und ihre Vorsteher vorbrachten, König Heinrich auf dem Reichstage zu Worms 1231 sich mit den Fürsten berathschlagte und verordnete, daß keine Stadt und kein Ort Zünfte zu errichten vermögend seyn soll, und diese die Zünfte abzuschaffen verbunden wären e). Kaiser Friedrich erneuerte ein Jahr darauf 1232 auf

dem

dem Reichstage zu Ravenna diesen Beschluß und vernichtete alle Zünfte ohne Ausnahme f). Zur Bequemlichkeit und Freyheit der Käufer und Verkäufer, hob auch im folgenden Jahre Bischoff Heinrich der Zweyte zu Worms alle Brüderschaften auf g). Doch findet man, daß die Städte in der Mark Brandenburg um diese Zeit ihre Innungsbriefe erhielten.

a) Beym *Meibom* ſcriptor. rer. germ. Tom. III. pag. 205. findet man ein Beyspiel vom Herzog Otto von Braunschweig; wo es heißt: *Otto* ſtrenuus — primum anno M. CCXIV. cives a ſervitute, quae tum temporis in hiſce regionibus nondum abſolverat, emancipatos, liberos ſcripſit.

b) Lehmann's Speyerische Chronik, Lib. IV. Cap. 14. "Weil dann die Leibeigene und Handwerker durch kaiserliche Begnädigung Freybürger worden, so ist darauf eine andere Abtheilung der Stadt und Bürgerschaft erfolgt: Nämlich der alten Bürger, als der Adelichen und Geschlechter, und der neuen Bürger, als der Handwerker." *Heineccius* de coll. et corpor. C. II. §. 9. Quum ſemel Italos imitati coepiſſent Germani; nihil erat facilius, quam ut et collegia opificum, eorundem exemplo, in artibus paſſim erigerunt: idque eo facilius fieri poterat, poſtquam pleraeque Vrbes opibus

bus aucta Cives non nisi liberos et a servitutis nexu solutos adoptarent.

c) Praeterea, heißt es in der Urkunde, die Friedrich 1219 bestätigte, datum est regali praecepto, quod nulla sit conjuratio, nec promissio, que teutonice dicitur *Innige* vel *Gelde*, nisi solum monetariorum ea de caussa, ut caveant de falsis monetis. Sieber a. a. O. S. 191.

d) Volumus etiam et mandamus juxta mandatum Serenissimi Patris nostri Friderici, quatenus fraternitates, que *Gilden* dicuntur, in ipsa civitate Goslar in statum pristinum reducantur, excluso carpentariorum et textorum consortio, ita quod nullus sine consensu mercatorum pannos incidere praesumat. Sieber a. a. O. S. 192.

e) Diesen merkwürdigen Reichsschluß theilt Fries in seiner Geschichte von Würzburg teutsch mit, s. von Ludewigs Sammlung der Geschichtschreib. von Würzb. S. 557.: Heinrich von G. G. Röm. König Thun zu wissen, daß auf diesem Reichstag zu Worms gebothen worden, zu erkennen: ob etwa eine Statt oder Marck, in unserm Reich gelegen, Gesellschafft, eigene Satzung, Zunfft oder Eydbündniß aufrichten und ordnen möge? Darüber wir unsere Fürsten befraget. Die haben gerechtlich

rechtlich gesprochen: Daß keine **Statt** noch **Marck**gesellschafft, sondere sezung, zunfft, verstrickung machen sollen. Dergleichen hätte es auch denen **Herrn** der stätte und märckte, ohne unserer Maiest. bewilligung, nicht gebühret. Darum wir dieselbe ganz abthun. Geben Worms den 22. Jan. 1231. Vergl. hiermit *Schannat* Cod. diplom. Hist. eccl. Wormat. Nr. CXIX. *Ludwig* in opif. exule in pagis p. 56. **Sieber** S. 194 u. **Lombergs** Abhandl. S. 12.

f) *Schannat* Cod. diplom. Hist. eccl. Wormat. Nr. 120. Irritamus nihilominus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates, quocunque nomine vulgariter appellantur. Vergl. **Häberlin's** Geschichte von Teutschl. B. 1. S. 792.

g) *Ludewig* in Rel. Mscpti T. II. pag. 111. Societatem, quae vulgariter vocatur die Brüderschaft destruxit in Wormatiensi civitate ad commodum et libertatem omnium vendentium et ementium.

h) Sie sind von den Jahren 1231 — 1295. *Ludwig* in Reliq. Manuscript. Tom. XI. pag 619 et seq. hat mehrere abdrucken lassen.

§. 13.

So strenge auch die Gesetze gegen die Zunftverbindungen schienen; so wenig wur-

den sie doch in diesen Zeiten geachtet. Nur das Faustrecht entschied über die Annahme oder über die Verwerfung derselben. Es ist daher auch nicht glaublich, daß die Zünfte ihr Ansehen in irgend einem Zeitpunkte gänzlich verlohren gehabt hätten. Schon 1252 stellte König Wilhelm die Innung der Gewandschneider zu Goslar wieder her a), und 1275 versprach Kaiser Rudolph I. aufs neue, daß keine Innungen und Brüderschaften daselbst seyn sollten b). Fast wie es in der einen Stadt war, war es auch in der andern. Die Kaiser regierten nicht nach festen Grundsätzen und bekümmerten sich wenig um die Verordnungen ihrer Vorfahren. In den teutschen Städten entstanden blutige Auftritte zwischen den Magisträten und den Handwerkern, wo von Braunschweig, Würzburg, Magdeburg, Lübeck ꝛc. traurige Beyspiele lieferten c). — In Bremen wurden 1271 den Zünften Meister gesetzt, die in Zunftsachen richteten d) und in Goslar von Rudolph 1290 die Innungen und Gilden wieder hergestellt, was ohne Zweifel auch in andern Städten geschehen seyn wird. Um die Uneinigkeiten zwischen den Einwohnern und Gilden in Goslar auch völlig zu tilgen; so

so trug er dem Richter von Sachsen, dem Fürsten Otto von Anhalt auf, sie gütlich beyzulegen, welches auch wirklich geschah e).

a) Die Urkunde beym Sieber a. a. O. S. 195.

b) Ebendas. S. 196.

c) In Braunschweig wurden 1220 zehen Altmänner aufgehangen und einer enthauptet. (*Schiphov.* Chron. Schaumb. p. 514.) In Magdeburg aber 1301 zehen auf öffentlichem Markte verbrannt (*Meibom.* ſcript. rer. germ. T. II. p. 334.) Von den Händeln zu Würzburg 1269 u. 1274 giebt Fries in Chron. Wurz. p. 570. 585. 586. 596. Nachricht. Von Lübeck *Henric. Aquilonop.* de primord. urb. Lubec. bey *Meibom.* T. I. p. 617.

d) *Guil. Dilichii* urbis Bremae et praefecturarum typo chronico pag. 88.

e) Die Belege s. Sieber, S. 109 und 201 — 209.

§. 14.

Zünfte und Innungen müssen in Nürnberg, Augsburg, Strasburg ꝛc. frühe bestanden haben. Vieler Handwerker wird schon im dreyzehnten Jahrhundert in Nürnberg als Meister gedacht. Zur Beschauung des zu verkaufenden Tuchs waren schon 1290 Meister

verordnet a); und Niemand, heißt es im Polizeybuch beym Jahr 1290 daselbst, soll Klingen verkaufen, ehe sie zwey Meister des Handwerks der Klingenschmiede beschauet haben, daß sie gerecht sind b). Noch vor 1300 mußten daselbst die Färber schwören, daß sie die Wolle wohl sieden wollten, und auch rügen, wenn jemand ungeschworen das Gewerbe triebe c). Um eben diese Zeit ward den Kannengiessern das Verhältniß bestimmt, wie viel sie dem Zinn Bley beymischen dürften d). In Augsburg wollten sich schon die Gilden 1303 und 1352 Antheil am Stadtregiment anmassen und erreichten auch 1368 ihren Wunsch. Zu Helmstedt erhielten die Schneider 1301 ihre Statuten e). Später kommen Gilden im Würtembergischen vor, die Trompeter und Spielleute waren die ersten, die sich ums Jahr 1458 vom Grafen Ulrich dem Vielgeliebten Zunftrechte geben ließen, und zu Stuttgart ihre Zusammenkünfte anordneten. Schneider und Tuchscherer folgten ihnen 1484 nach f).

a) Christoph Gottlieb v. Murr Versuch einer Nürnbergischen Handwerksgeschichte vom 13ten Jahrh. bis zur Mitte des 16ten; in dessen Journal zur Kunstgesch. Th. V. (Nürnb. 1777. 8.) S. 168 u. f.

b) Eben-

b) Ebendas. S. 109.

c) Ebendas. S. 90.

d) Ebend. S. 108.

e) Siebenkees Beyträge zum teutsch. P. R. Th. IV. S. 231. Joach. Theod. Lichtenstein hat diese Statuten in Epist. observationes historico-juridicas sistente 1752 bekannt gemacht. Siebenkees bemerkt dabey, daß nach diesen Statuten Innung und Gilde verschieden seyn. Innung nämlich, begriff den Genuß gleicher Handwerksrechte; Gilde aber noch gewisse Vorzüge in Ansehung der Kirchensachen. Z. B. der Messen, der Begräbnisse und der nach denselben anzustellenden Gastmahle, der Brüderschaften mit geistlichen Personen: noch jetzt, sagt Siebenkees sind Gilde und Zunft in manchen Orten verschieden. Man wird bedauren, daß Herr Siebenkees die Orte nicht nahmhaft gemacht hat? — Ich will hier Goslar als Beyspiel aufführen; dort heissen besonders diejenigen Handwerker Gilden, welche am Stadtregiment Theil haben. S. Sieber S. 21. u. f.

f) Weisser im Recht der Handw. S. 4.

§. 14.

Noch wurde im vierzehnten Jahrhundert manches gegen die Zünfte unternommen. Herzog Johann verordnete 1306, daß zu Brüssel,

wider des Senats Willen, die Zünfte keine Zusammenkünfte halten sollten a). Doch da die Händel und Streitigkeiten, welche die eigenthümlichen Beschäftigungen der Handwerker und ihre besondern Gewerbsarten betreffen, durch die Einsicht der Handwerker selbst, am leichtesten und richtigsten geschlichtet werden konnten; da ihnen auch überdieß schon wegen der Verschiedenheit ihres Standes nach der alten teutschen Gerichtsverfassung ein eigenes Gericht zukam; so liessen es die Landesherren auch häufig geschehen, daß ihre Zunftvorgesetzten, nicht nur in Hinsicht der Handwerkssachen, sondern auch in Ansehung der persönlichen Rechtsverhältnisse der Handwerker gegen einander, die Gerichtsbarkeit ausübten. Die Zünfte erlangten überhaupt die Ehre wieder, die sie größtentheils, während ihrer innern Zerrüttungen und Unruhen, verlohren hatten. Marggraf Ludewig der ältere zu Brandenburg ertheilte 1335 den Metzgern zu Pritzwalk das Zunftrecht, wie es schon andere Städte genossen, und die Befugniß, die Vernünftigern aus ihrer Mitte sich zu Gildemeistern zu erwählen b). Ebenderselbe verordnete 1345, daß alle Jahr in den Rath zu Stendal zwey Gildebrüder aus der Gewandschneidergilde, zwey

aus

aus der Kramergilde, einer aus der Kürschnergilde, einer aus der Gerber- und Schuhmachergilde und einer aus der Beckergilde aufgenommen werden sollten c). Aehnliche Ehre wiederfuhr den Handwerkern auch in andern Städten Teutschlands, besonders da man sahe, daß die teutschen Städte, die unter dem Namen der Hanseestädte so berühmt in der Geschichte sind, einen grossen Theil ihres Flores den Produkten der Handwerker, die als Handelsartikel abgesetzt wurden, zu verdanken hatten d). Inzwischen dauerten auch noch jetzt und in der Folge, besonders in den Reichsstädten, die Uneinigkeiten und Prozesse der Handwerker unter einander sowohl, als mit den Magisträten fort e). Ihre sogenannte Gerichtsbarkeit aber ward ihnen von Zeit zu Zeit in den Reichsgesetzen bestätigt. Dies geschah vorzüglich in der 1530 zu Augsburg und ferner 1548 erneuerten Ordnung und Reformation guter Polizey f). Doch die Mißbräuche, wegen des Auftreibens und nicht Zulassens zum Handwerk u. a., machten auch zugleich Gesetze zur Beschränkung derselben nöthig g).

a) *Miraei* oper. diplom. Tom. I. p. 779.
b) *Ludewig* Reliq. Mspt. Tom. VII. p. 25.
c) Ebend. p. 145.

 d) Hau-

d) Hausen a. a. O. S. 282.

e) Sieber S. 215.

f) Polizeyordn. von 1530 Tit. 39. und Polizeyordn. von 1548. Tit. 37. ... welcher Erkänntnuß und Vertrag nicht annehmen, noch halten woll oder würd, soll im Reich teutscher Nation in Städten und Flecken ferner zu arbeiten, und solch geschenkt oder nicht geschenkt Handwerk zu treiben nicht zugelassen, sondern aufgetrieben und hinweggeschaft werden. Vergl. **Sieber** a. a. O. S. 133. u. f.

g) Vergl. Oben §. 7. Nr. 4 — 14.

§. 16.

Der Verfall des Handels in den verbündeten Städten, war auch den Handwerkern nachtheilig, und die Ausbreitung der Manufakturen und Fabriken, durch die, wegen ihrer Religion, nach Teutschland ausgewanderten Franzosen, entriß ihnen folgends ihr Ansehen und ihre Ehre. Sie verlohren sich oder wurden nun auch aus den Rathsversammlungen als ordentliche Mitglieder verdrängt, und wo der arme Handwerker zu Berathschlagungen und Wahlen hinzugerufen wurde, blieb ihm nichts als ein ehrerbietiges Stillschweigen übrig a). Nur in den Reichsstädten machten die

die Handwerker hiervon noch eine Zeitlang eine Ausnahme; allein da sie sahen, daß sie eben so wenig als die Handwerker in andern Städten mit den Patriziern und Gelehrten gleiche Fortschritte in der Kultur und in den Wissenschaften machen konnten, daß die Rechtspflege künstlich erlernt werden mußte, Zeit und Gewandheit sich mit ihr zu beschäftigen erfodert wurde, daß sie also ihren Antheil am Stadtregiment nicht mehr zu erhalten und zu behaupten im Stande waren, so benutzten sie diese Gelegenheit und suchten für ihr Nachgeben von der Obrigkeit für ihre Zunftgerechtsamen und Artikel ausdrücklichen Schutz und Bestätigung zu erhalten b). Die Mißbräuche, die inzwischen bey den Handwerkern bestanden hatten, nahmen noch immer zu Die Feyer des blauen Montags dauerte durchs ganze sechzehnte und siebenzehnte Jahrhundert und nur im achtzehnten vermochte man ihn mit vieler Mühe abzuschaffen c). Endlich veranlaßten die häufigen Unruhen und Widerspenstigkeiten der Handwerksgesellen, die sie sich im Würzburgischen, Wirtembergischen und besonders in Augsburg zu schulden kommen liessen d), den für die Handwerker größtentheils wohlthätigen und für das Handwerksrecht so wichtigen

Reichsschluß vom 16 August 1731. So wenig auch dieser überall in Vollziehung gebracht wurde oder gebracht werden konnte e); so sehr ließ man es sich doch in der Folge angelegen seyn, mehr auf Ordnung und Ruhe bey den Handwerkern zu sehen und zu halten. Es wurde der gedachte Reichsschluß nicht nur überall bekannt gemacht und wegen seiner Nichtbefolgung Strafe angedrohet f), sondern auch in den teutschen Staaten des Königs von Preussen neue, nach den Grundsätzen des Reichsschlusses ausgearbeitete General-Handwerks-Ordnungen bekannt gemacht, und in den Jahren 1734 bis 1736 den einzelnen Handwerkern angemessene, nach den allgemeinen Handwerksordnungen ausgefertigte Specielle-Innungsprivilegien ertheilt g), welchem Beyspiel man auch in mehreren teutschen Reichsländern (vgl. §. 7) folgte. — Demungeachtet mußte der noch immer obwaltenden Mißbräuche wegen der Reichsschluß 1764, 1771 u. 1772 in Anregung gebracht werden. So viele Aufmerksamkeit man auch nun aufs Neue den Handwerkern schenkte und so trefliche Gesetze seitdem z. B. in Sachsen 1780, und im allgemeinen Preuss. Landrecht 1794 gegeben wurden; so weißen doch die Aufstände und Unruhen der Handwerksgesellen

zu

zu Hamburg 1791 b) und zu Frankfurt am Mayn 1798 i) Landesobrigkeiten darauf hin, daß noch gar Vieles, durch eine weise Leitung und Handhabung der Gesetze und Gewohnheiten der Handwerker zum Besten für das Ganze geschehen könnte.

a) Hausen a. a. O. S. 285. 286.

b) Dies geschahe z. B. in dem Vertrag zwischen Burgermeister und Rath zu Lübeck mit der Bürgerschaft, vom 14. Juli 1605. — in dem Compositionsrezeß der zwischen Bürgermeister und Rath der Stadt Goslar mit den sieben ehrlichen Gilden, vom 16ten März 1682; — in dem Hamburgischen Unionsrezeß vom 7. Sept. 1710. Die Belege dazu s. bey **Sieber**. S. 31 — 36.

c) Die Entstehung der Feyer des **blauen Montags** oder **Freßmontags** hat wahrscheinlich folgenden Ursrprung: In den Fasten wurden die meisten teutschen Kirchen **blau** ausgeschmückt. Zu eben dieser Zeit fiengen die Handwerker an, die Fasten über den Montag in aller Art Schwelgerey zuzubringen und führten das Sprüchwort ein: **heute ist blauer Freßmontag**. Die Erlaubniß, welche nun die Gesellen in der Fasten erhielten, behielten sie nun auch an den übrigen Montagen bey; eine Gewohnheit, die so lange dauerte, daß man selbst im Preus-

Preussischen im Jahr 1783 sie aufs neue zu verbieten nöthig fand. Hausen a. a. O. S. 287.

d) Die Unruhen erzählt Hausen a. a. O. S. 290.

e) Hausen a. a. O. S. 292 und Sieber a. a. O. durch die ganze Abhandlung.

f) So wurde z. B. die Beobachtung des Reichsschlusses von 1731 den Beamten im Würzburgischen bey 30 Rthlr. Strafe anbefohlen. Weisser S. 9.

g) von Lamprecht a. a. O. S. 39 und Borowski S. 537.

h) Journal von und für Teutschland, Jahrg. 1791, St. 7. S. 551 u. f.

i) Erlangische Realzeitung Jahrg. 1798. Nr. 52 u. 53.

Viertes Kapitel.

Von der kollegialischen Verfassung, den Rechten und Verbindlichkeiten der Handwerker.

§. 17.

Verfassung der Handwerker im Allgemeinen.

Die Verfassung der Handwerker wird durch die in Teutschland bey einem jeden bestimm-

stimmten allgemein bestehenden Gewohnheit und durch die landesherrlichen Zunft- und Innungsartikel oder Privilegien bestimmt. Wenn auch nicht im Einzelnen, so läßt sich doch im Allgemeinen, die überall bestehende Handwerksgewohnheit mit den Innungsartikeln, als übereinstimmend annehmen. — Nur die innere Verfassung irgend einer Zunft an einem Orte, ihr Verhältniß zur Landesobrigkeit und die Gränzen des Zunftzwangs, machen den gewöhnlichen Inhalt der Innungen aus. Meister, Gesellen und Lehrbursche oder Lehrjungen, werden durch die kollegialische Form der Handwerker zu einem Ganzen vereiniget, an deren Spitze die Zunftvorgesetzten stehen. — Wenigstens drey Meister werden zu einer Zunft erfodert a).

a) Daß drey Meister wenigstens zu einer Zunft gehören ist durchgängig angenommen; eben so auch, daß wenigstens beym Meisterwerden, Lehrjungen ein- und ausschreiben drey zugegen seyn müssen. Das allg. L. R. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII. §. 190. sagt auch ausdrücklich. "Zur Errichtung einer eigenen Zunft in einer Stadt werden wenigstens drey daselbst wohnende Meister erfodert." — Wenn im Preuss. die Zahl der Meister einer Zunft sich bis auf zwey ver-

min-

mindert hat, so hört die Zunft auf und die ein oder zwey Meister müssen sich zur Innung der nächsten Stadt halten. v. Lamprecht a. a. O. S. 110.

§. 18.

Zunftvorgesetzte. a) Obrigkeitliche Beysitzer, Obherrn.

Die Zunftvorgesetzten sind entweder von ihren Mitmeistern gewählt, um das Wohl und die Rechte der Zünfte aufrecht zu erhalten, oder sie sind den Zünften von den Landesherren beygeordnet, das landesherrliche Interesse zu beobachten und die Zunftverwaltungen und Handhabung in Schranken zu halten und zu leiten. Die Erstern heissen Obermeister, Altmeister, Gildemeister, Geschworne und Altermänner; die letztern Handwerksbeysitzer, Handwerksrichter, Obmänner oder Obherrn, Wetteherrn und Morgensprachsherrn.

Die obrigkeitliche Person ist in den Reichsstädten gewöhnlich ein Rathsherr, in Preussischen Städten, ein Mitglied des Polizey-Magistrats; im Wirtembergischen sind es Gerichts- und Rathspersonen. Stabsbeamte dürfen daselbst keine Obmannschaften annehmen. Durch den Reichsschluß von 1731 §. 1., Allg. Pr. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 193.

§. 193. u. 194.; Chursächs. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 17. Braunschw. Gildeordn. von 1765, Tit. VIII. §. 39. u. m. A. sind die obrigkeitlichen Beysitzer den Zünften ausdrücklich zugeordnet.

In einigen Orten haben die Zünfte auch Patrone. Diese Zunftpatrone vertreten zugleich die Stelle der obrigkeitlichen Person bey den Handwerkern. In Hamburg hat, nach Frike's R. d. H. S. 32, jeder Rathsherr seine Patronagen bey bestimmten Zünften. Diese schützen sie bey ihren Gerechtsamen, versuchen in Handwerkssachen die Güte zwischen den streitenden Partheyen, berechnen die Strafgelder und sind bey den Zusammenkünften der Zünfte zugegen. Für ihre Bemühungen bekommen sie jährlich einen Gehalt von 4 bis 12 Rthlr. S. Neues Reglement der Hamb. Aemter und Brüderschaften von 1710. Tit. 5. In der Sammlung der Hamb. Gesetze und Verfass. Th. I. S. 168, welche Fricke dabey anführt.

§. 19.

b) Obermeister.

Bey den meisten Zünften ist es hergebracht, daß die Obermeister jährlich durch die Mehrheit der Stimmen gewählt werden, bey

welcher

welcher Wahl jedoch die Handwerksmeister gerne die Reihe beobachten, so daß kein taugliches Glied der Zunft ohne Ursach übergangen wird. Bey größern Zünften sind gewöhnlich vier Obermeister und bey geringern zwey oder nur einer. Wo mehrere sind, ist es herkömmlich, daß bey der Wahl nur die Hälfte ihr Amt niederlegen, und zwar diejenigen (oder derjenige), die am längsten die Stelle verwaltet haben a). Die Obermeister ordnen die Zunftversammlungen an, und haben in den Versammlungen selbst vor andern Meistern den Vorsitz. Nebst dem, daß sie die Rechte der Zunft aufrecht erhalten, führen sie auch das Amt eines Richters und erkennen in vorkommenden Straffällen bey Handwerksangelegenheiten, die in den Zunftartikeln bestimmte Strafe. — Sie vertreten die Zünfte in gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen und verwalten das Zunftvermögen, worüber sie aber Rechnung ablegen müssen, haben mit die Schlüssel zur Zunftlade, Lehrbriefe und Kundschaften in Verwahrung ꝛc. Auch liegt ihnen ob, die Lehrbursche ein- und auszuschreiben, bey der Aufnahme neuer Handwerksmeister, daß was zum Meisterstück erforderlich ist zu besorgen; — zu wachen, daß keine Pfuscher oder Störer

sich

sich einschleichen u. dgl. mehr b). Bey einigen Handwerken, die Arbeiten zum Verkaufe verfertigen, sind die Obermeister auch als Schau- und Zeichenmeister verordnet. Das Beschauen und Zeichnen haben sie theils an den von ihren Mitmeistern verfertigten Arbeiten und theils in Städten, wo Messen oder Jahrmärkte gehalten werden, an den von Handelsleuten oder auswärtigen Meistern zum Verkauf ausgestellten Handwerkswaaren pflichtmäßig zu verrichten. Bey den Tuchmachern, Leinewebern, Zinngiessern, Schustern sind häufig solche Schauanstalten vorhanden.

Fast überall müssen die neu gewählten Obermeister von der Obrigkeit oder dem Deputato bestätiget werden c); kann aber die Zunft wegen der Wahl sich nicht vereinigen; so wird aus den Zunftgliedern ein Obermeister von der Obrigkeit gesetzt.

Für die Mühe und Vorsorge der Obermeister wird ihnen jährlich an mehreren Orten eine Belohnung aus der Handwerkslade gereicht, fast überall aber sind sie von der Entrichtung des Legegelds zum Handwerk befreyt. Bey ausserordentlichen Verrichtungen und in Partheysachen müssen sie für ihre Geschäffte beson-

 ders

ders, billig entschädiget werden, was auch gewöhnlich in den Zunftartikeln bestimmt ist d).

a) die Wahl der Obermeister wird gewöhnlich durch die speciellen Zunftartikel verordnet, oder nach Handwerksgewohnheit vorgenommen. Die Reichsgesetze und das Allg. Pr. L. R. verordnen darüber nichts Bestimmtes. Nach den Churs. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 19., ist "bey der Wahl (der Obermeister) so viel möglich auf die Ordnung und das Alter, die Aufnahme in die Innung, noch mehr aber auf des zu erwählenden Fähigkeit, der Innung Bestes zu befördern, zu sehen, alle Nebenabsichten, Gunst und Geschenke aber sind bey Strafe der Cassation der Wahl zu meiden." — In der Schreinerordnung von Erlang v. 1. Febr. 1779 (die ich in Mspt. aus dem Stadtmagistratsarchiv vor mir habe) ist jedoch §. IX. ausdrücklich bestimmt, "daß, so wie es an allen andern Orten gewöhnlich, kein Meister, der seine Wanderjahre nicht ordentlich vollbracht, weder zu dem Amte eines Geschwornen noch Ladenmeisters soll gelangen können."

b) Die vorherangeführten allgemeinen Gesetze bestimmen hierüber nichts, aber in der Herzogl. Braunschw. Gildeordn. von 1765 werden Tit. I. §. 1. die Pflichten des Altmeisters angegeben. Daß sie auch das Gesagte in der Mark Brandenburg zu besorgen

gen haben. s. v. Lamprecht a. a. O. S. 96.

c) Im Wirtembergischen werden die Obermeister von den Stabsbeamten mittelst Angelobung in Pflichten gesetzt; Weisser, R. der H. S. 29. Im Brandenb. ist die Genehmigung der Wahl von der Obrigkeit, den Gewerben nicht zur Pflicht gemacht, aber doch muß der obrigkeitliche Beysitzer seine Zustimmung zur Wahl geben. v. Lamprecht S. 96. Nach den Chursl. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 19., soll "der neuerwählte Aelteste sofort der Obrigkeit vorgestellt, und, wenn selbige nichts erhebliches dagegen zu erinnern hat, die Wahl bestätiget werden."

d) Im Brandenb. kömmt nach den Handwerksprivilegien dem Obermeister kein Gehalt, aber bestimmte Accidenzien zu. v. Lamprecht S. 97. In Würtemberg eine jährliche Besoldung, Weisser S. 31. Eine Ausnahme, wo Obermeister in Partheysachen keine Entschädigung erhalten, und sie unentgeldlich verrichten müssen, bestimmt das Reichsgesetz von 1731, Art. II. §. Nun weilen rc. Hier wird nämlich verordnet, wenn ein Handwerksgeselle, als Beschuldigter in Handwerksangelegenheiten zu bestrafen, so soll es in aller Kürze und ohne allen unnöthigen Aufwand geschehen "der Obermeister, Beamte oder zur Handwerkssache Verordnete soll auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden seyn."

Die Obermeister heissen auch **Kerzenmeister.** Dieser Name ist meistens im Wirtembergischen gewöhnlich; sie erhielten ihn, weil sie sonst die Kerzen, die man bey Leichen und andern Feyerkeiten gebrauchte, in Verwahrung hatten. Nach **Weisser** a. a. O. S. 30 behält ein Kerzenmeister sein Amt lebenslänglich, und es ist keine Abwechselung gewöhnlich.

§. 20.

Ladenmeister. Beysitzmeister.

Wenn ein Handwerk aus einer beträchtlichen Anzahl von Meistern besteht, so sind den Obermeistern auch noch Ladenmeister oder Beysitzmeister zugeordnet. Diese haben für das Wohl des Handwerks und besonders für die ökonomischen Umstände mit Sorge zu tragen. Bey ihrer Wahl hat es gewöhnlich dieselbe Beschaffenheit als bey der der Obermeister. In der Abwesenheit eines oder des andern der Obermeister versehen auch diese Beysitzmeister deren Stelle. Zum Ein- und Ausschreiben der Lehrbursche, zur Aufsicht bey der Verfertigung eines Meisterstücks, überhaupt da, wo ihnen eine besondere Belohnung zukommen, oder die Ausgabe eines Dritten erhöht werden müßte, werden sie nicht zugezogen.

§. 21.

Handwerksmeister.

Die Handwerksmeister heissen auch gegen einander Mitmeister, selten Compen oder Brüder. Sie haben unter einander gleiche Rechte, wählen die Obermeister aus ihrer Mitte und sind in Handwerkssachen diesen unterworfen.

Vom Meisterwerden, und dem damit verbundenen Betrieb des Handwerks und sonstigen Rechten. — Von Gesellen und Lehrpurschen wird unten gehandelt.

§. 22.

Zusammenkünfte der Handwerker.

Die Handwerker sind berechtiget, Zusammenkünfte zu halten. Die Zusammenkünfte werden auch Morgensprachen genannt. Sie zerfallen in ordentliche und ausserordentliche. Die Erstern gründen sich auf die in den Handwerksartikeln bestimmten Verordnungen, und geschehen alle Vierteljahre (daher auch ihr Name Quartale). Bey kleinen Handwerkern, und wo die Meister weit umher zerstreut wohnen, kommen sie das Jahr einmal auch zweymal zusammen. Bey manchen Handwerkern

dauert es auch manchmal noch länger, so daß sie sich nur in zwey oder drey Jahren einmal versammlen. Die ausserordentlichen Zusammenkünfte werden bey besondern Vorfällen, bey Meisterwerden oder andern Angelegenheiten angestellt.

Ehe eine Zunftversammlung gehalten wird, muß dieses dem Obmann, oder der zum Handwerk verordneten obrigkeitlichen Person, gemeldet und um die Erlaubniß angesucht werden a). Heimliche Versammlungen sind gänzlich verboten b).

a) R. Schluß vom 1731, Art. 1. "Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, darzu jemanden in ihren Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben." — **Allgem. Pr. L. R.** Th. II. Tit. VIII. §. 195. "Der (obrigkeitliche) Beysitzer muß bey allen gewöhnlichen und ausserordentlichen Zusammenkünften der Zunft gegenwärtig seyn." — **Chursächs. Gen. Innungsart.** Tit. III. §. 17. "Zur Erhaltung guter Ordnung soll jedesmal eine Raths- oder andere obrigkeitliche Person den Innungszusammenkünften beywohnen, und ohne derselben Gegenwart und Vorbewußt nichts vorgenommen oder beschlossen wer-

werden", und vorher §. 16. "Ausser den ordentlichen Zusammenkünften sollen keine ausserordentliche ohne der Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung gehalten werden, indem daraus nur unnöthiger Zeitverlust entstehet." — In der **Braunschweigischen Gildeord.** vom J. 1765, Tit. VIII. §. 39. heißt es: "Keine Gilde soll ohne Vorwissen, Bewilligung und Gegenwart, des der Gilde vorgesetzten obrigkeitlichen Deputirten, bey 10 Rthl. Strafe, Zusammenkunft halten, denselben für jede ordentliche Beywohnung der geordneten Zusammenkünfte, wenn die Gilde kein Vermögen hat, nichts, ausserdem aber nach Beschaffenheit des Vermögens, 12, 18 bis 24 Gr. und höchstens 1 Rthlr., jedoch nicht darüber, entrichten und für die Gilde ohne Verwilligung nichts in Ausgabe berechnen, die etwa an die Gilde, Alt- und sämmtliche Gesellen einlaufende Briefe dem Deputirten zum Erbrechen behändigen, ohne dessen Erlaubniß solche nicht beantworten oder das in dem Brief enthaltene Begehren erfüllen oder abschlagen." — In der **Churmaynz. Handwerksord. für die Stadt Erfurt** vom J. 1751 ist nur §. 2. verordnet "daß keine Zusammenkunft gehalten werden soll, es sey dann dem Commissarius vorhin zum wenigsten davon Anzeige geschehen und Nachricht gegeben worden, ob, und was darbey vorzunehmen sey." Wie es im

im Wirtembergischen gehalten wird, s. bey Weisser S. 48.

b) Reichsschluß von 1731 Art. X. "Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidiget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen, so seynd sie von solchem Eid hiemit völlig loszusprechen und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftige bey scharfer Strafe von Obrigkeitswegen nicht mehr nachzusehen."

§. 23.

Forsetzung.

Die Zusammenkünfte läßt dann der Obermeister durch den Jungmeister ansagen, worauf die Zünfte, wenn sie eigene Häuser besitzen, in denselben, sonst aber auf der Herberge oder in der Wohnung eines ihres Obermeisters sich versammlen. Die Zunftgenossen müssen, je nachdem die Zusammenberufung mit oder ohne Strafe geschieht, zu rechter Zeit erscheinen a). Mit Eröffnung der Handwerkslade nimmt die Sitzung der Zunft ihren Anfang. Bey ordentlichen Sessionen wird zuerst die Zusammenlegung der Abgabe, die die Zunftgenossen vierteljährig oder jährlich zu entrichten haben,

haben, berichtiget, und wenn dann weiter etwas zu berathschlagen ist, dazu fortgeschritten. Ueber nichts darf berathschlaget werden, das nicht eigentlich zur Zunft gehörte b), insbesondere aber sind Verabredungen in Hinsicht des Preises der Handwerkswaaren verboten c). Kein Handwerksschluß ist ohne Einstimmung des obrigkeitlichen Beysitzers gültig d). Endlich wird das im Anfang Zusammengelegte summirt in das Handwerksrechnungsbuch eingetragen und mit der Verschliessung der Lade zugleich auch die Sitzung der Zunft beschlossen. — Bey ausserordentlichen Zusammenkünften wird auf eben diese Weise verfahren, nur daß hier gleich mit dem Gegenstand, warum die Zunft zusammenberufen worden ist, der Anfang gemacht wird. Was bey den Zünften einer schriftlichen Aufzeichnung bedarf, wird gewöhnlich von einem der Obermeister in das Handwerksbuch niederschrieben. An einigen Orten hat man auch einen besondern Beysitzmeister, der bey dem Handwerk die Stelle eines Sekretärs vertritt e).

Bey zahlreichen Gewerben und bey Gegenständen, wo eben eine vollständige Versammlung der Zunft nicht nöthig ist, geschieht es jedoch auch häufig, daß nur ein Ausschuß

aus der Zunft zusammenberufen wird, der die Angelegenheit der Zunft im Ganzen besorgt. Z. B. bey dem Einschreiben und Ausschreiben der Lehrjungen, Vermittelung unbedeutender Streitigkeiten rc. f)

Es ist auch herkömmlich und in allen Innungen (bey größern Handwerkern) jährlich eine Hauptversammlung angeordnet, bey welcher, nebst der Erlegung der Handwerksbeyträge (des Handwerksgroschen) neue Obermeister und Ladenmeister, wenn letztere gewöhnlich sind, gewählt werden, die Hauptjahresrechnung abgenommen und auch fast immer etwas zum Vergnügen verzehrt wird g).

a) Nach den Innungsprivilegien in der Mark Brandenb. müssen sich die Zunftgenossen bey 12 Gr. Strafe zu den Gewerbsversammlungen einfinden, v. Lamprecht S. 98., dies ist jedoch verschieden, selten aber die Strafe bey einem Handwerk unter 1 Gr. Die Schusterordnung in Erlangen vom Jahr 1762, Art. 23., verordnet eine Strafe von 25 kr. rhn. für den, der eine halbe Stunde über die bestimmte Zeit ausbleiben würde; die Ordnung der Schreiner in Erlangen von J. 1779, Art. 7., für den der nicht zur bestimmten Zeit erscheint, eine Strafe von 12 kr. rhn. — und den, der ganz aussen bleibt 24 kr. — In den Churf.

Gen.

Gen. Innungsart. Tit. III. §. 14. ist bestimmt, daß derjenige, welcher nicht zur ordentlichen Zeit erscheint 2 Gr., der, welcher aber ohne Vergünstigung der ältesten wegbleibt, 4 Gr. Strafe erlegen soll. Die Braunschw. allgem. Gildeord. vom J. 1765 bestimmt Tit. VIII. §. 43. gegen die, welche von der Zunftversammlung wegbleiben, 10 MGr. Strafe. — Auch die, welche, ehe die Zunftversammlung geendiget ist, ohne Erlaubniß hinweggehen, können mit kleinen Strafen belegt werden.

b) Allgem. L. R. Tit. VIII. §. 197.

c) Reichsschl. von 1731. Art. 13. §. 13. Allg. L. R. Tit. VIII. §. 199.

d) Vergl. die §. 22. Not. a) angeführten Gesetze und Allg. L. R. Tit. VIII. §. 196.

e) Fricke sagt S. 33: der Schreiber sey der Jungmeister oder ein anderer. Was den Jungmeister als Schreiber betrifft, so ist dieses unrichtig. Der Jungmeister hat seine Stelle an der Thür der Stube, wo die Zunft sich versammlet befindet, um keinen; der nicht zur Zunft gehört, hineinzulassen.

f) Nach der Ordnung der Strumpfwirker in Erlangen vom J. 1709, Art. 23. bedarf es zum Ein- und Ausschreiben eines Lehrjungen, nur des Handwerkscommissarii und der Obermeister, und nach eben dieser Ordn. Art. 5. zur Beylegung der Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen und Jun-

Jungen nur eben diese und die Ladenmeister.

g) v. Lamprecht S. 99. "die Innungsprivilegien (in der Mark Brandenburg) bestimmen jährlich eine Hauptversammlung." Vgl. Churf. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 25. und Braunschw. allg. Gildeord. von 1765 Tit. VIII. §. 45.

h) Damit es bey den Handwerkszusammenkünften ordentlich zugehen möge; so befiehlt überall das Handwerksceremoniel, daß alle, **vor offner Lade**, Versammlete, das Haupt entblößt haben, — ferner, daß kein Handwerksgenosse etwas ohne Erlaubniß der Zunftvorgesetzten vorbringe. Der, welcher etwas sagen will, muß sich immer erst des Ausdrucks: **Mit Gunst!** bedienen. — Auch wird keinem Handwerksgenossen, den Zunftgebräuchen gemäß, erlaubt "ein mörderisches oder tödtliches Gewehr" zur Zunftversammlung mitzubringen.

§. 24.

Vom Jungmeister.

Der Jungmeister muß in Zunftangelegenheiten den Obermeistern an die Hand gehen und wird als der Handwerksdiener betrachtet. Seine Verrichtungen sind gewöhnlich folgende: 1) Er muß auf Geheiß des Obermeisters den

den Zunftverwandten im Orte die Zunftzusammenkunft ansagen, 2) diejenigen Mitmeister, die die Handwerksvorsteher Amtshalber vor sich kommen lassen, zu den Handwerksvorstehern rufen; 3) an Orten, wo Leichenbegleitungen bey dem Tode eines Zunftverwandten oder andern gewöhnlich sind, die Meister dazu bestellen; und 4) bey kleinen Handwerkern, wo mit der Stelle eines Jungmeisters auch das Geschäft des Umschickens oder Umsagens verbunden ist, die auf der Herberge fremd ankommenden Gesellen begrüssen und umschauen, d. i. von dem ältesten bis zum jüngsten Meister anfragen, ob keiner eines Gesellen bedürfe a).

Der Jungmeister ist gleichsam zur Entschädigung für seine zu leistenden Dienste vom Legegeld zur Handwerkskasse befreyt. Bey ausserordentlichen Vorfällen muß er von den Parthien oder vom Handwerk einen billigen Lohn erhalten.

Die Stelle eines Jungmeisters wechselt, und zwar, daß bey den grössern Handwerkern, bey Schustern, Schneidern u. a. jeder, so wie ihn die Reihe trift, die Stelle einmal ein halbes oder ein ganzes Jahr versehen muß; doch sind diejenigen Meister, die schon irgend anders-

wo

wo Meister gewesen und die, welche nicht im Orte wohnen, davon befreyet. Bey kleinen Handwerkern ist der jüngste Meister auch immer des Handwerks Jungmeister b).

a) Da den Innungen freysteht, über die Fonds, mit Einstimmung der Assessoren, zum gemeinen Besten zu disponiren; so haben in grossen Städten, besonders in Berlin, zahlreiche Gewerbe, um die jüngsten Meister nicht in ihrem Nahrungsstande zurückzusetzen, Boten angenommen und die Jungmeister von diesen Diensten dispensirt, v. Lamprecht S. 100. Auch ist dieses bey der Weberzunft in Urach der Fall, diese hat ihren beständigen Stubenknecht, der das verrichten muß, was bey andern Handwerkern den Jungmeistern zukömmt; so auch die Kaufleute in Stuttgart. Weisser S. 33.

Daß die Jungmeister nicht zu sehr zu beschweren, verordnet der R. Schluß von 1731 Art. IX. "Weil ferner theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von den ältern mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten zu ihren merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf und daß man solcher Gestalt junge Meister nicht zu hart beschwere — — erheischender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen und nach Billigkeit zu ver-

verfügen." — Nach den Churf. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 30. und der Braunschw. allg. Gildeord. von 1765, Tit. VIII. §. 41. ist verordnet, "daß die Jungmeister keineswegs zum Einschenken und anderer beschwerlichen Anfwartung und Dienste gebraucht werden sollen.

2) In den Churf. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 30., heißt es, "der jüngste Meister ist in der Ordnung so lange, bis ein anderer nach ihm Meister wird, das Jungmeisteramt zu versehen — verbunden" Dies widerspricht dem Gesagten nicht. — Mit den Uebrigen im §. Angeführten stimmt auch für die Mark Brandenbung v. Lamprecht S. 99. die Churf. G. J. Art. Tit. III. §. 30 und die Braunschw. allg. Gildeord. Tit. VIII. §. 41 — 43. überein.

§. 25.

Handwerkslade.

Die Handwerkslade ist das Behältniß der Handwerker, in welchem sie ihre Ordnung, Privilegien, Handwerksbücher, Handwerkssiegel, Geburts- und Lehrbriefe und andere gemeinschaftliche Handwerkssachen aufbehalten. — Die Handwerkslade ist überall bey den Zünften hergebracht und in den landesherrlichen

chen Innungsordnungen nachgegeben a). Sie wird eigentlich nur bey Zunftversammlungen geöffnet und so lange die Oeffnung (oder das Offenbehalten) derselben dauert, als das Zeichen der gegenwärtigen Zunfthandhabung angesehen, wobey die Handwerksmeister die größte Achtung gegen einander beobachten und zu beobachten haben. — Sonst bezeichnet auch die Zunftlade, daß ein bestimmtes Handwerk, dessen Lade sich in einem Orte befindet, daselbst zünftig sey, und auch in dem Orte seine Zunftversammlungen halte b).

Die Lade wird, wenn das Handwerk ein eigenes Haus besitzt, im Handwerkshause, sonst aber in der Herberge, oder in der Wohnung eines der Obermeister verwahrt. Sie ist gewöhnlich mit zwey verschiedenen Schlössern versehen, von welchen ein Obermeister einen, und ein Ladenmeister den andern in Verwahrung hat c). Haupt- und Nebenladen sind zwar in dem Reichsschluß von 1731 verboten d), aber noch nicht gänzlich abgeschaft e).

a) So ist es nach den Innungsprivilegien in der Mark Brandenburg, s. v. Lamprecht S. 100. nach der Churs. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 21.; nach der Braunsch. allg. Gildeordn. Tit. VIII. §. 45. im Wirtem-

tembergischen, s. Weisser im Recht der Handwerker S. 40. rc.

b) Z. B. in Neustadt-Eberswalde, woselbst sich die Lade der Kupferschmiede in der Mark Brandenb. befindet, wird auch ihre Hauptzusammenkunft gehalten, obgleich daselbst nur zwey und in Berlin 22 Meister wohnen. In Bayersdorf bei Erlangen befindet sich die Lade der Keßler und Kaltschmiede (Kupferschmiede); schon lange wohnt kein einziger Kupferschmied daselbst, und doch weil die Lade sich da befindet, so haben die Keßler von Bayreuth, Ansbach, Nürnberg rc. daselbst ihre Zusammenkunft.

c) Weisser S. 35. — Nach den **Churs. Gen. Innungsart.** Tit. III. §. 27. soll die Lade dreyfach verschlossen seyn, und einen Schlüssel der obrigkeitliche Beysitzer, den andern die Obermeister, und den dritten die Kassendeputirten (Ladenmeister) in Verwahrung haben. Auch in der Mark Brandenburg soll, nach v. **Lamprecht** S. 100, die Handwerkslade dreyfach verschlossen, und die verschiedenen Schlüssel unter dem obrigkeitlichen Assessor, Alt- und Jungmeister (?) vertheilt seyn.

d) **Reichs-Schluß** von 1731, Art. VI. "Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerks-Haupt- und Nebenladen große

Confusionen und Trennungen verursachet, also daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läßt oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da, bald dorten an der Arbeit gehindert werden wollen. Als werden alle und jede solche Hauptladen oder sogenannte Haupthütten hiemit gänzlich vernichtet aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationen auf Handwerks-Erkanntniß aus dreyer Herren Landen verbotten, vielmehr aber den Landesherrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu strafen ꝛc.

e) Die Hauptladen waren ehemals in den Hauptstädten, die Nebenladen aber auch in den andern Städten. Ein Handwerk hatte oft viele Nebenladen. Da die Nebenladen den Hauptladen untergeordnet waren, so mußten immer die Nebenladen zu den bey der Hauptlade angestellten Zusammenkünften ein Paar Deputirte schicken und diesen die Rechnungen mitgeben, wo dann auch über das allgemeine Beste der Zunft berathschlagt, Angelegenheiten, die bey Nebenladen nicht ausein-

auseinander gesetzt werden konnten, auseinander gesetzt wurden. An mehrern Orten wurde auch das Legegeld der Nebenlade mit der Hauptlade getheilt u. d. m. — Im Herzogthum Wirtemberg wurde noch im Jahr 1739 die Verfassung der Haupt- und Nebenladen, wie sie damals bestand, bestätiget. Denn obgleich in der vorher angeführten Stelle des Reichsschlusses von 1731 die Haupt- und Nebenladen abgeschaft waren, so legte man sie doch so aus, als wenn darin nur von solchen Hauptladen die Rede wäre, die sich bey mehreren Handwerkern, als **Hauptladen des ganzen Reichs** aufgeworfen hätten, als wodurch offenbar nicht nur den Rechten der Stände zu nahe getreten, sondern auch öfters zu allerlei Unordnungen und Unruhen Anlaß gegeben worden. — Endlich wurde aber auch im Wirtembergischen durch ein **General-Rescript** vom 27. Febr. 1764, der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen aufgehoben und eine durchgängige Gleichheit hergestellt. **Weisser** a. a. O. S. 32. 40. — — **Siebenkees** sagt in den Beytr. Th. V. S. 224. "Die Hauptladen bestehen noch immer, obgleich nicht mehr in ihren alten **vollen** Ansehen, ausgenommen bey den Steinmezen, welche ihre Haupthütten haben, deren eine zu Wien ist. In Nürnberg sind die Hauptladen von verschiedenen Handwerkern, bey

 wel-

welchen sich die Meister nicht nur durch ganz Teutschland, sondern sogar bis ins Kurländische und Liefländische einkaufen, Meisterbriefe fertigen, und ihre Jungen ein- und ausschreiben lassen. Z. B. Kammmacher, Feilenhauer, Bürstenbinder, Rothschmiede."

§. 26.

Besitzungen der Zünfte oder der Handwerkslade.

Die Zünfte können sich sowohl an unbeweglichen als beweglichen Sachen ein Eigenthum erwerben und solches veräussern a). Gewöhnlich aber muß dieses mit Zustimmung der Obrigkeit des Orts geschehen. Haben Zünfte Kapitalien; so werden solche um Zinsen ausgeliehen. Das Zunftvermögen haben in der Regel die Obermeister zu verwalten, die zur bestimmten Zeit Rechnung darüber abzulegen gehalten sind. Wenn den Zünften an einigen Orten ein stillschweigendes Unterpfand auf das Vermögen der Obermeister, die es verwalten, zugestanden wird, so ist dieses als eine Ausnahme zu betrachten b). — Kapitalien dürfen die Zünfte ohne Vorwissen der Obrigkeit auf keine Weise entlehnen c).

a) v. Lamprecht a. a. O. S. 101.

b) Z. B. im Bayrischen, wo die Zünfte ein privilegirtes Unterpfand in dem Vermögen der Ladenmeister haben. S. die Anmerkungen über den Cod. Bav. judic. Tit. XX. §. 7. Nach **Schilter** in prax. jur. rom. Exercit. XXXIII. §. 28. hat die Schusterzunft in Leipzig ein gesetzliches Unterpfand in dem Vermögen derer, die das Zunftvermögen verwalten. Dies ist auch bey den Zünften im Fuldaischen, nach der dasigen Concurs- und Prioritäts-Ordnung, überhaupt der Fall. Vergl. **Weisser** S. 55. Nach den **Gen. Privileg. der Handw. in der Chur- u. Mark Brandenb.** (gewöhnlich § XII.) ist der Obermeister gehalten Caution zu leisten, deren Quantum der Beysitzer zu bestimmen hat.

In der **Ordnung für die Gilden im Herzogthum Braunschweig** vom J. 1765 ist Tit. VIII. §. 45. verordnet, daß, wenn Jemand die Gildegelder angreifen und in seinen Nutzen verwenden würde, und solche nicht sogleich darzahlen könnte, dieser solche binnen vier Wochen doppelt erstatten und wenn solches nicht geschiehet, gegen denselben criminaliter verfahren werden solle."

c) **Chursf. Gen. Innungsart.** Tit. III. §. 26. "Es soll aus keiner, ohne Consens der Obrigkeit, von der Innung ausgestellten

Schuldverschreibung gegen selbige geklagt, wohl aber sollen die Aeltesten und Cassendeputirten deshalb in Anspruch genommen werden können.

§. 27.

Einkünfte der Handwerksladen.

Die Zünfte haben zur Aufrechthaltung ihrer Zunftverfassung und zur Bestreitung mehrerer wohlthätigen und anderer Ausgaben gewisse Einkünfte nöthig. Sie werden theils aus dem Zunfteigenthum, wenn solches vorhanden, und theils von den Zunftgenossen erhoben. Sie bestehen:

1) Aus dem bestimmten jährlichen Legegeld, Quartalgroschen oder wie es sonst heissen mag, das jeder Meister und jede Meisterswittwe, die das Handwerk treibt, in Bezug auf die Betreibung des Handwerks erlegen müssen; a)
2) Aus der Einnahme von den Zinsgeldern, wenn Handwerker liegende Gründe besitzen oder Gelder ausgelehnet haben;
3) Aus dem Meistergeld, das ein neu aufgenommener Meister, bei seiner Aufnahme in die Zunft bezahlen muß;

4) Aus

4) Aus dem Ein- und Ausschreibegeld, welches bey dem Aufdingen und Lossprechen der Lehrjungen zu bezahlen bestimmt ist;

5) Aus dem Einkaufgeld, wenn ein Meister von einem fremden Orte in eine Stadt gezogen und nun in dieser Stadt sein Handwerk treiben und es mit der Zunft halten will; oder auch, wenn einer kein Meisterstück gemacht, oder sein Handwerk nicht zunftmäßig erlernt hat, und von der Zunft angenommen wird;

6) Aus der Bezahlung der Wanderjahre, bey Zünften, wo das Wandern eingeführt ist, wenn ein Zunftgenosse Meister werden will und nicht gewandert hat;

7) Aus den innungsmäßigen Strafgeldern bey geringen Zunftvergehen.

a) In den **Generalprivilegien der Handwerker in der Chur- und Mark Brandenburg** ist in jedem einzelnen Handwerksprivilegium fast immer im X. oder XI. Artikel bestimmt, daß die Gewerbe einen Beytrag von ihren einzelnen Mitgliedern erheben dürfen, welcher aber nicht über 16 Gr. jährlich gehen darf. Auch ist verordnet, daß überhaupt nicht neue Anlagen ohne Genehmigung der Magistratsbeysitzer gemacht werden dürfen. Bleiben Zunftgenossen der-

 gleichen

gleichen Beyträge schuldig, so können die Zünfte sie durch die Obrigkeit beytreiben lassen. Durch Schlüsse der Zünfte können sie aber den Unvermögenden erlassen werden. Vergl. v. Lamprecht S. 101. — Nach den Churf Gen. Inrungsart. Tit. III. §. 26. bleibt der ordentliche Beytrag zur Innungs- oder Handwerkskasse vor der Hand so, wie er bey jeder Innung hergebracht ist."

§. 28.

Ausgaben der Handwersladen.

Die Ausgaben, die gewöhnlich bey den Zünften statt finden, sind folgende:

1) Interessen, wenn verzinsliche Kapitalien vorhanden sind;

2) Besoldungen für den obrigkeitlichen Beysitzer, die Obermeister und andere nöthige Personen; a)

3) Zehrungskosten, die bey ordentlichen und ausserordentlichen Zunftversammlungen aufgewendet werden dürfen, und Entschädigungs- und Versäumnißkosten, die bey ausserordentlichen Vorfällen bezahlt werden müssen;

4) Prozeßkosten, wenn im Namen der ganzen Zunft, mit obrigkeitlicher Bewilligung, ein Prozeß geführt wird; b)

5) Unter-

5) Unterstützungen und Allmosen für arme Handwerksgenossen, auch Krankheits- und Begräbnißkosten für arme und fremde Handwerksgesellen. c)

a) Vergl. §. 19. Not. d.

b) Wenn Streitigkeiten zwischen einzelnen Zunftgliedern als Zunftgliedern entstehen, so müssen diese einzelnen streitenden Partheyen die Prozeßkosten tragen.

c) Die Handwerksgewohnheit sichert diesen Unterstützungen einen festern Grund, als alle positive Gesetze. An mehreren Orten ist verordnet, daß die Handwerker jährlich eine gewisse Summe oder einen gewissen Theil ihrer Einkünfte an die Armenkasse abliefern müssen, z. B. im Würtembergischen muß ein Drittheil der Strafgelder den Armenkassen zugestellt werden. S. Weisser S. 96. — Die Fuldaische Polizeyverordn. für die Handwerke vom J. 1784. bestimmt für die armen und nothleidenden Handwerker eine Vorschußkasse. Der Plan dazu wurde am Ende der genannten Verordnung mitgetheilt. Für Chursachsen disponirt das Mandat d. d. 11. Apr. 1772, Cap. 1. §. 5. daß zur Versorgung der Armen bey Erlangung des Meisterrechts 8 Gr., bey Lossprechung zum Gesellen 4 Gr., auch bey Aufdingung eines Lehrpurschen 1 Gr. als ein Beytrag gesammelt, und an die

Armenkasse des Orts abgeliefert werden soll, worüber sowohl, als daß der für die Amts- und Cammereybüchse bestimmte Beytrag entrichtet werde, der obrigkeitliche Beysitzer Aufsicht zu führen hat. Vergl. **Chladenius** der vorsichtige Bürger S. 156. — Daß in dem Preußischen die Handwerker vorzüglich verpflichtet sind, durch Unglücksfälle verarmte kranke Meister zu unterstützen, sagt das **Allg. L. R.** Th. II. Tit. XIX. §. 9. Vergl. auch **v. Lamprecht** S. 109.

Wenn wider Vermuthen bey einer Innung eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erfoderte, eine Anlage zu machen, so ist in den **General-Privilegien der Handwerker in der Chur- und Mark Brandenburg** (häufig im XV. §.) verordnet: "daß sich das Gewerb desfalls beym Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbirt, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in acht genommen werden soll, **daß nehmlich einem Meister nur so viel als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.**" Auch die **Ordn. für die Gilden im Herz. Braunschweig** Tit. VIII. §. 44. macht zum Gesetz: "daß wenn eine unentbehrliche Ausgabe der Gilde zum Besten vorgefallen, die Gildekasse keinen zureichenden Vorrath haben und also nöthig seyn sollte, eine Anlage

lage zu machen; so soll die Gilde sich deshalb bey der Obrigkeit melden, und wenn solche die Collecte nöthig findet und approbiret, solche alsdenn von den obrigkeitlichen Deputirten eingerichtet werden." — Die **Chursf. Gen. Innungsart.** Tit. III. §. 26. bestimmen nur bey ausserordentlichen Anlagen, daß, wenn die Innung darüber unter sich einen Schluß gefaßt, solcher zuvörderst der Obrigkeit vorgetragen, und ohne deren Einwilligung nichts eingebracht werden soll.

§. 29.

Korrespondenzen und Prozesse der Innungen.

Korrespondenzen der Innungen mit einander, ohne obrigkeitliche Bewilligung sind wegen der vielen Uebel, die daraus entstanden, verboten a). — Auch dürfen Innungen ohne Genehmigung der Obrigkeit keine Prozesse führen b). Wenn aber Innungen Prozesse führen, so müssen sie, nach den gemeinen Rechten, einen Syndicus bestellen c).

a) Mehrere Aufstände, besonders der Handwerksgesellen sind durch einen aufwieglerischen Schriftenwechsel entstanden. S. **Hausen** a. a. O. S. 290. Der **Reichsschluß** von 1731 verordnet daher §. VI. "Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, in

gar

gar Territoriis, unter sich zu korrespondiren haben, sondern diese Korrespondenz zwischen den Handwerkern ehender gänzlich cessiren könnte. Wenn jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Briefe anders nicht, denn durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt und zu dessen Beweiß beygesetzter Signatur, bestellet werden, so daß außerdem bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe weder ein Handwerk an das andere schreiben, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf gar keine Weise aber dürfen Meister, Gesellen in particulari in Handwerks- mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander korrespondiren, zu welchem Ende, denn der mit dem Brüderschaftssiegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne dies keine Brüderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisher angemasset, solches ihnen abzufodern, und in die Meisterlade verwahrlich beyzulegen wäre; wie dann auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte andererer Orten, so ohne specielle und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher

Ahndung untersucht werden." Und die Gen. Privileg. der Handwerker in der Chur- und Mark Brandenburg (häufig im XIX. §. der einzelnen Handwerks-Ordn.) "Alles Correspondirens mit andern ein- und ausländischen Gewerben, soll sich das Gewerb bey schwerer Strafe enthalten; wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erfoderten, soll es mit Zuziehung des Magistratsbeysitzers, auch wohl nach Befinden, mit Vorwissen des Magistrats selbst, geschehen; wie denn auch, wenn etwa von ein- oder ausländischen Gewerben Schreiben einliefen; solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet und die Antwort mit demselben verabredet werden soll." In den Churf. Gen. Innungsart. heißt es darüber Tit. III. §. 27: "Nicht minder sollen die Innungen sich alles Briefwechsels mit andern sowohl inn- als ausländischen Innungen und Handwerkern, ingleichem der Abschickung einiger aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks an eine andere Zunft bey zwanzig Thaler Strafe enthalten. Wenn aber Fälle sich ereigneten, wo dergleichen zu thun nothwendig wäre, soll es der Obrigkeit vorher gemeldet und von ihr das weiter erfoderliche veranstaltet werden. Wie denn auch derselben von den Aeltesten alle Schreiben, so an die Innung oder das Handwerk einlaufen, unerbrochen

erbrochen einzuhändigen, und deren mündlich darauf zu ertheilende Bescheide zu erwarten und zu befolgen sind." Fast eben dieses ist in der Braunschw. Gildeordn. vom J. 1765. Tit. VIII. §. 39. festgesetzt. Vergl. darüber im Vorhergehenden §. 22. Not. a.

b) Im Preussischen sind die Landespolizeybehörden angewiesen, schleunig, gewissenhaft und unpartheisch die Beschwerden ganzer Gewerbe zu untersuchen und zu entscheiden, s. v. Lamprecht S. 108. In den Gen. Priv der Handwerker in der Chur- und Mark Brandenburg erhellet, (gewöhnlich im XIII. §.) daß kein Prozeß ohne Vorwissen des obrigkeitlichen Beysitzers angefangen werden dürfe. So ist auch dabey zugleich verboten, daß, wenn ein Meister des Gewerbs geschimpft, das ganze Handwerk deswegen Prozeß erheben oder die Kosten aus der Handwerkslade nehmen soll. Allein, wenn das ganze Handwerk geschimpft worden, sind die Prozeßkosten aus der Handwerkslade zu nehmen ausdrücklich erlaubt.—"Daß keine Innung oder Handwerk einen Prozeß anfangen ohne darüber bey der Obrigkeit vorher angefragt und deren Erlaubniß erhalten zu haben," gebieten die Chursf. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 27. Wie es bey der Bezahlung der Prozeßkosten zu halten, darüber verordnet ein Chursf. Gener. dd. 18. Jan. 1757, wo es heißt: "daß künftig bey denen, zwisich

schen den Meistern eines Handwerks unter sich entstehenden Irrungen, keiner Parthey die Kosten aus der Handwerkskasse bezahlet; bey den Streitigkeiten hingegen, worinnen das Handwerk mit andern verfällt, zwar die nöthigen Kosten aus der Lade hergegeben, jedoch aller unnöthiger Aufwand sorgfältig vermieden, und so lange, als der Prozeß dauert, bey allen Handwerksquartalen dem Handwerks- und dem dabey befindlichen obrigkeitlichen Deputato, oder der Obrigkeit selbst, eine Specification dessen, was zur Betreibung des Prozesses aus der Lade genommen worden, damit selbige bey verspürender Ungebühr alsbald nöthige Remedur treffen könne, vorgelegt werden soll."

c) *Jo. Strauchii* tractatio de jure collegiorum opificum §. XXXIX. und *Wernher* P. IX. Observ. 106. Da im Preussischen den Zünften (Allg. L. R. Th. II. Tit. III. §. 191.) gleich den Städten zu welchen sie gehören, die Rechte privilegirter Corporationen ertheilt sind, so können sie sich auch da zur Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten einen Syndikum bestellen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VI. §. 148. 149.) Zur Bestellung eines Syndici kann keine Korporation gezwungen; wohl aber, wenn sie aus mehr als drey Personen besteht, von dem Richter angehalten werden, die Verhandlung ihrer Rechtsangelegenheiten durch

zwey

zwey oder drey aus ihrer Mitte zu wählende Deputirten abzuwarten.

§. 30.

Vom Handwerkssiegel.

Die Zünfte führen gemeiniglich, ein ihnen, mit landesherrlicher Erlaubniß ertheiltes, Gesammtsiegel a). Die Zünfte bedienen sich desselben bey Lehrbriefen, Kundschaften oder Reisepässen der Handwerksgesellen, Meisterbriefen, Vollmachten, Schuldscheinen und der bey ihnen etwa vorfallenden Handwerkskorrespondenz. Bey Ermangelung eines gemeinsamen Handwerkssiegels wird das Amts- oder Stadtsiegel bey Angelegenheiten der Zünfte vorgedruckt b).

a) Daß den Zünften nach dem Reichsgesetz von 1731 ein Siegel zu führen erlaubt sey, erhellet aus demselben im §. 2. u. f.; hiermit stimmt auch für die Königl. Preussischen Staaten überein, das Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 196. (nach welchem jedoch das Handwerkssiegel nur dem obrigkeitlichen Beysitzer anvertraut wird,) und die Gen. Privilegien der Handwerker in der Chur- und Mark Brandenburg. Die Churs. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 28. erlauben zwar ein größeres und kleineres Handwerks-

werksſiegel, verordnen aber auch zugleich dabey, daß ſie nur der obrigkeitliche Beyſitzer in Verwahrung haben ſoll.

b) Dies iſt bey mehreren Zünften z. B. im Würtembergiſchen, bey den Kaufleuten, Maurern, Knopfmachern, Zeugmachern ꝛc. der Fall. Vergl. Weiſſer a. a. O. S. 56.

§. 31.

Handwerksgewohnheit. Handwerksceremoniel.

Die Handwerksgewohnheit beſteht in denjenigen Gebräuchen, die mit der Zunfteinrichtung weſentlich zuſammenhängen und ohne deren Beobachtung der Zunftzuſammenhang aufhören würde; das Handwerksceremoniel aber in Gebräuchen, die bey der Zunfteinrichtung zufällig ſind, und dieſer unbeſchadet abgeſchaft werden könnten. Zu den Handwerksgewohnheiten zählen wir die zunftfreundliche Aufnahme beym Wandern der Handwerksgeſellen, die wechſelſeitige Unterſtützung der Handwerker in nöthigen Fällen ꝛc. Die Handwerksgewohnheiten finden auch ſtatt, wo die Handwerker keine von der Obrigkeit beſtätigte Zunftordnung haben. — Das Handwerksceremoniel hingegen, beſteht in Sprüchen und Formeln, die bey

Bayerische Staatsbibliothek München

gewissen Gelegenheiten, z. B. bey Umschauen der Handwerksgesellen um Arbeit, bey den Zusammenkünften und Auflagen derselben, aus dem Gedächtniß, hergesagt werden müssen und mehrern andern läppischen Gebräuchen, die besonders bey der Aufnahme zum Gesellen vorkommen a). Das Handwerksceremoniel trägt noch immer sehr viel zur festesten Verknüpfung der Handwerker und besonders der Handwerksgesellen bey. Es ist nach allgemeinen Reichsgesetzen und auch nach besondern Provinzialgesezen b) verboten, ohne jedoch, daß diese Verbote vieles gefruchtet hätten.

a) Vergl. **Der vornehmsten Künstler und Handwerker** *Ceremonial-Politica*, in welcher nicht allein dasjenige, was bey den Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden nach den Articulsbriefen unterschiedener Oerter, von langer Zeit her in ihren Innungen und Zünften observiret worden, sondern auch diejenigen lächerlichen und bisweiligen bedenklichen Actus, wie auch Examina bey dem Gesellenmachen ordentlich durch Fragen und Antwort vorstellen, und mit nützlichen Anmerkungen zufälliger Gedanken ausführen wollen M. Frid. Frisius, Schol. Altenb. Conrect. Leipzig 1708 — 7116 8. Man findet darin das Ceremoniel

Bayerische Staatsbibliothek München

moniel der Schmiede, Schneider, Tischer, Beutler, Böttger, Drechßler, Kürschner, Schuster, Messerschmiede, Töpfer, Weißgerber, Huthmacher, Buchbinder, Büchsenmacher, Kannengieser, Gürtler, Fleischhauer, Riemer, Weißbecker, Trompeter und Paucker. Jeder dieser Theile hat Holzschnitte. — Das Zweckmäßigste, was ich über das specielle Ceremoniel der Handwerker kenne, enthält die: Praktische Anleitung und Unterricht für angehende Gesellen und Lehrjungen der Schmiede, zu baldiger Erlernung des Handwerks und ihrer Handwerksgebräuche. Von einem Mitgenoßen des Schmiedehandwerks (dem Herrn Senator Joh. Albr. Drießlein zu Dinkelsbühl) Dinkelsbühl 1779. 8. Sonst ist auch noch das Ceremoniel von mehreren Handwerkern einzeln gedruckt, und wird gewöhnlich nur von Buchbindern, oder auch mit den Gassenliedern auf Jahrmärkten, Kirchweyhen u. s. w. verkauft.

b) Reichsschluß von 1731 Art. 1. "Wenn die Handwerker sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hier wieder vergreiffen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehenen obrigkeitlichen Erkenntniß wegen solcher Uebertretung und Ungehorsams in den H. R. R. auf ihren Handwerkern an keinem Orte paßiret, sondern von je-

dermänniglich für handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch wenn sie ausgetreten an öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, bis sie ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich bestrafet und publica auctoritate zu ihren Handwerkern wieder admittiret werden. — Und — mit welcher Strafe auch gegen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter für tüchtig und handwerksfähig zu halten und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren. — General Privileg. der Handw. in der Chur- und Mark Brandenbung gewöhnlich §. XI.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von den Rechten und Verhältnissen des Landesherrschers und der Landesobrigkeit in Handwerkssachen.

§. 32.

Von den Rechten und Verhältnissen des Landesherrschers und der Landesobrigkeit in Handwerkssachen.

Dem Landesherrscher, Regent, er mag als Repräsentant des Staats oder als Inhaber der höchsten Gewalt angesehen werden, kommt in Teutschland das Recht der Oberaufsicht auf die Erreichung des Staatszwecks zu. Dies ist daher auch der Fall bey der Verbindung der Gewerbsleute in Innungen. Dies Recht wird nun

1) von ihm selbst oder einer der höchsten Landesbehörden (Regierung, Kammer); oder
2) von Untergerichten (Stadtgerichten, Municipalobrigkeiten oder auch eigens dazu bestellten Handwerksgerichten,) ausgeübt.

§. 33.

Von den Rechten des Landesherrschers oder der höchsten Landesbehörden insbesondere.

Zu den Rechten des Landesherrschers oder der höchsten Landesbehörden gehört.

1) Die Ertheilung der Zunfprivilegien und die Bestätigung derselben, welche in der landesherrlichen Hoheit und den Reichsgesetzen begründet ist a). Handwerksartikel ohne landesherrliche Bestätigung sind nach den Reichsgesetzen an sich ungültig und gänzlich verboten b).

a) In den J R. A. §. 106. heißt es: "Wie nun solches von den causis mandatorum et simplicis querelae eigentlich zu verstehen, allwo der Bürger und Unterthan directe wider seine Obrigkeit klaget, also soll es daneben auch gehalten werden, wann Sachen, die den, bey einem Stand insgemein eingeführter guter Polizey, Zunft- und Handwerksordnungen, anhangen, durch Appellation an Unser Kayserl. und des Heil. Reichs Cammergericht gezogen werden wollen, daß der Richter ehe er die Prozeß erkennet, jedes Orts Obrigkeit, und des Status publici, mit einlaufendes Interesse mit seinen Umständen wohlerwegen, fürnemlich aber in dergleichen Sachen

Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, sondern dafern solche Sache wider selbigen Orts hergebrachte vernünftige und den Reichs-Constitutionen nicht ungemäße Handwerks- und andere hergebrachte rechtmäßige Ordnungen lauffet, zu Abschneidung des in denen Reichsconstitutionen so hoch verbotenen Auftreibens, und Scheltung der Meister und Gesellen, und anderer Ungelegenheiten ab und an des Orts Obrigkeit, als die ohne das den Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeit zu widerrufen und zu ändern, verweisen." — Hierin wird auch die Landeshoheit in dem Reichsgesetz von 1731 §. 1. ausdrücklich bestärkt, wenn es heißt. "Wie dann jedem Reichsstande ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte der Umstände, Kraft besitzender Regalien, alle landesherrliche Gewalt und in Ansehung derselben, die Aenderung und Verbesserung der Innungsbriefe in ihrem Gebiete allweg vorbehalten bleibt; und im 6ten §.:" Als wird den Landesherrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Läden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwerksdifferenzien abzuthuen und zu bescheiden." Das A. L. R. f. d. Pr. Staat. Tit. VIII. §. 182. sagt ausdrücklich." "Neue Zünfte

zu errichten kommt allein dem Landesherrn zu." Die Gerichtsobrigkeiten in der Ucker-Mark und Prignitz, die sich das Recht angemaßt, Innungen in ihren Mediat-Städten zu privilegiren dürfen auch dieses Recht seit den Jahren 173$\frac{4}{6}$ nicht mehr ausüben. Die Innungsbriefe wurden kassirt und den Handwerksmeistern landesherrliche Privilegien ertheilt. Doch wurde hin und wieder in den ältern Zeiten von dem Landesherren das Recht Innungen zu errichten aus besonderer Gunst Vasallen übertragen. S. v. **Lamprecht** a. a. O. S. 24.

b) R. Schluß von 1731. Art. 1. "Sollen auch an keinem Orte einige Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten passirt werden, sie seyen denn von der Landes- oder wenigstens Orts- dazu berechtigten Obrigkeit nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtiger Zustand confirmiret und bekräftiget, hingegen alle diejenigen, welche von denen Handwerksleuten, Meister und Gesellen allein für sich und ohne nur gedachter Obrigkeiten Erlaubtniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet und eingeführet werden mochten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn."

*　*　*

Einige

Einige Landesherren in Ober-Teutschland haben auch eine wohlhergebrachte Schutz- und Schirmgerechtigkeit über Zunftgenossen ausser Landes- oder ausser ihren Besitzungen. Dahin gehört das Gewerbe der **Keßler** und **Kaltschmiede.** Die Keßler waren ursprünglich nichts anders als Harnischmacher, und zu den Zeiten, wo die Cavallerie meistens in Harnischen focht und das Fußvolk mit Panzern versehen war, bey einem Kriegsheere unentbehrlich. Sonst waren sie auch noch nöthig, weil man bey einer Armee im Felde Kessel und Pfannen nebst anderm Geschirre brauchte, wurden auch deßwegen zum Kriegsstande gerechnet und stunden unter dem Schutz des obersten Befehlshabers der Provinz. **Sattler** in seiner Abhandlung vom Keßler und Kaltschmiedsschutze S. XIV. findet den Ursprung der Keßlerschutzgerechtigkeit in der Verfassung des fränkischen Reichs, und zählt acht Keßler Kreise auf. Nach **Ebendiesem** S. XXIII., hält Churpfalz, wie auch Hohenloh den Keßlerschutz, für eines der größten Regalien, und sollen diese jederzeit bedacht gewesen seyn, solchen Kreis zu erweitern, weil sie denselben als eine servitutem activam juris publici in territorio alieno betrachteten. Die acht Keßlerkreise sind 1) der Churpfälzische oder Alzeyische, 2) der Rathsamhausische, 3) der der Zobel von Gibelstalt, 4) der Hohen-

henloische, 5) der Brandenburg Ansbachische, 6) der Freiburgische, 7) der Königseckische und 8) der Würtembergische Kreis. — Eine ähnliche Bewandniß, scheint es auch ehemals mit dem Schutz des Häfner-Handwerks gehabt zu haben, dessen Schutz die Herren von Offenburg als ein Reichslehn führen. Man siehet dieses aus dem Freybrief, den Kayser Sigmund im Jahr 1435 dem Hafner Handwerk ertheilte. Es wurde sich darin darauf bezogen, daß weil die Keßler ihre Schutzherren, welche Freyherren wären, hätten, man auch dem Hermann von Offenburg, welcher Geschlechter zu Basel war und von Kayser Siegmund zu Rom auf der Tiberbrücke zum Ritter geschlagen wurde, den Häfner-Schutz wohl anvertrauen könnte. Vergl. Besoldii Theatr. pract. voce Keßlerschutz, und Gonne vom Handwerksschutz ausser Landes; siehe Oben S. 33.

2) Die Erweiterung und Einschränkung einzelner Artikel und Zunftgesetze,

a) die Vereinigung mehrerer verwandten Handwerker (z. B. der Riemer und Sattler) zu einer Innung; so daß beyde Handwerker einerley Arbeit verrichten dürfen, oder die Trennung schon vereinigter Handwerker *).

b) die

*) Moser von der Landeshoheit in Polizey-Sachen Kap. 9. §. 10. In den Brandenburgischen ist es nach v. Lamprecht a. a. O. S. 107 den Zünften unbenommen ohne Landesherrliche Genehmigung sich mit andern Zünften zu vereinigen; jedoch nur in der Art, daß sie eine gemeinschaftliche Lade und Kasse haben. Dagegen ist es den Innungen nicht erlaubt, sich mit andern Innungen so zu combiniren, daß die Meister beyder Gewerke, die beyden Gewerken beygelegten Artikel cumulative verfertigen können; dazu wird die landesherrliche Genehmigung jederzeit erfodert. Vergl. noch v. Lamprecht S. 49

b) die Zunftgenossen auf eine bestimmte Zahl einzuschränken, oder wenn schon eine bestimmte Zahl festgesetzt ist, diese in eine unbestimmte umzuwandeln, oder zu erhöhen *).

*) Es versteht sich, daß ein rechtliches Verfahren, keine willkührliche Handlungsweise zu lassen kann. Es müssen in einer weise gehandhabten Staatsverfassung immer erst die Umstände zu Rathe gezogen werden, unter welchen es dienlich seyn kann, die Meister eines Handwerks auf eine gewisse Zahl fest zu setzen. So lange die Gründe dafür und dagegen, bey jedem einzelnen Falle nicht staatswissenschaftlich aufgezählt

sind,

sind, und erwogen werden, läßt sich wohl an eine despotisch willkührliche, aber an keine rechtliche Entscheigung denken. Eine gründliche Untersuchung darüber trifft man an, in: D. H L W. **Völkers gekrönter Preisschrift über die Frage: Unter welchen Umständen ist es rathsam, in einer Stadt, die Meister eines Handwerks auf eine gewisse Anzahl einzuschränken? Welche Vortheile und Nachtheile sind davon zu erwarten? Und wie sind leztere zu vermeiden?** Freyberg 1801. 8. — Eben weil das rechtliche Verfahren von der Erwägung der dabey obwaltenden Umstände abhängt; so theile ich hier die Resultate der **Völker**'schen staatswissenschaftlichen Preisschrift, was ich auch schon an einem andern Orte gethan habe, in gedrängter Kürze mit. Man wird daraus einsehen, daß die Sache schwieriger ist, als man der ersten Ansicht nach glaubt, und daß das Benehmen bey der Beschränkung der Gewerbe gewöhnlich mehr ein willkührliches Machtverfahren, als ein Verfahren aus Gründen ist.

Völker hat für die Auflösung der vorgelegten Frage den schicklichsten Weg eingeschlagen, der ihn dem Ziele gerade zuführte; und man sieht, daß er von dem Standpunkte der Erfahrung aus seinem Problem fleißig erwogen, und darüber nachgedacht hat.

hat. Die Untersuchung zerfällt in drey Abschnitte. Im **ersten Abschnitt** wird gezeigt: Was aus der Einschränkung der Meisterzahl in einem Handwerke für Nachtheile entstehen können, und unter welchen Umständen sie entstehen werden. Die Nachtheile, die hier Statt finden, sind: 1) daß die Circulation des Einkommens, bey einer kleinen Zahl übermäßig wohlhabender Meister in einen trägern Gang geräth, welches bey einer größern Anzahl mäßig wohlhabender Meister, nicht der Fall seyn würde, auch überdies die wohlhabendern Meister durch eine stärkere Consumtion ausländischer Producte zur Verschlimmerung der Handelsbalance und Verminderung des Geldreichthums eines Landes beytragen; 2) Wenn der Gesellenlohn zu gering ist, als daß die Gesellen eine Familie davon ernähren könnten, oder nach den Handwerksgesetzen diese gar nicht heyrathen dürfen; so werden durch die geschlossene Meisterzahl, die Ehen, und dadurch auch zugleich die Bevölkerung gehindert; 3) das Kapital, das mehrere Meister auf den Betrieb des Ganzen gewendet haben würden, wird vermindert; 4) die Schwierigkeit Meister zu werden aber vergrößert; 5) unter wenig Meistern ist leicht eine ausdrückliche oder stillschweigende Uibereinkunft möglich, die Preise ihrer Waaren und Arbeiten zu erhöhen;

höhen; 6) können diese sich leicht vereinigen, die Materialien, die sie verbrauchen, um einen niedrigen Preis sich zu erzwingen, und ihre Gesellen und Handwerksgehülfen nöthigen, mit einem geringen Lohn zufrieden zu seyn; 7) die Meister in einem geschlossenen Gewerbe können leicht nachlassen, ihre Produkte vollkommener oder auch wohlfeiler zu liefern; 8) die geschlossene Zunftverfassung erschwert dem Staate die richtige Gewerbeleitung. Pfuscher nehmen dabey überhand, auch macht die geschlossene Zunftverfassung es dem Staate schwer, diejenigen, welche bisher mit einem Gewerbezweige beschäfftigt waren, der jetzt durch den Gang des auswärtigen Handels oder andere Zufälle ins Stocken gerathen ist, und die nun ausser Brod gesetzt sind, in eine für sie und dem Staate nützliche Thätigkeit von neuem zu versetzen. Einen Einwurf, gegen die geschlossene Zunftverfassung, der sich von Seiten ihrer Rechtmäßigkeit machen ließe, wollte **Völker** nicht tief erörtern; doch glaubt dieser, daß, wenn man dem Staate das Recht, eine geschlossene Zunftvrrfassung anzuordnen, versagen wollte, wan ihm auch zugleich die Befugniß absprechen müßte, für den Nationalreichthum und dessen Vermehrung Sorge zu tragen, welche Fürsorge doch oft als ein unentbehrliches Mittel zur Erreichung des Staats-

zwecks

zwecks führe. Zweyter Abschnitt. Was können aus der Einschränkung der Meisterzahl im Allgemeinen für Vortheile entstehen? Und unter welchen Umständen werden diese daraus entstehen? Vortheile können aus der Einschränkung entstehen: 1) Wenn eine übergroße Zahl der Handwerksmeister zu dem Verhältnisse der Nachfrage, nach ihren Productionen, festgesetzt wird; 2) wenn die Meister dadurch in den Stand gesetzt werden, vortheilhafte Einrichtungen und Verbesserungen in ihren Gewerben zu treffen; 3) wenn Materialien, die auch andere Gewerbe bedürfen, durch zu viele Meister eines Handwerks vertheuert werden, z. B. das Getraide durch die Brandeweinbrenner; 4) die vorher unter 5 und 6 angebenen Nachtheile können selbst Vortheile werden. z. B. wenn der wohlfeile Preis der Waaren eine zu starke Consumtion bewirkt, die für das Ganze nachtheilig ist; auch wenn der Vertrieb eines Handwerks ins Ausland geht, so kann ein Steigen des Preises derselben, das sich als begleitende Folge einer Einschränkung der Meisterzahl ereignet ebenfalls vortheilhaft seyn, weil alsdann der Ausländer für eine gleiche Quantität, zum Vortheil der Handelsbalance, mehr als vorhin bezahlen muß; — nur versteht es sich, daß der höhere Preis nicht eine beträchtliche Verminderung des Ab-

Absatzes zur Folge haben dürfte. Der **dritte Abschnitt** enthält zwey Fragen: *A.* Wie läßt sich gründlich untersuchen und bestimmen, ob die Einschränkung der Meisterzahl in einem gegebenen Fall im Ganzen vortheilhaft seyn werde oder nicht? Und die Antwort ist: Wenn der Totaleinfluß der vortheilhaften Folgen, den aller nachtheiligen Folgen überwiegt. *B.* Auf welche Art kann die Einschränkung der Meisterzahl in einem Handwerke, oder die geschloßene Zunftverfassung am zweckmäßigsten eingerichtet werden? — Hiebey hat man zu sehen 1) auf die Dauer; diese stelle man dem Staate heim, oder man mache sie von einer gewissen Bedingung abhängig; 2) auf die Grösse der Zahl der Meister; — hat sich diese über das richtige Verhältniß der Nachfrage vermehrt, so suche man die mittlere Größe der Producte, die man jährlich verlangt und die Zahl der Produkte, die ein Meister, der sein Handwerk im mäßigen Umfange treibt, jährlich liefern kann, dividirt man mit der letztern Zahl in die erstere, so giebt der Quotient die verhältnißmäßige Anzahl der Meister. Will man aber die Zahl der Meister eines Handwerks einschränken, um diese dadurch in den Stand zu setzen, vortheilhafte Einrichtungen zu treffen; so muß man die mittlere Zahl der von dem Handwerk abgesetzten Producte

kennen,

kennen, und zu bestimmen suchen, wie groß der Absatz eines Meisters seyn müsse, um die beabsichteten Gewerbe Verbesserungen vornehmen zu können. Dividirt man auch hier mit der letztern Größe in die vorhergehende, so zeigt der Quotient ebenfalls die Zahl, auf welche ungefähr die bisher bestehenden Meister herabzusetzen sind. 3) Wenn alte Mitglieder aus der Zunft treten oder sterben; so muß bey der Aufnahme neuer Mitglieder zweckmäßig zum Nutzen fürs Ganze verfahren werden. 4) Kann es auch nöthig und nützlich seyn, wenn bey einem geschlossenen Handwerke Schauanstalten und Taxen eingeführt und festgestellt werden. — — — Aus dem hier Mitgetheilten läßt sich auch zugleich einsehen und beurtheilen, wenn in dem Reichsschl. von 1731 Art. XIII. punct. 7. es heißt: "Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, denn die einmal eingeführte recipirte Zahl der Meister — — geduldet werden will;" und die Einschränkung der Handwerksmeister auf eine gewisse Zahl, unter die Mißbräuche gerechnet wird, in welchem Sinn es verstanden werden dürfe. — Mit den Völker'schen Grundsätzen stimmt auch die Handhabung der Handwerkspolizey, für diesen Fall, in den Preuss. Brandenburg Staaten größtententheils überein. S. v. Lamprecht a. a. O. S. 44. 45. u. 46. Auch

in der Fuldischen Polizeyverordnung für die Handwerker vom Jahr 1785. §. XXI. schien man sich bey der Bestimmung der Handwerksmeister auf ähnliche Grundsätze zu stützen.

c) Die Erlaubniß zu ertheilen, das Handwerk, das einer nicht innungsmäßig erlernt hat, treiben zu können.

d) Die Wanderjahre beym Meisterwerden zu erlassen, u. d. m. *)

*) Ueber *c* und *d* vergleiche Weisser S. 57 — 65.

3) Die Innungen und Zünfte (als Korporationen) ganz aufzuheben: wenn nämlich ihre Vernunftmäßigkeit und Zweckmäßigkeit nicht sollte erwiesen werden können *).

*) Vergl. Weisser a. a. O. S. 62 u. 63. — — In dem, den Innungen und Zunftbriefen gewöhnlich beygefügten **Vorbehalt des Rechts**, die Innung zu ändern, zu mindern und zu mehren oder auch wohl ganz aufzuheben, kann nur dann ein Sinn liegen, in so ferne man darunter versteht, wenn für die Innungsgenossen dadurch etwas Vernünftigeres und Zweckmäßigeres bewerkstelliget werden kann; — denn sonst hienge ja das ganze Innungs- und Handwerkswesen von einer blinden Willkühr ab. — In

— In den A. L. R. für die Pr. St. Tit. VIII. §. 203. ist auch gerade zu bestimmt, daß bey der Vorschreibung neuer Zunftartikel, oder der Abänderung derselben zum gemeinen Besten, die Zünfte zuvörderst allemahl mit ihrer Nothdurft und etwannigen Gegengründen vernommen werden sollen. Auch ist Ebend. §. 209. festgesetzt, daß, in so fern durch Abänderung oder Aufhebung der Zunftartikel einzelne Mitglieder einen Nachtheil erleiden sollten, dieselbe Entschädigung Statt findet, die bey der Aufhebung anderer Privilegien geleistet wird. — In dem Reichsschluß von 1731 Art. XIV. wird den Handwerksmeistern und Gesellen ein guter Wandel anempfohlen, im entgegengesetzten Falle aber mit der gänzlichen Aufhebung aller Zünfte gedrohet. Die Aufhebung der Zünfte wird hier, **als eine Strafe** der ungehorsamen Handwerksmeister und Gesellen angesehen. Die Zunfteinrichtung ist ja aber polizeywissenschaftlichen Grundsätzen gemäß nicht bloß wegen der Zunftverwandten, sondern mehr des Publikums wegen da; und dem unschuldigen Publikum kann doch wohl die Strafe nicht mit gelden? — — — Wie wenig in den Preussischen Staaten die Zunfteinrichtung begünstigt wird, sieht man am besten bey **v. Lamprecht** a.a. O. S. 19—21.

Das staatswissenschaftliche Problem: Ob die Zünfte beyzubehalten, oder abzuschaffen sind, ist noch nicht für die Wissenschaft aufs Reine gebracht und aus Principien befriedigend gelößt. Die Schriften von **Firnhaber** und **Weiß**, die Materialien zur Beurtheilung des Problems enthalten, sind oben Seite 15 angeführt. **Adam Smith** in der **Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums**, (nach Garve's Uebersetzung Bd. I. Breslau 1794 8. S. 222 — 270) sagt das Geordneteste gegen die Innungen. Die neuesten Untersuchungen aus wissenschaftlichen Grundsätzen, die auf die Innungen hinweisen, enthalten: **Der geschlossene Handelsstaat, von J. G. Fichte.** Tübingen, 1800. 8., und, **Der offene Handelsstaat, von Ludwig Hestermann**, Leipzig und Pforzheim 1802. 8. **Fichte** und **Hestermann** gehen von einerley Grundsätzen aus, weichen aber in der Folge so von einander ab, daß sie am Ende zu ganz entgegengesetzten Resultaten gelangen. **Hestermann's** Sätze würden mehr zur Gewerbefreyheit und die des **Fichte** zu einer noch strengern Zunfteinrichtung führen.

§. 33.

§. 33.

Von den Rechten der Untergerichte, der Municipalobrigkeiten ꝛc.

Den Untergerichten und Municipalobrigkeiten liegt die Besorgung des Justitz- und Polizeywesens ob; als ein Theil des Justitz- und Polizeywesens ist ihnen daher auch immer die Aufsicht über die Zünfte und die Schlichtung ihrer Streitigkeiten übertragen.

Insbesondere aber kommt ihnen zu

1) Schaumeister zu bestellen, da wo Waaren von einheimischen Meistern auf den Kaufe bereitet, oder von fremden Handwerksmeistern auf Messen oder Märkten käuflich ausgestellt werden. Die Schaumeister werden von der Obrigkeit verpflichtet, nur den Verkauf solcher Waaren zu gestatten, die die Foderung, die man an sie zu machen hat, mit Rücksicht auf Umstände und den Verkaufspreis derselben erfüllen. Die, den Foderungen entsprechenden, Waaren, sind von den Schaumeistern zu bezeichnen, der Verkauf der unstatthaften Waaren aber zu untersa-

gen *). Alle Waaren können den Schauanstalten unterworfen seyn. — Die Schaumeister werden theils von den Gewerben und theils von den handelnden Handwerkern für ihre Bemühungen entschädigt.

*) An mehreren Orten sollen diejenigen, welche unschaumäßige Waaren zum Verkaufe bringen, zur Strafe gezogen werden. Baireuthische Polizey Ordn vom J. 1746 Tit. XXXII. § 4. Wirtemb. Landes-Ordn Tit. LV. §. 8. — In den Brandenburgischen sind Fabriken-Inspectoren, in allen Städten, die Wollenarbeiter enthalten, angestellt, denen es besonders als Pflicht auferlegt ist, darauf zu achten, daß die Vorschriften der Schau-Reglements beobachtet werden. v. Lamprecht a. a. O. S. 16. Welche Gewerbe besonders im Wirtemberg der Schau unterworfen s. bey Weisser a. a. O. S. 67. — Mehrere Schauordnungen finden sich in Corp. Const Marchicarum Tom. V.

a) Die Bestimmung des Preises, der auf den Kauf bereiteten Handwerkswaaren a); wo jedoch sachverständige Handwerksmeister zuzuziehen und zu befragen sind b).

a) Wegen Bestimmung der Preise verordnet der Reichsschl. von 1731 Art 15. "Nachdeme auch sonsten insgemein vielfältige

Klagen

Klagen vorkommen, was masen — die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihren Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast jedermänniglich durch des Gesindes und der Tagewerker übermäßigen Lohn hoch beschweret würden; also soll nicht nur ein Kreisstand mit dem andern, sondern auch ein jeder Kreis mit einem und andern benachbarten Kreise zu correspondiren und sich einer billigmäßig beständigen Tax- und Gesindeordnung zu vergleichen haben." — Zünften ist es besonders untersagt keinen Preis der verfertigten Waaren zu bestimmen. Reichsschl. von 1731 Art. XIII. und Allg. L. R. f. d. Pr. St. Tit. VIII. §. 199 u. 200. "Sie müssen es der Obrigkeit allein überlassen: Ob die Festsetzung einer Taxe nothwendig und rathsam sey." — In Mylii Corp. Const. March. Tom V. S. 587 u. f. findet sich eine Taxordnung der Residenz-Städte Berlin und Cöln, vom Jahr 1623, wo die Taxen von 72 Gewerben festgesetzt sind; daß sie je Gültigkeit gehabt habe, ist der Natur der Sache nach sehr zu bezweifeln. Im Wirtembergischen ist mehrmals auf Landtägen verabschiedet worden, daß für die Handwerker eine besondere Taxe entworfen und zur Regierung zur Genehmigung eingeschickt

werden soll. s. Weisser a. a. O. S. 69.

b) Für die Preussischen Staaten verordnet dieses das Allg. L. R. Tit. VIII. §. 208. Soll jedoch dergleichen Taxe bestimmt werden; so muß die Obrigkeit die Zunftältesten zu ziehen, und mit ihren Gutachten hören."

Ob es überhaupt räthlich und nützlich sey, Taxen auch nur auf eine Zeit festzusetzen, denn für immer ist es gerade zu unmöglich, muß in der Polizeywissenschaft entschieden werden. Da man darin bis jetzt noch so wenig wissenschaftlich zu Werke gieng; so ist dieser Punkt nicht aufs Reine gebracht. Man widerspricht sich darüber in den Büchern eben so sehr; als man in der Ausübung hier und da ein entgegengesetztes Verfahren beobachtet. Allein, wenn aus richtigern und begründetern Begriffen einer liberalen und gerechten Cameralverfassung nur als Function sich ergiebt, daß sie die Hindernisse aus dem Weg zu räumen hat, durch welche der Staatsbürger in derjenigen Uebung seiner Kräfte und der Benutzung seines Eigenthums gehemmt wird, welche er selbst nach eigener Einsicht und Willensbestimmung, als die Zweckmäßigste für

für sich erkennt, — und die Polizeypraxis es mit sich bringt, daß sie fürsorgend und vorkehrend ist (Siehe Chr. Dan. Voß Handbuch der allgem. Staatswissenschaft. Leipzig 1798 8. Theil III. S. 54. und Theil IV. S. 215.); auch überdieß die tiefern Untersuchungen über den natürlichen Preis der Waaren, über den Marktpreis, den Arbeitslohn und dem Gewinnste am Kapitale (s. Ad. Smith Ueber die Natur und Ursachen des Nationalreichthums. Th. I. S. 98 u. f. nach Garve's Uebers.) kein Resultat zum Vortheil irgend einer Taxe gewähren; so möchten die Taxen wohl überhaupt, mit Rücksicht auf Zeit und Lage, mehr aufzuheben als beyzubehalten seyn. — Der Rath zu Hamburg machte auch am 13. Octbr. 1797 öffentlich kund, "Daß, da zwischen ihm und der erbgesessenen Bürgerschaft, beliebt worden, zum Versuch auf vier Jahre den Preis und das Gewicht aller und jeder Brodgattung unter einstweiliger Einstellung aller Brodtaxe lediglich der freien Konkurrenz zu überlassen; jedoch daß dabey alle auf eine gemeinschaftliche Preisbestimmung abzweckende, so wie überhaupt alle das Publikum beeinträchtigende Vereinbarungen nach wie vor verboten bleiben sollten." Man äusserte ausdrücklich dabey, daß die Erfahrung schon längst gelehrt habe, wie

vorgeschriebene Taxen ein äusserst unzuverlässiges und in den meisten Fällen durchaus unwirksames Mittel seyen, um dem Publikum wohlfeile Preiße zu verschaffen; und daß in allen Orten, wo hinlängliche Konkurrenz von Verkäufern und Käufern vorhanden, es einer solchen Taxe nicht bedürfe, weil auch ein jeder Verkäufer, ohne Taxe, so wohlfeil als er kann, verkaufe, und die Käufer an sich zu ziehen suche, wo es aber an dieser Konkurrenz fehle, alle Taxen nicht gegen Elusionen und heimliche Vereinbarungen schützen. Wir haben, äusserte man weiter, keine Fleischtaxe, keine Biertaxe, keine Apothekertaxe, und dennoch essen, trinken, und mediciniren wir weder schlechter noch theurer, als an andern Orten, wo alle diese Dinge mit mühsamen und belastigenden Taxen belegt sind: — — Was auf die Preisbestimmung Einfluß habe, s. Ad. Smith, a. a. O. Vergl. mit A. E. von Seuter's Versuch einer Darstellung der höhern Landwirthschaft. Lübeck und Leipzig 1801. 8. S. 633 u. f. Von der Anfertigung der Polizeytaxen in den Königl. Preuss. Staaten findet man hinlänglichen Unterricht mit Belegen und Mustern in G. H. Borowski's Abriß des Kameral- und Finanzwesens in den Königl. Pr. Staaten. Berlin 1799. 8. S. 463 u. f.

3) Die

3) Die Erkenntnisse in Streitigkeiten der Zunftgenossen und Zuerkennung der Strafen. Die Zünfte können nur bloß über das, was ihnen in den Artikeln zur Entscheidung überlassen wurde, erkennen a) und dürfen auch nur solche Fehler bestrafen, wo die Strafe die Summe von zwey Gulden nicht übersteigt b).

a) Reichsschl. von 1731 Art. VIII. Allg. L. R. für die Pr. St. Tit. VIII. §. 192 u. 205. v. Lamprecht a. a. O. S. 13 u. 15. Bayrische Landes- und Polizey-Ordn. Lib. IV. Tit. I. Art. 14. Durlach. Gener. Zunft-Artikel, Art. 15. Weisser a. a. O. S. 72.

b) Reichsschl. von 1731 Art. 2. §. Nun weilen rc. "Da die Sache von mehreren Nachdenkenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwerksstrafe von ungefähr ein bis 2 Gulden Rheinisch füglich zu verbessern stehet — für sich nicht zu judiciren." Allg. L. R. für die Pr. St. Tit. VIII. §. 204. "Beyträge und Strafen darf die Zunft von ihren Mitgliedern nur so weit fodern, als es in den vom Staate gegebenen oder bestätigten Innungsartikeln, mit Bestimmung der Fälle, auch der Summe des Betrags oder der Strafe, ausdrücklich zu gelassen ist." Vgl. mit

mit v. Lamprecht a. a. O. S. 108. In der Braunschweigischen Gildeordn. von 1765. § 39. heißt es: "Das Geldstrafen unter sich und wegen eines oft lächerlichen und gar geringen Versehens, findet weiter keine Staat." — Im Wirtembergischen dürfen die Zünfte nicht über einen Gulden strafen. Weisser a. a. O. S. 73.

4) Die Abstellung der Handwerksmißbräuche. Hieher gehören vorzüglich die Hindernisse, die man unehelichen, auch den Findlings-Kindern, den Kindern der Land-Gerichts- und StadtKnechte, der Schäfer, Schinder und andern in dem Wege legt a). — Die Mißbräuche bey den Einschreiben und Lossprechen der Lehrjungen b), — beym Meisterwerden c). — Ferner daß Handwerker denjenigen für unredlich halten wollen, der nur ein geringes Verbrechen begangen, — der die Tortur ausgestanden, oder seine Ehre wieder erhalten, — den, der einen Torquirten in die Kur nimmt, — dessen Eltern ein Verbrechen begangen d), — der seine eigene oder eines andern Geschwächte zur Ehe nimmt e), — eines Häschers oder Abdeckers Tochter oder Wittwe heyrathet, — der mit einem Häscher oder Abdecker

Abdecker oder irgend jemand aus dessen Familie Umgang pflegt, der in Ermangelung eines Abdeckers ein Stück getödtet Vieh selbst wegschafft und verscharret, — einen Hund oder Katze tödtet f), — Beschimpfungen auf sich ruhen läßt g), — der das, oder was das Handwerksceremoniel mit sich bringt, gar nicht, oder nicht ordentlich verrichtet h), — seine Ehefrau oder Tochter aufsetzt und Gesellenarbeit verrichten läßt i), nebst andern Mißbräuchen mehr; — vor allen aber das Schelten und Auftreiben k) und der Aufstand der Handwerker l).

a) Reichsschl. von 1731 Art. IV. "Demnach bereits in der Polizey-Ordnung de Anno 1548, Tit. 37. und 1577, Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gaffelen, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen, also hat es allerdings dabey sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auf die Kinder der Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch der Gerichts-Frohn-Thurm- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvoigte, Gassenkehrer, Bachfeher, Schäfer und dergleichen, in

Summa

Summa keine Profession und Handthierung dann bloß die Schinder allein, bis auf deren zweyte Generation, in so fern allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet und darin mit den Ihrigen wenigstens 30 Jahre lang continuirt hatte, ausgenommen, verstanden, und bey den Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden." — Das Kayserliche Kommissionsdekret vom 21. Apr. 1772. Art. 5. verordnet insbesondere, daß die Kinder der Wasenmeister, Schinder, Abdecker, Handwerker erlernen können, sie mögen die Arbeit schon getrieben haben oder nicht, wenn nur im ersten Fall die Ehrenhaftmachung vom Kayser, oder aus Kayserlicher Gewalt oder von der Landesherrschaft vorher geschehen ist. Jedoch sind die Handwerker in den Königl. Preussischen Staaten nach dem A. L. R. Tit. VIII. § 280. diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich getrieben haben, in eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht schuldig.

b) Wie z. B. der Kostenaufwand, der erfodert wird, und andere Mißbräuche, wie das Hobeln der Schreiner. Zu bemerken ist hier, daß die meisten Mißbräuche in Rücksicht aufs Lossprechen bey den Geschenkten Handwerkern statt finden.

3) Die

c) Die unnützen Meisterstücke, wo die Waaren, die verfertiget werden müssen, ausser Geschmack und Mode, auch sonst unbrauchbar sind; sie sind auch insbesondere durch das Reichsgesetz von 1731. Art. XII. und XIII. verboten..

d) Reichsschl. von 1731. Art. XIII. §. 2. 4. 5. Allg. L. R. der Pr. Staat. Tit. VIII. §. 273-277. Georg. Ad. Struve in Decis. jur. opif. Decis. XXXV. Fricke Recht der Handwerker §. 48.

e) Reichsschl. von 1731. Art. XI. Vergl. Allg. L. R. der Pr. St. Tit. VIII. §. 279 und 280. Chursf. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 6.

f) Reichsschl. von 1731. Art. XII. §. 1. "Daß die Abdecker sich unterstehen dürfen." u. f.

g) *Nic. Christoph. Lynckeri* Cent. IV. Decis. 323. (Jen. 1719. 4.)

h) Reichsschl. 1731. Art. IX. "Jngleichen halten sie auf ihren Handwerksgrüßen, läppischen Redensarten und andern dergleichen ungereimten Dingen so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung und Erzählung derselbigen nur ein Wort oder ein Jota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geldstrafe untergegeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weg zurück-

laufen und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders holen muß."

i) Reichsgutachten v. 15. Jul. 1771. "Hat man zeithero bey verschiedenen Handwerkern, und insbesondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein und anderer Arbeiten die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestatten wollen, welches künftig abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen wäre, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zur Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalben der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben sollen, welche vielmehr die Landes- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmassen wollen, vorzukehren hat. "Vergl. Georg. Ad. Struvii decis. XI. pag. 38, wo die Juristenfacultät zu Jena schon 1630 für die Töchter, die auf dem Handwerk ihres Vaters arbeiteten, entschieden hat.

k) Das Schelten und Auftreiben der Handwerker, insbesondere der Handwerksgesellen, gehört zu denjenigen Mißbräuchen, die von den umgreifendsten und gefährlichsten

sten Folgen sind. Es ist bey den Handwerkern gegen unehrliche und sogenannte unredliche Meister und Gesellen gewöhnlich, die durch ein wahres oder eingebildetes Vergehen sich ihres Zunftrechtes verlustig gemacht haben sollen. Der, bey dem ein solches Vergehen statt findet, kann sich deswegen vor der Zunftlade mit seinen Zunftgenossen abfinden, oder nicht. Kann er sich abfinden z. B., weil er mit einer Geschwächten aus Einem Glase getrunken; so wird er nach dem Abfinden für so redlich als zuvor geachtet. Will er dieses nicht; oder ist es ein Vergehen, wo das Handwerksceremoniel das Abfinden (Abwaschen) nicht gestattet, z. B. wenn er einen Hund oder Katze todt geworfen; so wird er **gescholten**. Ist es ein Meister; so darf kein Geselle mehr bey ihm arbeiten, er darf nicht mehr bey Zusammenkünften erscheinen, auf dem Markte nicht mehr neben andern Meistern, sondern nur drey Schritte davon seine Waaren feil haben u. s. f.; ist es ein Geselle, so muß er aus der Arbeit, kein Geselle darf mehr neben ihm arbeiten; er wird ebenfalls **gescholten**, und wenn er das Handwerk an einem andern Orte treiben will, **aufgetrieben**, d. i. man verfolgt ihn durch Briefe an Orte, wohin er gewandert seyn oder arbeiten könnte; schreibt seinen Namen an eine schwarze Tafel u. d.

m. Wird er von der Obrigkeit geschützt; so erregen die Handwerksgesellen einen Aufstand, d. i. keiner arbeitet, sie verlassen und schelten die Stadt; kein fremder Geselle des Handwerks, welches dieses betraf, nimmt mehr bey einem Meister in dieser Stadt Arbeit. — — Da das Schelten und Auftreiben größtentheils eine Sache des läppischen Handwerksceremoniels ist, Verbrechen und andere Vergehungen aber von der Obrigkeit geahndet werden, oder wenn eine Ahndung den Zünften selbst überlassen ist, diese mit der Obrigkeit Genehmigung geschieht und von dieser darin unterstützet werden; da nun keine Obrigkeit, die die neuesten Ereignisse des Tages in Handwerksangelegenheiten vernünftig erwägt, das Schelten und Auftreiben genehmigen kann; so ergiebt sich, daß dieses schon an sich zweckwidrig sey, und von der Polizey auf keine Weise gestattet werden dürfe. Es ist aber auch überall ausdrücklich verboten. So heißt es Reichsschluß 1731 Art. V. "Wenn sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches und dem Handwerke nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Gesell den Meister, gegeschweige diese und jene in den mehrern und gegen die mehrere Zahl deshalben es

sey

sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf und umzutreiben sich unterfangen, sondern an dem Wege Rechtens und richterlicher Hülfe oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen und deren Untersuchung, Erkenntniß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten." — Ferner **Ebendaselbst:** "Bis zur rechtskräftigen Decision soll kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und handwerksunfähig gehalten werden, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben ihnen ohnweigerlich zu arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Geselle hingegen dessen sich selbst unterstünde einem Ungeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der und dieselben seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufiger summarischen obrigkeitlichen Erkenntniß von der Handwerksarbeit provisorie zu suspendiren, also das, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lange, bis die angebene Injurie, oder anderweititiges des ersten beschuldigtes Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygelegt worden." Vergl. damit **Gen. Privilegien der Handwerker in der Chur- und Mark Brandenburg**

z. B. in der Schuster-Innung Art. XII. u. XXVI. in der Schneider-Innung, Ebendiese Artikel u. s. w. — Churs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 17. "Das Schimpfen, Auftreiben und andere Gesellenmißbräuche werden hiedurch nochmals aufgehoben und ernstlich bey unnachbleiblicher Strafe verboten." — Braunschweigische Gilde Ordn. von 1765 Tit. V. §. 28. In der Bayreuthischen Polizeiordn. Tit. XXXII. §. 5. ist das eigenmächtige Schelten und Auftreiben bey 10 Gulden und wohl auch bei Leibesstrafe verboten. — In einem Schluß des fränkischen Kreises vom 16 Octbr. 1799, wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche, wurde besonders §. 2. verordnet, daß jede ohne Beyseyn der Obrigkeit veranstalte Zusammenkunft der Zünfte, das sogenannte Aufstehen der Gesellen, jedes Schreiben, Abschicken oder Eintreffen der Briefe an Zunft und Gesellschaften, schleunigst der Obrigkeit angezeigt werde, und der Fürst von Thurn und Taxis, als R. Erb-Generalpostmeister ersucht werden sollte, allen untergeordneten Postämtern aufzutragen, keine, durch Adressen und Siegel leicht kennbare, Briefe an und von Gesellschaften und Zünften mehr anzunehmen, sondern sie an die Zunftobrigkeit des Orts zu überliefern; — der Fürst von Thurn und Taxis erwiederte auch (May 1800)

1800) auf dieses Ersuchen: "Daß durch einen solchen an die Postämter zu erlassenen Befehl, das Vertrauen des Publikum zur Postverwaltung geschwächt würde. Die Heiligkeit der, den Postämtern anvertrauten, Korrespondenz wäre jederzeit und noch bey dem k. k. Reichspostgeneralate einer von den ersten Grundsätzen; nur in dringenden Fällen dürfe eine Ausnahme verstattet werden. Aeusse Kennzeichen in Adresse und Siegel gewährten keine volle Gewißheit. Bey Befolgung solcher Befehle sey leicht ein Irrthum möglich. **Unterdessen sey die Generalpostdirection angewiesen, auf dergleichen ruhestörende Ereignisse, in wie ferne sie auf die k. k. Reichsposten irgend einen Bezug haben, ihr Augenmerk zu heften und nach Beschaffenheit einzelner Fälle und Umstände Maasregeln eintreten zu lassen.**

l) Das größte Verbrechen, dessen sich ein Handwerker, als Handwerker schuldig machen kann, ist der **Aufstand**; so nennt man das Verfahren, wenn die Handwerksgesellen bey allen Meistern aus der Arbeit gehen, weil sie ihre Handwerksgerechtsamen gekränkt wähnen, oder einen sogenannten Unredlichen, der das Handwerksceremoniel verletzt hat, unterstützt sehen und bey fernerer Arbeit in dem Orte von andern ihrer

Handwerksgenossen sich für unredlich gehalten zu werden fürchten. — Das Reichsgesetz von 1731 verordnet Art. V. und sagt: "Von den Meistern will man ohne dieß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- und Unterthanenpflichten wider ihre Obrigkeiten einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erfrechen sollten, ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde." — "Wofern aber bisheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgend einem Prätext sich weiter gelüsten ließen einen Aufstand zu machen, folglich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch Bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr thun, oder selbst Haufenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Frevler oder Missethäter sollen nicht allein mit Gefängniß- Zuchthaus- Festungs- und Galeerenstrafe beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz, nicht minder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden. Und wenn eine jede Orts- oder wohl gar diese und jene Landesobrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die benachbarten, ingleichen die Kreis-

aus-

ausschreib-Aemter oder den Kreisobristen desfalls beyzeiten um Hülfe anzurufen wissen, sothane benachbarte uud Kreis-Ausschreib-Aemter oder Kreis-Obristen aber wären solche Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretenen Gesellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbsten behörig zu strafen verbunden." — "Es sollen auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder austretende Handwerksbursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirthshäusern, noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwerksbursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mithelfer derer Aufrührigen mit obigen Strafen unnachläßig verfahren werden." — In den Preußischen Staaten werden diejenigen, die sich mit einander bereden die Arbeit einzustellen als öffentliche Ruhestöhrer bestraft. s. **Allgemeines Königl. Preuss. Patent, weger Abstellung des tumultularischen eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerdeführungen besonders supplicirender Gewerbe und Corporationen** d. d. Berlin am 29. Jul. 1794. §. 5. — Auch nach den **Chursächs. Gen. Innungsart.**

 Kap.

Kap. I. §. 18. wird derjenige, der es sich gelüsten ließe, "unter was Vorwand es auch geschehen möchte, einen Aufstand zu machen, oder andere dazu zu verleiten, als ein Aufwiegler und Stöhrer der gemeinen Ruhe mit harter Leibesstrafe angesehen, auch an denen, die sich verleiten lassen, solches erstlich geahndet werden. (Vergl. damit **Chursächs. Mandat wider Tumult und Aufruhr** d. d. 18. Jan. 1791.) — Die **Braunschweigische Gildeordn.** vom J. 1765 sagt dasselbe aus, Tit. V. §. 29. — Sehr richtig bemerkt **Siebenkees** (Beyträge zum teutsch. Recht. Th. V. S. 232), daß alle Gesetze wegen des Aufstehens der Gesellen nichts helfen, wenn sie einmal aus der Stadt gezogen sind. Die Obrigkeit sagt er, muß hier politisiren und nachgeben. Sind sie einmal aus der Stadt, so muß man beynahe alles eingehen, was sie verlangen, mit ihnen capituliren und Amnestie versprechen, wenn sie wieder zurück sollen, damit die Bürgerschaft nicht an allen ihren Bedürfnissen leide, wie 1753 in Nürnberg bey dem Austritt der sämmtlichen Beckerknechte erfolgte. Vergl. **Weisser Recht der Handw.** S. 83. Wie gefährlich auch noch in unsern Tagen die Aufstände der Handwerksgesellen werden können, zeigen die Unruhen derselben zu Hamburg im J. 1791, zu Frankfurt am Mayn, im J. 1798. u. a. m.

Ueber die Mißbräuche der Handwerker überhaupt sehe man Kurze Darstellung einiger Handwerksmißbräuche und Vorschläge, wie solche zu verbessern seyn könnten. Von einem Unstudirten. Halle, 1800. 8. — Chladenius vorsichtigen Bürger S. 213–226. — Fricke's Grundsätze des Rechts der Handwerker §. 48. — Lombergs Abhandlung von Abstellung der Handwerksmißbräuche Abth. II. (Firnhabers) Betrachtung der Innungen S. 266–374. Weisser Rechte der Handwerker S. 75.

Warum die Mißbräuche, die bey den Zünften statt finden, nicht so leicht zu beseitigen sind, und besonders die Schwierigkeiten, welche die Ausübung des Reichsgesetzes vom 16. August 1731 in den Reichsstädten hindern, zeigt Sieber in seiner (Oben S. 36 angeführten) Abhandlung. Die Resultate seiner Untersuchung sind folgende: 1) Das Wort Handwerk hat eine schwankende Bedeutung. Die Zünfte, welche an einem Orte nicht Handwerk, wenn sie gleich eines sind, sondern mit einem eigenen Namen z. B. Gilde, Amt, Innung, Gaffel, Societät belegt werden, behaupten das Gesetz gehe sie nichts an,

an, indem überall darin von den Mißbräuchen, die bey den Handwerkern, nicht aber bey den Aemtern, Gilden oder Innungen im Schwange giengen, geredet würde. Sie glauben eben so wenig, als die in keiner von dem Landesherrn bestätigten Zunft stehenden Professionisten an das Reichsgesetz gebunden zu seyn; da es doch alle gleich angehet. — 2) Daß das Reichsgesetz entweder gar nicht oder nicht gehörig publicirt worden sey. Der unmittelbare Antheil der Zünfte am Stadtwesen habe vielleicht nicht geringen Einfluß in die Publikation dieses Gesetzes gehabt. — 3) Die Zünfte, welche am Stadtwesen unmittelbar Antheil haben, wollen nicht durch das Reichsgesetz von 1731 verbunden seyn. Das Reichsgesetz von 1731 verordnet z. B. daß auch sonst gering geschätzte Personen in die Zünfte aufgenommen werden sollen. Sind sie einmal in die Zünfte aufgenommen; so können sie auch leicht zur Stelle eines Gilde- oder Obermeisters gelangen und dadurch großen Einfluß in die Stadtangelegenheiten erhalten. Natürlich ist es, daß sowohl die übrigen Repräsentanten der Zünfte, als selbst die Bürgerschaft einen gewissen Widerwillen haben, wenn sie sehen, daß Personen, gegen die sie sowohl als andere eine Art der Geringschätzung äussern, in der Folge Antheil an der Regierung sollten haben können. — 4) Die

Zünfte

Zünfte haben zum Theil Privilegien von Kaysern und die Reichsstädtischen Obrigkeiten haben mittelst feyerlicher Verträge (z. B. Burgermeister und Rath zu Lübeck mit der Bürgerschaft am 14. Jun. 1605, Hamburger Unionsreceß vom 7. September 1710, Compositionsreceß, welchen Burgermeister und Rath der Stadt Goslar mit den 7 ehrlichen Gilden am 16. May 1682 errichtet,) versprochen, die Zünfte bey ihren Freyheiten, Artikeln und Willkühren zu schützen. — 5) Da der Obrigkeit die Macht zusteht, die Artikel nach jedes Orts Gelegenheit und Umständen einzurichten; so muthen die Handwerker der Obrigkeit zu, vermöge dieser Macht, die alten Handwerksgebräuche und Ordnungen zu bestätigen. — 6) Die Reichsstädtischen Obrigkeiten waren veranlaßt bey der Einführung des Reichsgesetzes Nachsicht zu gebrauchen; dieses brachte in der Folge die Behauptung hervor: daß das Reichsgesetz nicht zur Observanz gekommen. — 7) Die Zünfte die am Stadtwesen unmittelbaren Antheil haben, bezweifeln die Gerichtsbarkeit der Obrigkeit über sich in Corpore und die Macht, ihre Artikel nach dem Reichsgesetze einzurichten. — 8) Die Zünfte maßen sich die Art der Gerichtsbarkeit, die ihnen ehemals zugestanden, ja sogar die Unmittelbarkeit an. — 9) Der Obrigkeit soll in Absicht auf die Zünfte kein

kein größeres Recht zustehen, als in den Stadtverträgen wörtlich enthalten. — 10) Man wendet ein: das Reichsgesetz sey nur in Absicht der Mißbräuche, nicht aber der alten Innungsbriefe ein abänderndes und verbesserndes Gesetz. — 11) Der Inhalt des Reichsgesetzes ist den wenigsten Zünften (ja man kann gerade zu sagen, dem Handwerksgesellen gar nicht) bekannt. Wenn sie insbesondere in Reichsstädte kommen, glauben sie sich in dem Land der Freyheit zu befinden. Die Art. XIV. befohlene öffentliche jährliche Vorlesung des Reichsgesetzes, ist, wo sie angeordnet war, wieder aus der Gewohnheit gekommen, bey mehreren aber gar nicht angeordnet worden. — 12) Die Unordnungen, die bey manchen Reichsstädtischen Obrigkeiten herrschen, schränken auch, in Bezug auf die Abstellung der Handwerksmißbräuche, die obrigkeitliche Macht ein. — 13) Auch, tragen die Uneinigkeiten, die zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft in Reichsstädten so oft unglücklicher Weise herrschen, dazu bey, den Vollzug dieses Reichsgesetzes zu verhindern. Vergl. hierüber **Lomberg** a. a. O. und **Weisser** im **Recht der Handwerker** S. 75 u. f.

Sechs-

Sechstes Kapitel.

Von der Zunft-Gerichtsbarkeit.

§. 34.

Von der Zunft-Gerichtsbarkeit überhaupt.

Die Zunftgerichtsbarkeit begreift die Rechte jeder einzelnen Zunft in sich, ihre Handwerksgesetze und Gewohnheiten unter sich aufrecht zu erhalten und Vergehen der Zunftglieder gegen diese, durch eine summarisch vorgenommene Untersuchung und darauf erfolgte Erkenntniß, durch Büssungen (geringe Geldstrafen), vor offener Lade, in Gegenwart eines obrigkeitlichen Beysitzers, auszugleichen und vorzubeugen a). Eine solche Gerichtsbarkeit ist nicht nur für die Zünfte zweckmäßig, sondern auch nöthig. Zweckmäßig, den sollte die Obrigkeit über jedes kleine Zunftvergehen richten, so würde dieses zu weitläuftig und lästig werden, und selbst, wo es auf detaillirte Handwerkskenntnisse bey Entscheidungen (z. B. über Tüchtigkeit der Waare, Uebersetzung des Preißes rc.) ankommt, diese den obrigkeitlichen Personen

sonen mangeln; Nöthig, weil ohne dieselbe die Befolgung und Beobachtung der Handwerksgesetze und Gewohnheiten von Einzelnen willkührlich unterlassen und ausser Augen gesetzt würden b).

a) Daß den Zünften eine Art von Gerichtsbarkeit zukomme, ergiebt sich aus ältern und neuern Gesetzen und die Erfahrung bestätigt, daß diese auch täglich noch von ihnen ausgeübt wird. In der zu Augsburg 1530 errichteten Ordnung und Reformation guter Polizey Tit. XXXIX. wird unter den Sachen, die das Handwerk angehen und andern unterschieden; erstere werden an die Zünfte, letztere an die Obrigkeit verwiesen." Es heißt: "Und was sonst ein jeder Spruch und Förderung zum andern um Sachen, so ein Handwerk nicht betrifft, hätt, oder zu haben vermeynt, das soll ein jeder vor der Obrigkeit in Städten oder Flecken darinn sie betreten werden, oder sich enthalten, und umb Sachen, ein geschenkt oder nicht geschenkt Handwerk belangend vor der Zunft oder demselben Handwerk nach gutem ehrbaren Brauch der Art wie sich gebührt austragen." Dies wurde auch in der Reformation guter Polizey vom Jahr 1548 Tit. XXXVII. §. 2. verneuert. Allein der Kayser und die Reichsstände giengen noch

weiter

weiter, in dem sie in der 1530 errichteten Polizeyordnung festsetzen: "Und welcher Meister, Sohn oder Gesell solch obgemeldt Ansehen, Erkänntniß und Verträg nicht annehmen, noch halten woll oder würd, soll im Reich teutscher Nation in Städten und Flecken ferner zu arbeiten und solch geschenkt oder nicht geschenkt Handwerk zu treiben nicht zugelassen, sondern aufgetrieben und hinweggeschafft werden, darnach sich männiglich hat zu richten", welches auch in der Polizeyordnung von 1548 Tit. XXXVII. §. 3. wörtlich, nur mit Auslassung des Worts "Ansehn." wiederholet, aber auch hinzu gefügt wurde: "Doch wo sich einige Beschwerdt befinde, dem soll unbenommen seyn sich für die nächste Obrigkeit zu berufen;" — Jedoch in der Polizeyordn. von 1577, Tit. XXXVIII. §. 4. wurde festgesetzt, daß alle Sachen das Handwerk oder anderst betreffend von der Obrigkeit ausgetragen werden sollte. Im Reichsschl. 1731. Art. II. §. damit ꝛc., wo das Auftreiben der Handwerksgesellen aufgehoben wird, ist aber den Zünften aufs neue eine Art von Gerichtsbarkeit nachgelassen worden; wenn gesagt wird; "Wird denen Meistern gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang nachgelassen" und ferner: "Nun weilen auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten die

Hand-

Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Innungsartikeln aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; so soll hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen einen Angeschuldigten für sich allein zu bestrafen, nachgelassen, sondern dieselbe allemahl die vorgefallene Begünstigung so wohl bey denen Obermeistern und Beamten, oder bey denen zu Handwerkssachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden und diese zusammen die Sache untersuchen, forthin in aller Kürze sondern unnöthigen Aufwand abthun, der Obermeister und Beamte oder zur Handwerkssache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden seyn." Auch das, was wir hier unter Zunftgerichtsbarkeit verstehen, ist dem A. L. R. für die Königl. Preuss. Staaten Tit. VIII. §. 204. (s. oben S. 123 Not. b) den Zünften nachgelassen. Vergl. v. Lamprecht S. 108. Nach den Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 14. u. 15. "sollen die gewöhnlichen Bussen, in so ferne sie zur Erhaltung guter Ordnung dienen, beybehalten werden." Nach der Churmaynzischen Handwerksordn. vom J. 1757. Nr. 7. u. 8. wird den Zünften ebenfalls ein Strafrecht eingeräumt; dies steht ihnen auch im Wirtembergischen nach einem

Gen.

Gen. Rescript vom Tag Martini 1608 zu. (S. Weisser S. 87.) In dem Churf. Braunschw. Lüneburg. Gildereglement vom Jahr 1692 ist die Ausübung irgend einer Zunfgerichtsbarkeit verboten worden. §. 12. wird daselbst gesagt: Es soll auch so wenig denen Meistern als Gesellen die Potestat, sich untereinander zu bestrafen, und gleichsam eine Jurisdiction zu exerciren, ferner gestattet, sondern, wenn dergleichen unter ihnen vorfällt, es dem Magistrat angemeldet werden" und §. 31. "Wie dann nicht weniger, wann etwann ein oder anderes, deswegen ein Meister oder Gesell des Amtes unwürdig gehalten werden möchte, vorgegeben würde, die übrigen sich desfalls im geringsten keine Cognition anmassen und denselben so fort für unredlich schelten — sondern selbiges jedes Orts Obrigkeit vortragen und deren Erkenntniß abwarten." (C. Const. Calenb. T. III. P. IV. S. 13) allein, daß dieses noch daselbst statt finde, läßt sich aus der (neuern) Ordnung für die Gilden im Herzogth. Braunschw. von J. 1765 nicht schliessen; denn das in dem Gildereglement von 1692 deswegen Gesagte ist nicht nur nicht aufgenommen, sondern auch Tit. II. §. 5. Fehler am Meisterstück "mit obrigkeitlicher Genehmigung jedoch nicht leicht über 2 Thaler" den Zunftgenossen zu bestrafen erlaubt; auch verbietet

§. 39. Tit. VIII. nur das Geldstrafen unter sich, und zwar, wie sich aus dem Ganzen der Verordnung ergiebt, wegen eines oftlächerlichen und geringen Versehens. Nach Tit. VIII. §. 45., soll auch der der Obrigkeit zustehende Antheil von Strafgeldern zur Kasse abgeliefert werden.

b) Sieber a. a. O. S. 136.

* * *

Wenn das, was hier unter dem Begriffe von Zunftgerichtsbarkeit verstanden wird, seine Richtigkeit hat; so betrift das Verneinen der Gerichtsbarkeit der Zünfte nur den Ausdruck, aber keineswegs die Sache.

§. 35.

Wer die Zunft-Gerichtsbarkeit ausübt.

Die Zunftglieder üben die Zunftgerichtsbarkeit gemeinschaftlich aus. Die Ober, oder Altmeister haben dabey den Vorsitz und führen bey den Berathschlagungen, so wie bey allen Zunftangelegenheiten das Wort. Die Stimmenmehrheit der Zunftglieder, wenn irgend eine Sache in den Handwerksartikeln nicht besonders bestimmt ist, entscheidet; und ist Berathschlagung und Entscheidung

dung zugleich unter der Aufsicht des obrigkeitlichen Beysitzers (§. 18.) geschehen; so wird diese gewöhnlich sogleich in Ausübung gebracht.

§. 36.

Strafrecht bey Zunftvergehen.

Die Zunftgerichtsbarkeit äussert sich entweder in der Aufrechthaltung der Zunftgesetze und Zunftordnung, oder, wenn diese durch Einzelne übertreten worden, in der Wiederherstellung derselben. Dies letztere geschieht gewöhnlich durch Handwerksstrafen.

Die Handwerksstrafen finden eigentlich nur gegen Vergehungen wider die Innungsartikel und Handwerksgewohnheiten statt; a) jedoch ist es häufig gewöhnlich und auch wegen des Wohlverhaltens der Handwerker ausdrücklich erlaubt, gemeine Verbrechen, wenn solche zuvor von der Obrigkeit untersucht worden, ebenfalls mit einer Strafe zu belegen b).

Zünfte strafen entweder um Geld, um Bier oder Wein c), oder heben die Verbindungen mit dem Zunftgenossen, der ein gro-

des Verbrechen begangen, ganz auf; sie stossen ihn aus der Zunft aus: letzteres jedoch nur dann, wenn das Verbrechen von der Obrigkeit untersucht und bestraft wurde, und die Zunftstrafe zugleich als eine Folge der öffentlichen Strafe angesehen werden kann d).

Diejenigen, welche in Entrichtung der Handwerksstrafen säumig sind, können die Zunftglieder durch den ordentlichen Richter dazu anhalten lassen e), oder ihnen auch, was am gewöhnlichsten ist, einzelne Zunftrechte versagen, um sie zum Gehorsam zu bringen f).

a) S. die §. 34 Note a. angeführten Stellen.

b) So wurde z. B. d. d. Ansbach am 28. Jan. 1740 verordnet: daß, wo den Handwerkern bey Adulteranten, Fornicanten oder andern Verbrechen, die sogenannte Abwaschung erlaubt, so sollen von diesen so viel funfzehn Kreuzer in die Lade erlegt werden, als wie viel Gulden dieser oder jener gnädigster Herrschaft für Strafe zu entrichten hat. Wenn hingegen dergleichen Delinquenten die Geld - mit einer Leibesstrafe von Ein oder mehr monatlicher Hofgarten oder Sprengarbeit auf der Festung Wülzburg erstehen müssen; so solle ein

ein solcher Ehebrecher, Fornicant oder anderer Verbrecher, auf so viel Monate derselbe zur Hofgartenarbeit geliefert wird, für jeden Monat 1 fl., derjenige aber, so nach Wülzburg condemniret worden, nach Beschaffenheit seines Vermögens 1 Thlr. oder nur 1 fl. in die Handwerkslade entrichten, und sothane Gelder, wo die Handwerksordnungen nichts davon exprimiren, in drey Portionen kommen, wovon hinwiederum gnädigster Herrschaft ein Antheil gebührt." — Es ist dieses sogenannte Abwaschen an den meisten Orten so gewöhnlich, daß sich auch weder ein Meister noch ein Geselle, den dieses betreffen würde, dagegen aufzulehnen unterstünde. Mehrere Gesetze verbieten auch dieses Abwaschen ausdrücklich, wie z. B. die Bayreuthische Polizeyordn. vom J. 1746. Tit. XXXII. §. 6. Die Baadischen Generalzunftart. von 1760. Art. V.; die Churmaynz. Handwerksordn. von 1767. Art. 8. Vergl. Weisser a. a. O. S. 89.

c) Die Strafen um Bier oder Wein werden bey den Zünften geringen Geldstrafen gleich geachtet. Um wie viel Geld die Zünfte strafen können, ergiebt sich immer aus den speciellen Zunftartikeln. Nach dem Reichsgesetze von 1731. Art. II. dürfen Zünfte nicht über 1 bis 2 Gulden strafen. Die gewöhnlichen Bussen, mit welchen die Innungs-

nungsglieder nach den Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 15 einander belegen können, dürfen nicht über 6 Groschen betragen. Was im Braunschweigischen und im Wirtembergischen hier Statt findet, ist schon (S. 123. Not. b. u. S. 144 gesagt worden.

d) Wann dieses geschehen dürfe, wird im Kapitel vom Meister gezeigt.

e) Dieses geht aus der Natur der Verbindlichkeit hervor.

f) Die Observanz lehrt dieses. Man fodert z. B. einen Meister so lange nicht zur Zunftversammlung, bis er seine Strafe erlegt hat. *Leyser* spec. VIII. Med. 9. T. 1. pag. 82. Weisser a. a. O. S. 88. und Fricke S. 44.

§. 37.

Recurs an die Obrigkeit.

Jeder, der eine Handwerksstrafe ausstehen soll, kann deswegen auf den ordentlichen Richter provociren. Der Bestrafte erscheint hier als Kläger und die ganze Zunft als Beklagte a). Dem Richter steht es jedoch frey, wenn die Sache sich nicht aus den Gesetzen als klar ergiebt, oder seine

De-

Detail-Kenntniß in Handwerkssachen nicht zureichend ist, in Streitigkeiten, die die Zunft des Orts betreffen, sich des Gutachtens auswärtiger Zünfte zu bedienen, b).

a) Vergl. oben §. 39. Weisser und Fricke a. a. O. ersterer S 95 und letzterer S. 45. Mehrere Orte haben eigene Handwerksgerichte; z. B. Regensburg das Hansgrafenamt; Nürnberg das Rugamt (ungefähr seit 1489; siehe Siebenkees vom Alter des Nürnbergischen Rugamts; in dessen Materialien zur Nürnbergischen Geschichte, B. II. S 421 u. f.) Hamburg ein besonderes Amtsgericht. Das Amtsgericht zu Hamburg besteht, nach dem Reglement der Aemter von 1710. Tit. XIII. Art. 1. aus dem jüngsten graduirten Burgermeister, als Praeside der vier Weddeherren, zwey Rechtsgelehrten, welche zuletzt im Untergerichte gesessen, zwey Oberalten, vier Alten aus den Aemtern, welche jährlich von den übrigen gewählt werden, und einem eigenen Gerichtsschreiber. Nach eben diesen Reglement Tit. XII. Art. 4. "sollen alle das Amt angehende Sachen schleunig abgethan werden. Da aber unter den Amtsbrüdern oder auch Meistern und Gesellen, einige Irrungen entstehen, und solche für die Morgensprache gebracht werden sollen, wird darin

erkannt, was die Morgensprach-Herren mit den Alten, und diejenigen, so dabey nach jeden Amtsgebrauch, für Recht und billig befunden. Wollte aber die eine oder andere Parthey bey solchen Ausspruche es nicht bewenden lassen, stehet selbiger der Weg nach dem Amtsgerichte offen, und mag da die Sache, wenn sie über hundert Mark importiret, anhängig gemacht worden." Von diesem Gericht gehet sodann die Appellation unter einer Summe von 300 Mark Hauptstuhl an das gemeine Obergerichte, und von diesem unter Einschränkung des J. R. A. an die Reichsgerichte. S. Fricke S. 45 u. f.

Die Provocationen der Handwerker auf Handwerkserkenntnisse aus drey verschiedenen Landen, sind nach dem Reichsschl. von 1731. Art. VI. verboten. Die Stelle s. oben S. 81. Not. d.

b) Es bringt dieses die Natur der Sache mit sich, ist aber auch im Reichsschl. von 1731, Art. VI. besonders nachgelassen, wo es heißt, — "den Landesherrschaften überlassen — die vorkommenden Handwerksdifferenzien ohne Comunication mit andern Ständen oder Städten (ausser sie fänden solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zu bescheiden."

§. 38. Ver-

§. 38.

Verwendung der Zunftstrafen.

Bestehen die Zunftstrafen in Geld, so sollen sie in der Zunftlade verrechnet werden (§. 27.); da sie aber gewöhnlich nur wenige Groschen betragen; so werden sie eben so, als wenn sie nur aus Wein oder Bier bestünden zur Ergötzlichkeit verzehrt a). An einigen Orten aber sollen sie mit der Obrigkeit, oder dem obrigkeitlichen Beysitzer getheilt werden b).

a) Dies lehrt und bestätiget an den meisten Orten das Herkommen und die Ausübung.

b) Vergl. Fricke a. a. O. S. 37 und Weisser S. 96. So sollen z. B. im Würtembergischen die Zunftstrafen, die sich nicht über 1 fl. belaufen dürfen, unter die Herrscher, die Armen-Kasse und die Handwerkslade und die Handwerkslade zu gleichen Theilen vertheilet werden.

§. 39.

Restitutio famae und Arbeiten auf eigene Hand.

Derjenige, der seine Ehre verlohren, kann von dem Landesherrn Restitutionem famae erhalten, d. i. er kann wieder ehrlich gemacht

macht werden a). (Seine äussere Ehre soll gesetzlich wieder hergestellt werden können.) Die Klugheit räth an, restitutionem famae nur darauf einzuschränken, den Verbrecher sein Handwerk auf seine eingene Hand ferner treiben zu lassen, damit die übrigen Zunftgliedern des Orts auswärts deswegen keine Unannehmlichkeiten zu besorgen haben b).

a) Von der restitutione famae s. *Berger* in der *Oeconom. jur.* Lib. I. Tit. 2. Thes. 14. Membr. 2.

b) Vergl. Weisser a. a. O. S. 91 u. f.

Siebentes Kapitel.

Von den Lehrjungen oder Lehrburschen.

§. 40.

Lehrjunge. Lehrbursche.

Lehrjunge oder Lehrbursche heißt derjenige, der bey einem Handwerksmeister, oder auch wohl bey einer Meisterswittwe a) den landesgesetzlichen und Innungs-Gewohnheiten gemäß, ein Handwerk erlernt.

a) Dies

a) Dies ist eine Ausnahme von der Regel, und findet an den meisten Orten nach Handwerksgewohnheit und auch nach Innungsartikeln nur dann Statt, wenn der Meister während der Lehrzeit des Lehrburschen verstorben ist. Auch in den Königl. Preuss. Staaten, "haben", nach dem Allg. L. R. Tit. VIII. §. 303. "bey dem Tode des Lehrmeisters, der Lehrjung, oder dessen Aeltern, Vormünder, oder Pfleger die Wahl, ob sie ihn bey der das Handwerk fortsetzenden Wittwe lassen, oder zu einem andern Meister bringen wollen. — Nach den Chursf. Innungsart. Kap. III. §. 39. kann jedoch auch eine Wittwe," wenn die Beschaffenheit der Kunst, Profession oder des Handwerks die Haltung der Lehrlinge nothwendig macht, solche in die Lehre aufnehmen und lossprechen.

§. 41.

Eigenschaften eines Lehrjungen.

Wer sich zu einem Handwerksmeister begiebt, und bey demselben das Handwerk, welches er betreibt, erlernen will, muß

1) männlichen Geschlechts seyn. Diejenigen Weibspersonen, denen ein Handwerk zu treiben erlaubt ist, machen in der Regel eine Ausnahme.

2. Wird

2) Wird zur Erlernung eines Handwerks die eheliche Geburt erfodert. Bey einem unehlich gebornen muß sie, vor der Aufnahme in die Zunft, durch die Legitimation ersetzt werden b).

3) Muß der Lehrling sich zu einer von den dreyen in Teutschland eingeführten Christlichen Religionspartheyen bekennen c), und

4) von ehrlichem Stande d) und ehrlichem Herkommen seyn e).

Leibeigenen und Söhnen der Bauern ist es, den Zunftgesetzen nach, überall erlaubt, Handwerker zu erlernen; nur bedürfen sie dazu, an mehrern Orten, vermöge der Landesgesetze, eine besondere Erlaubniß f).

a) So dürfen z. B. nach dem Rechtsgutachten von 1772, § 2., bey dem zünftigen Gewerke der Weber, Weibspersonen die Weberey treiben; vergl. oben S. 125 und v. Lamprecht S. 169, und nach ebendemselben S. 449 bey dem Handwerke der Schneider funfzig unverheyrathete Frauenspersonen von der französischen Colonie in Berlin allerley weibliche Kleidungsstücke verfertigen; welches überhaupt auch den Frauenspersonen, nach den Gen. Innungspriv. der Mark Brandenb. Ordn. der Schneider §. 8. daselbst frey steht. —

Wo

Wo jedoch den Frauenspersonen Gewerbe, die sonst nur zunftmäßig betrieben werden dürfen, zu treiben erlaubt sind, werden diese immer, ohne daß sie von Frauenspersonen zunftmäßig erlernt worden wären, betrieben.

b) Reichsschl. von 1731. Art. XI. "Demnach auch öfters vorkommen, daß bey den Handwerkern, insonderheit den sogenannten Geschenkten, zwischen den unehelich erzeugten und vor oder nach der priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterschied gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Kayserl. Majestät, oder sonst aus Kayserl. Macht legitimirt worden, also daß theils Handwerker auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stande geschwächte Weibspersonen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuscht, zur Strafe copulirt worden, nicht paßiren wollen, so soll erstgemeldeter Unterschied ganz aufgehoben seyn, und die auf jetzt besagten einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibspersonen wegen Zulassung zu den Handwerkern einander gleich geachtet, und denselben nichts mehr in den Weg gelegt werden." — Sonst verordnen noch die Legitimation des Allg. L. R. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII. §. 279. Vergl. v. Lamprecht S. 112. —

Die

Die Chursächs. Gen. Innungsart. K. 1. §. 4. Braunschw. Geldeord. vom J. 1765, Tit. VI. §. 32 u. a. m. die Bayrische Landes- u. Pol. Ordn. Lib. IV. Tit. I. Rubrik von Handwerken und Zünften, schließt die legitimirten, wenn sie aus einer verdammten Geburt entsprossen sind, von angesehenen Handwerkern aus.

c) Instr. Pac. Osnabrüc. Art. V. §. 35. "sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum comunione — arceantur — sed et in his similibus pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti." — Juden dürfen überhaupt keine zünftigen Handwerker betreiben. Selbst Gesuche der Juden, Kinder ihrer Nation Handwerker erlernen zu lassen, um auf solchem auswärts zu arbeiten, sind ihnen im Preussischen (im Jahr 1787) abgeschlagen worden. Vergl. v. Lamprecht S. 113.

d) Wer durch Urtheil und Recht seiner Ehre verlustig erkannt wird, braucht in keine Zunft aufgenommen, noch darin geduldet zu werden. Vergl. A. L. R. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII. §. 274 u. 315.

e) "Die Handwerker müssen so rein seyn, als ob sie von Tauben gelesen wären"

war

war lange ein Sprichwort, was im strengsten Sinne des Worts galt. Die ehrliche Herkunft, die zu einem Handwerke jetzt nöthig ist, bestimmt der **Reichsschl.** von 1731. Art. IV., und das **Kayserl. Kommissionsdekret** vom 21. Apr. 1772. Art. V. Beyde Stellen sind oben S. 125 u. 126. nebst der Ausnahme, die hiebey für die Königl. Pr. Staaten das A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 280 festsetzt, angeführt. — Was hierüber die Reichsgesetze gebieten, ist auch in den **Chursächs. Gen. Innungsart.** Kap. I. Art. 6. bey dreisig Thaler Strafe verordnet. Schinder-Kinder, die das Handwerk ihres Vaters noch nicht betrieben, sollen in den Preussischen Staaten ohne Legitimationspatent angenommen werden. (**Edikt** vom 24. März 1783).

f) Die **Chursächs. Gen. Innungsart.** K. I. §. 4 erfordern, wenn der Lehrbursch **leibeigen geboren** ist, daß er die schriftliche Einwilligung der Grundherrschaft beybringt; dies ist auch in den Preussischen Staaten bey den **Gutsunterthanen** der Fall. A. L. R. Th. II. Tit. VII, §. 171. u. 172. Auch darf in den letzt genannten Staaten niemand **bäuerlicher Herkunft**, ohne schriftliche Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit, ein Handwerk erlernen. Die Erlaubniß soll aber nur dann ertheilt werden, wenn ein

solcher,

solcher wegen Schwächlichkeit oder Leibesgebrechen zur Landarbeit oder zum Militärdienst untüchtig ist. Vergl. v. Lamprecht S. 114. — Nach dem Churf. Gen. Innungsart. Kap. 1. §. 1. darf ein vom Bauernstande herkommender Lehrling eher nicht in die Lehre genommen werden, als bis er, nachdem er vierzehn Jahre zurückgelegt, vier Jahre in den Chursächsischen Landen bey der Landwirthschaft und darunter zwey Jahre bey seiner Gutsherrschaft gedient hat, und dieses mit einem obrigkeitlichen Zeugniß zu belegen im Stande ist. Das Churf. Gen. d. d. 31. März 1767 erläutert, "daß die zum Dienen bey der Landwirthschaft bestimmten vier Jahre, erst von dem beendigten vierzehnten Jahre an, gerechnet werden sollen," dahin, daß wenn auf die in jüngern Jahren bey der Landwirthschaft geleisteten Dienste Rücksicht genommen werden sollte, die Aeltern veranlaßt werden möchten, ihren Kindern den zulänglichen Schulunterricht und die daher zu erlangende Erkenntniß voreilig zu entziehen, hiernächst die Absicht, den Landwirthen tüchtige Knechte zu verschaffen, und die Personen Bauernstandes möglichstermaßen zur Landwirthschaft anzuhalten, keineswegs erreicht werden würde.

* * *

Daß

Daß besonders bey der Aufnahme eines Lehrburschen in eine Zunft auf seine physischen Kräfte, auf seine erlangten Kenntnisse und erhaltenen Unterricht und auf ein gewisses Alter zu sehen sey, liegt den Polizeybehörden ob. Mehrere Verordnungen bestimmen auch hierüber Einiges, aber ohne daß sonderlich darauf gehalten wird. Die **Gen. Priv. der Mark Brandenb.** wollen, daß der Lehrling Lesen, Schreiben und die fünf Hauptstücke des Catechismi erlernt habe, oder wenn dies nicht ist, daß der Meister sich anheischig mache, seinen Lehrling wöchentlich vier Stunden in die Schule zu schicken; im letztern Falle soll der Lehrbursch nicht eher losgesprochen werden, als bis er noch bewiesen hat, daß er die verlangten Kenntnisse besitzt. Nach den **Churf. Gen. Innungsart** Kap. 1. §. 1. muß der Lehrling bevor er in die Lehre aufgenommen wird, durch ein Zeugniß der Geistlichen des Orts, wo er erzogen worden, darthun, daß man ihn fleissig zur Schule gehalten, und er Lesen und Schreiben gelernt, auch wenigstens das zwölfte Jahr seines Alters erreicht habe; es wäre denn nach Beschaffenheit der Kunst, Profession oder Handwerks, die Lehre in noch jüngern Jahren anzutreten schlechterdings erfoderlich.

§. 42.

Probezeit.

Handwerksmeistern und auch dem, der ein Handwerk erlernen will, wird gewöhnlich eine Probezeit von vierzehn Tagen oder vier Wochen gegönnt, damit ersterer über die Tauglichkeit zu dem Gewerbe über den letztern zu urtheilen vermöge, und beyde wechselsweise sehen können, ob sie sich an einander zu gewöhnen und mehrere Jahre bey einander zu leben im Stande sind *).

*) Für mehrere Orte ist es auch ausdrücklich bestimmt, wie lange die Probezeit dauern dürfe: die Gen. Priv. für die Mark Brandenb. bestimmen vier Wochen, so auch die Churs. Gen. Innungsart. Kap. 1. §. 2. Die Braunschw. Gildeordn. von 1765 gesteht jedoch Tit. IV. §. 32. nicht länger als vierzehn Tage zur Probe zu. Dies verordnen auch mehrere specielle Innungsartik. z. B. die der Schneider zu Erlangen im 25. Art., die der Gypser und Tüncher ebend. im 9. Art. u. a. m.

§. 43.

Vom Einschreiben oder Aufdingen überhaupt.

Nach verlaufener Probezeit hat der Handwerksmeister den Lehrling dem Gewerbe,

be, oder was bey großen Gewerben für diesen Fall fast immer eingeführt ist, (§. 23) den dazu verordneten Ausschuß des Gewerbs vorzustellen, und um das Einschreiben in das Register der Lehrbursche, oder um das sogenannte Aufdingen zu bitten.

Das Ein= und Ausschreiben geschieht bey derjenigen Lade, zu welcher der Lehrmeister gehört. Bey den größern Handwerkern muß der Lehrmeister, der Lehrbursch und dessen Vater oder Vormund persönlich vor dem zum Ein= und Ausschreiben verordneten Ausschuß erscheinen, auch ist an mehreren Orten noch besonders ein Handwerksbürge aus der Zahl der Meister, deren Gewerk der Lehrbursch erlernen will, für den letztern verordnet, der ebenfalls dabey zugegen seyn muß. Wo die Meister eines Handwerks in mehreren Städten zerstreut wohnen, ist das persönliche Erscheinen häufig dahin umgeändert, daß Meister und Lehrbursche mit den Beyständen des letztern sich vor die ordentliche Obrigkeit des Lehrmeisters begeben, ein Protokoll über die Annahme des Lehrburschen aufnehmen lassen, und dieses nebst den Ladengebühren der Lade, bey welcher der

Lehrmeister eingezünftet ist, zu senden. Wenn es die Verfassung des Handwerkes zuläßt, so werden auch bey kleinen Gewerben, von denen in der Nähe wohnenden Meistern die nöthige Zahl beygezogeu, und das Aufdingen des Lehrburschen vorgenommen, und der Lade nebst den Gebühren schriftlich übersendet.

§. 44.

Was insbesondere bey dem Einschreiben oder Aufdingen zu beobachten.

Bey dem Aufdingen eines Lehrburschen ist besonders darauf zu sehen, nnd hinreichend zu untersuchen: ob nach den Landesgesetzen der Erlernung des Handwerks bey diesem bestimmten Subjekt kein Hinderniß im Wege stehe, welches die Handlung ungültig und die darauf verwandten Kosten fruchtlos macht, oder wohl gar noch eine Strafe nach sich zieht. Ist dieses geschehen, und stehet dem Einschreiben nichts im Wege, so wird in dem Register der Lehrburschen gewöhnlich bemerkt:

1) Das Jahr und der Monatstag der Verhandlung, nebst Angabe der von Seiten

ten des Gewerbs dabey gegenwärtigen Meister und Handwerksvorsteher.

2) Der Name des Lehrburschen und das Alter desselben, wrnn es anders die Handwerksordnung erfodert.

3) Der Name des Lehrmeisters;

4) Der Name des Vaters des Lehrburschen, oder des Vormundes desselben, und seines etwa erfoderlichen Handwerksbeystands, nebst den Orten ihres Aufenthalts.

5) Die Dauer der Lehrzeit;

6) Das Lehrgeld, oder was sonst versprochen worden.

Auch, wenn sich sonst noch etwas ausserordentliches bey dem Aufdingen ergeben hätte; so muß es in dem Register bemerkt werden. Z. B. wenn der Annahme des Lehrburschen ein Hinderniß im Wege gestanden ist, welches durch landesherrliche Dispensation gehoben wurde; oder, wenn er Caution a) stellte, so muß der Grund weswegen, für wie viel, von wem und auf welche Weise sie geleistet worden, angeführt werden.

Der Lehrbursche muß zur Bezeugung seiner ehelichen Geburt seinen Taufschein b) vorlegen; wenn er dieses nicht kann, oder sonst levis notae macula an sich trägt, ein Legitimationspatent c). Beyde werden, so lange die Lehrzeit dauert, in der Handwerkslade aufbehalten, und nach verlaufener Lehrzeit dem Lehrburschen zurückgegeben.

Die Verhandlung wird, nachdem das in den Special-Innungsartikeln bestimmte Einschreibegeld erlegt ist, von den Handwerksvorstehern, dem Lehrmeister und dem Vater oder Vormund des Lehrburschen und dem etwa vorhandenen Handwerksbeystand unterschrieben; der Lehrmeister und der Lehrbursche aber auch zugleich von den Handwerksvorstehern an ihre wechselseitigen Pflichten und Obliegenheiten d) erinnert, und der Lehrbursche selbst als in die Innung aufgenommen geachtet und angesehen.

a) Die Caution wird gemeiniglich deswegen bestellt, damit sich der Meister einer guten Aufführung, Treue und Ausdauer der Lehrzeit des Lehrburschen versichert halten könne. In den Preussischen Staaten kann jedoch nach dem A. L. R. Tit. VIII. §. 287. 288. u. 289. "Sicherheits-Bestellung von einem

einem Lehrling nur alsdann gefodert werden, wenn nach der Natur der Kunst und Profession dem Lehrlinge Sachen und Materialien von beträchtlichem Werthe oder baare Gelder anvertraut werden müssen." "Ingleichen, wenn sich derselbe vorhin schon der Untreue oder einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat." "Ferner, wenn der Lehrling schon bey einem andern Meister gestanden und demselben durch Nachlässigkeit oder Leichtsinn einen erheblichen Schaden verursacht hat." Die **Churf. Gen. Innungsart.** Kap. 1. §. 9. ordnen, daß dem Lehrherrn oder Meister zwar freystehe, zu desto besserer Versicherung des guten Verhaltens eines Lehrlings, sich in der zeitherigen Maaße auch noch ferner für selbigen eine, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Innung zu ermäßigende Caution, welche entweder baar zur Innungskasse niederzulegen, oder durch einen oder mehrere tüchtige Bürgen, die zu dem Ende bey des Lehrlings Aufnahme in Person zugegen seyn müssen, zu versichern ist, bestellen zu lassen; jedoch hat die Obrigkeit dahin zu sehen, daß durch diese Cautionsbestellung arme Kinder von Erlernung der Professionen und Handwerker nicht abgehalten werden. — Mit der Caution, wenn diese bey übeln Verhalten des Lehrburschen verfällt, ist es an verschiedenen Orten verschieden; so nimmt z. B.

im Wirtembergischen bey dem Färberhandwerk, von dem verfallenen Bürgschaftsgeld Landesherrschaft ein Dritttheil weg. S. Weisser im Recht der Handw. S. 116. Nach den Chursächs. Gen Innungsart. Kap. I. §. 9. aber wird nach obrigkeitlichem Ermessen zuvörderst dem Meister, was ihm der Lehrling erweislich veruntreuet, oder zu Schaden kommen lassen, von der Cautionssumme vergütet, der Ueberrest aber in die Innungs- oder Handwerkskasse verrechnet. —

Wenn Weisser a. a. O. S. 116 sagt, daß, wo die Landesherrschaft von dem vercautionirten Gelde, wenn es verfällt, auch einen Theil anzusprechen habe, die Caution nicht wohl erlassen werden könne; so muß, wenn dieser Satz seine Richtigkeit haben sollte, die Caution bey der Aufnahme in ein Handwerk geradezu als nothwendig erfodert werden. Denn daraus, daß in einem vorkommenden Falle, vercautionirtes Geld verfällt, folgt auf keine Weise, daß Caution gemacht werden müsse, damit sie in einem solchen Falle auch nothwendig verfalle. Die Staatsobern haben so viel als möglich ist darauf zu sehen, daß Cautionen der Erlernung der Handwerke keine Hindernisse in den Wege l gen.

b) Reichsschl. 1731. Art. 2. "daß bey allen und jeden Handwerken ein jeder Lehrling, so

aufgedungen wird, seinen Geburtsbrief und andere gültige Urkunden seines Herkommens, an dem Orte, wo er in die Lehre tritt, in die Meisterlade legen, und, wenn er losgesprochen wird, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, also beydes in originali der Meisterlade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Orte, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerkssiegel mitbringen muß, würklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen solle." Hiermit stimmen auch die **Chursächs. Gen. Innungsart.** Kap. I. §. 6. und die **Braunschw. Gildeordn.** von 1765. Tit. VI. §. 32. überein. In der Mark Brandenburg dürfen die Innungen bey zehen Rthlr. Strafe keinen Lehrburschen annehmen, der nicht von der Charité zu Berlin sich das Formular eines Geburtsbriefs gelößt hat und welches nach Maaßgabe des Taufscheins ausgefüllt ist. Nur die Meistersöhne, wenn sie die natürliche Profession erlernen, und die Zöglinge des Potsdamer Militärwaisenhauses, machen davon eine Ausnahme, s. v. **Lamprecht** S. 112 u. 121.

c) Reichsschl. von 1731 Art. XI. und Kays. Kommissionsdecr. vom 21. Apr. 1772 Art. V. Vergl. mit oben S. 126 u. S. 15. §. 15.

d) Allg. L. R. für die Pr. Staaten Tit. II. Tit. VIII. §. 295. Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 8. u. a. m.

§. 45.

Vom Lehrgeld und dem Lohne der Lehrbursche.

Bey denjenigen Handwerkern, wo es gewöhnlich ist, daß man eine Summe Geldes für den Unterricht im Handwerke und für den Unterhalt, während der Lehrzeit bezahlt, beruhet es meistens auf dem, bey dem Handwerke herkömmlichen, Quantum, und auf einer gütlichen Uebereinkunft a). Wenn der Lehrbursch kein Lehrgeld bezahlt, so dauert die Lehrzeit Ein oder einige Jahre länger.

Wenn nichts besonders bedungen, so wird gemeiniglich das Lehrgeld halb beym Aufdingen, und die übrige Hälfte in der Mitte der Lehrjahre oder beym Lossprechen bezahlt.

Bey Handwerkern, wo ein Taglohn bey den Gesellen eingeführt ist, z. B. Maurern, Zimmerleuten u. a. erhält auch der Lehrbursch einen solchen, der zwar, so lange er lernt, geringer, als der Lohn des Gesellen ist, aber

ihm

ihm doch seinen nothdürftigen Unterhalt gewährt b).

a) Nach dem A. L. R. für die Pr. Staaten Th II., Tit. VIII. §. 310—314. kann der Meister, so lange das Lehrgeld nicht vollständig berichtiget ist, zum Lossprechen des Lehrlings nicht angehalten werden. Will ein Lehrling ein anderes Gewerbe ergreifen, so hat der Meister das Lehrgeld für die ganze Lehrzeit zu fodern. Auch hat das rückständige Lehrgeld in der Concursordnung ein bestimmtes Vorzugsrecht. Ist der Lehrlig das rückständige Lehrgeld zu bezahlen unvermögend; so muß er dem Meister eine gewisse Zeit noch über die bedungenen Lehrjahre unentgeldlich dienen. Und wenn in den Zunftartikeln keine Zeit bestimmt ist, wie lange er unentgeldlich dienen soll, so muß diese nach dem billigen Ermessen der Zunftältesten, und allenfalls durch einen Zunftschluß festgesetzt werden. Die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 13. und die Braunschw. Gildeordn. von 1765 Tit. VI. §. 3[illegible]. bestimmen, wenn kein Lehrgeld bezahlt wird, ein Jahr länger zu lernen, als sonst gewöhnlich ist.

b) Die Handwerksobservanz bestätigt dieses überall.

§. 46.

§. 46.

Von der Lehrzeit oder den Lehrjahren.

Die Lehrzeit oder die Lehrjahre sind fast immer durch die speciellen Handwerksgesetze bestimmt a), selten sind sie dem Herkommen oder der Willkühr überlassen. In der Regel darf man drey oder vier Jahre, als die Lehrzeit eines Lehrburschen annehmen. An den meisten Orten steht es aber dem Lehrmeister frey, dem Lehrling zur Belohnung seines Fleisses die Lehrzeit abzukürzen b).

Es versteht sich von selbst, und die Gesetze machen es überall dem Lehrmeister zur Pflicht, dem Lehrling Gelegenheit zu geben, sich in dem Handwerke üben zu können c). Der Lehrling ist dagegen verbunden seinem Lehrmeister Folge zu leisten, doch darf ihn dieser nicht übermäßig zu Haus- und Handarbeiten gebrauchen d), noch weniger aber mißhandeln e). Giebt jedoch aber der Lehrling den guten Unterweisungen und Rathschlägen des Lehrmeisters kein Gehör und sucht ihnen nicht nachzukommen; so ist diesen, oder auch wohl dem Aeltesten in der Arbeit befindlichen Gesellen, erlaubt, den Lehrbursch auf

auf eine mäßige, und der Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen f).

a) Nach den Innungsprivilegien der Mark Brandenburg sind es in der Regel drey Jahre, die der Lehrling zu lern n hat, die Goldschmiede, Kupferschmiede, Perüquenmacher, Müller, Seifensieder und Tuchscherer müssen vier Jahre lernen, und für die Glasschneider, Seidenwirker, Groß-Uhrmacher und Posamentirer sind fünf, für die Färber und Schornsteinfeger aber sechs Jahre bestimmt. S. v. Lamprecht S. 119.

b) Gewöhnlich ist es ein Viertel- oder Halbes-Jahr. In den Preussischen Staaten kann nach dem A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 321. 322. auch wenn die Lehrzeit gesetzlich bestimmt ist, dem Lehrbursch der dritte Theil der Probezeit erlassen werden; wozu jedoch immer die Einwilligung der Aeltesten nach angestellter Prüfung erfoderlich ist. Die Chursächs. Gen. Innungspriv. Kap. I. §. 11. bestimmen hingegen, daß weder der Lehrmeister noch die Innung von den Lehrjahren etwas, weder für Geld noch sonst erlassen soll. Vergl. Weisser a. a. O. S. 110. In streitigen Fällen kommt es jedoch bey den Lehrjahren auf einzelne Tage keineswegs an; dies ist besonders im Reichsschl. von 1731. Art. IX. verboten.

c) A. L. R. für die Pr. Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 292. Churf. Gen. Innungsart. K. I. §. 10 u. 18. Braunschw. Gildeordn. von 1765. Tit. VI. §. 34.

d) A. L. R. l. c. §. 297. "Zu Gesindediensten darf der Meister den Lehrling nur in so fern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerks nicht versäumt wird." Die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 10. und die Braunschw. Geldeordn. von 1765. Tit. VI. §. 34. stimmen hiermit überein.

e) A. L. R. l. c. §. 301 u. 302. "Ein von dem Meister gemißhandelter Lehrbursche soll von den Aeltesten, bis zur Vollendung seiner Lehrjahre, bey einem andern Meister untergebracht werden." Die dazu erfoderlichen Kosten muß der vorige Meister tragen; doch kommt demselben darauf das bey der Annahme des Lehrlings etwa bedungene, und noch rückständige Lehrgeld zu gute." Chursächs. Gen. Innungspr. Kap. 1. §. 10. "Würde gegentheils ein Lehrling von seinem Lehrherrn oder Lehrmeister über die Gebühr hart gehalten, oder auch mehr zu allerhand häuslicher - Arbeit gebraucht, als in der zu erlernenden Kunst, Profession oder Handwerk unterwiesen, so hat er solches bey dem Aeltesten der Innung bescheiden vorstellig zu machen." — "Vor diesem ist,

falls

falls die Klage gegründet befunden wird, der Lehrherr oder Meister zu glimpflichen Verhalten und fleissiger Unterweisung anzuermahnen; daferne aber dieses nichts fruchtete, die Sache der Obrigkeit anzuzeigen, und nach deren ex officio zu ertheilenden Erkenntniß, entweder der Lehrling einem andern Lehrherrn oder Meister zu übergeben, oder sonst zu seinem Besten Verfügung zu treffen." — "Erstern Falls ist der vorige Lehrherr oder Meister von dem schon erhaltenen Lehrgelde so viel, als die rückständige Zeit beträgt, dem neuen herauszugeben schuldig, auch noch überdem nach Befinden zu bestrafen."

f) Eine mäßige Züchtigung erlaubt sich überall nach dem Handwerksgebrauche der Lehrmeister; in den Königl. Preuss. Staaten ist sie ihm auch nach dem A. L. R. l. c. §. 298—300. ausdrücklich zugelassen. Es heißt daselbst: "Dem Lehrherrn gebührt das Recht, den Lehrling nach Erfordernisse der Umstände mäßig zu züchtigen." — "Er darf aber dabey die einem Vater vorgeschriebenen Gränzen nicht überschreiten." — "In Abwesenheit, oder bey Verhinderung des Meisters, kann nur der erste oder Meistergeselle, und auch dieser nur in Gewerkssachen, das Recht der mäßigen Züchtigung über den Lehrling ausüben."

§. 47.

§. 47.

Krankheit des Lehrburschen oder Lehrmeisters.

Verfällt der Lehrbursch während der Lehrzeit in eine Krankheit, so darf er deswegen nicht länger in der Lehre stehen, als er sonst in derselben hätte stehen müssen, es wäre denn, daß die Krankheit über drey Monate gedauert, wo es dann auf die Beurtheilung des Lehrmeisters und der Zunftältesten ankommt, ob er die versäumte Zeit nachholen muß a). — Während einer langwierigen Krankheit des Lehrburschen, ist der Lehrmeister zur Unterhaltung und Verpflegung desselben nicht verbunden b). — Wird der Lehrmeister krank, so versieht der älteste Geselle in der Werkstätte die Stelle desselben, und ertheilt also auch hier dem Lehrburschen den etwa nöthigen Unterricht; liegt aber mit der Krankheit des Meisters auch das ganze Gewerbe bey demselben länger als eine Zeit von drey Monaten darnieder, so kann der Lehrbursch zu einem andern Meister in die Lehre verlangen, wo jedoch der Lehrbursch das versprochene Lehrgeld, den ersten Lehrmeister, bis zur Zeit des Abgangs aus seiner Werkstätte, zu bezahlen gehalten ist.

a) A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 319.

b) Ebendas. §. 317.

§. 48.

Vom Entlaufen der Lehrbursche.

Der Lehrbursch ist gehalten, diejenigen Lehrjahre, welche entweder bey seiner Innung hergebracht, oder bey seiner Aufnahme bedungen sind, ganz auszuhalten; entläuft dieser aber während der Lehrzeit, so ist zu unterscheiden, 1) ob der Lehrmeister durch eine harte Behandlung oder gar Mißhandlungen dazu Gelegenheit gegeben habe, oder 2) ob bey dem Lehrburschen jugendlicher Leichtsinn, oder eine andere Ursache, die Veranlassung gewesen sey.

Im ersten Fall kann der Lehrbursch den übrigen Theil seiner Lehrzeit bey einem andern Meister erstehen a); im andern Falle aber, ist nicht nur das bezahlte Lehrgeld verfallen, sondern er muß auch, wenn er auf irgend eine andere Weise dem Lehrmeister Schaden verursachte, solchen ersetzen b). Kein Meister desselben Gewerbs darf den Lehrburschen annehmen, ehe derselbe seine

Angelegenheiten mit dem ersten beygelegt und sich mit demselben abgefunden hat. Bey mehreren Handwerkern ist es in den Gesetzen und Herkommen begründet, daß wenn der Lehrbursch bey demselben Handwerk bleiben will, er aufs neue eingeschrieben werden muß, und auch seine Lehrzeit von vorne anzufangen hat c).

Bey vorkommenden Streitigkeiten: Ob bey dem Entlaufen eines Lehrburschen die Schuld auf diesem oder auf dem Lehrmeister hafte, entscheiden gewöhnlich die Handwerksältesten, welches jedoch, weil die Handwerker fast immer zu sehr mehrere, durch das Herkommen beybehaltene, Mißbräuche begünstigen, nicht ohne Vorwissen des obrigkeitlichen Beysitzers geschehen sollte.

Wenn zwischen dem Lehrmeister und Lehrburschen nicht Thätlichkeiten vorgefallen sind, wegen welchen der letztere entlaufen ist, deren Ausgleichung für den ordentlichen Richter gehört; so besteht die Strafe, die die Handwerksältesten dem schuldigen Theil auflegen, gewöhnlich in einem Verweiß und Ermahnung zur Ordnung, seltener in einer geringen Geldbuße. Bey mehreren Handwer-

werkern, und zwar bey solchen, die, wenn sie einen Lehrburschen ausgelernt haben, sogleich wieder einen andern in die Lehre nehmen dürfen, ist es auch oft hergebracht und innungsmäßig, daß der Lehrmeister, wenn er schuldig befunden wird, so lange keinen Lehrburschen in die Lehre nehmen darf, als bis der ihm Entlaufene seine Lehrzeit bey einem andern Meister erstanden hat und losgesprochen worden ist d).

a) S. die S. 174 Not. e angeführten Stellen.

b) A. L. R. für die Pr. Staat. Th. II. Tit. VIII. §§. 308. 309. 310. "Wenn der Lehrbursche ohne gegebene Ursache aus der Lehre entläuft; so muß dem Meister das Lehrgeld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt und er noch überdem, wegen des, aus dem Verluste des Lehrlings, oder den Kosten bey der Annahme eines andern etwa entstandenen Nachtheils schadlos gehalten werden." — "Auch muß ein solcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum zu einem Meister gebracht wird, die Lehrjahre, auf Verlangen desselben, von neuem anfangen." — "Wenn der Lehrbursch ein anderes Gewerbe ergreifen will; so hat der Meister das Lehrgeld nicht nur für die verflossenen Lehrjahre, sondern auch für das

Ganze noch Laufende zu fodern." Die Innungsprivilegien der Mark Brandenb. verordnen, daß wenn ein Lehrbursche aus Muthwillen davon läuft und über vierzehn Tage wegbleibt, er vor das Handwerk gestellt und auf eine diensame Weise bestraft werden soll; bleibt er aber über vier Wochen weg, so soll er überdies seines Lehrgeldes verlustig gehen und seine Lehrjahre von vorne anfangen. Vergl. Churf. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 9. Nach derselben soll der Entlaufene Lehrbursch zur Strafe für jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte Zeit länger in der Lehre bleiben. Was eben diese Innungsartikel wegen der gemachten Caution verordnen, ist oben S. 167 und 168 angegeben.

c) Vergl. die Vorhergehende Note, und die Braunschw. Gildeordn. von 1765 Tit. VI. §. 34. wo verordnet wird: "daß, wenn der Lehrjunge entläuft, derselbe bey vier M. fl. von einem andern Meister nicht wieder angenommen werden soll, und dem Lehrling die Zeit, welche er bereits in der Lehre gestanden nicht zu gute gerechnet werden muß, es wäre denn, daß sich derselbe binnen vierzehn Tagen bey seinem Lehrmeister wieder einstellte und das Versäumte gebührend nachholte, wenn ihm der Meister solches nicht von selbst erläßt."

d) Vergl.

d) Vergl. Weisser a. a. O. S. 117-120.

§. 49.

Vom Tode des Lehrmeisters oder Lehrburschen.

Wenn der Lehrmeister vor geendigter Lehrzeit stirbt, so entscheiden die besondern Innungsgesetze, ob der Lehrbursch bey einem andern Meister das Handwerk ferner erlernen muß, oder ob er seine Lehrzeit vollends bey einer etwa hinterlassenen Wittwe zu erstehen gehalten ist. Das letztere findet, wenn eine Wittwe unter der Aufsicht eines geschickten Gesellen das Gewerbe ferner betreibt, am häufigsten Statt. Ist keine Wittwe vorhanden, oder treibt dieselbe ferner das Gewerbe nicht fort; so dürfen die Erben oder die Wittwe von dem bezahlten Lehrgelde nur so viel behalten, als es, wenn für jeden gleichen Theil der Lehrzeit eine gleiche Summe des Lehrgeldes bezahlt wird, nach dem Verhältniß der Zeit beträgt, oder die Erben müssen ihn auf ihre Kosten bey einem andern Meister auslernen lassen. Bey den größern Handwerken z. B. Schustern, Schneidern u. a. m. findet ein solcher Lehrling im-

mer leicht einen andern Lehrmeister, weil, wenn er die ersten Anfangsgründe seines Gewerbs einmal bey einem Meister schon erlernt hat, der andere sich von demselben, fast den noch übrigen Theil der Lehrzeit hindurch unentgeldlich geleistete Gesellendienste versprechen kann; bey Handwerkern von einer geringen Anzahl Meister ist oft das Unterkommen eines solchen Lehrburschen schwieriger; die Wahrscheinlichkeit, daß ein solcher, wenn er seine Lehrzeit überstanden und gewandert hat, sich in derselben Stadt, wo er das Gewerbe erlernte, häußlich niederlassen und dasselbe ebendaselbst zu betreiben sich bestreben möchte, veranlaßt solche Meister, aus Sorge für ihr eigenes und ihrer Nachkommen Wohl, oft das Auslernen eines solchen Lehrburschen zu erschweren; in diesem Falle sind die Obermeister verpflichtet, für das Unterkommen des Lehrlings Sorge zu tragen. Auch hat ein solcher Lehrbursch vor jedem andern, der dasselbe Gewerbe erlernen will, einen Vorzug.

Will nach dem Absterben des Lehrmeisters die Wittwe den Lehrburschen unter der Aufsicht geschickter Gesellen auslernen, oder

wird

wird solcher einem andern Lehrmeister übergeben, so muß dieses immer mit Vorwissen der Handwerksältesten geschehen und gehörig in dem Lehrburschen-Register bemerkt werden.

Stirbt der Lehrjunge ehe die Lehrzeit gänzlich verflossen ist, so bestimmt gewöhnlich eine gütliche Uebereinkunft mit den Erben desselben, oder die Beurtheilung der Handwerksvorsteher, wie viel dem Lehrmeister von der bestimmten Summe des Lehrgeldes zukommen soll. Wenn von der Lehrzeit die Hälfte vorbey ist, so wird fast immer dem Lehrmeister das ganze Lehrgeld zugesprochen, wozu man auch deswegen einen guten Grund hat, weil gewöhnlich der Lehrmeister das Lehrgeld nur für einen Theil der Mühe und Zeitversäumniß, die er bey dem ersten Unterricht hat, rechnet, und den Nutzen, den der Lehrbursch in den letztern Jahren der Lehrzeit gewährt, zugleich selbst als Lohn und Gewinn für seine Lehren mit in Anschlag bringt *).

*) Das A. L. für die Pr. Staaten bestimmt hierüber Th. II. Tit. VIII. §§. 303 — 306. Folgendes: "Stirbt der Meister, so haben der Lehrling, oder dessen Aeltern, Vormünder

der oder Pfleger die Wahl: ob sie ihn bey der das Handwerk fortsetzenden Wittwe lassen, oder zu einem andern Meister bringen wollen." — "Letztern Falls muß von dem etwa vorausbezahlten Lehrgelde so viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit, nach dem Befinden der Zunftältesten verhältnißmäßig zu rechnen ist." — "Ein gleiches findet statt, wenn die Wittwe das Handwerk nicht fortsetzt, oder der Meister dasselbe zu treiben ausser Stand kommt." — "Zur Unterbringung eines solchen Lehrburschen müssen nöthigen Falls die Handwerksältesten hülfreiche Hand leisten." Vergl. Ebend. §. 285. wo verordnet ist, "daß Meister, die noch keinen Lehrbursch und doch hinlängliche Arbeit haben, durch einen Schluß der Zunft, zur Annahme eines solchen Lehrlings, auch wider ihren Willen angehalten werden können. — Chursächs. Gen. Innungsart. Kap I. §§. 14. 15. u. 16. "Stirbt ein Lehrling während den Lehrjahren, so haben die Aeltesten die Innungen zu ermäßigen, wie viel von dem Lehrgelde, nach Verhältniß der schon verstrichenen Zeit, der Lehrherr oder Meister an sich behalten könne, oder an des Verstorbenen Erben herauszugeben habe." — "Stirbt hingegen des Lehrlings Lehrherr oder Meister, so soll dessen nachgelassene Wittwe, falls sie die Kunst,

Pro-

Profession oder Handwerk fortgesetzt, den Lehrling zwar in ihrer Werkstatt zur Lehre, auch das bedungene Lehrgeld völlig behalten; jedoch muß sie den Lehrling einige Zeit vorher, ehe seine Lehrjahre zu Ende gehen, dem Aeltesten der Innung, damit dieser ihn völlig auslernen und lossprechen, oder zu einem andern Meister, der solches bewerkstellige, bringen möge, übergeben, ohne daß jedoch dergleichen Lehrlingen ein weiteres Lehrgeld abgefordert werden darf." — "Wäre aber von dem verstorbenen Lehrhern oder Meister keine Wittwe vorhanden, oder auch solche die Kunst, Profession oder das Handwerk nicht fortzusetzen im Stande, so sollen die Aeltesten den Lehrling einem andern Lehrherrn oder Meister übergeben. welcher ihn, wenn er auch bereits mit einem Lehrlinge versehen wäre, dennoch unverweigerlich annehmen und auslernen, auch das Lehrgeld nach Verhältniß der vorher verstrichenen Zeit mit des verstorbenen Lehrherrn oder Meisters Erben zu theilen hat." — Größtentheils mit dem Angeführten übereinstimmend, ist in der Braunschweigischen Gildeordn. von 1765 Tit. VI. §. 35 festgesetzt, "daß, wenn der Meister verstirbt, und keine Wittwe hinterläßt, oder diese das Handwerk nicht fortsetzen will: der Altmeister dafür sorgen soll, daß der Lehrling sofort bey einem andern tüch-

tigen Meister, besonders dem es zu der Zeit an Lehrburschen fehlt, zur Endigung der Lehrjahre untergebracht werde. Es soll aber auch im diesem Falle mit dem Lehrjungen so genau nicht genommen, sondern derselbe, falls es ihm nicht an Geschicklichkeit und kein volles Jahr an der Vollendung der Lehrjahre fehlet, befindenden Umständen nach losgesprochen werden."

§. 50.

Vom Ausschreiben oder Freysprechen.

Sind die Lehrjahre eines Lehrburschen vorüber; so wird er, wie bey dem Aufdingen oder Einschreiben, ebenfalls einem dazu verordneten Ausschusse des Gewerbs vorgestellt, von diesem Ausschusse, nachdem er vorher das bestimmte Ausschreibegeld bezahlt hat, frey gesprochen, und für einen Gesellen oder Handwerksgehülfen erklärt a). Die Verhandlung wird in das Handwerksregister eingetragen, und dem Freygesprochenen, zum Zeugniß, daß er das Handwerk ordnungsmäßig erlernt habe, auf sein Verlangen, ein Lehrbrief verfertigt, das Original, so lange bis er Meister werden will, in der Lade aufgehoben und ihm davon eine Abschrift ertheilt b).

Bey

Bey mittelmäßigen und kleinen Handwerkern geschieht dies Freysprechen oder Ausschreiben auf eben die Weise, wie bey dem Aufdingen oder Einschreiben.

Die Kosten des Ein- und Ausschreibens hat gewöhnlich der Lehrbursch ganz allein zu tragen. Sie werden theils durch die speciellen Innungsartikel, theils durch das Herkommen, und theils auch durch landesherrliche Verordnungen bestimmt; armen Lehrburschen sind sie zu kreditiren c).

Die vormals gewöhnlichen läppischen und lächerlichen Gebräuche, die bey der auf das Lossprechen erfolgenden Aufnahme zum Gesellen statt fanden, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, ungewöhnliches Ankleiden, sind als Mißbräuche, so wie der unnöthige Kostenaufwand, verboten, jedoch bey den Handwerkern, besonders aber bey den sogenannten geschenkten, leider noch nicht gänzlich aufgehoben worden d).

a) A. L. R. für die Pr. Staaten, Th. II. Tit. VIII. §. 323. 324. "Nach geendigter Lehrzeit muß der Meister den Lehrburschen der versammleten Zunft zur Prüfung und Aufnahme als Geselle vorstellen." — "Bey

"Bey dieser Aufnahme sind weder Schmausereyen auf Kosten des Gesellen, noch andere Expressungen, auch keine unanständige oder der Gesundheit nachtheilige Gebräuche zu lästig." — Die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. 1. §. 21. bestimmen: "Ein vor tüchtig erkannter Lehrling wird, auf vorgängiges Handgelöbniß, daß er denen in Innungs- und Handwerkssachen ergangenen Landesgesetzen und den Generalartikeln in allen Stücken gehorsame Folge leisten wolle, gegen Erlegung des in den Special-Artikeln jeder Innung zu bestimmenden Diener oder Gesellen-Geldes, losgesprochen, und dadurch, ohne erst den, bey manchen Innungen und Handwerkern üblich gewesenen Grad eines Jüngers durchzugehen, sondern alle weitere Ceremonien, welche als unnütz gänzlich abzuschaffen sind, sämmtlicher, einem Diener oder Gesellen zukommenden Rechte theilhaftig gemacht. Dieses Geld aber wird zur Innungs- oder Handwerkskasse berechnet, und darf keineswegs zu Schmausereyen angewendet werden."

b) A. L. R. a. a. O. §. 325. "dem neu aufgenommenen Gesellen muß ein Lehrbrief, unter Vollziehung der Aeltesten und des Beysitzers, mit Beydrückung des Gewerbssiegels, ausgefertiget werden." Nach den Innungsprivileg. der Mark Brandenb.

ge-

geschieht dieses in einem gedruckten von der Charité zu lößenden Formular. Wenn Zünfte ohne solche gedruckte Lehrbriefe zu Gesellen erklären, so sollen Altmeister und Assessor mit zehen Rthl. bestraft werden. s. v. Lamprecht S. 121. Auch nach den Chursächs. Gen. Innungsprivileg. wird ein gedruckter oder geschriebener, in beyden Fällen gehörig gestempelter Lehrbrief ausgefertiget. — Daß das Original von dem Lehrbrief in der Handwerkslade aufbewahrt werden müsse, verordnet der Reichsschl. von 1731. Art. II. Vergl. mit den Innungsprivileg. der Mark Brandenburg. (s. v. Lamprecht S. 121) und den Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. 1. §. 23.

c) Braunschweigische Gildeordn. von Jahr 1765, §. 36. "für die armen Knaben muß die Gilde die Ein- und Losschreibekosten kreditiren, welche der Lehrling nach den geordneten Lehrjahren als Geselle abverdienen muß. Würde solcher Lehrling entlaufen: so soll dessen Wiedereinholung möglichst bewerkstelligt, und er mit scharfer Strafe zu seiner Schuldigkeit angehalten werden."

d) Reichsschl. von 1731. Art. VII. "Imgleichen und weilen man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehrjungen, — nach ihren Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen

ver-

versehen seyn wollten — auch in andere Wege grose und beschwerliche Uebermaße gebraucht wird: Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaft seyn, die unentbehrliche Aufding = Lehr = und Lossprech = Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzt und zu Jedermanns Nachricht publicirt, die Uebertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes bestraft werden." Ebendas. Art. 9. "Ingleichen haben die Handwerker bey Loszählung der Lehrjungen allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche unehrbare Gebräuche, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf den Gassen herumführen oder schicken u. dergl.

§. 51.

Von der Erlernung des Handwerks der Söhne desselben Gewerbs.

Durch ein fast überall mehr oder weniger Statt findendes Herkommen, und theils durch die Nachsicht, theils auch durch eine zu geringe Beobachtung, oder auch zu mangelhafte Kenntniß der Zunftverfassung und des Zunftgeistes der Handwerksvorsteher, glauben die Meister fast aller Gewerbe, daß ihre

ihre Söhne, den Polizey- und Innungs-vorschriften, die in Absicht auf die Erlernung der Gewerbe festgesetzt sind, nicht unterwerfen wären. Gewöhnlich halten sie dafür:

1) daß sie ihre Söhne zu jeder Zeit, und zwar auf einmal (schon in der Wiege) könnten als Gesellen Ein- und Ausschreiben lassen, daß sie also auf diese Weise gleichsam gebohrne Handwerksgesellen, ohne daß sie eigentliche Lehrjahre zu erstehen nöthig hätten, wären; a) — oder

2) daß sie, wenn sie dieses auch nicht zu jeder beliebigen Zeit dürften, doch das Einschreiben erst zu der Zeit vorzunehmen hätten, wenn sie ihre Söhne, als wirkliche Gesellen wollten auftreten lassen, und daß dieses mit dem Ausschreiben zugleich geschehen könnte b).

Da eine so zweckwidrige, willkührliche und unordentliche Gewohnheit, die Polizey-Aufsicht über die Gewerbe in einem wohlgeordneten Staate erschwert, überdies mehrere Handwerksgesetze ausdrücklich dagegen sind c); so versteht sich wohl von selbst, daß dieses Herkommen für widerrechtlich und als ein Handwerksmißbrauch zu erklären ist.

Dage-

Dagegen ist es aber auch in der Natur der Sache begründet, und ebenfalls durch allgemeine Handwerksgesetze und Obrigkeitlich bestätigte Innungsartikel begünstiget, daß Meisterssöhne, deren Vater das Handwerk betrieben hat, wenn diese bey ihren Vätern erzogen wurden, und von ihrer Kindheit an vieles von dem Handwerk zu sehen und zu erlernen Gelegenheit gehabt haben, sich eines billigen Nachlasses von den Lehrjahren, (der füglich auf die Hälfte der Lehrzeit zu setzen seyn möchte,) erfreuen können d).

Füglich kann man auch zu den erlaubten Vorrechten der Meisterssöhne zählen, daß sie von den Ein- und Ausschreibekosten ganz oder zum Theil befreyet sind e).

a) Dies ist der gewöhnlichste Mißbrauch in Hinsicht auf die Lehrjahre der Meisterssöhne, der besonders in den Reichsstädten statt findet.

b) Dieses Herkommen war besonders im Würtembergischen üblich, wurde aber durch ein Circular-Rescript vom 19. Sept. 1774. "als eine sehr schädliche Unordnung und üble Gewohnheit" aufgehoben; noch geschieht es zwar manchmal, doch muß immer

dazu eine landesherrliche Dispensation ausgewirkt werden. Vergl. Weisser S. 109.

c) Vergl. v. Lamprecht S. 119. Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 7. Weisser a. a. O. S. 109.

d) Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 10. "Eines Lehrherrn oder Meisterssohn, der bey seines Vaters Leben das vierzehnte Jahr seines Alters erreicht, und dessen Vater bis dahin die Kunst, Profession oder Handwerk getrieben hat, genießet hierbey billig den Vorzug, daß ihm an den Lehrjahren ein Jahr nachgelassen, weil er bereits von Kindheit an in seines Vaters Hause vieles zu erlernen Gelegenheit gehabt hat."

e) Wenn auch die Innungsartikel das Ein- und Ausschreibegeld geradezu bestimmen; so scheint doch überall dabey stillschweigend angenommen zu seyn, daß die Meisterssöhne dabey eine Ausnahme erleiden. Auch von dem Geburtsbriefe, den im Brandenburgischen Jeder, der ein Handwerk erlernen will, von der Charité sich zu lößen hat, sind die Meisterssöhne befreyet.

* * *

In mehreren allgemeinen Zunftgesetzen ist für die Lehrbursche, theils während der Lehrzeit, und theils bey der Aufnahme zum

Gesellen eine Prüfung vorgeschrieben; so wichtig diese auch ist, so scheint sie doch nirgends in Ausübung gebracht zu werden: wahrscheinlich deswegen, weil die Handwerksmeister dafür halten, der Lehrbursch soll ein seinen erlangten Fähigkeiten angemessenes Probestück, als ein Ganzes produciren. Allein es wäre schon hinreichend, wenn die Handwerksältesten und Vorsteher jedes Jahr ein oder einige Male den Lehrburschen unvorhergesehenerweise in der Werkstätte besuchten und wahrnähmen, mit welchen Arbeiten ihn der Lehrmeister beschäftigte, und wie er sich dabey benähme. Diese Besuche würden den Lehrmeister und Lehrburschen mit in beständiger Aufmerksamkeit erhalten und ihren Zweck gewiß nicht gänzlich verfehlen.

Daß der Lehrbursch während der Lehrzeit examinirt werden solle, bestimmt die **Braunschweig. Gildeordn.** von 1765. Kap. VI. §. 34. "Der obrigkeitliche Gildedeputirte aber zu veranstalten hat, daß, nach der von ihm zu machenden Ordnung, die Lehrlinge in jedem Lehrjahr einmal, durch ein Paar tüchtige Meister examinirt werden, um zu erfahren, ob auch der Meister seine Pflicht beobachtet habe, oder die Schuld an dem Lehrling liege." ꝛc. Eine Prüfung vor der Aufnahme zum Gesellen verordnet für die Preuſ-

Preussischen Staaten das A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 323. Die Stelle s. oben S. 187. Not. a., und daß er eine Probe ablegen soll, sagen die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 19.

Achtes Kapitel.

Von Gesellen.

§. 52.

Geselle.

Jeder, der ein Handwerk zunftmäßig erlernt hat, heißt dann, so lange er bey einem Meister als Gehülfe auf dem Handwerke Dienste leistet, oder zu leisten Willens ist, und bis er sich die Erlaubniß, dasselbe auf eigene Rechnung fürs Publikum öffentlich zu betreiben erworben, ein Handwerksgeselle, Knecht oder Knappe, im weitern Sinne des Worts. Im engern Sinne aber wird unter den Handwerkern nur derjenige für einen Gesellen gehalten, welcher sich bey der Gesellen-Comun, Gesellenschaft,

oder Brüderschaft als einen solchen hat aufnehmen und ins Gesellen- oder Brüderschaftsbuch einschreiben lassen.

Wo unter den Gesellen, das Wort im weitern Sinne genommen, selbst wieder eine Stufenfolge Statt findet, da muß derjenige, der in die Gesellen-Comun aufgenommen werden will, erst die verschiedenen Stufenfolgen durchgehen, bis er ein eigentlicher Geselle wird. So muß z. B. bey den Schneidern derjenige, der sich nach der Lehre in die Gesellen-Comun aufnehmen läßt, ein Jahr ein Bursch seyn, dann kann er erst ein eigentlicher Geselle werden; bey den Riemern heißt der Ausgelernte so lange, bis er das Geld, das zur Gesellenaufnahme erfodert wird, zusammenbringt, um sich zum eigentlichen Gesellen machen lassen zu können, ein Jünger, bey den Buchdruckern ein Cornut u. s. w. — Der Unterschied zwischen diesen Jüngern, Burschen, und wie sie weiter genannt werden, und den eigentlichen Gesellen, besteht gewöhnlich darin, daß die erstern, theils gar keinen, und theils nicht an allen, was bey den Gesellen-Zusammenkünften Statt findet, Antheil nehmen

dürfen,

dürfen, im übrigen sind sie den eigentlichen Gesellen gleich.

Handwerksgesellen, die das Handwerk auch an einem andern Orte und unter andern Zunftgebräuchen erlernt haben, müssen überall für redlich gehalten werden a). Die Gesellen-Comunen sind auch überall öffentlich erlaubt b), nur bey der Aufnahme in dieselben sind die Mißbräuche und der unnöthige Kostenaufwand verboten c).

a) Reichsschl. von 1731. Art. III. "Wenn ein Geselle sein Handwerk an einem Orte nach den daselbst üblichen Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, soll selbiger auch anderer Orten, wenn schon daselbst andere Gebräuche und Handwerksordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfodert würden, ohne daß man ihn im geringsten erst dafür abstrafe, für redlich und tüchtig passirt werden."

b) Der Reichsschl. von 1731. Art. VI. scheint den Gesellen-Comunen zuwider zu seyn, wenn es heißt: "da sie ohnedieß keine Brüderschaft ausmachen können" ꝛc. Auch in den A. L. R. für die Preussisch. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 396. wird gesagt:

"die Gesellen machen unter sich keine Commune oder privilegirte Gesellschaft aus." Demungeachtet widerspricht fast an allen Orten hierin die Erfahrung, und da dieses nicht insgeheim, sondern mit obrigkeitlicher Bewilligung geschieht: so müssen die Gesetzgeber in den angeführten Stellen die Communen der Meister mit denen der Gesellen als ein vereinigtes Ganze, also in einem genauern Zusammenhange gedacht haben, als sie wirklich sind.

c) Vergl. S. 189. Not. d.

§. 53.

Von den Zusammenkünften der Gesellen.

Fast dasselbe, (was §§. 22 u. 23) von den Zusammenkünften der Meister gesagt wurde, gilt auch von den Zusammenkünften der Gesellen. — Der Ort, wo sich die Gesellen versammlen, ist ihre Herberge. Wenn die Anzahl der Gesellen nicht zu gering ist: so haben sie eine eigene, von der Handwerkslade der Meister abgesonderte, Gesellenlade, Gesellenbriefe oder Artikel a), Alt = oder Ladengesellen, Ladendeputirte und einen Junggesellen. Dasselbe Geschäft, welches bey den Meistern, den Altmeistern

oder

oder Aeltesten obliegt, haben hier die Alt- oder Ladengesellen zu besorgen, und was (§. 24) bey den Meistern dem Jungmeister zukommt, muß bey den Gesellen der Junggeselle verrichten. —

Damit alles den Zunftgesetzen gemäß geschehe, und leicht mögliche Unordnungen verhütet werden; so müssen den Gesellen-Zusammenkünften jedesmal ein oder einige besonders dazu verordnete Handwerksmeister als Beysitzer beywohnen, die über die Gesellen gleichsam dieselbe Aufsicht führen, wie der obrigkeitliche Beysitzer über die Handwerksmeister selbst führt. Ohne Vorwissen des vom Handwerk für die Zusammenkünfte der Gesellen verordneten Beysitzers, dürfen die Gesellen unter keinem Vorwande irgend eine Zusammenkunft veranstalten b).

a) Reichsschl. von 1731. Art. X. "Sollen insbesondere die Gesellengebräuche, sie seyn zu Papier gebracht oder nicht, völlig verworfen seyn; auch die Obrigkeit, welche etwa zeithero Gesellenbriefe selbst ausgestellet oder confirmiret, selbige ungesäumt wiederum einziehen und cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit restringiren." Vergl.

 Reichs-

Reichsschl. 1731. Art. I. S. oben S. 104. Not. b).

b) Es ist überall eingeführt. Vergl. A. L. R. für die Preuss. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 397. u. 398. Churf. Gen. Innungsart. Kap. II §. 10. "Den Diener- oder Gesellenzusammenkünften, als welche an dem dazu bestimmten Orte, oder auf der Herberg zu halten, und bey Innungen, wo dergleichen bisher üblich gewesen, nur alle vier Wochen zu verstatten, sollen jedesmahl zwey von der Innung aus ihrem Mittel dazu geordnete Beysitzer beywohnen, und daß alles ordentlich zugehe und den Gesetzen in keinem Stück zuwider gehandelt werde, bey Vermeidung eigener Verantwortung Obsicht tragen." Vergl. Weisser S. 127.

§. 54.

Fortsetzung.

Bey der Zusammenkunft selbst, wird die Gesellenlade von dem Junggesellen auf den Tisch gestellt, und nachdem dieser gleichsam als Wächter seine Stelle an der Stubenthüre eingenommen und die gegenwärtigen Gesellen das Haupt entblößt haben, öffnen der Beysitzmeister und der Altgeselle dieselbe und die Zusammenkunft oder die Auflage beginnt.

ginnt. Der Altgeselle führt dabey nach einer gewöhnlichen Formel das Wort, — berathschlagt sich mit den gegenwärtigen Gesellen, wie viel Groschen oder Kreuzer aufgelegt werden sollen, wenn dieses sonst nicht bestimmt ist, — läßt das Geld zusammenlegen, — erkundigt sich, ob kein fremder Geselle vorhanden, der ins Gesellenbuch einzuschreiben, — oder ein freygesprochener Lehrbursch, der zum Gesellen gesprochen werden muß. — Ist dann, was geschehen sollte, geschehen; so ruft der Altgesell die übrigen Gesellen dreymal auf, das, was sie vorzubringen hätten, vorzubringen, und darauf wird die Verhandlung, mit einem Aufrufe über das Vorgegangene Verschwiegenheit zu beobachten, beschlossen.

§. 55.

Fortsetzung.

Ein durchaus verbotener Mißbrauch ist es, wenn bey diesen Zusammenkünften die Handwerksgesellen ihren Meistern Gesetze vorschreiben oder sich sonst anmassen, ihnen gebieten zu wollen a). Nur wenig bedeutende Streitigkeiten, die unter ihnen vorfallen, kön-

nen sie beseitigen und den Schuldigen mit einer geringen Geldbuße (ungefähr von 1 Gr. bis 12 Gr.) belegen b).

a) Reichsschl. von 1731. Art. X. "Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Handwerksgesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen. rc."

b) Es ist zweckmäßig und überall unter den Handwerkern hergebracht; — auch müßte es der Obrigkeit sehr lästig seyn, wenn sie sich immer in die Kleinigkeiten der Handwerksgesellen mischen und diese auseinander setzen sollte. Vergl. Weisser S. 128.

§. 56.

Zweck der Gesellen-Comunen oder Gesellenverbindungen.

Gegenwärtig ist der Zweck der Gesellen-Comunen oder Verbindungen kein anderer, als in unvorhergesehenen Unglücksfällen einander wechselseitig zu unterstützen. Zu diesem

sem Zwecke wird auch größtentheils das von ihnen zusammengelegte Geld oder die Auflage verwendet, nämlich

1) Die Hausmiethe dem Herbergsvater abzutragen, der die Verbindlichkeit auf sich hat, die Handwerksgesellen unter allen vorkommenden Umständen aufzunehmen und die gesetzliche Zeit zu bewirthen;

2) Kranke und Nothleidende im Orte zu unterstützen und ihnen Warte nnd Pflege zu gewähren a); und

3) herabgekommenen und ohne Arbeit reisenden auch alten und kranken wandernden Gesellen eine Beysteuer zu leisten b).

Was die Handwerksgesellen gemeinschaftlich zu ihrem Vergnügen verzehren, darf in der Regel nie von dem Auflagegeld entnommen, sondern muß immer von ihnen besonders bezahlt werden.

a) In den Preuss. Staaten ist in dem A. L. R. Th II. Tit. VIII. §§. 353. 554. u. 355. folgendes hierüber bestimmt: "die Kur- und Verpflegungskosten eines eingewanderten und krankgewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit, oder nicht, muß, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade, und in

in deren Ermangelung aus der Gewerkskasse bestritten werden." — "Ist diese nicht hinreichend, so muß die Armenkasse des Orts, und bey deren Unzulänglichkeit, die Stadt- oder Cämmereykasse zutreten." — "Der Magistrat muß also bey eigener Vertretung dafür sorgen, daß ein krank gewordener unvermögender Geselle nicht hülflos gelassen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschafft werde." — Vergl. die **Braunschw. Gildeordn.** von 1765. Tit. V. §. 9.

b) **Chursächs. Gen. Innungsart.** Kap. II. §. 15. "Sothanes Geld ist zur Unterhaltung der Herberge, Verpflegung armer und kranker Gesellen und zum Reisepfennig der, wegen ermangelnder Arbeit weiter wandernden Diener oder Gesellen lediglich, keinesweges aber zum Schmaußen anzuwenden."

§. 57.

Gesellenlade.

Die Gesellenlade wird auf der Herberge aufbewahrt, die Gesellenbriefe, wo solche vorhanden, die Gesellenbücher, und gewöhnlich auch das Auflagegeld, ist darin enthalten. Die Verwaltung der Gelder ist den Altgesellen unter der Aufsicht des Beysitzmeisters über-

übertragen. Die Lade ist doppelt verschlossen, und die Schlüssel sind in den Händen der beyden vorhergehenden. Es versteht sich wohl von selbst, daß auch bey den Gesellen Einnahme und Ausgabe richtig in Rechnung gestellt werden muß a).

Ein eigenes gemeinschaftliches Brüderschaftssiegel zu führen, ist, in dem Reichsschluß von 1731, den Gesellen verboten worden b). Vorkommende Briefe bey der Gesellen-Comun, die eines Siegels nöthig haben, werden von den Handwerksvorstehern mit dem Siegel der Handwerksmeister versehen.

a) A. L. R. für die Preuss. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 399. "Uebrigens hat es bey den Polizeygesetzen und Zunftartikeln, wornach den Gesellen erlaubt ist, einen Altgesellen zu wählen, und unter dessen Rechnungsführung eine eigene Kasse aus ihren Beyträgen zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen — — zu errichten, auch noch ferner sein Bewenden." — Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 13. "Wie dahero der Altgeselle solches Geld in Empfang zu nehmen, richtige, von den Beysitzern aus den Innungen attestirte Rechnungen darüber führen, und solche alle Quartale vor versam-

sammelter Innung den Aeltesten, in Gegenwart der Diener oder Gesellen abzulegen hat: Also darf er auch ohne Einwilligung, aus der Büchse, darinnen solches Geld unter doppelten Schlössern verwahrt wird, und wozu gedachte Beysitzer den einen Schlüssel, der Altgeselle aber den andern führen sollen, etwas zu nehmen sich nicht ermächtigen, auch soll die Büchse selbst auf der Herberge nicht gelassen, sondern nach beendigter jedesmaliger Zusammenkunft den Aeltesten zur Verwahrung zugestellt werden."

b) Reichsschl. von 1731. Art. VI. "Ist der mit dem Bruderschaftssiegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen abzustellen, und da sie ohnedies keine Brüderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bishero angemaßt, solches ihnen abzufordern und in die Meisterlade verwahrlich beyzulegen." — Eben dieses ist auch ausdrücklich in den **Gen. Privilegien der Handwerker in der Mark Brandenburg** verboten, s. v. **Lamprecht** S. 141.

§. 58.

Vom Wandern der Handwerksgesellen.

In den allgemeinen und fast in allen speziellen Zunftartikeln ist den Handwerksge-

sellen das Wandern ausserhalb der Provinz, in welcher sie gebohren wurden und ihr Gewerbe erlernten, gesetzlich aufgelegt, und ihnen, was sich von sich selbst versteht, bestimmte Jahre, während welchen sie, ehe sie das Meisterrecht erlangen können, in auswärtigen Provinzen bey andern Handwerksmeistern um Lohn arbeiten müssen, vorgeschrieben a). Sie erhalten zu dem Ende ein dem Reichsschlusse von 1731 gemäß eingerichtetes gedrucktes Attestat, gewöhnlich Kundschaft genannt, womit sie durch ganz Teutschland ungehindert passiren können b).

a) Z. B. in den Preussischen Staaten nach den Innungsprivileg. der Mark Brandenb. Vergl. mit dem A. L. R. Th. II. Tit. VIII. § 326 u. f. Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. § 1. Braunschw. Gildeordn. von 1765 §. 20. — Fürstl. Oetting-Oetting- und Oetting-Spielbergische Wanderordn. vom Jahr 1785, (die vortreflichste unter allen!) — Fuldische Polizeyverordn. für die Handwerke, §. VII. Bambergische Verordn. wegen den Wandern der Handwerker, vom 20. May 1793 u. a. m.

Den Einländern in den Preussischen Staaten ist jedoch durch oft erneuerte Verordnungen

nungen das Wandern ausserhalb Landes verboten, und verordnet, daß von den Gewerben hierzu weder Kundschaften noch partikuläre Vorschreiben ertheilet werden; daß die Magisträte, Steuerräthe und Fiskale darauf vigiliren sollen, daß die Eltern weggewanderter Einländer angehalten werden, eidlich zu erhärten, daß sie von der Söhne Aufenthalt keine Nachricht haben. Als eine Ausnahme von der Regel werden bey Professionen, die auswärts sehr floriren, bey Subjecten, deren Vermögen im Lande sicher steht, oder gegen Caution, von etwa 100 Rthl. Reisepässe zum Wandern ausser Landes ertheilt. s. v. **Lamprecht** S. 125. Nach den **Chursächs. Innungsart. Kap. II. §. 2.** Soll ein Geselle nicht eher wandern, als bis er annoch vier Wochen bey seinem Lehrmeister um das gewöhnliche Wochenlohn gearbeitet hat; damit er von dem, was ihm anvertraut gewesen, richtigen Bescheid geben, und nöthigen Falls Rechnung ablegen kann. — Daß die Handwerksgesellen an berühmte Orte wandern sollen; macht insbesondere die **Braunschweigische Gildeordn.** am angeführten Orte zur Vorschrift. Sehr zweckmäßig schreibt zugleich die **Oettingische Wanderordnung** den Gesellen von jedem besondern Gewerbe die Orte namentlich vor, wo dasselbe vorzüglich betrieben wird, und

wohin

wohin sie also ihre Reise und ihr Ziel zu richten haben.

b) Ausser der Kundschaft kann der Handwerksgeselle auch zu seiner fernern Legitimation, daß er sein Handwerk redlich erlernt hat, sich eine Abschrift von dem Original seines Lehrbriefs ertheilen lassen. Es ist dieses in dem Reichsgesetz von 1731. Art. II. ausdrücklich erlaubt worden; — "Das Handwerk soll ihm (dem Handwerksgesellen) zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, (von seinem Lehrbrief) jedoch ein für allemahl, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht mehr, als eine einige, es sey dann, daß er den ersten, wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte,) unter dem Handwerkssiegel und der Obermeister Unterschrift von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehrbriefe, oder Statt jenes obbemerkter anderer gültigen Urkunde," gegen Erlegung ohngefähr und nachdem die Sache weitläuftig 30 bis höchstens 45 kr. Schreibgebühren, ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks der
D N.

N. in der — — Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell Nahmens N. von N. gebürtig, so — — Jahr alt, und von Statur — — auch — Haaren ist bey uns allhier — — Jahre — — Wochen in Arbeit gestanden, und sich solcher Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerksburschen gebühret, verhalten hat, welches Wir also attestiren, und deshalben Unsere sämmtliche Mitmeister, diesen Gesellen nach Handwerks-Gebrauch überall zu fördern geziemend ersuchen wollen. N. den — — ꝛc.

(L. S.) N. Ober-Meister
(L. S.) N. Ober-Meister
(L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen soll, mit welchen also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er

Arbeit

Arbeit suchet, bey dem Handwerke meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unverweigerlich zu fördern schuldig und verbunden sind." — Vergl. Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 3. Braunschweigische Gildeordn. von 1765. Tit. V. §. 24. A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 337. u. f. u. v. Lamprecht S. 128.

§. 59.

Fortsetzung.

Der Handwerksgeselle begiebt sich auf seiner Wanderschaft, wenn er von einem Orte an den andern zugereißt kommt, auf seine Herberge a). Wünscht er Arbeit zu haben, oder wenn er von einem Gewerbe ist, das an die wandernden Gesellen Geschenke austheilt, sein Geschenke, so verhält er sich dabey nach Handwerksgebrauch.

Bey Handwerkern, die keine Geschenke austheilen, bittet er den Wirth der Herberge (den Herbergsvater) ihn einzubringen, (d. i. zu dem Meister zu führen, der eines Gesellen in seiner Werkstätte bedarf). Zu dem Ende ist gewöhnlich bey dem Herbergsvater ein Register oder eine Tafel, auf

welcher diejenigen Meister die Gesellen nöthig haben, aufgezeichnet sind. Der Meister, der in seiner Werkstätte eines Gesellen bedarf, geht zu dem Ober- oder Alt-Meister, sagt ihm, was er wünscht, dieser trägt es in ein Verzeichniß ein, und giebt dann dem Meister, je nachdem er schon einen oder mehrere Gesellen hat, ein Erlaubniß-Zeichen zu einem ersten, zweyten oder dritten u. s. w. Gesellen. Der Herbergsvater bemerkt dieses Zeichen, und ist immer angewiesen, daß derjenige Meister, der keinen Gesellen hat, den ersten eingewanderten Gesellen erhält; so daß, wenn mehrere vorhanden sind, die sich um Gesellen bewerben, derjenige, der früher einen verlangte, auch früher einen bekommt, wobey aber immer der, der mehrere hat, demjenigen, bey welchem weniger in der Werkstätte vorhanden sind, nachstehen muß b).

Bey Handwerkern, die Geschenke austheilen, hat der Handwerksgeselle zuerst den Herbergsvater zu bitten, nach demjenigen Meister zu schicken, der das Amt eines Umweis- oder Zuschickmeisters hat, oder auch, wenn es Handwerksgewohnheit ist, daß dieses

ses Geschäft ein Geselle versieht, zu dem Gesellen, welcher sich für, und gewöhnlich auch mit dem wandernden Gesellen um Arbeit umschauen muß. Kommt der Zuschickmeister oder Geselle, so begrüßt er ihn, leider noch immer mit dem aus Mißbrauch bestehenden, Handwerksgruß c), welchen der Zuschickmeister oder Geselle von einem redlichen Wandernden nicht nur annimmt, sondern ihm auch nach Handwerksgewohnheit wieder zurückgiebt.

a) Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 3. v. Lamprecht S. 132.

b) A. L. R. für die Preuss. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 343 — 347. "In wie fern der Geselle den Meister, bey welchem er in Arbeit treten will, selbst wählen könne, oder die Anweisung der Zunftältesten abwarten müsse, ist in den Innungsartikeln bestimmt" — "Die Zunftältesten müssen die Meister, welche Gesellen verlangen, genau aufzeichnen, und den zuerst ankommenden Gesellen, welcher sich selbst den Meister nicht wählen kann oder will, (in der Regel und nach fast allgemein Statt findenden Handwerksgebrauch auch nicht wählen darf!) an den noch unversorgten Meister, welcher sich zuerst gemeldet hat, weisen." —

sen." — "Doch müssen Wittwen, welche das Handwerk fortsetzen; ingleichen Meister, welche wegen langwieriger Krankheiten oder anderer unverschuldeter Unglücksfälle, dem Handwerke nicht selbst vorstehen können, mit tüchtigen Gesellen vor allen andern versorgt werden." — "Von diesem Vorrechte kann jedoch eine Wittwe nur dreymal Gebrauch machen." — "Hat ein Meister einen Gesellen auf eigene Kosten verschrieben, und es dem Aeltesten noch vor der Ankunft des Gesellen gemeldet: so muß ihn derselbe in allen Fällen gelassen werden."

c) Reichsschl. von 1731. Art. IX. "Absonderlich fällt nunmehro der sogenannte Handwerksgruß als bey den §. 11. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüssiger gänzlich hinweg, und wird hiermit auch der, zum Exempel in dem Maurer-Handwerk, daherrührende Unterschied zwischen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben."

§. 60.

Fortsetzung.

Einen fremden Handwerksgesellen, der nicht mit einem richtigen Handwerksattestat

oder Kundschaft (der Reichsschl. von 1731 fügt auch noch die Abschriften des Geburts- und Lehrbriefs hinzu, welche aber den Herkommen und der täglichen Erfahrung nach nicht nöthig sind) versehen ist, darf kein Meister in die Arbeit nehmen a). Ist nun ein Geselle im Stande, sich mit richtigen Zeugnissen zu legitimiren und erhält er Arbeit; so ist er verbunden sie sogleich anzutreten b); erhält er aber keine, so muß er, längstens in der durch die Polizeygeseze bestimmten Zeit, seine Wanderschaft von diesem Orte an einen andern fortsetzen c). Wenn er es bedürftig ist, so wird ihm auch zu seiner Reise, gewöhnlich aus einer öffentlichen Kasse, ein Zehrpfennig mitgetheilt. Ist der Handwerksgeselle aber insbesondere von einem Geschenke austheilenden Gewerbe; so giebt ihm seine Zunft, wenn für ihn keine Arbeit vorhanden ist, das Geschenk. Gesellen, die sich an einem Orte ohne besondere Erlaubniß über die gesetzmäßige Zeit aufhalten oder Betteln (in der Handwerksburschensprache: Fechten) werden als Vagabunden, und andern liederlichen Gesindel gleich behandelt.

a) Reichsschl. von 1731. Art. II. "Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften

des Geburts- und Lehrbriefs und dem Handwerksattestat nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, es sey unter welchem Prätext es auch nur immer seyn möge, bey zwanzig Rthlr. Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwerksgutthat erwiesen werden." A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 337. "Kann er, der Handwerksgeselle, keine Kundschaft vorzeigen; so muß er an denjenigen vorigen Ort seines Aufenthalts zurückgewiesen werden." — §. 338. "Leistet er dieser Anweisung keine Folge, so muß ihn die Obrigkeit auf die Anzeige der Aeltesten fortschaffen lassen." Vergl. von Lamprecht S. 183. — Da jedoch auch durch einen unglücklichen Zufall die Kundschaft eines Handwerksgesellen verlohren gehen kann, so erhält derselbe, wenn er den Verlust der Kundschaft hinlänglich dargethan und um eine neue geziemend bittet, eine solche nach dem Reichsschluß von 1731 (s. die S. 209 angeführte Stelle). Die Churf. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 4. verordnen deswegen insbesondere folgendes: "Die Ermangelung der Kundschaft allein ist nicht hinlänglich, um ihn (den Handwerksgesellen) sofort abzuweisen: vielmehr hanget lediglich vom obrigkeitlichen Ermessen ab,

ab, ob er allenfalls befundenen Umständen nach, zur eidlichen Erhärtung, daß an dem Orte, wo er zuletzt gearbeitet, dergleichen Verfassung nicht eingeführt, er auch keines Verbrechens und übler Aufführung wegen von da weggezogen sey, zuzulassen, zu welchem Ende dergleichen Fälle der Obrigkeit des Orts von der Innung sofort anzuzeigen, von ersterer aber letztere, ohne Abforderung einiger Sporteln, mit mündlichem Bescheid zu versehen ist." — Fast das Nämliche verordnet die Braunschweigische Gildeordn. von 1765. Tit. V. §. 24.

b) Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 6. "Wird dem Handwerksgesellen, wo er einwandert, Arbeit zugesagt; so muß er solche noch desselben Tages (freylich, wenn er von der Reise nicht zu sehr ermüdet ist!), ohne Widerrede antreten." ꝛc.

c) A. L. R. für die Preuss. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 341. "Können die Aeltesten den Gesellen bey einem Meister nicht unterbringen, (d. i. kann der Geselle nach Handwerksgebrauch nicht untergebracht werden): so muß er nach Verlauf von drey Tagen, seine Wanderschaft fortzusetzen angewiesen werden." — An mehreren Orten wird den wandernden Gesellen unter dem Stadtthor zur Nachricht ein gedruckter Zettel ertheilt, worin ihnen besonders die Art

 ihres

ihres Betragens und die Zeit ihres Auffenthalts angedeutet wird. Sie sind gewöhnlich mit folgenden, den Weisser S. 124 anführt, gleichen Inhalts:

"Für Handwerksgesellen, die Meister und Arbeit suchen."

Anno — den — kommt an von N. der N. seines Handwerkes ein N. wird auf seine Herberge gewiesen, und ihm längstens drey Tage und Nächte daselbst zu bleiben vergönnt; und so er keine Arbeit bekommt, oder Versprechen hätte und warten müßte, soll er bey dem Geschwornen seines Handwerks (oder bey dem Polizeyaufseher) um fernere Dilation anhalten. Das Fechten und Strassenbetteln ist bey Strafe öffentlicher Arbeit verboten; und dieser Zettel zur Warnung umsonst gegeben in N." —

d) Nach den Innungsprivilegien der Mark Brandenburg erhält ein Geselle, für den in einer Stadt keine Arbeit vorhanden ist, ein Geschenk von vier Groschen. Jedoch ist nach neuern Vorfällen beschlossen worden, daß dieses nur da Statt findet, wo die Meister ein zünftiges Gewerbe formiren,

wo

wo dieses aber nicht ist, steht es in der Willkühr derselben, sie mögen den Gesellen geben, was sie wollen. — Nach den Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 5. "erhält der Geselle, nachdem der nächste Ort, wo Meister seiner Kunst, Profession oder Handwerks zu finden, nahe oder weit entfernt ist, ein proportionirliches, höchstens auf vier bis fünf Groschen sich belaufendes Geschenk, oder Statt dessen hinlängliches Essen und Trinken: und muß derselbe unverweilt weiter wandern."

Des Handwerksgeschenkes ist ein Gesell verlustig

1) Wenn er die an dem Orte, wo er ein Geschenke verlangt, angebotene Arbeit nicht annehmen will; er macht sich dadurch als ein Müssiggänger, der nur dem Geschenke und dem Betteln nachgeht, verdächtig. Solchen Gesellen ein Geschenk zu ertheilen, ist auch in dem Reichsschluß von 1731. Art. VII. ausdrücklich verboten. Es heißt daselbst: "Wenn ein Gesell, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Orte zum andern laufen, eine angebotene Arbeit verweigern sollte, so ist ihm das Geschenk nicht zu halten."
2) Wenn er innerhalb von dreyen Monaten schon an den Orte gewesen, und sich das

das Geschenk ertheilen lassen. Daß ein solcher Geselle keine Geschenke erhält, beruht auf einer allgemein eingeführten Handwerksgewohnheit.

3) Wenn er falsche Kundschaften und Atteſtate bey sich führt. Hier erscheint er als Vagabund und Betrüger, und kann also auch deswegen keine Geschenke erhalten.

§. 61.

Der Geselle nach erhaltener Arbeit.

Hat der Geselle in einem Orte Arbeit erhalten und solche angetreten, so muß er seinem Meister den schuldigen Gehorsam leisten und sich nach dem, was die Landesgesetze in Bezug aufs Handwerkswesen verordnen, richten a).

Allgemein eingeführt ist, daß der Handwerksgeselle ehe er in der Werkstätte seines Meisters zu arbeiten anfängt, seine mitgebrachte Kundschaft abgeben muß. Sie wird in die Meisterlade gelegt b), und so lange darin aufbehalten bis er weiter wandert, wo sie ihm sodann wieder eingehändiget, und

wenn

wenn er neue bedarf, auch diese ihm ertheilt wird.

Auf gleiche Weise ist es ein allgemein angenommener Handwerksgebrauch, daß jeder Geselle, der Arbeit in einem Orte erhalten und angenommen hat, Vierzehn Tage bey dem Meister in der Werkstätte zu bleiben gehalten ist. Nach dem Verlauf von vierzehn Tagen, kommen Meister und Geselle über Arbeit, Kost und Lohn überein und je nachdem es einem oder dem andern gefällt oder nicht gefällt, bleiben sie bey einander oder trennen sich. Im letztern Falle, wenn der Geselle vierzehn Tage bey einem Meister gearbeitet und bey demselben zu bleiben keine Lust hat, kann er, wenn Arbeit vorhanden ist, zu einem andern Meister in demselben Orte in Arbeit gehen c); hat er aber unter vierzehn Tagen, ohne daß ihm der Meister weggeschickt hätte, die Arbeit verlassen, so darf er von keinem andern Meister in Arbeit genommen werden und muß wenigstens ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr die Stadt verlassen d).

a) Kaiserliches Patent vom 27. Apr. 1772. A. L. R. für die Preuss. Staaten Th. II. Tit.

Tit. VIII. §. 357. — 364. und v. Lamprecht S. 136. Churf. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 8. Braunschweigische Gildeordn. Tit. V. §. 25. u. m. a.

b) Reichsschl. von 1731. Art. II. "Wann ihm, dem Handwerksgesellen, nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwerkssiegel mitgebrachte Abschriften von Geburts- und Lehrbriefe, oder Urkunde, ingleichen das erhaltene Handwerksattestat in dasige Meisterlade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von da wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen." A. L. R. Th. II. §. 339. "Legitimirt sich der Geselle durch die gehörige Kundschaft: so muß ihm dieselbe abgenommen, und bis er seine Wanderschaft fortsetzen will, in der Gewerkslade aufbewahrt werden." Hiermit stimmen auch die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 6. und fast alle Handwerksordnungen überein.

c) Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 7. "Vierzehn Tage lang steht es dem Handwerksgesellen frey, es bey demjenigen, der ihm zuerst Arbeit gegeben, zu versuchen. Nach deren Ablauf aber muß er sich, ob er länger bey ihm bleiben wolle, oder nicht, schlech-

schlechterdings erklären, und bleibt ihm letztern Falls in eine andere Werkstatt einzutreten unbenommen, da er hingegen erstern Falls mit seinem Herrn oder Meister ein gewisses Gedinge oder Leihkauf eingehen, und wenigstens ein Vierteljahr (wahrscheinlich, wenn es auf die Ausübung dieses Gesetzes ankommt, immer so lange, als es der Handwerksgebrauch mit sich bringt,) bey demselben aushalten muß."

d) Dieses ist fast überall herkömmlich.

§. 62.

Aufkündigung der Arbeit zwischen Meister und Gesellen.

In der Regel steht es, nach dem, was unter dem Handwerkern im Gebrauch ist, immer dem Meister frey, dem Gesellen zu jeder Zeit die Arbeit aufkündigen zu können; bey einzelnen Handwerkern darf er ihn aber auch sogar zu jeder Zeit verabschieden; nur bey wenigen leidet diese Regel eine Ausnahme. Hat aber ein Handwerksgeselle den Willen seine Werkstätte zu verändern, oder weiter zu reisen; so finden folgende Fälle Statt. 1) Es ist entweder bey den Handwerkern eine bestimmte Zeit als Wanderzeit (oder Wanderziel, wie es die Handwerksgesellen

len gewöhnlich nennen) eingeführt, wo jeder Geselle, ohne seinem Meister vorher aufzusagen, seine Werkstätte verändern, im Orte selbst bey einem andern Meister Arbeit nehmen oder weiter reisen kann, wie z. B. bey den Schneidern, die viermal des Jahrs ihre Stelle verändern können, als zu Ostern, am Johannistage, zu Michaelis und zu Weihnachten; oder bey den Schustern, wo zweymal zu Wandern oder die Werkstätte zu verändern hergebracht ist, nämlich am Johannistage und zu Weihnachten; — wo dieses der Fall ist, da darf der Handwerksgeselle diese Gewohnheit nicht überschreiten, weil ausser dieser Zeit nicht leicht ein tüchtiger Geselle wandert und der Meister dadurch in Schaden gebracht würde. Uebertritt ein Geselle dennoch diese Gewohnheit, so ist er gewöhnlich gehalten 1 Thaler Strafe (Stuhlgeld, Sitzgeld,) an den Meister oder in die Handwerkslade zu bezahlen, auch muß er sogleich aus dem Orte, wo er bisher gearbeitet hat, und kein anderer Meister darf ihn unter einem halben Jahre daselbst wieder in Arbeit nehmen.

Oder:

2) Oder: Es ist keine Zeit als Wanderzeit bestimmt, in diesem Falle muß der Geselle, je nachdem es bey dem Handwerke hergebracht ist, acht oder vierzehn Tage vorher die Arbeit aufkündigen. Mehrmals ist auch bey denjenigen Handwerkern, wo das erst Gesagte Statt findet, der Meister ebenfalls dasselbe zu thun verbunden, was dem Gesellen in Hinsicht auf die Aufkündigung obliegt a).

Gewöhnlich ist es, daß bey Handwerkern, wo stückweise gearbeitet und die Arbeit bezahlt wird, der Geselle, ehe er Abschied nimmt, die Arbeit vollenden muß, oder der Meister, wenn er den Gesellen Abschied giebt, ehe das Werkstück vollendet ist, demselben das Ganze zu bezahlen hat. Die Zeit des Abschiednehmens oder des Abschiedertheilens ist in Werkstätten, wo der Geselle seinen Tisch beym Meister hat, am Sonntage Nachmittag; da aber, wo sich der Geselle selbst verköstiget, nach vollendeter Arbeit, am Sonnabend.

Entläßt ein Handwerksmeister einen Gesellen ausser der gewöhnlichen Wanderzeit

oder gegen den gewöhnlichen Handwerksgebrauch seiner Werkstätte, so darf der Geselle am demselben Orte, wenn er Arbeit findet, sogleich wieder in solche treten.

Ein Handwerksgeselle, welcher Schulden halber oder wegen eines andern Vergehens heimlich entweicht, wird, wenn er ausgekundschaftet wird, von der Obrigkeit zu gebührender Strafe gezogen, und muß sich auch überdieß durch eine kleine Buße mit seinen Zunftbrüdern abfinden b).

Reiset ein Gesell weiter, und war an der Aufführung desselben nichts auszusetzen, so erhält er seine Atteslate und Briefschaften, die er in die Handwerkslade legen mußte, zurück, auch wird ihm ein neues Attestat zu fernerem Fortkommen ausgefertiget c).

a) Was folgende Gesetze hierüber verordnen, kann nur unter mannigfaltigen Modifikationen eine Anwendung finden. Im Reichsschluß von 1731 Art. II. findet man hierüber folgendes: "Gedenkt ein Gesell von dem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich weiter zu wenden, so soll

er

er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigstens acht Tage, (wo nicht bey manchen Handwerkern, als z. E. Barbierern und Buchdruckern, eine mehrere und wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorher andeuten." — Für die Preussischen Staaten ist in dem A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §§. 378. 388. verordnet: "Wenn der Meister einen Gesellen abschaffen will, muß er ihm solches vierzehn Tage zuvor ankündigen." — "Ohne dergleichen Aufkündigung kann der Meister einen Gesellen sofort entlassen: 1) wenn derselbe ihn oder seine Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt;" — "2) Wenn er sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspänstigkeit gegen die Anweisungen des Meisters schuldig macht." — 3) "Wenn er die Frau oder die Kinder des Meisters zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt." — "4) Wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen den Meister zu Schulden kommen läßt." — 5) "Wenn er sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters über Nacht aus dem Hause zu bleiben;" — 6) "Wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, und einer ihm deshalb ertheilten Warnung keine Folge leistet;" — "Auch der Geselle kann den Meister

 ver-

verlassen; er muß aber demselben Vierzehn Tage vorher aufsagen." — "Doch ist der Meister die Aufkündigung anzunehmen nicht verbunden, wenn die Zeit des Abzuges auf eine Messe, oder einen Jahrmarkt oder innerhalb Vierzehn Tagen vor den Messen und Jahrmärkten, oder vor den hohen Festen einfallen würde." — "Vielmehr kann alsdann der Geselle erst nach dem Feste, oder nach dem Ende der Messe oder des Jahrmarkts abziehen." — "Hat der Meister sich an dem Gesellen ohne gegebene dringende Veranlassung, thätlich vergriffen; so ist der Geselle sofort aus der Arbeit zu gehen berechtigt." — Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 14. und 15.: "Keinem in Arbeit stehenden Diener oder Gesellen ist, nach gemachtem Gedinge oder Leihkauf, mitten in der Woche von seinem Herrn oder Meister Abschied zu nehmen erlaubt, sondern er soll demselben, wenn er ein Vierteljahr ausgehalten, sein Vorhaben, wenigstens acht Tage vorher, in so fern nicht bey den Specialartikeln einer oder der andern Innung eine längere Aufkündigungsfrist bestimmt wäre, zu eröffnen schuldig seyn." — Gleichergestalt soll der Letztere dem Diener oder Gesellen, wenn er seiner weiter nicht benöthiget, die Arbeit wenigstens acht Tage vorher aufzukündigen gehalten seyn; hätte aber der Diener oder Geselle

seinem Herrn oder Meister durch seine Aufführung zu Beschwerden hinlänglichen Anlaß gegeben; so soll letzterm, auch ohne einige Aufkündigung zu Ende der Woche erstern Abschied zu geben frey stehen."

b) Reichsschluß von 1731. Art. II. "Soll der Gesell in alle Wege alle Anforderung so die Obrigkeit oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig seyn: dem Gesellen aber auf diesen Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein oder anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden." Wenn in den Preussischen Staaten ein Geselle ohne Kundschaft weggewandert, so muß dieses nach einem Circular an alle Stadträthe vom 19ten October 1790, sogleich der Obrigkeit angezeigt werden. v. Lamprecht S. 132. Auch verordnet das A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 390., daß der Meister bei eigener Vertretung in die Aushändigung der Kundschaft für den Gesellen nicht willigen darf:

wenn er weiß, daß der Geselle Schulden gemacht oder Verbrechen begangen hat. — Ausdrücklich sagen die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 16. "Wollte ein Diener oder Geselle Schulden halber, oder wegen eines begangenen Verbrechens Abschied nehmen, oder heimlich austreten, hat dessen Herr oder Meister sobald er das geringste davon inne wird, ungesäumt und bey einer respectiven Vertret- und Verantwortung solches den Aeltesten, diese hingegen haben es der Obrigkeit anzuzeigen; und sind übrigens einem solchen Diener oder Gesellen so lange, bis alles behörig untersucht und abgethan ist, nicht nur die ihm gehörigen, bey der Innung verwahrten, oder in die Lade gelegten Urkunden zurück zu behalten, sondern ihm auch die Kundschaft zu verweigern. Wäre auch der Diener oder Geselle bereits heimlich entwichen; so liegt dessen gewesenem Herrn oder Meister dennoch ob, solches sofort der Origkeit, damit den Rechten gemäß gegen ihn verfahren werden könne, zu melden." — Vergl. Braunschweig. Gildeordn. von 1765. Tit. V. §. 26.

c) Reichsschl. von 1731. Art. II. "Gedenkt ein Gesell von dem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise, seinem Mei-

Meister wenigstens acht Tage (wo nicht bey manchen Handwerkern, als z. E. Barbieren und Buchdruckern, eine mehrere und wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht, andeuten." Und ferner Ebendaselbst a. a. O. "Werden ihm seine eingelegte Geburts- und Auslernungsurkunden, sammt mitgebrachten Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk ein neues Attestat seines Wohlverhaltens gegen ohngefähr und höchstens funfzehn Kreuzer Gebühren zu ertheilen, auf das nächstvorgehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwa zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben daß zu dem Ende sub dato — — er ein neues erhalten, kürzlich verzeichnen." Hiermit stimmt auch für die Preussischen Staaten das A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 392, und für Chursachsen die **Gen. Innungsart.** Kap. II. §. 6. überein.

§. 63.

Ferneres Verhalten der Gesellen.

Handwerksgesellen dürfen nur für Meister und Meisterswittwen, bey denen sie der

Zunftordnung gemäß in Arbeit stehen, Arbeiten, die ihrer Zunft eigen sind, übernehmen a); im Uebertretungsfall werden sie als Pfuscher behandelt. Sie können auch andere Arbeiten, als Arbeiten ihrer Profession, in Fabriken besorgen; unschädlich ist es ihnen ebenfalls, wenn sie bey Herrschaften in Dienste treten, oder sich als Soldaten anwerben lassen. Auch Gesellen, die den Betrieb ihres Gewerbes Jahre oder Monate lang unterlassen, dürfen auf keine Weise ihrer Gesellen-Rechte verlustig erklärt werden b).

a) A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 367. Vergl. mit v. Lamprecht S. 122.

b) Reichsschl. von 1731. Art. IX. "Wann auch ein Geselle, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernt, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft vornehmen, und geringen Standes in Dienste sich begiebt, nach der Hand seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wenn er letzten Falls sonsten sein Handwerk redlich erlernt, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen geglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldetes

Dienen

Dienen ausser dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Dienstes durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen den Meistern des Orts keinen Einhalt thue." — A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 327. "Ein Geselle kann ohne Nachtheil seines Standes bey einer Herrschaft in Dienste treten." Vergl. v. Lamprecht S. 123.

§. 64.

Fortsetzung.

Gesellen sollen, nach mehreren Zunftgesetzen, in eine Zunftstrafe verfallen, wenn sie nach gemachtem Feyerabend oder an Sonn- und Festtagen nicht zu rechter Zeit nach Hause gehen, oder gar ohne Erlaubniß ihres Meisters über Nacht ausbleiben a). Eine obrigkeitliche Ahndung aber steht ihnen bevor, wenn sie sich des Montags oder sonst ausser den ordentlichen Feyertagen der Arbeit eigenmächtig entziehen b). Bey empfindlicher Leibes- und nach Befinden auch Lebensstrafe ist ihnen auch das Schelten und Auftreiben verboten c), noch mehr aber auf einmal

mal die Arbeit niederzulegen, und insgesammt aus den Werkstätten zu treten, sich zusammen zu rottiren und einen Aufstand zu erregen d).

a) Nach den Innungsprivilegien der Mark Brandenburg sollen diejenigen Gesellen, die beym Meister wohnen, bey 2 Groschen Strafe um 10 Uhr nach Hause kommen, und bey 6 Groschen Strafe nicht über Nachts aus dem Hause bleiben, Vergl. v. Lamprecht S. 137. In den Chursächs Gen. Innungsart. heißt es ausdrücklich Kap. II. §. 9. "Wie denn auch keinen Diener oder Gesellen erlaubt ist, nach gemachtem Feyerabend länger als bis zehn Uhr aus seines Herrn- oder Meistershause, am allerwenigsten aber gar über Nachts auszubleiben, es wäre denn, daß ihm letzterer selbst aus erheblichen Ursachen Erlaubniß dazu ertheilte." — "Die dawider handelnden Diener sind von ihren Herren oder Meister jedesmal dem Aeltesten anzuzeigen, und eben sowohl, als ihre ihnen hierunter nachsehenden Herren oder Meister um zwey Groschen in die Innungs- oder Handwerkskasse zu bestrafen."

b) Reichsschluß von 1731. Art. IX. "Ueberdies sich auch befindet, daß die Handwerksgesellen gemeiniglich des Montags und

sonsten

sonsten, ausser den ordentlichen Feyertagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welches nebst allen andern dergleichen Unvernünftigen — abgeschaft — und unter scharfer Ahndung nicht gestattet werden soll." A. L. R. für die Preussischen Staaten Th. II. Tit. VIII. §§. 358 — 364. "Nur an Sonn- und Festtagen, deren Feyer nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, mag er (der Geselle) die Arbeit unterlassen." — Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bey Wasser und Brod, das erste Mal auf drey Tage und im Wiederholungsfalle auf vierzehn Tage bestraft werden." — "Bey hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Geselle auf vier Wochen zum Zuchthause abgeliefert, und ihm sein Lehrbrief abgenommen." (Der Lehrbrief, wenn er anders einen bey sich gehabt hat, muß ihm nach der S. 222. Not. b. angeführten Stelle des Reichsschlusses und des Th. II. Tit. VIII. §. 339 im A. L. R. für die Preussischen Staaten aber, schon vorher als er in die Arbeit bey einem Meister trat, abgenommen worden seyn!) — "Diesen erhält er nicht eher wieder zurück, als bis er nach ausgestandener Strafe Besserung gelobt, und die Obrigkeit von der Aufrichtigkeit dieses Angelöb-

nisses

nisses sich überzeugt hält." — Jeder Meister, dessen Gesellen sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehn ist schuldig, bey Ein bis Drey Thaler zur Gewerbkasse, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen." — Kein Wirth oder sogenannter Krugvater in einer Gewerksherberge soll an den zur Arbeit bestimmten Tagen, besonders aber an Montagen, einen in der Arbeit stehenden Gesellen, während den gewöhnlichen Arbeitsstunden, bey sich dulden; vielweniger demselben Speisen und Getränke verabfolgen. — "Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll mit einer Polizeystrafe von zwey bis fünf Thaler belegt werden." Vergl. hiermit Oben S. 69.

c) S. Oben S. 128. Not. b.

d) S. Oben S. 136. Not. l.

§. 65.

Von verheyratheten Gesellen.

Die allgemeinen Handwerksgesetze legen der Verehligung der Handwerksgesellen keine Hindernisse im Wege a), wohl aber bey mehreren Handwerkern die Handwerksgewohnheit b). Wenn in einem wohleingerichteten Staate das Heyrathen nur da begünstiget wird, wo es wahrscheinlich ist, daß

der

der Mann auch sein Weib nothdürftig ernähren kann und zur Erziehung der Kinder das Seinige beyzutragen vermag, — größtentheils aber bey den Handwerkern, wo die Handwerksgewohnheit das Heyrathen nicht erlaubt, bey den Gesellen ein sehr kümmerlicher Lohn, mit dem sie sich selbst nur nothdürftig zu erhalten vermögen, Statt findet, — so mag die Handwerksgewohnheit mehr aufrecht zu erhalten, als das Heyrathen des Gesellen zu begünstigen seyn c). Verheyratheten Gesellen ist das Meisterrecht aber auf keine Weise zu versagen.

a) Reichsschluß von 1731 Art. XIII. 6. und Reichsschl. von 1772 Art. IV. A. L. R. für die Preuss. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 248. Braunschw. Gildeordn. von 1765 Tit. V. §. 21.

b) Z. B. bey den Schneidern und Schustern.

c) Vergl. die vorher bey a) angeführten Stellen und Chursächs. Verordn. vom 30. Octbr. 1751, in der Fortsetzung des Codicis Augustei T. III. S. 364 u. f.

Neun-

Neuntes Kapitel.

Von den Meistern.

§. 66.

Meister.

Meister heißt derjenige Handwerker, der den Zunftgesetzen gemäß von Handwerksmeistern mit obrigkeitlicher Genehmigung in die Zunftverbindung aufgenommen wurde und den Rechten der Zunft gemäß, sein Handwerk öffentlich ausüben darf *).

*) Ausnahmen hiervon machen die Hofhandwerker und Freymeister; von beyden weiter unten ein Mehreres. Einige Handwerker hören lieber den Namen Herr als Meister; der Grund ist in der steigenden Civilisation des Zeitalters zu suchen, wo man fast nur noch zu dem ganz unpolirten Handwerker Meister sagt. Bey den Uhrmachern, Goldschmieden, Buchdruckern und andern ist es auch schon lange herkömmlich, daß sie, besonders in Rücksicht auf ihre Lehrlinge, Lehrherrn oder Lehrprinzipalen genannt werden.

§. 67.

§. 67.

Eigenschaften, die zur Erlangung des Meisterrechts geschickt machen.

Wer Meister werden will, muß sich deswegen nach dem, was die Gesetze des Staats und die Innungsprivilegien erfordern, genau erkundigen. Gewöhnlich hat sich ein Geselle, der als Meister in die Innung aufgenommen zu werden wünscht, bey den Aeltesten oder den Obermeistern zu melden; diese sind entweder durch obrigkeitliche Verordnung oder nach den Vorschriften ihrer Handwerksartikel, gehalten, die Gewerbe zusammen zu berufen, und zu untersuchen, ob der Geselle sich zur Gewinnung des Meisterrechts qualificire oder nicht. In beyden Fällen müßen sie das Resultat ihrer Untersuchung der Obrigkeit oder dem Handwerksrichter vorlegen, der, was den Gesetzen und den Zunftartikeln gemäß ist, weiter berichtet, oder bestätiget *).

*) In den Preussischen Staaten darf bey ungeschlossenen Gewerben niemand, der das leisten will und kann, was die Innungsprivilegien und andere gesetzliche Vorschriften verordnen, mit seinem Gesuch um die

die Gewinnung des Meisterrechts abgewiesen werden. Bey geschlossenen Gewerken muß zwar auch ein jeder Geselle, der sich zum Meisterrecht meldet, wenn er sich dazu qualificirt, notiret, jedoch der Fall einer Vacanz zuförderst abgewartet werden, und wenn dieser eintritt, und es haben sich mehrere gemeldet, so muß alsdann nicht demjenigen, der sich zuerst gemeldet, weil die Gesellen-Tour allgemein abgeschafft ist, (Dir. Rescr. v. 19. Dec. 1791) noch dem der eines Meisters Sohn ist, oder eine Meisterswittwe oder Tochter heyrathet, weil dieses nach den Innungsprivilegien verboten, ein Vorzug gegeben werden, sondern demjenigen, der am längsten Gesell gewesen, und unter diesem demjenigen, der Frau und Kinder hat, oder der ein Ausländer ist, das Meisterrecht vorzugsweise ertheilt werden." S. v. Lamprecht S. 144.

§. 68.

Fortsetzung.

Ehe irgend einem Handwerksgesellen von dem Handwerk das Meisterrecht ertheilt werden kann, muß er auch dem Ort, wo er sein Gewerbe betreiben will, sich erst um den obrigkeitlichen Schutz beworben und ihn auch er-

erhalten, oder wenigstens zugesichert erhalten haben, da er ohne diesen eben so wenig als ohne das Meisterrecht sein Handwerk betreiben dürfte *).

*) Nach den Innungsprivilegien der Mark Brandenburg (gewöhnlich im V. oder VI. Art.) darf denjenigen, die sich in Städten etabliren wollen, das Meisterrecht nicht eher ertheilt werden, als wenn sie nachgewiesen haben, daß sie Burger geworden, oder sich zum Bürgerrecht gemeldet, und denen, die Landmeister werden wollen, nicht eher, als wenn sie nachgewiesen, daß sie von einer Gutsherrschaft die Erlaubtniß erhalten haben, sich auf eine catastrirte Stelle zu etabliren, oder daß sie eine Concession erhalten, oder sonst rechtmäßig sich auf dem Lande etabliren dürfen. s. v **Lamprecht** S. 161. In Nürnberg muß der Geselle, so noch nicht Bürger ist, vor der Verfertigung des Meisterstücks ums Bürgerrecht einkommen, und wenn er es erhält, so geschieht es auf Bewährung des Meisterstücks. s. **Siebenkees** Beyträge V. 237.

§. 55.

Fortsetzung.

Zu den Eigenschaften, die an allen Orten, von jedem Handwerksgesellen, der das

Meisterrecht erlangen will, gefordert werden, gehört:

1) Daß er das Handwerk bey einem zunftgerechten Lehrmeister erlernt, und darüber seinen Lehrbrief, entweder im Original oder in einer beglaubten Abschrift vorzuzeigen habe a). Die eheliche Geburt, oder im Fall diese nicht Statt gefunden, die Legitimation, werden schon bey der Erlernung des Handwerks vorausgesetzt b).

2) Daß er die Wanderzeit, in so fern sie in den Handwerksartikeln vorgeschrieben ist, erstanden habe.

3) Daß er ein Meister- oder Probestück, den Handwerksgesetzen gemäß, zu verfertigen im Stande sey c).

a) Allg. L. R. für die Preuss. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 250. "Wer Meister werden will, muß seinen Lehrbrief und seine Kundschaft der Zunft vorlegen, und dadurch seine gute Aufführung beweisen." Braunschweigische Gildeordn. von 1765. Tit. II. §. 2. Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 4. Weisser a. a. O. S. 146. Fricke a. a. O. S. 63. Siebenkees Beyträge V. 233.

b) v.

b) v. Lamprecht S. 146.

c) Von 2 u. 3 in den folgenden §§.

§. 70.

Fortsetzung.

An verschiedenen Orten verlangt man auch, um Meister werden zu dürfen, noch eine oder mehrere von den folgenden Eigenschaften. Nämlich

1) Der Geselle soll der Landesreligion zugethan seyn. In Ländern, wo vor dem Entscheidungsjahr 1624 kein katholisches Mitglied it eine protestantische Innung, oder kein protestantisches Mitglied in eine katholische Innung aufgenommen worden ist, soll dasselbe, wenn mildere Gesinnungen hierüber noch nicht die Oberhand erlangt haben, noch jetzt beobachtet werden dürfen, und besonders bey denjenigen Zünften Statt finden, die im Jahr 1624 schon errichtet gewesen sind a).

2) Daß er das gesetzmäßige Vermögen besitze, oder in der Stadt ein neues Haus erbaue, oder sich sonst mit liegenden Gütern ankaufe b).

3) Daß er ein Gewerb treibe, das noch nicht hinlänglich besetzt ist, um dadurch dem Staate und sich Vortheile verschaffen zu können. Oder

4) Daß er eine Meisterswittwe oder Meisterstochter heyrathe c).

5) Daß er sein gehöriges Alter erreicht habe, und nach den Gesetzen seines Geburtsorts majoren oder großjährig sey d).

6) Daß er seine Muthjahre oder Sitzjahre erstanden habe e).

a) In den neuesten Tagen scheint eine bessere Politik hierüber zweckmäßige Verordnungen zu treffen. — Unter jene Klasse von Ländern, sagt Weisser (a. a. O. S. 149) wo keiner von einer widrigen Religion in Zünfte aufgenommen wird, gehört das Herzogthum Wirtemberg. Man muß es daher als eine Ausnahme von der Regel ansehen, daß die zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus Piemont vertriebenen Waldenser, ingleichen die wegen Widerruffung des Edikts von Nantes aus Frankreich entwichene Hugenotten, welche zu Cannstadt, und in den Aemtern Maulbron, Brakenheim, Neuenbirg, Heimsheim und Merklingen sich aufhalten, und die als Reformirte kein Bürger-

gerrecht erlangen können, dennoch als Beysitzer, Professionen und Handwerke treiben dürfen, und in Zünften aufgenommen werden. Allein, daß daraus, wo irgend einer in der Regel das Bürgerrecht nicht erlangen kann, auch folge, daß ihm die Zunft Meister zu werden, versagen dürfe, ein Recht habe, ist ungegründet. Sehr gut belehrt hierüber ein Erkenntniß der Leipziger Juristenfakultät folgenden Inhalts: "Obwohl Appellanten, wegen Appellatens Aufnahme, in die Gilde hauptsächlich auf die Worte ihres Privilegii: daß keiner, der nicht unserer und der Augsburgischen Confession gleichförmiger Religion zugethan, in die Zunft aufgenommen werden soll, als welches sie allein von der unveränderten Augsburgischen Confession verstehen, sich berufen, und daher durch dieses unter sich verabredete, auch von dem Landesherrn bestätigte Factum, ein Recht erlanget zu haben glauben, keinen andern, als einer solchen Religion zugethanen, in die Zunft einzunehmen, dabey Appellanten in den Gedanken stehen, als ob wider ihre Innungsartikel keine Landesherrliche Dispensation, oder diese anders Statt habe, als wenn das gemeine Beste es erfordere. Ueberdieses: die Strenge des Normaljahres dabey angezogen, und daß, wenn in solchem die Innung einen Katholischen nicht zum Meister gemacht,

 sie

sie auch künftig dieses nicht thun dürfe, geschlossen werden möchte, auch soviel allemal gewiß bleibet, daß an denjenigen Orten, wo das Handwerk nicht eher Jemanden zum Meister machen darf, bevor er nicht dem Rathe vorgestellet, und Bürger worden, derjenige, welcher seiner Religion halber nicht Bürger seyn kann, auch nicht Meister werden könne. — Dennoch aber und dieweil in dem Osnabrüggischen Friedens-Instrumente nicht nur überhaupt Art. V. §. 1. eine durchgängige Gleichheit der im römischen Reiche geduldeten Religionen festgesetzt, sondern auch insonderheit in eben diesem Art. §. 35 deutlich versehen, daß sowohl die katholischen, als auch die der augsburgischen Confession zugethane, (unter welchen Nahmen in dem westphälischen Friedensschluße auch die Reformirten verstanden werden) von der Gemeinschaft der Handlung, Handwerker und Zünfte nirgends unter dem Vorwande der Religion ausgeschlossen werden sollen. — Ausser dem in sothanen Friedensschluß Art. V. §. 1. ausdrücklich enthalten, daß alle Rechte und Freyheiten, so den katholischen und der Augsburgischen Confession Zugethanen zugestanden werden, auch auf die Reformirten sich erstrecken sollen, wannenhero jedem Landesfürsten nachgelassen, diesen oder jenen von angeregten Religionen zu dulten, und

wo

wo nicht besondere Landesverfassungen es verhindern, auch das Bürgerrecht zu ertheilen, für dergleichen Grundsätze aber die angezogenen Innungsartikel um so viel weniger geachtet werden mögen, jemehr jeder Landesherr, dem bekannten Reichsschluß (1731) gemäß, die Innungsartikel, nach befundenen Umständen zu verändern und zu verbessern (zum Theil oder ganz aufzuheben) wohl befugt, solchemnach, und wenn auch in Ansehung des Appellaten eine Dispensation nöthig gewesen wäre, (welches nach dem oben Angeführten nicht zu behaupten) solche auf alle Fälle gar füglich hätte ertheilet werden mögen, inmassen diesem Rechte in dergleichen Sachen, so in das gemeine Wesen und in die Polizey einschlagen, das Dienliche zu verfügen, und nach Gefallen Schranken zu setzen, Appellanten nicht zukommt, und dieselben an Appellatens Geschicklichkeit nichts zu erinnern haben. Endlich die Anwendung des Normaljahrs zu weit getrieben würde, wenn man ohne Unterschied und mit übertriebener Sorgfältigkeit alle nur mögliche bürgerliche Einrichtungen, die weder in die Regierungsform, noch in die Verfassung des Kirchenwesens einen sonderlichen Einfluß haben, als ewig und unveränderlich nach demselben abmessen, folglich weiter gehen wollte, als der Sinn und Meynung der damaligen Bundsgenossen

und Gesetzgeber selbst gegangen rc. *Hommel* Rhapſ. Obſerv. 518.

b) Nach einer Fürstlichen General-Verordnung vom 16. Apr. 1740 muß im Ansbachischen Jeder, der Meister werden will, er sey einheimisch oder ein Fremder, nach Beschaffenheit seines treibenden Handwerks und dazu erfoderlichen Verlags, ein gewisses baares Vermögen besitzen, nämlich mit Einschluß des baaren Heyrathsguths seiner Braut, ohne Einrechnung der Mobilien und exclusive der zum Burger- und Meisterwerden nöthigen Kosten, in der Residenzstadt von 400 bis wenigstens 150 fl. und auf dem Lande 300 bis wenigstens 100 fl. — Gewöhnlich gilt das Gesagte an den meisten Orten nur von fremden Handwerksgesellen, die Meister werden wollen.

c) Der Reichsschluß von 1731. Art. XIII. §. 6. rechnet, "daß einer das Handwerk nicht eher und anders wirklich treiben, noch den Laden öffnen dürfe, als bis er ins Handwerk heyrathe" und Ebend. §. 7., "daß man den Jungen so Meisters-Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Besten halte" zu einem Mißbrauch. Auch ist dieses nach den Innungsprivilegien der Mark Brandenburg gewöhnlich im 5ten Art. verboten. S. S. 239. Not. a).

Dem-

Demungeachtet erhält sich dieser Mißbrauch an den meisten Orten noch aufrecht. Siebenkees (Beyträge V. 237) sagt sehr richtig: "Wittwen und Meisterstöchter haben aller Orten den Vorzug, daß eher ein Geselle auf sie einkommen kann; obgleich im Reichsschl. von 1731. Art. III. §. 7. dies als ein Mißbrauch angesehen wird. Derjenige, der eine solche Heyrath treffen will, muß, ehe er zum Meister gesprochen wird, schon verlobt seyn. Gewöhnlich hat er den Vortheil, daß er (da er ausserdem wohl gar nicht zum Meister wäre aufgenommen worden, auch noch, gewöhnlich die Hälfte) weniger Meistergeld bezahlt."

d) In den Preussischen Staaten muß jeder, der Meister werden will, nachweisen, daß er entweder bereits großjährig sey, das Alter von vier und zwanzig Jahren erreicht habe, oder daß er für großjährig erklärt worden ist, ersteres durch den Taufschein, letzteres entweder durch ein Patent veniae aetatis, welches bey dem Justitz-Departement ausgewirkt, dessen aber derjenige, der nach den Gesetzen seines Geburtsorts majoren ist, nicht bedarf, oder durch ein bey dem Vormundschaftscollegio aufgenommenes Protocoll, worin der Vater erklärt hat, daß er den Sohn aus der väterlichen Gewalt entlasse; welches letztere aber nur dann

Statt findet, wenn der Sohn das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat. s. v. Lamprecht S. 149.

e) Bey verschiedenen Gewerben sind die Sitz- oder Muthjahre eingeführt. Der Gesell, der Meister werden will, muß sich bey dem Handwerk um das Meisterrecht melden, den Muthgroschen erlegen, und ist dann noch gehalten, ein oder mehrere Jahre, bis er Meister werden darf, an dem Orte zu arbeiten. Der Geselle heißt von dieser Zeit an Jahrarbeiter, Jahrgeselle und auch Gernmeister.

Durch den Reichsschluß von 1731 wurden die Muthjahre als ein Mißbrauch verboten. Es heißt daselbst Art. XIII. §. 7. "An manchen Orten ist der Mißbrauch, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Orte gewohnet, und die sogenannte Brüderschaft etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft" ꝛc. Dasselbe geschieht auch in den Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 5. wo es heißt: "Die Muthzeit, oder das sogenannte Muthjahr, wird hierdurch, nebst allem, was davon abhängt, gänzlich aufgehoben, indem geschickten Arbeitern die Erlangung des Mei-

Meisterrechts ehender zu erleichtern, als zu erschweren, mithin auch aller unnöthige Zeitverlust dabey abzuschneiden ist." — So auch in der Braunschw. Gildeordn. Tit. II. §. 3. — Wenn der Entzweck der Muthjahre kein anderer ist, als daß der Handwerksgeselle eines Theils Gelegenheit sich dadurch erwerben soll, sich zu erkundigen, ob er für immer an dem Orte eine seiner Neigung und seinen übrigen Umständen angemessene Unterkunft finden könne; andern Theils aber, daß die Obrigkeit und die Zunft von dem Wohlverhalten und der Tauglichkeit eines solchen Gesellens sich dadurch mehr Gewißheit zu verschaffen vermag; so mögen sie allerdings, wie auch Weisser (a. a. O. S. 157) meynt, wenn sie den Gesellen nicht unnöthigerweise allzulange aufhalten, nur ein oder zwey Jahre betragen, also auch am Meisterwerden nicht hindern, da wo sie noch bestehen, als zweckmäßig beybehalten werden; da ja ohnedies, bey vorkommenden Umständen, wenn es nöthig und dienlich seyn sollte, die landesherrliche Dispensation wegen der Muthjahre nicht erschwert werden wird. In den Badischen Gen. Zunftartikeln von 1760. Art. 37, ist die Muthzeit für einen Ausländer auf ein Jahr, und für einen Inländer, der nicht an dem nämlichen Orte ist, wo er Meister werden will, auf ein Halbjahr gesezt.

gesezt. — Ueber die Muthjahre siehe noch überdies Siebenkees Beyträge. V. 235.

§. 71.

Von der Wanderzeit.

Wer Meister werden will, muß glaubhaft, durch Kundschaften, nachweisen, daß er die bestimmten Wanderjahre erstanden, und an andern Orten, als wo er in der Lehre war, wirklich gesellenweise gearbeitet und sich gut aufgeführet habe. Gehört aber der Geselle zu einem der wenigen Gewerbe, wo das Wandern nicht ausdrücklich, wohl aber eine bestimmte Anzahl von Jahren verordnet ist, während welchen er als Geselle gearbeitet haben muß; so hat er, durch Attestate von Handwerksmeistern, bey welchen er gearbeitet, zu beweisen, daß er die verordneten Arbeitsjahre erstanden, und in seiner Lebensweise redlich und rechtlich gewesen sey.

Wohin man wandern soll? — Ob man die Wanderschaft in oder ausser Landes erstehen müsse? beruhet auf dem Inhalt einzelner Handwerksgesetze und Verordnungen. Daß man während der Wanderzeit nicht

nach

nach Hause gekommen sey, wird bey den meisten Handwerkern und besonders in den Reichsstädten erfordert. In den Preussischen und Chursächsischen Staaten hält man dieses für eine Handwerksgrille, welcher nicht nachgegeben wird a).

Ein gewöhnliches Vorrecht für die Meistersöhne ist es, daß sie nicht so lange als Fremde, die erst zum Handwerk bey der Aufnahme in die Lehre hinzukamen, wandern dürfen. Fast immer ist ihnen im Verhältniß zu einem Fremden ein Jahr an der Wanderschaft erlassen. Da sie von ihrer ersten Jugend an, bey dem Gewerbe erzogen wurden, viele unter und mit dem Umgang ihrer Väter das Handwerk gleichsam für sich erlernen, und mehreres von ihrem Gewerbe zu sehen Gelegenheit haben, als ein Fremder, so betrachtet man dieses als Billigkeitsgründe, und sieht ihnen diesen Gebrauch häufig nach, ob er gleich in dem Reichsschluß von 1731. Art. XIII. §. 7. als ein Handwerksmißbrauch verboten wurde b).

a) S. von Lamprecht a. a. O. S. 146. Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 1.

§. 1. "Wer das Innungs- oder Meisterrecht gewinnen will, soll zuvörderst hinlänglich beybringen, daß er die in den Specialartikeln seiner Kunst, Profession oder Handwerks bestimmte Anzahl Jahre auf seine Kunst, Profession oder Handwerk gewandert, und ausserhalb seines Geburtsorts wirklich gearbeitet habe, doch soll ihm dabey zu keiner Ausstellung gereichen, noch ehe diese Jahre von neuem anzufangen gehalten seyn, wenn er gleich binnen derselben ein oder mehrmalen an den Ort, wo er in der Lehre gestanden, zurückgekommen ist; sondern es soll genug seyn, wenn nur die verschiedenen Zeiten, zu welchen sich der Diener oder Geselle in der Fremde aufgehalten, zusammengerechnet, die in den Specialartikeln seiner Kunst, Profession oder Handwerks bestimmte Zahl Jahre ausmachen." — Braunschweigische Gildeordn. Tit. II. §. 2. uud Tit. V. §. 20. Vergl. Weisser a. a. O. S. 150.

b) Die eingebohrnen Burgersöhne aus den Städten Berlin, Potsdam, Frankfurt an der Oder, Stettin, Magdeburg, Halberstadt, Königsberg, sind von der Verpflichtung zum Wandern ausgenommen, müssen aber wenigstens so lange Gesellen bleiben, als in den Privilegien die Wanderzeit vorgeschrieben ist. s. von Lamprecht S. 126.

Bestimmt

Bestimmt dürfen im Wirtembergischen die Buchbinder, Caminfeger, Goldarbeiter, Gerber, Strumpfweber u. a. nicht so lange als fremde Gesellen wandern. s. Weisser a. a. O. S. 152.

§. 72.

Fortsetzung.

Wenn irgend ein Handwerksgeselle während der Wanderschaft in Herrendiensten gestanden, so sind ihm solche an der Erlangung des Meisterrechts nicht hinderlich, die Jahre aber, die er in solchen zubrachte, werden den Wanderjahren nicht beygezählt a). Eine andere Bewandniß hat es in den Preussischen und Chursächsischen Staaten mit den Militairdiensten, wo den Handwerksgesellen, die in solchen gestanden, in den erstern zwey Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet werden b), und in den letztern, die in den Kriegsdiensten zugebrachte Zeit als Wanderzeit angesehen wird c).

Denjenigen Handwerksgesellen, die aus erheblichen Gründen, als Krankheit, Schwächlichkeit des Körpers, oder wegen nothwendiger Unterstützung der Aeltern, in Gewerben

nicht

nicht wanderten, oder nicht wandern konnten, wird gewöhnlich, auf ihr Ansuchen, wenn sie sich sonst ordentlich und fleißig betragen haben, von der Landesobrigkeit, oder auch von den Landespolizeybehörden, Dispensation wegen der Wanderjahre ertheilet, wofür aber fast immer gewisse Dispensationsgelder erlegt werden müssen, die an mehreren Orten zur einen Hälfte der Landesobrigkeit, und zur andern der Handwerkskasse zukommen d).

a) Da bey dem Wandern der Handwerksgesellen es zugleich einer der vorzüglichsten Zwecke seyn muß: **daß sie sich in ihrem Gewerbe zu vervollkommnen suchen**, so kann die Stelle in dem Reichsschl. von 1731, Art. IX. (s. oben S. 232 Not. b.) wo gesagt wird, daß das **Dienen außer dem Handwerk** ihnen im mindesten nicht hinderlich oder nachtheilig seyn soll, auf keine Weise so verstanden werden, daß die Dienstjahre während der Wanderzeit, für wirkliche Wanderjahre, als in welchen der Geselle auf seinem Handwerke zu arbeiten hat, anzusehen seyen, weil der Zweck des Wanderns dadurch gänzlich vereitelt würde. Nur so viel konnte man in dieser Stelle andeuten wollen, daß man fernerhin, nicht wie es ehedem geschah, denjenigen Gesellen, die

die aus Mangel an Arbeit, oder aus andern Gründen, sich mit Herrendiensten oder andern ehrlichen und erlaubten Geschäften zu ernähren suchten, keine Hindernisse im Wege legen möchte, oder gar vom Handwerk gänzlich auszuschließen sich bestrebte. Hiermit stimmt auch für die Preussischen Staaten des A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 327. und 328. überein, wo es heißt: "Ein Geselle kann, zwar ohne Nachtheil seines Standes, bey einer Herrschaft in Dienste treten." — "Die daselbst zugebrachte Zeit aber wird ihm auf seine Wanderjahre nicht abgerechnet." Vergl. hiermit Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 2. in der folgenden Note c).

b) S. Borowsky's Cameral und Finanzwesen in den Preuss. Staaten (in der 2ten Aufl. von 1799). Bd. II. S. 537. und von Lamprecht a. a. O. S. 127.

c) Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 2. "Eben so wenig mag ihm (dem Handwerksgesellen) auf einigerley Weise nachtheilig oder hinderlich fallen, wenn er während der Wanderschaft Militärdienste angenommen, oder sonst auf einige Zeit ausser der Kunst, Profession oder Handwerke, sein Brod auf ehrliche Weise gesucht und bey einer Herrschaft in Dienste getreten, nachgehends aber

seinen ehrlichen Abschied erhalten hätte, und der Kunst, Profession oder dem Handwerke wieder nachgehen wollte. Vielmehr soll ihm, falls er nur sonst das Seinige gelernt hat, die in Unseren Kriegsdiensten zugebrachte Zeit, zu den Wanderjahren gerechnet werden."

§. 72.

Vom Meisterstücke.

Die vorzüglichste zum Meisterwerden nöthige Eigenschaft eines Handwerksgesellen, ist, daß er ein den Handwerksgesetzen und dem gegenwärtigen Gebrauch und Zustand der Kultur des Handwerks angemessenes Stück Arbeit oder Meisterstück verfertige.

Der Geselle, dem erlaubt wird, ein Meisterstück zu verfertigen, heißt Stückgesell oder auch Stückmeister.

Die einzelnen Stücke, die ein solcher Stückgeselle zu bearbeiten hat, sind gewöhnlich, nebst dem Material, woraus sie bearbeiten werden müssen, einzeln in den Innungsartikeln bestimmt; wo dieses nicht geschehen ist, oder der Natur der Sache nach nicht geschehen konnte, bleibt es den Gewer-

ben

ben überlassen, dem Stückmeister das zu bereitende Meisterstück vorzuschreiben. Doch ist in jeder Hinsicht bey der Aufgabe des Meisterstücks darauf zu sehen, daß man den Stückgesellen nicht mit Verfertigung kostbarer, unverkäuflicher, unnützlicher und ganz unbrauchbarer Stücke beschwere, sondern ihm nur solche vorlegte und aufgebe, die, um seine Geschicklichkeit zu prüfen, hinreichend sind a).

Die Meisterstücke müssen in der Regel ohne fremde Beyhülfe in dem Hause eines Obermeisters oder Meisters verfertiget werden b); bey Gewerken, wo dieses wegen der zu bereitenden Stücke, oder wegen der Länge der Zeit, die zur Bereitung der Stücke erfodert wird, nicht geschehen kann, darf zwar der Stückgeselle das Meisterstück zu Hause verfertigen, es ist aber hierbey gewöhnlich und auch zweckmäßig, daß er mehrere Male von den Obermeistern besucht, und von denselben nach der Arbeit und der Bereitung derselben gesehen wird c). Wo zur Verfertigung des Meisterstücks eine Beyhülfe nöthig ist, versteht es sich wohl von selbst, daß der Stückgeselle die hauptsächlichste Arbeit zu verrichten hat d).

a) Reichsschl. von 1731. Art. XII. "Gleichwie auch mit manchen Handwerksgesellen verspürten großen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil wegen Mach- und Verfertigung ganz ungebräuchlich kostbarer und unnützlicher Meisterstücke — beschwert werden; also soll eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach Gutbefinden solche abzuschaffen, und inskünftige vor dergleichen unnützliche Meisterstücke, wo sich selbige finden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht den Handwerkern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen, — auch dafern das Handwerk solch gemachtes neues Meisterstück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewesenen — nicht gleich ist, verwerfen wollte, alsdenn von Amtswegen vorgegriffen, und derjenige, so es gefertiget, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wenn er in andere Wege dazu tüchtig erfunden worden, gelassen werden." A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 252. "Durch Aufgebung allzu kostbarer oder unverkäuflicher Meisterstücke, soll niemanden der Eintritt in die Zunft erschwert werden." Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 6. "Vielmehr soll der sothanes Meisterrecht suchende Diener oder Geselle, so bald er nur

nur übrigens sich gehörig legitimirt hat, alsbald zum Meisterstück zugelassen, und ihm dabey ohne Unterschied, er sey ein Meisterssohn oder ein Fremder, solche Stücke, die gegenwärtig im gemeinen Gebrauch, mithin leicht an Mann zu bringen, nicht allzu kostbar, und gleichwohl, um seine Geschicklichkeit zu prüfen, hinreichend sind, vorgelegt und aufgegeben werden." Braunschweig. Gildeordn. Kap. III. §. 4. "Das Meisterstück soll in solchen Stücken bestehen, die leicht Abnahme finden." Bayerische Landes- u. Pol. Ordn. B. IV. Tit. I. Art. 9. Rubr. von den Meisterstücken. Vergl. von Lamprecht S. 152. Weisser a. a. O. S. 158.

b) Dies bestimmen die Gen. Art. der Mark Brandenb. gewöhnlich im IV. Art. Vergl. von Lamprecht S. 154, der insbesondere hierbey noch bemerkt, daß Gesuche von Meistergesellen, die Meisterstücke in ihrer Wohnung zu verfertigen, jederzeit abgewiesen worden, weil man alsdann nicht versichert seyn kann, daß solche selbst und ohne Beyhülfe verfertiget worden. — Die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 7. sagen: "Wer bey Fertigung des Meisterstücks dasjenige, so er entweder allein, oder mit Beyhülfe eines andern fertigen sollen, ganz oder zum Theil von einem andern fer-

tigen läßt, soll bey der Innung zu vierfacher Erlegung des Meistergeldes verfallen seyn, und ein anderes Meisterstück selbst machen. Kommt dergleichen Betrug nach der Zeit erst heraus; so wird er des erlangten Meisterrechts verlustig, und muß er, wenn er weiter als Meister arbeiten will, solches von neuem suchen."

c) Vergl. Weisser S. 159. Bey mehreren Handwerkern ist auch zugleich die Zeit bestimmt, während welcher das Meisterstück fertig werden muß. s. von Lamprecht S. 154.

d) Weisser S. 159, und Fricke S. 65, führen aus Beier und Struve an, daß, wenn der Stückgeselle zur Beyhülfe irgend jemandes nöthig habe, ihm nur ein Lehrjunge, Handlanger oder Taglöhner zugegeben werde; jetzt findet wohl dieses nur noch an wenig Orten und bey wenigen oder gar keinem Handwerke mehr Statt. — Gewöhnlicher ist, was Siebenkees (Beyträge V. S. 234) sagt, daß dem Stückgesellen ein Mustermeister als Gehülfe an die Seite gegeben wird, der ihm beysteht.

Ueberhaupt verdiente das, was in Hinsicht des Meisterstücks bey den Handwerkern Statt findet, andere und bessere Einrich-

tungen, als diejenigen sind, die jetzt bestehen. Bey der Betrachtung derselben, sieht man zu sehr, daß sie theils durch den Neid und die Eifersucht der Zunftbrüder, um die Aufnahme in die Zünfte zu erschweren und zu verhindern erfunden, und theils durch die Unkunde der Gesetzgeber und Polizeybehörden, in diesen Angelegenheiten, beybehalten und auch bestätiget wurden. — Denn, wie lächerlich ist es nicht, meistens dasjenige, was der Stückgeselle vorher nie geübt, nie zu üben Gelegenheit gehabt hat, zum Erstenmale gleich als Meisterstück zu verlangen? — So muß z. B. der Schustergeselle zum Meisterstück Stiefel und Schuhe zuschneiden und herrichten, er hat dieses aber eben so wenig je ausgeübt, als der Schneidergeselle, dem man ein Herren- oder Frauenkleid zuzuschneiden und ganz herzurichten auflegt. — Soll das Meisterstück nichts anders, als ein Probestück seyn, ob der Stückgeselle soviel Geschicklichkeit und Brauchbarkeit besitzt, sich als Bürger im Staate demselben nützlich zu machen, und sich und die Seinigen ernähren zu können; so gehört wirklich hierzu nur ein geringes Talent, das weniger kostspielig, als durch das Meisterstück, und zu diesem Zwecke zugleich sicher genug erprobt werden kann, wie am gehörigen Orte — also in der Gewerbspolizey — zu zeigen ist.

§. 73.

Von der Besichtigung und Beurtheilung des Meisterstücks.

Wenn das Meisterstück fertig ist, so muß es gewöhnlich der ganzen Zunft zur Ansicht und Beurtheilung vorgelegt werden a). Bey größern Handwerkern sind jedoch hierzu auch die Obermeister und ein Theil der übrigen Meister hinlänglich. Die Besichtigung und Beurtheilung darf nur Einmal vorgenommen werden, und muß in Gegenwart des obrigkeitlichen Beysitzers geschehen. Werden solche Fehler an dem Meisterstücke gefunden, die zu erkennen geben, daß der Stückgeselle sein Handwerk nicht gehörig versteht, so wird ihm das Meisterrecht abgeschlagen, sich mehr zu vervollkommnen, ferner im Orte oder auf der Wanderschaft als Geselle zu arbeiten angewiesen. Kleine Fehler werden mit einer geringen Geldbuße belegt, die durch das Herkommen festgesetzt, gewöhnlich aber in den Zunftgesetzen und Innungsartikeln verboten ist.

Tadel, der bloß Eigensinn oder Geldbußen zum Grunde hat, darf nicht zugelassen

sen werden. Auch muß das Handwerk, wenn es ein Meisterstück verworfen, die Gründe angeben, aus welchen es geschehen ist, worauf, wenn sich der Stückgeselle dabey nicht beruhigen will, es von Obrigkeitswegen der Besichtigung und Beurtheilung fremder partheyloser Meister unterworfen wird, und ergiebt sich, daß das Handwerk ungegründete Schwierigkeit machte, so ist es gehalten die Kosten zu tragen und den Stückgesellen zum Meister aufzunehmen.

Ist der Stückgeselle abgewiesen worden, so kann er sich hernach zum zweyten und dritten Mal zum Meisterstücke melden und versuchen; geräth es ihm aber auch da nicht, so wird er gänzlich zurückgewiesen, und ihm höchstens gestattet, das Handwerk ohne Gesellen und Jungen zu betreiben b).

Gewöhnlich ist es, daß die Handwerker, sowohl bey der Anordnung, als Besichtigung und Beurtheilung des Meisterstücks, eines Stückgesellens, der ein Meisterssohn ist, oder eine Meisterstochter oder Meisterswittwe heyrathet, mehr Nachsicht als bey andern bezeigen; — so auch, daß ihnen die

Kosten zum Theil erlassen werden. Obgleich dieses Verfahren an mehreren Orten innungsmäßig ist; so wird es doch zu den Handwerksmißbräuchen gezählt c).

Wenn die Handwerksartikel oder das Herkommen die Verfertigung eines Meisterstücks nicht fodern, unterbleibt es; dasselbe ist auch der Fall, wenn einem Handwerksgesellen von dem Landesherrn Dispensation ertheilt wird. Nur werden denjenigen, die eine landesherrliche Dispensation erhalten haben, vor den übrigen Zunftgenossen nicht gleiche Rechte zugestanden; sie können die Stelle eines Handwerksvorsteher nicht erhalten, und dürfen gewöhnlich auch keine Lehrbursche in die Lehre annehmen: sie haben auch in beyden Fällen die Vermuthung gegen sich, daß sie im erstern, als Handwerksvorsteher, wo es vorkommen kann, über Gegenstände des Handwerks ein eingreifendes Urtheil zu fällen, eben so wenig, als im letztern, wo ihnen als Lehrmeister obliegt, Lehrbursche im Handwerk zu unterrichten, die gehörigen Kenntnisse besitzen d). Wenn die Handwerksartikel die Wahl lassen, statt der Verfertigung des Meisterstücks eine gewisse

Summe zur Lade zu bezahlen; so hat man zwar keine Dispensation nöthig, doch darf derjenige, der auf eine solche Weise Meister geworden, keinen Lehrburschen annehmen. Wer nach erlangter Dispensation das Meisterstück zu machen wünscht, dem ist es unverwehrt, und er erhält, nachdem dieses geschehen, alle die Rechte der übrigen Meister e). (Vergl. unten §. 87. Gnadenmeister.

Jeder neue Meister kann über das von ihm verfertigte Meisterstück willkührlich disponiren f).

---

a) A. L. R. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII. §. 253. "Das Meisterstück ist den versammleten Zunftgenossen zur Prüfung vorzulegen." Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 8. "Die verfertigten Meisterstücke sind von versammleter Innung zu besichtigen und unpartheyisch zu beurtheilen."

b) Reichsschl. von 1731. Art. XII. "Da aber auch sonsten zwischen den Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht sey, stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts ohninter-

interessirter Handwerkscensur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläuftigkeiten, zu übergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerksarbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden." A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 254 — 259. "Erklärt die Mehrheit der Stimmen das Meisterstück für untauglich; so muß die Zunft den Aufnehmendeu so lange zurückweisen, bis er die erlangte hinreichende Geschicklichkeit durch ein besseres Meisterstück nachgewiesen hat." — "Wer zum drittenmal ein untaugliches Meisterstück liefert, muß für immer abgewiesen werden." — "Wenn die Zunft ein Meisterstück verwirft; so muß sie die Gründe ihres Tadels dem Beysitzer zum Protocolle geben." — "Der Beysitzer muß darauf sehen, daß kein Tadel, der bloßen Eigensiun oder Gelderpressungen zum Grunde hätte, zugelassen werde." — "Der Abgewiesene kann auf obrigkeitliche Untersuchung der Gründe seiner Abweisuug antragen." — Findet der Magistrat diese Gründe zweifelhaft; so muß er das Gutachten einer Zunft eines andern benachbarten Orts, unter Vorlegung des Meisterstücks, und des darüber aufgenommenen Protocolls einziehen." Nach den Innungsprivilegien der Mark Brandenb.

denb. dürfen wegen kleiner Fehler keine Geldstrafen dictirt werden. s. v. Lamprecht S. 155.

Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 8. u. 9. "Keineswegs mag die Innung die an dem Meisterstück befindlichen Fehler mit Geldbußen eigenmächtig abzuthun sich anmassen. Vielmehr muß, wenn etwas daran auszusetzen, solches schlechterdings der Obrigkeit angezeigt werden. Diese hat große Fehler, so eine Unwissenheit des Arbeiters in dem, was er als Meister nothwendig wissen muß, verrathen, keineswegs zu übersehen, sondern denselben, befundenen Umständen nach, dahin, daß er noch ein, zwey auch wohl drey Jahre wandern, mehrere Geschicklichkeit zu erlangen suchen, und sodann sich wieder melden soll, anzuweisen. Kleine Fehler hingegen können vor geringe Geldbußen, die jedoch zusammen nicht über zwey Thaler ansteigen müssen, und halb der Obrigkeit und halb der Innung anheim fallen, erlassen werden." — "Damit man von der Geschicklichkeit desjenigen, so das Innungs- oder Meisterrecht zu erlangen suchet, desto mehr versichert, ist selbiger bey denjenigen Künstlern, Professionisten und Handwerkern, denen ein besonderes Reglement wegen Verfertigung ihrer Waaren

vor-

vorgeschrieben ist, oder künftig noch vorgeschrieben werden wird, nach selbigen zu examiniren, ob er alles dessen, was zu seiner Profession erfoderlich, völlig kundig sey. Sind bey solcher besondere Werkzeuge vorgeschrieben, so muß er, ehe er aufgenommen werden kann, sich solche zuvörderst angeschaft haben." — Fast gänzlich mit den Chursächs. Innungsartikeln stimmt auch die Braunschweigische Gildeordn. von 1765. Tit II. §. 5. überein; so auch die Badenschen Gen. Zunftart. Art. 39. u. f.

c) Braunschw. Gildeordn. von 1765. Tit. II. §. 8. "Eines Meisters Sohn, oder welcher eines Meisters Tochter heyrathet, muß so viel geben als ein Fremder, nur allein wird dem die Hälfte der Gildegelder geschenkt, welcher eines Meisters Wittwe heyrathet, und dadurch deren gutes Fortkommen befördert. Vergl. Oben §. 70. Not. c).

d) Das Gegentheil hievon verordnet jedoch das A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 269. und die Braunschweig. Gildeordn. Tit. III. §. 14. beyde Stellen s. unten §. 76. Not. a.

e) Weisser S. 161 — 167.

f) Nach

f) Nach den Innungsprivil. der Mark Brandenb. und nach den Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 8. bleiben die verfertigten Meisterstücke dem Verfertiger eigenthümlich, — welches auch aus der Stelle des Reichsschlusses von 1731. Art. XII. Gleichwie rc. folgt. (S. §. 72. Not. a).

§. 73.

Von der Aufnahme zum Meister.

Wenn das Meisterstück tauglich befunden wurde, und der Meistergesell das in den Handwerksartikeln bestimmte Geldquantum, das er sowohl für die Aufnahme überhaupt, als insbesondere zur Handwerkskasse zu bezahlen hatte, entrichtet ist; so steht der wirklichen Aufnahme in die Innung und zum Meister nichts mehr entgegen a). Dieses geschiehet dann auch vor offener Lade, (in Beyseyn des obrigkeitlichen Beysitzers) wo die Obermeister den Meistergesellen in Beyseyn der Zunftgenossen, (deren, mit den Obermeister, wenigstens drey seyn müssen) für einen Meister erklären, und den Vorgang der Verhandlung ins Meisterbuch einzeichnen. Insbesondere muß hierbey bemerkt werden:

1) Jahr

1) Jahr und Tag der Verhandlung;

2) Der Nahme des neuen Zunftgenossen, und ob er ein Einheimischer oder Fremder ist;

3) Ob er die Lehr- und Wanderjahre richtig erstanden oder Dispensation deswegen erhalten habe;

4) Ob und wie er das Meisterstück verfertiget (auch die Bußen, die er wegen kleiner Fehler entrichten mußte) und

5) Wie viel er zur Innung und zur Ergötzlichkeit bezahlt hat.

Zum Zeugniß des erlangten Meisterrechts wird dem neuen Meister, jedoch nur auf sein Verlangen, ein Meisterbrief ertheilt b).

Der Eyd, womit man sonst angehende Meister belegte, die Heimlichkeiten der Zunft verschwiegen zu halten c), ist eben so, als wie die Schmausereyen, die auf Kosten der neuen Meister Statt fanden und noch Statt finden d), als ein Handwerksmißbrauch verboten.

a) S. v. Lamprecht S. 157 u. 159. Die in den Preussischen Staaten in den besondern

dern Privilegien bestimmten Gebühren, dürfen weder eigenmächtiger Weise noch mit obrigkeitlicher Genehmigung erhöhet werden. Durch besondere Verordnungen ist aber einzelnen Zünften nachgeben, von denen, die Meister werden, Beyträge zu erheben, wodurch sie das Recht der Mitbenutzung, der dem Gewerke gehörigen Häuser, Maschinen und Geräthschaften erwerben; derjenige aber, der bloß das Meisterrecht, zum Behufe der Betreibung der Profession verlangt und an der Nutzung der dem Gewerbe gehörigen Realitäten keinen Antheil nehmen will, ist nicht schuldig diesen Beytrag zu leisten. Sind diese Nebenkosten sehr beträchtlich, so sind in einzelnen Fällen, zur Erleichterung des Etablissements neuer Meister die Gewerbe angewiesen worden, sich allmählige Abzahlungen gefallen zu lassen. Von Erlegung der Meisterrechtsgebühren sind jedoch (nach einem Edikt. v. 8. April 1764 und Circ. vom 18. Octbr. 1799) alle Ausländer befreiet, welche Befreiung sich aber nicht auf die angeordneten Beyträge, wodurch die neuen Meister einen Antheil an dem Gewerbseigenthum erhalten, erstreckt.

Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 10. "Ist alles dieses (was zum Meisterwerden erfordert wurde) berichtiget; so

erlegt der einwerbende Geselle sowohl den Innungsverwandten und Meistern, so mit seinem Meisterstück oder Examen Mühe und Versäumniß gehabt, zur Ergötzlichkeit, als für seine Aufnahme überhaupt, der Innungs- oder Handwerkskasse das in den Special-Artikeln seiner Innung bestimmte Quantum, und soll ihm ein mehreres, es sey für Besichtigung des Meisterstücks, Meisteressen, oder sonst was es wolle, über lang oder kurz, bey Strafe doppelten Ersatzes, niemals abgefordert, noch auch unter dem Namen einer freywilligen Gabe von ihm angenommen werden." — **Braunschw. Gildeordn.** Tit. II, §. 6. "Der neue Meister soll die geordneten Gildegelder sogleich erlegen, falls Wir ihm davon einigen Nachlaß oder deren gänzliche Erlassung nicht gnädigst bewilligen."

b) Vergl. von **Lamprecht** S. 261. **Weisser**, S. 167.

c) **Reichsschl.** von 1731. Art. X. s. oben S. 72.

d) **Reischl.** von 1731. Art. XII. "Gleichwie auch mit mancher Handwerksgesellen verspürten großen Schaden und Ruin genugsam bekannt, daß dieselben zum Theil sowohl wegen — — — dabey excedirender

der unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken, die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbst machen und verursachen, in mehr Wege beschwert werden; als sollen vorberührte unnöthige Unkosten und Excessen durch schleunige und heilsame Poenal-Verordnungen moderirt, verändert und nach der Billigkeit eingerichtet werden." — Und Art. XIII. "Sollen die jüngere Meister insgemein nicht dergestalt, wie an vielen Orten der Brauch ist, mit den Zunft- oder Aufnahmskosten und Innungsgeldern übernommen werden." — **Braunschw. Gildeordn.** Tit. II. §. 7. "Das sogenannte Meisteressen und Tractiren, wodurch der neue Meister oft gleich Anfangs in schlechte Umstände gesetzt werden kann, bleibt hiermit ausdrücklich und bey zwey Mfl. Strafe, welche jeder zugegen gewesener und an dem Tractement Antheil genommener Meister der Obrigkeit entrichten soll, verboten; jedoch mag der neue Meister aus freyem Willen seinen Mitmeistern, die der Schaue beygewohnt haben, in dem Gildehaus, oder in dessen Ermangelung, in dem Hause, worin das Meisterstück aufgewiesen wird, an Kuchen, Tobak und Getränken, etwas zur ehrbaren Ergötzlichkeit reichen, wovon jedoch die Unkosten die festgesetzte Summe

niemals überschreiten müssen, bey Strafe des gedoppelten Betrages desjenigen, was über die Vorschrift aufgewandt worden." — Durch ein Dir. Resc. vom 26. Apr. und Circ. u. Publ. vom 5. May 1797 wurde für die Preuß. Staaten allgemein festgesetzt und bekannt gemacht: daß diejenigen, die Meister werden, nicht nur nicht ein mehreres, als die Innungsprivilegien besagen, den Meistern zur Ergötzlichkeit zahlen, sondern auch nicht das geringste zur Bewirthung der Meister anschaffen sollen, und daß dergleichen Bewirthungen auch nicht unter dem Vorwande, als sey es etwas freywilliges, angenommen werden dürfen. Wenn dergleichen dennoch Statt gefunden, wird dem Altmeister und Assessor, jedem eine Strafe von 10 Rthl. diktirt. Jeder muß auch bey der Ableistung seines Bürgereyds zugleich versichern, daß er dieser Vorschrift nachgelebt hat. Die Denuncianten erhalten den vierten Theil der Strafgelder. — Vergl. auch Weisser S. 168.

§. 74.

Derjenige, der sein Meisterstück einmal gemacht hat, und in eine Zunft als Meister aufgenommen wurde, muß sich bey Veränderung seines Wohnorts, wenn das Gewerbe,

werbe, das er betreibt, an seinem neugewählten Wohnorte zünftig ist, in die Zunft einkaufen. Doch ist er ein Meisterstück aufs neue zu machen, nicht überall gehalten *).

*) Reichsschl. von 1731 Art. XII., Woselbst "Ohne Machung eines neuen Meisterstücks (es wäre denn, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befände) paßirt werden." — A. L. R. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII. §. 260. — 262. "Wenn ein bereits aufgenommener Zunftgenosse seinen Wohsitz ändert, so muß er sich in der Zunft des neuen Wohnorts, sobald er daselbst sein Gewerbe fortsetzen will, aufnehmen lassen." — "Ein neues Meisterstück aber darf alsdann von ihm in der Regel nicht gefordert werden." — "Wenn jedoch ein Landhandwerker, der, als solcher nur ein geringes Meisterstück zu verfertigen angehalten worden, sich in einer Stadt, wo ein größeres und schwereres erfordert wird, niederlassen will, kann die Zunft annoch die Anfertigung des Letztern von ihm fordern." — Die Braunschweig. Gildeordn. Tit. III. §. 9. verordnet hierüber: "Wenn jemand, der bereits in einer andern Stadt Meister geworden, auf sein Handwerk sich in unsern Landen ansetzen will, und beybringt, daß er

 der

der Orten, nach verfertigtem Meisterstück, zum Gildemeister erklärt worden, und seine Profession daselbst redlich betrieben habe; so soll derselbe, nach erlangtem Bürgerrecht, gegen Erlegung der verordneten Gelder, falls seiner besondern Geschicklichkeit wegen, dessen ohnentgeldliche Annahme von uns nicht befohlen wird, in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputirten und der drey ältesten Meister in das Meisterbuch geschrieben, und ohne Meisterstück, auch ohne fernere Kosten recipirt werden." Und Ebend. Tit. IV. §. 18. "Wenn ein Landmeister sich in eine Stadt begeben und es daselbst mit der Gilde halten wollte: so muß er das am Meisterstück noch fehlende nachmachen, und über dasjenige, was er bey seiner Aufnahme in die Gilde bezahlt, so viel annoch nachschiessen, als die den Stadtmeistern vorgeschriebene Summe beträgt." — Die Churſächſ. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 11. setzen fest: "daß, wer anderwärts bereits das Innungs- oder Meisterrecht gehörig gewonnen, auch solches durch ein Zeugniß der Innung, bey welcher er gestanden, sowohl als sein bisheriges Wohlverhalten, durch ein Zeugniß der Obrigkeit des Ort beybringt, ist, mit Fertigung eines anderweitigen Meisterstücks zu verschonen, und gegen ein leidliches, nach dem Ermessen

und

der Obrigkeit zu bestimmendes, höchstens nicht über die Hälfte derer für Gewinnung des Innungs- oder Meisterrechts geordneten Gebühren ansteigendes Quantum in die Innung, zu welcher er sich nunmehro halten will, aufzunehmen, hat auch an dem Orte, wo er sich niederlassen will, das Bürgerrecht zu gewinnen. — Jedoch bleibt dem Ermessen der Obrigkeit anheim gestellt, nach Beschaffenheit der Umstände der von kleinen Orten in große Städte sich wendenden Meister, die Fertigung eines anderweitigen schicklichen Meisterstücks aufzuerlegen. — Ein ausländischer Meister, so sich in hiesige Lande wenden will, bekommt das Burgerrecht umsonst. Soll auch in Ansehung des Meisterrechts, nach Maasgabe der General-Verordnung vom 2ten Novbr. 1720 befundenen Umständen nach, entweder gar dispensirt, oder doch leidlich gehalten werden."

Dieser gänzlichen Dispensation werden vorzüglich die verabschiedeten, neun Jahre redlich gedienten, Soldaten theilhaftig. Mand. d. d. 25 May 1782. Vorzüge, Vortheile und Befreyung betreffend, s. §. 6. nach welchem ihnen ausser den übrigen Befreyungen sie mögen Inn- oder Ausländer seyn, wenn sie wenigstens 12 Jahre treu und rechtschaf-

sen gedient haben, das Bürger- und Meisterrecht, daferne sie sich sonst zu eines oder des andern Erlangung qualificiren, ohnentgeldlich zu ertheilen. — Wenn sie aber dieses nicht wollen, (Art. III.) sollen dieselben ihr etwann erlerntes Handwerk oder Nahrung oder auch mehrere Professionen zugleich, wenn sie damit umzugehen geschickt sind, jedoch ohne Setzung einiger Gesellen und Lehrjungen, mithin in der Stelle auf ihre eigene Hand, ohne Gefahr in Strafe genommen, oder daran gehindert zu werden, treiben können. s. Chladenius Vors. Bürger S. 208. Vergl. auch Siebenkees a. a. O. S. 237.

§. 75.

Vorrechte der zünftigen Meister.

I. Jeder Handwerksmeister ist befugt, sein Handwerk in dem Umfange zu betreiben, als es die allgemeinen und speciellen Zunftprivilegien ihm erlauben. Besonders darf er in seinem Wohnorte oder Innungsbezirk mit Ausschluß aller derjenigen, die nicht bey eben dieser Innung eingezünftet sind, sein Handwerk auf eigene Rechnung, mit Gesellen a) und Lehrburschen betreiben, auch sowohl auf Bestellung, als auf feilen Ver-

Verkauf arbeiten b), Messen und Märkte beziehen und seine Produktionen im Ganzen und im einzelnen verkaufen c).

a) S. hierüber die bey dem folgenden §. Not. a b und c angeführten Stellen.

b) A. L. R. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII. §. 263. — 266. "Jeder zünftige Meister ist befugt, die von ihm verfertigte Arbeit in seinem Zunftbezirke, auch ausserhalb des Hauses feil zu bieten." — "Er darf aber damit nicht hausiren gehen, sondern kann den feilen Verkauf, ausser seinem Hause, nur in seinem Laden, oder in seiner Bude ausüben." — Wenn das öffent-Feilbieten gewisser Arbeiten, durch besondere Gesetze ausdrücklich verboten ist, so sind auch zünftige Meister diesem Verbote unterworfen."

c) A. L. R. a. a. O. §. 267. "Wie lange und unter welchen Einschränkungen fremde Handwerker auf Jahrmärkten oder Messen ihre Waaren feil bieten dürfen, ist nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt."

In den preussischen Staaten, wird den Handwerkszünften nur ein ausschließliches Recht auf die Verfertigung ihrer Handwerkswaaren, nicht aber auf den Verkauf dersel-

ben zugestanden. Sie müssen sich es daher auch gefallen lassen, daß auf Jahrmärkten, Waaren ihres Handwerks, welche Handwerksmeister anderer Orte gemacht und Kaufleute verkauft haben, von den Einwohnern eingekauft werden. In der Regel müssen sie auch den Kaufleuten gestatten, Handwerkswaaren zu verkaufen. Es ist auch, da in der Berliner Handelsordnung die Kaufleute privilegirt sind, mit allem, was auf Messen und Märkte gebracht werden kann, handeln zu dürfen, als Grundsatz angenommen worden, daß selbst, bey den Innungsprivilegien, wo irgend einem Gewerbe privative der Handel mit Waaren seines Handwerks zugestanden wurde, — doch solche Dispositionen der Innungsprivigien auf Kaufleute nicht ausgedehnt werden können, da solche privative Handlungsbefugnisse, wenn sie den Handwerkern zukämen, ein nachtheiliges Monopol fürs Publikum seyn würden. S. von Lamprecht S. 177.

Wegen des ungestörten Verkaufs haben auch die Handwerker das schon mehrmals ertheilte Erkenntniß der Leipziger Juristenfakultät für sich: "Dieweil den Handkern, diejenigen Waaren, so sie selbst verfertigen, nach Art der Kaufleute in einer offenen Bude oder offenen Laden feil zu haben, sowohl die Märkte und Messen zu be-

besuchen, frey stehet, auch jeglichem Meister, einem andern, oder auch mehrern von eben dem Handwerke, Arbeit zu geben, mithin auch, was selbige gefertiget, zu verkaufen billig nachgelassen, also dem Herkommen gemäß, die Krämer ihnen dergleichen bloß auf solche Waaren eingeschränkten Handel zu verwehren, ordentlicher Weise, und so lange sie nicht ein besonderes Verbindungsrecht anzuführen im Stande, so wenig befugt, als umgekehrten Falls die Innungen der Handwerker den Handel mit ihren Waaren den Kaufleuten zu untersagen berechtiget" ꝛc. *Hommel* Rhapsod. Observ. 437.

§. 76.

Fortsetzung.

II. Zünftige Meister, welche das Handwerk ordentlich erlernt und ordnungsmäßig Meister geworden, sind berechtiget, Lehrburschen für ihr Handwerk anzunehmen und zu unterrichten. Jedoch ist dieses Recht mehrmals eingeschränkt a). Besonders ist dieses bey Meistern auf dem Lande der Fall b), und auch an Orten und bey Gewerken, wo, wenn irgend ein Meister einen Lehrburschen in der Lehre gehabt hat, er ein oder mehrere Jahre warten muß, ehe er ei-

nen andern wieder zur Lehre und Unterricht aufnehmen darf. Die Zeit, während welcher einem Meister Lehrbursche zu unterrichten versagt ist, heißt die Wartzeit c).

a) Das oben Gesagte ist zwar überhaupt an en meisten Orten und bey den meisten Gewerben als Regel angenommen, das A. L. R. für die pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 268. u. 269. fügt zugleich auch die Ausnahme hinzu: Es heißt: "Nur zünftige Meister haben das Recht Lehrbursche anzunehmen und Gesellen zu halten." — "Doch kann diese Befugniß auch den, vom Staate gesetzten, Freymeistern nicht bestritten werden." Dasselbe ist auch in der Braunschweig. Gildeordn. Tit. III. §. 14. der Fall, wo verordnet wird: "Sollten Wir gnädigst gut finden, jemanden das Meisterricht zu schenken, und demselben von den vorhin erwähnten Praestandis, auch Verfertigung des Meisterstücks zu dispensiren: so soll dennoch denselben, Gesellen und Lehrjungen zu halten, keinesweges difficultirt werden." — Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. 1. §. 17.

b) Braunschweigische Gildeordn. Tit. IV. §. 17. "Der Landmeister, so auf dem platten Lande wohnet, darf weder Lehrlinge

linge noch Gesellen halten; wenn ihm solches gnädigst verstattet werden sollte: so ist das Einschreiben und Losschreiben, auch die Ertheilung der Kundschaften, bey den Gilden ordnungsmäßig zu besorgen und zu bewerkstelligen." In der **Chur-Braunschweigischen Verordn.** wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande im Herzogthum Lauenburg vom J. 1776 wurde zwar §. 6. nachgegeben, daß wenn die Handwerker auf dem Lande Gesellen halten und Jungen lehren wollten, sie sich zu einer oder der andern einländischen Innung zu halten schuldig seyn sollen. Allein in der **Erläuterung** der vorher angeführten **Vorrede** vom 25. Sept. 1778 ist das Gesagte sogleich im 1sten §. wieder aufgehoben worden. — In den Preussischen Staaten dürfen Landhandwerker, die ihre Gewerbe auf katastrirten Stellen betreiben, wenn sie sich nicht zur Innung der nächsten Stadt halten, weder Jungen lehren noch Gesellen fördern. s. v. **Lamprecht** S. 57.

c) Sonst beruhte es auf der Handwerksgewohnheit, auf einmal nur einen Lehrburschen in der Lehre zu haben, diese, sammt der Wartzeit, wurde durch das **Kayserl. Kommissionsdecr.** von 1772 aufgehoben, und dem Willen eines jeden Meisters überlassen, wie viel er Lehrbursche halten wollte.

te. Es heißt daselbst: Art. IV. "Da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr, als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Anzahl von Gesellen zu halten erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeiten wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehrt, solche einem weniger geschicktern und schlechtern Arbeiter übergeben muß, dahero auch hierunter die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbuben und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen, zumal bey Commerzialhandwerkern nicht auszuschliessen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch — nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten und bey verschiedenen Handwerks-Innungen sich ungleich zeigenden Umstände, jeder Landes- und Orts-Obrigkeit zu überlassen sey." Nach Weisser S. 176 kommt es jedoch im Wirtembergischen (und so auch andern Orten) nicht auf die Willkühr eines Meisters an, sondern der, welcher mehrere Jungen auf einmal in der Lehre halten will, muß um herrschaftliche Dispensation nachsuchen. Doch giebt es daselbst, so wie noch an vielen Orten, Fälle, wo man auch ohne herrschaft-

schaftliche Dispensation mehr als einen Lehrburschen auf einmal haben darf; nämlich, wenn die Handwerksartikel ausdrücklich eine größere Anzahl erlauben, und — wenn ein Handwerksmeister neben seinem Sohne, wenn solcher eben das Handwerk erlernt, auch noch einen andern Lehrburschen in die Lehre nimmt. — Andere Handwerker im Wirtembergischen, wie z. B. die Kaminfeger dürfen überhaupt nur zwey Lehrbursche, und Salpetersieder und Zeugmacher nur einen ihre ganze Lebenszeit über in die Lehre nehmen. Die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 18. bestimmen, daß, damit es am nöthigen Unterricht und Aufsicht nicht fehle, ein Lehrherr oder Meister auf einmal nicht mehr Lehrlinge nehmen soll, als er nach Ermessen der Aeltesten und des Orts Obrigkeit zu unterrichten im Stande ist.

§. 77.

Fortsetzung.

III. Zünftige Handwerksmeister dürfen nicht nur Gesellen halten, und mit diesen innerhalb ihres Zunftbezirks, sowohl in als ausser ihrer Werkstätte, das Handwerk betreiben; sondern sie sind auch bey langwie-

rigen Krankheiten berechtiget, die Abtretung irgend eines Gesellen von ihren Mitmeistern, wenn einer derselben mehrere in seiner Werkstätte hat, zu verlangen a).

Die Zahl der Gesellen, die irgend ein Handwerksmeister zu halten befugt ist, ist an den meisten Orten durch das Herkommen bestimmt, an mehreren aber auch durch die speciellen Zunftartikel festgesetzt b).

a) A. L. R. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII. §. 374. — 387. "Verfällt ein Meister in langwierige Krankheit: so kann er die Abtretung eines Gesellen von seinen Zunftgenossen verlangen." — "Zu dieser Abtretung ist derjenige Meister vorzüglich verpflichtet, bey welchem die meisten Gesellen in Arbeit stehen." — "Ist die Zahl der Gesellen bey mehreren Meistern gleich: so trifft die Abtretung den jüngsten unter ihnen." — "Nach erfolgter Genesung muß der krank gewesene Meister, den solcher Gestalt erhaltenen Gesellen dem vorigen Meister, auf dessen Verlangen zurückgeben."

b) Das Kayserl. Kommissionsdecret von 1772. Art. IV. (s. im vorhergehenden §. Not. c) gestattet eine uneingeschränkte Frey-

heit

heit in Haltung der Gesellen; dasselbe ist auch in den Preuss. Staaten, nach einem Edikt vom 24. März 1783. §. 5. der Fall. Meister die schon Gesellen haben, und zur Bestreitung ihrer Arbeit noch mehrerer benöthiget sind, können diese, jedoch, wenn andere Meister vorhanden, die ebenfalls Gesellen in ihre Werkstätte bedürfen und noch keine oder nicht so viel, als die erstern haben, auf dem gewöhnlichen Wege nicht eher erhalten, als bis die andern Meister damit versorgt sind. Es ist ihnen aber überall nachgelassen, daß sie sich selbst benöthigte Gesellen, mit Vorwissen der Obermeister, verschreiben dürfen, und daß ihnen die selbst verschriebenen nicht genommen werden können.

Wo eine gewisse Zahl der Gesellen, die gehalten werden dürfen, bestimmt ist, wird von der Landesherrschaft auf Bitten deshalb Dispensation ertheilt. S. Weisser S. 178.

§. 78.

Fortsetzung.

IV. Zünftige Meister haben mit der Aufnahme in die Innung auch ein Recht an allem, was zum Allgemeinen und beson-

dern Gerechtsamen der Innung gehört: als den Gewerbsversammlungen beyzuwohnen, Stimmen über diejenigen Gegenstände zu geben, worüber bey der Zunft ein Beschluß gefaßt werden soll, Antheil an den der Innung gehörigen Gebäuden, Maschinen u. dgl. zu nehmen a), zu verlangen, daß seine Mitmeister seine und seiner Frauen Leiche zu Grabe tragen, die Leiche begleiten b) ꝛc.

a) S. v. Lamprecht S. 194. Weisser S. 170. Fricke S. 71.

b) Nach den Innungsprivileg. der Mark Brandenb. gewöhnlich im XIX. oder XX. Art. "Wenn ein Meister oder seine Frau oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die jüngsten Meister des Gewerbs, wenn deren so viel vorhanden, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey 8 Groschen Strafe ohne erhebliche Ursachen, so dem Altmeister sofort anzuzeigen, keiner dem es vom Altmeister angesagt worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbensläuften aber wird der Magistrat Anstalt machen, nach welcher sich die Meister des Handwerks, wie jedermänniglich zu achten haben. Wenn des Verstorbenen Hinterlassene,

sene, von sehr schlechtem Vermögen und arm seyn, so soll für sothanes Leichentragen den Trägern zusammen 1 Rthlr. 8 Gr. aus der Meisterlade gegeben werden; die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird; Massen es Jedermann frey stehet, seine Leiche, mit oder ohne Gefolge, zur Erde bringen zu lassen." — Die **Chursächs. Gen. Innungsart.** Kap. III. §. 31. bestimmen, "daß Wer ohne erhebliche Verhinderung aussen bleibt, und keinen andern an seine Stelle schickt, acht Groschen in die Handwerkskasse erlegen soll. Da jedoch die Abwartung der Begräbnisse mit vielem Zeitverlust verbunden; so mag jedesmal nur die halbe Innung, und, wenn selbige über vierzig Meister stark ist, nur der vierte Theil mit zur Leiche gehen." Mit wenig Unterschied verordnet eben dieses die **Braunschw. Gildeordn.** Tit. IX. §. 46.

§. 77.

Rechte der Meisterswittwen.

Nach den Handwerksgewohnheiten, allgemeinen und speciellen Innungsgesetzen, hat, nach dem Tode eines Handwerksmeisters, dessen Wittwe mehrere Rechte, die nur zünftigen Meistern zukommen, wird in gewissen

Fällen noch besonders begünstiget und von Lasten und Arbeiten, die die Meister tragen und leisten müssen, befreyt. Eine Wittwe darf

1) das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes in eben dem Umfange und mit denselben Nutznießungen forttreiben a).

2) Sie darf, wenn sie bey dem Absterben ihres Mannes mit keinen Gesellen versehen ist, aus den Werkstätten anderer Meister, die mehrere Gesellen haben, einen Gesellen nach Willkühr ausheben, oder, vor allen andern Meistern, den ersten zugewandert kommenden Gesellen in ihre Werkstätte aufnehmen b).

3) Wenn sie sich an einen Gesellen desselben Handwerks verheyrathen will, wird gewöhnlich die Aufnahme desselben in die Zunft befördert und er auch von mehreren Kosten befreyt c).

Jedoch darf

4) Eine Wittwe bey den Zunftversammlungen nicht zugegen seyn, sie wird auch bey der

der Erwählung eines Obermeisters, so wenig als bey andern Angelegenheiten des Handwerks, um ihre Meynung befragt. — Bleibt daher aber auch von den Bedienungen, die dabey vorkommen (z. B. der eines Umschickmeisters) verschont, und hat auch gewöhnlich zur Zunftlade nur die Hälfte der Auflage oder des Quartalgroschens zu entrichten d). — Auch kann sie

5) keinen Lehrburschen in die Lehre nehmen, doch ist ihr an den meisten Orten nachgelassen, daß wenn bey dem Absterben ihres Mannes ein Lehrbursche bey demselben schon eine Zeitlang in der Lehre gestanden hat, sie denselben behalten und durch einen Gesellen auslernen lassen darf e).

Bey geschlossenen Zünften wird die Werkstätte einer Wittwe, wenn sie ihr Gewerbe forttreibt, der eines Meisters gleich geachtet. Es kann daher auch an die Stelle des verstorbenen Handwerksmeisters so lange kein neuer angenommen werden, bis sie der Betreibung des Handwerks entsagt f).

Der angebenen Rechte ist die Wittwe eines Handwerksmeisters unfähig, wenn ihr Mann zur Zeit seines Todes den Rechten der Zunft entsagt hatte, oder er dieser aus rechtlichen Gründen für verlustig erklärt wurde. Sie verliert diese Rechte bey ihrer abermaligen Verehelichung, und wenn sie in ihrem Wittwenstand sich schwängern läßt g).

a) v. Lamprecht S. 194. Weisser S. 182. Fricke S. 73. Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. Art 39. "Eines Innungsgenossen oder Meisters Wittwe, wenn sie anders des Bürgerrechts fähig, mag, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert, ihres verstorbenen Mannes Kunst, Profession oder Handwerk, mit Dienern oder Gesellen fortsetzen, und hat gegen Erlegung des gewöhnlichen Beytrags, alle Rechte und Freyheiten anderer Innungsgenossen oder Meister zu geniessen."

b) A. L. R. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII. §. 371 — 373. "Nur den Meisterswittwen, welche das Handwerk fortsetzen, muß der geschickteste Geselle nach ihrer Auswahl verabfolgt werden." — "Wenn aber ein Meister nur Einen Gesellen

f) Dieses geht aus der Natur der Sache hervor; vergl. auch Weisser S. 184.

g) Weisser S. 184. Das A. L. R. für die Preussischen Staaten hat hierüber nichts bestimmt; nach dem Geiste der daselbst in dergleichen Fällen bestehenden bessern Zunftpolizey und dem, was im A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 1027. u. f. von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyschlafs gesagt ist, kann das im Texte als gewöhnlich Angeführte auf keine Weise Statt finden.

§. 79.

Rechte der Meisterssöhne.

Fast bey allen Zünften haben die Söhne der Handwerker Eines Gewerbs bey Einer und derselben Lade, wo ihr Vater eingezünftet ist, oder war, gewiße Vorrechte. Sie dürfen

1) Gewöhnlich eine kürzere Zeit in der Lehre bleiben, und sind auch nicht an eine bestimmte Zeit des Ein- und Ausschreibens gehalten a);

2) Sie

2) Sie dürfen an den meisten Orten weniger oder gar keine Ein- und Ausschreibegebühren bezahlen b);

3) Gar nicht, oder nicht so lange als andere, die das Handwerk erlernten, wandern c);

4) Wo Sitz- oder Muthjahre eingeführt sind, haben sie diese nicht zu erstehen d).

Bey vereinigten Handwerkern hat auch der die Rechte eines Meistersohns, der ein mit seines Vaters Handwerk in Combination stehendes erlernt hat e).

Um die Rechte eines Meisterssohns zu genießen, muß man eines Meisters leiblicher Sohn seyn. Ob der Vater zur Zeit der Geburt des Sohnes das Meisterrecht schon gehabt habe oder nicht, gilt gleich viel. Sollen aber die Stiefsöhne diese Rechte genießen; so muß dieses in den speciellen Innungsgesetzen ausdrücklich verordnet seyn.

a) S. Oben §. 51. S. 190 u. f.

b) S. Oben S. 192.

c) S. im Vorhergehenden S. 253.

d) Denn, wenn ein vernünftiger Zweck bey den Muthjahren Statt finden soll; so fällt dieser bey den Meistersöhnen weg. Vergl. oben S. 251 und Weisser S. 180.

e) Weisser S. 9. Vergl. Fricke S. 73. — Damit nicht jeder Meister allen seinen Söhnen wieder das nämliche Handwerk, so er getrieben, erlernen, und das Handwerk dadurch zu sehr übersetzt werden möchte, so verfügt die Fuldische Verordn. für Handwerker Art. XXI., daß jeder Meistersohn des Orts, nicht allein bey dem Handwerke seines Vaters, sondern auch bey jedem andern, als ein Meistersohn angesehen und behandelt werden soll, ungeachtet dabey an den Cameralgefällen Verlust gelitten würde.

§. 80.

Rechte der Meisterstöchter.

Weniger bedeutend sind die Rechte der Meisterstöchter a), sie äussern sich auch nur dann, wenn sie sich an einen Gesellen von

eben dem Handwerke, als das ihres Vaters ist, verheyrathen, und der Geselle, bey der Lade, wo ihr Vater Meister war, sich einzünftet. Gewöhnlich wird dann seine Aufnahme mehr befördert, er darf nicht so viel Meistergeld bezahlen, oft auch ein geringeres Meisterstück machen u. dgl. m. Alle diese Vortheile sind aber durch den Reichsschluß von 1731, Art. XIII. §. 7. aufgehoben und verboten b).

a) Daß auch die Töchter zuweilen das Recht haben das Handwerk fortzusetzen, sagt zwar *Adr. Beier* de Tyrone Cap. I. §. 3., allein es wird hierzu immer eine besondere Erlaubniß erfordert.

b) S. Oben S. 240 und 248. Not. c.

§. 81.

Vom Verluste des Meisterrechts.

Des Meisterrechts ist derjenige verlustig, dem dasselbe aus gesetzlichen Gründen verwehrt werden kann. Dies kann auf eine dreifache Weise geschehen:

1) Wenn ein Meister seinen Zunftrechten freiwillig entsagt; oder

2) Wenn

2) Wenn ihm solche auf eine Zeitlang durch einen Handwerksschluß niedergelegt,

oder

3) durch die Obrigkeit vermöge Urtheil und Recht abgesprochen werden.

Entsagt ein Handwerksmeister den Zunftrechten freiwillig; so kann dieses nur ausdrücklich geschehen; er muß es entweder mündlich oder schriftlich der Zunft ansagen oder ansagen lassen; so lange dieses nicht geschehen, kann ihn die Zunft durch den ordentlichen Richter zur ferneren Bezahlung der Abgaben zur Zunftlade anhalten a). Daß ein Handwerker sich stillschweigend, dadurch, daß er eine bestimmte Zahl von Jahren, weder seine Abgaben zur Zunftlade bezahlt, noch den Handwerkszusammenkünften beygewohnt habe, von der Zunft ausschließe, muß in den speciellen Zunftartikeln ausdrücklich verordnet seyn b).

Dadurch, daß ein Meister für Lohn und auf Rechnung anderer gesellenweise arbeitet, auch dadurch, daß er seinen Wohnsitz an einem

nem andern Orte aufschlägt, verliert er sein Meisterrecht nicht. Doch ist er gehalten sein Auflagegeld zur Handwerkslade fortzuzahlen c). Gewinnt jedoch ein Meister an einem andern Orte das Innungsrecht, so wird er von der Innung, wo er vorher eingezünftet war, ausgeschlossen; weil niemand, aus Gründen, die die Polizey darbietet, Mitglied in zwey Zünften zugleich seyn kann d).

Derjenige, der sich seines Meisterrechts freywillig begeben, wird in der Folge einem fremden gleich geachtet. Arbeitet er wieder auf dem Handwerke, so wird er als ein Pfuscher behandelt und bestraft. Jedoch braucht ein solcher Handwerker, wenn er das Meisterrecht aufs neue erlangen und sich wieder bey der Lade einkaufen will, an keinem Orte noch einmahl ein Meisterstück zu machen e), ja in den Preussischen Staaten ist ihm bey ungeschlossenen Zünften, zu allen Zeiten erlaubt, wieder einzutreten, ohne daß er aufs neue ein Meisterstück machen oder nochmals die Innungsgebühren erlegen dürfte. Das nämliche findet auch bey geschlossenen Zünften, wenn eine Stelle erlediget ist, Statt f).

a) Vergl.

a) Vergl. Oben S. 148.

b) *Beier* in delineat. Jur. Germ. Lib. I. Cap. XV. §. 63. *Struve* in syst. jurispr. opific. Tom. II. Lib. IV. Cap. II. §. 56. und **Weisser** a. a. O. S. 187 behaupten, wenn ein Handwerksmeister zehn Jahre lang weder bey Zunftzusammenkünften erschienen, noch das Auflagegeld bezahlt habe, so sey es eine **stillschweigende Erklärung**, daß er des Meisterrechts sich begeben habe, und — dieses mache nur bey den Verschollenen eine Ausnahme. Allein auch die Zünfte müssen auf Ordnung, sowohl bey dem den Innungsartikeln gemäßen Erscheinen ihrer Zunftgenossen bey Zunftzusammenkünften, als auch bey den zu leistenden Beyträgen sehen; im ersten Falle sind immer in den Innungsartikeln Strafen festgesetzt und diese müssen sie eben sowohl als in dem letzten Falle, die zu leistenden Beyträge, beytreiben, oder mit obrigkeitlicher Hülfe beytreiben lassen. Hier kann also eine ausdrückliche Erklärung nie ermangeln. Nur die specielle Bestimmung in den Zunftartikeln macht eine Ausnahme. So verlieren im Wirtembergischen die Weber ihr Meisterrecht, wenn sie drey Jahre kein Legegeld bezahlen, und — die Rothgerber, wenn sie von den Handwerkszusammenkünften dreymahl ungehorsamlich ausbleiben. S. **Weisser** S. 188.

c) v.

c) v. Lamprecht S. 163. Weisser S. 188.

d) Bestimmt erklären sich hierüber die Chursächs. Innungsart. Kap. III. §. 40. "Wendet sich ein Innungsgenoß oder Meister von einem Orte hiesiger Lande an einen andern; so steht ihm frey das Innungs- oder Meisterrecht an ersterm Orte annoch Jahr und Tag, gegen die Continuation des vorigen Beytrags, beyzubehalten. Verläßt er aber hiesige Lande, und ziehet auswärts, ohne sich bey der Obrigkeit zu melden, und sich bey der Innung zur Fortsetzung seines vorigen Beytrags zu erklären, auch solchen hernach wirklich zu leisten; so ist er des Innungs- oder Meisterrechts verlustig, und muß dasselbe bey seiner Rückkunft von neuem lösen."

e) Weisser S. 188.

f) v. Lamprecht S. 163.

§. 82.

Fortsetzung.

Einem Handwerksmeister kann das Meisterrecht von der Zunft, wegen eines Zunftvergehens, (wenn solches speciell in den Handwerksartikeln erlaubt oder bey der Zunft

hergebracht ist,) niedergelegt, oder er in den Rechten desselben beschränkt werden. Es geschieht gewöhnlich, wenn andere, und selbst von der Obrigkeit angewandte Zwangsmittel fruchtlos sind. Die Zunftrechte werden einem solchen theils immer nur auf eine Zeitlang unter gewissen Bedingungen versagt, und theils auch nur einzeln entzogen. So wird denjenigen Meistern (und auch Gesellen), welche einen, eines Verbrechen beschuldigten, Meister oder Gesellen, ohne zuvor den obrigkeitlichen Ausspruch abzuwarten, in der Betreibung seines Gewerbs Hindernisse in den Weg legen oder gar schimpfen, das Handwerk so lange niedergelegt, bis die Beschuldigung rechtlich erörtert, oder beyde Theile sich mit einander verglichen haben a). Dasselbe geschieht auch, wenn ein Handwerksmeister eine unehrbare Handthierung treibt, die levis notae maculam an sich hat. So lange wird ihm das Handwerk zu treiben untersagt aufgiebt b).

Einzelne Zunftrechte (z. B. die Einladung zur Zunftversammlung zu kommen u. dgl.) werden gewöhnlich denjenigen Meistern versagt, die in der Bezahlung des Legegelds

gegelds zur Zunftlade, in der Abtragung ihnen auferlegter Zunftstrafen u. a. m., nach vorher andern angewandten Zwangsmitteln, fortfahren sich saumselig zu beweisen. Dies dauert doch immer nur so lange, bis sie sich mit ihren Zunftgenoßen in Richtigkeit gesetzt haben c).

a) Vergl. Reichsschl. von 1731 Art. V. die Stelle s. oben S. 131.

b) Es folgt dieses aus dem Reichsschl. von 1731 Art. IV. und aus dem Kaiserlichen Commissionsdecr. von 1772 Art. V. wo zur Aufnahme in die Handwerker solcher, die levis notae maculam an sich tragen, die Legitimation erfordert wird. Vergl. oben S. 125 u. 126. Uebernahm sonst ein Handwerker den Dienst eines Stadt- oder Gerichtsknechts; so durfte er höchstens sein Gewerbe ferner auf eigne Hand treiben. In den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth wurde durch eine Königl. Preuß. Verordn. d. d. 29. Jul. 1797 beschlossen, dem Vorurtheil, als klebe an dem Amte eines Gerichtsknechts levis notae macula, abzuhelfen, und verordnet, daß von der angegebenen Zeit an die Stadt- und Landknechte Stadtgerichts- und Amts-

 diener

diener genannt werden sollen. Vergl. auch Weisser S. 191.

c) Vergl. oben S. 148 und Weisser a. a. O.

§. 83.

Fortsetzung.

Des Meisterrechts ist nur derjenige gänzlich verlustig, den es durch Urtheil und Recht von seiner ordentlichen Obrigkeit abgesprochen wird; ausserdem ist keine Zunft berechtigt, irgend einem Meister das Handwerk für immer gänzlich niederzulegen noch ihn aus ihrer Mitte zu stossen. In welchen Fällen aber dieses Statt finden kann, muß aus den speciellen Landesgesetzen ersehen werden, die fast alle darin übereinkommen, daß mit dem Verlust der Ehre auch der Verlust des Meisterrechts verbunden sey *).

*) Ueber den Verlust des Meisterrechts bestimmt für die Preussischen Staaten das A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 273 — 277. "Ein Meister, welcher die ihm anvertrauten Materialien veruntreuet, soll das Erstemal nach den allgemeinen Vorschriften der Kriminalgesetze um Geld gestraft; im Wiederholungsfalle aber ausser der sonst verwirkten

wirkten Strafe, aus der Innung gestossen werden." — "Wer durch Urtheil und Recht seiner Ehre verlustig erklärt wird; der verliert auch sein Meisterrecht." — — "Ausserdem ziehen andere Verbrechen den Verlust des Meisterrechts nur alsdann nach sich, wenn darauf ausdrücklich erkannt worden." — "Auf den Verlust des Meisterrechts soll nur in Fällen erkannt werden, wo es die Gesetze ausdrücklich vorschreiben; oder wo ein besonderer überwiegender Hang zu Verbrechen gegen das Eigenthum anderer, aus den Akten klar erhellet." — "So lange ein Meister in gefänglicher Haft sich befindet, und selbst das Meisterrecht noch nicht verlohren hat, mag seine Frau das Gewerbe durch Gesellen forttreiben." Vergl. auch von Lamprecht S. 162. Weisser S. 189.

Zehntes Kapitel.

Von Personen, die unzünftig oder durch eine besondere landesherrliche Erlaubniß Handwerker treiben.

§. 84.

Welche Personen darunter überhaupt verstanden werden.

Es bedarf kaum des Erinnerns, daß hier nicht von solchen Personen die Rede sey, die theils wegen der geringen Zahl derer, die sich damit beschäftigen, theils wegen Mangel aus Abnahme ihrer Produktionen, oder auch theils aus andern für die Polizeywissenschaft wichtigen Gründen ihre Gewerbe zunftfrey, und entweder blos auf ihr Bürgerrecht, oder sonst aus landesherrlicher Concession als Manufakturisten und Fabrikanten betreiben dürfen — sondern von solchen Personen, die an einem Orte, mit mehr Erlaubniß, oder mit gleichen Rechten, oder mit mehr Einschränkungen, ein Gewerbe betreiben, das ebendaselbst zunftmäßig betrieben wird, und auch sonst nur zunftmäßig daselbst zu betreiben erlaubt ist. Die Hof-

handwerker, die Freymeister und andere, die auf ihr Bürgerrecht und auf ihre eigene Hand arbeiten dürfen, gehören hieher.

§. 85.

Von Hofhandwerkern.

Hofhandwerker heißen diejenigen, welchen für den Landesherrn in eigener Person oder für andere Glieder aus dessen Familie, die einen eigenen Hofstaat führen, vermittelst eines Privilegiums die Arbeit übertragen und aufgetragen wird. Sie stehen entweder mit der Zunft in Verbindung, oder sind uneingezünftete Handwerker.

Die Rechte, die ihnen insbesondere zukommen, können immer nur aus ihrem Privilegien ersehen werden. Gewöhnlich sind sie von mehreren bürgerlichen Abgaben befreyet, genießen auch zum Vortheil des Landesherrn und zum Nachtheil ihrer Mitmeister oftmals den Vorkauf ihrer Handwerksmaterialien a); können, wenn die Zunftartikel das Halten der Gesellen beschränkt, sich derselben so viel einstellen, als sie wollen;

 haben

haben auch unter den angekommenen Gesellen die Vorwahl b).

a) Z. B. im Wirtembergischen, darf der Hofmetzger, vermöge des Patents, welches ihm jedesmal bey Schließung eines neuen Accords von der Herzogl. Rentkammer ertheilt wird, alles Vieh, das im Lande an Metzger oder andere Personen verkauft wird, auslösen. Auch muß ihm zur Lieferung bey heißem oder nassem Wetter mit Frohnen an die Hand gegangen werden. S. Weisser S. 166.

b) Vergl. Fricke, S. 103. Weisser a. a. O.

§. 86.

Fortsetzung.

Hofhandwerker sind an keine Zunftartikel gebunden, dürfen aber auch für niemand anders, als für den Hof arbeiten, und stehen in rechtlichen Angelegenheiten unter dem Hofgerichte. Wollen sie sich mit der Innung verbinden, so ist es ganz ihr freyer Wille, jedoch müssen sie, wenn sie Meister werden wollen, alles dasjenige erfüllen, was die Innungsgesetze deswegen fordern. Lehrbursche in

in die Lehre aufzunehmen, ist ihnen als unzünftigen Hofhandwerkern nicht erlaubt *).

*) Vergl. auch Fricke und Weisser an den angef. Stellen.

§. 87.

Von Freymeistern.

Unter einem Freymeister (magister exemtus) versteht man denjenigen Handwerker, der mit besonderer landesherrlicher oder obrigkeitlicher Vergünstigung mit Befreyung von den Zunftartikeln und der Zunftgerichtsbarkeit, das Recht sein Handwerk fürs Publikum zu treiben erhalten hat a). Die Gnadenmeister dürfen zwar auch mit besonderer landesherrlicher Vergünstigung ihr Handwerk fürs Publikum treiben, ohne den Zunftartikeln Genüge geleistet zu haben; sie unterscheiden sich von den Freymeistern dadurch, daß sie, nachdem sie das Meisterrecht erlangt haben, den Innungsgesetzen und der Zunftgerichtsbarkeit unterworfen sind, die Freymeister aber nicht (Vergl. oben S. 166 und 167) b). Sowohl die Gestattung der Freymeisterschaft; als die Ertheilung der Dispensation zum

Gnadenmeister sind ein Reservat der höchsten Landesbehörden und sollen eigentlich nur nach Gründen, die, nach der Polizeywissenschaft, gerechtfertiget werden können, ertheilt werden c).

Die besondern Rechte der Freymeister sind immer aus ihren Freyheitsbriefen zu ersehen d).

a) J. J. Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen, Kap. IX. §. 19. — Abhandlung vom Rechte Frey-Meister zu ernennen; ein Commentar über den §. 13. des Reichsschlusses von 1731; in Joh. N. D. Heinr. Musäus Beyträgen zum teutschen Rechte. Frankf. 1801. 8. S. 163 — 215. Eigentlich eine Umarbeitung der oben S. 16 von Musäus angeführten Schrift.

b) S. Weisser S. 185 u. 197 u. f. Musäus a. a. O. S. 167.

c) Weisser a. a. O. S. 198. Musäus S. 214 u. 215.

d) Weisser a. a. O. Fricke S. 189.

§. 88.

§. 88.

Fortsetzung.

Eine Art von Freymeistern sind:

1) Die Universitätshandwerker. Gewöhnlich haben die Universitäten nach ihren Privilegien das Recht von jedem Handwerk einen Meister ansetzen zu lassen, der, ohne Mitglied der Innung des Orts zu seyn, berechtiget ist, sein Handwerk mit Gesellen und Jungen zu betreiben. Diese Handwerker sind auch immer der Universitätsgerichtsbarkeit unterworfen a).

2) Die Soldaten, die besonders, wenn sie mit einem Abschied als Invaliden versehen sind, ihr Handwerk auf ihre eigene Hand treiben dürfen b).

a) Dies ist z. B. in Frankfurt an der Oder, in Tübingen, in Erlangen u. m. a. der Fall, s. v. Lamprecht S. 170. Weisser S. 199.

b) Jedoch darf dieses besonders in den Preussischen Staaten nicht auf Ausrangirte, Beurlaubte, mit Laufpässen Versehene und

zu den Garnisonsregimentern Gehörige ausgedehnt werden, S. von Lamprecht S. 169. Weisser S. 199.

§. 89.

Von den Handwerkern, die auf ihr Bürgerrecht arbeiten dürfen.

Jeder Handwerker, dessen Gewerbe in irgend einer Stadt nicht zunftmäßig betrieben wird, kann, wenn er von der Obrigkeit zum Bürger aufgenommen wurde, mit Erlaubniß derselben, dasselbe betreiben. Ein solcher Handwerker heißt ein unzünftiger: einer, der bloß auf sein Bürgerrecht sein Gewerbe betreibt.

Aus polizeywissenschaftlichen Gründen wird auch fast immer demjenigen, der durch ein ehrloses Verbrechen sein Meisterrecht verlohren hat, mit eigener Hand, ohne Gesellen und Lehrbursche, sein Handwerk fortzuführen erlaubt *). Auch von diesem sagt man, er betreibe sein Handwerk auf sein Bürgerrecht.

*) Fricke S. 60. Weisser S. 91 u. 201. Vergl. oben S. 148.

§. 90.

Von eingezünfteten Meistern.

Handwerker, die an irgend einem Orte nicht zünftig sind, werden von auswärtigen Handwerkern nicht für vollgültig angesehen. Vermöge einer Observanz unter den Handwerkern, dürfen, bey solchen unzünftigen Meistern, weder Gesellen, die das Handwerk zunftmäßig erlernt haben, arbeiten, noch werden Gesellen, die bey unzünftigen Meistern in der Lehre gestanden, von zünftigen in ihre Werkstätte aufgenommen, auch erlaubt man nicht den unzünftigen Meistern auf Märkten, wo zünftige Meister ihre Waaren feil haben, mit um die Buden oder Stände zu losen und ihre Waaren daselbst zu verkaufen. Diesem Unheil helfen solche unzünftige Meister auf einmal dadurch ab, daß sie sich, wenn es ihnen von der Obrigkeit erlaubt wird, im Lande, oder in der Stadt bey ähnlichen Handwerkern (z. B. die Zirkelschmiede bey den Schloßern) oder ausser Landes, bey zünftigen Meistern ihres Gewerbes, einzünften. Alle Zunftgefälligkeiten, die auswärtige Meister und Gesellen einander erzeigen können, werden dann auch ihnen erzeigt *).

*) S.

*) S. Badische Gen. Zunftart. von 1760 Art. 46. Vergl. auch Weisser S. 205 und oben S. 52.

Eilftes Kapitel.

Vom Treiben des Handwerks.

§. 91.

Tauglichkeit der Waaren und Gewährleistung.

Aufrichtigkeit im Handeln wird von jedem als Pflicht gefodert. Der Handwerker ist insbesondere durch die Gesetze verbunden, taugliche und gute Arbeit zu verfertigen und zum Kauf darzubieten a). Sowohl wenn der Stoff, woraus er die Waare verfertiget, verfälscht ist, als auch, wenn er bey der Bearbeitung betrüglich gehandelt hat, ist er gehalten, den Schaden zu ersetzen b).

Versehen der Gesellen und Lehrburschen in der Bearbeitung von Handwerkswaaren, werden dem Handwerksmeister, bey dem sie in Dienste stehen, zugerechnet, und er muß den

den Schaden, der auf solche Weise entstehet, vergüten c); den Betrug aber nur dann, wenn er sich ihrer Treue vorher nicht genug versichert, oder sie wissentlich als schlechte Leute in seinem Dienste behalten hat d).

a) Gen. Innungsprivil. der Mark Brandenb. gewöhnlich im XVI. oder XVII. Art. "Einem jeden Meister gebühret, als einem ehrlichen Bürger und guten Christen, tüchtige und dauerhafte Arbeit zu machen ꝛc.

b) L. 23. D. de R. I. Der Natur des Kauf- und Miethkontrakts gemäß, prästirt der Handwerker culpam levem. Vergl. Weisser S. 248. — Die meisten speciellen Innungen bestimmen auch wegen schlechten oder betrügerischer Arbeiten noch insbesondere Zunftstrafen.

c) Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 32. "Ein jeder Innungsgenosse oder Meister soll tüchtige und dauerhafte Arbeit machen, von der dazu erhaltenen Zuthat nichts entwenden, und niemanden mit der bestellten Arbeit über die Gebühr aufhalten, auch dahin sehen, daß ein gleiches von seinen Leuten beobachtet werde, immaßen er widrigenfalls vor selbige zu stehen schuldig ist." Braunschweigische Gildeordn. von

1765 Tit. III. §. 12. "Sämmtliche Meister haben sich zu befleißigen, die ihnen anvertraute und vermöge ihres Handwerks ihnen zuständige Arbeit, bey Strafe der Ersetzung aller Kosten und Schaden, gut und tüchtig zu machen, und sie sollen nachdrücklich dafür angesehen werden, wenn sie jemanden zur Ungebühr aufhalten, in der versprochenen Zeit die Arbeiten nicht fertig schaffen, respective aus der Arbeit nach eigener Willkühr gehen, zu Vestsetzung eines gewissen Preißes unter sich heimliche Verbindungen machen, von den ihnen anvertrauten Sachen und Zuthaten etwas abhanden bringen, oder mit schlechtern vertauschen, auch jemand übersetzen. u. 2c. Ebend. Tit. III. §. 10. "Wie nun eine Wittwe alle, den Meistern zukommende, Rechte behält, also soll sie dagegen für alle Arbeit Rede und Antwort zu geben gehalten seyn; jedoch behält sie den Regreß an ihren Gesellen, wenn die Arbeit aus Unfleiß oder Nachlässigkeit verdorben, gestalt ihr dann von der Obrigkeit hierunter die Hand nachdrücklich geboten werden soll." Ebend. Tit. III. §. 13. "Der Meister muß vor allen Dingen darnach sehen und dafür haften, daß die Arbeit auch von den Gesellen und Lehrlingen tüchtig gemacht werde; wie denn auch dem Meister die Ausflucht niemalen zu Statten kommen kann, daß dieses

oder

oder jenes Versehen von den Gesellen oder Lehrlingen begangen sey, gestalt seine Schuldigkeit ist, deren Arbeit in genauer Aufsicht zu halten."

d) Vergl. Weisser S. 248.

§. 92.

Von der Werkstätte.

Handwerker, bey denen es dem Publikum gleichgültig ist, und seyn kann, sie mögen wohnen, wo sie wollen, können auch ihre Werkstellen überall nach Belieben anlegen. Wo aber, wegen Verunreinigung der Luft (wie bey den Gerbern, Lichterziehern u. a.), wegen Feuersgefahr (wie bey den Schmieden, Töpfern u. a.) oder auch wegen Bequemlichkeiten dem Publikum (z. B. Becker oder Wirthe in der Nähe zu haben) an der schicklichen Anlegung der Werkstätten gelegen seyn muß — da hat die Polizey dafür Sorge zu tragen *).

*) Vergl. Weisser S. 153 und Fricke S. 106.

§. 93.

Vom Handwerkszeug.

Den Handwerkszeug, die Instrumente, die zur Verfertigung der Handwerksarbeiten nothwendig sind, muß der Handwerksmeister selbst anschaffen und unterhalten; er kann deswegen auch, nach vollendeter Arbeit, die er für einen Dritten unternommen hatte, das, was daran verdorben wurde, nicht in Rechnung bringen a).

Ob der Meister dem Gesellen den Handwerkszeug mittheilen, oder der Gesell sich diesen selbst anschaffen muß, ist bey den Handwerkern, durch den eingeführten Gebrauch, hinlänglich bestimmt b).

Unter der Werkstätte eines Handwerksmeisters sind immer, die zur Verfertigung der Handwerksarbeit gehörigen Instrumente mit begriffen. Wer daher das Eigenthum der Werkstätte an sich bringt, erhält auch zugleich den Handwerkszeug c).

Wenn Schulden halber ein Handwerker sein Vermögen freywillig abtritt, oder wenn ihm

ihm dieses genommen wird; so verordnen theils die Gesetze, theils rathen es auch polizeywissenschaftliche Gründe an, daß man erst zuletzt zu dem Handwerkszeug greift, oder auch, daß solchen der Handwerker, um sich ferner nothdürftig ernähren zu können, behalten darf d).

a) Weisser S. 255. Fricke S. 109.

b) Am gewöhnlichsten ist es, daß theils der Meister und theils der Geselle für das Handwerkszeug Sorge tragen. Solche Stücke, die der Gesell nicht leicht auf der Wanderschaft mit sich herum tragen kann, giebt der Meister her, die übrigen der Geselle. Doch leidet auch dieses Ausnahme; so muß z. B. ein Zimmergesell auf seiner Wanderschaft ein Fällbeil, ein Breitbeil, ein Zwerchbeil, eine Buntaxt und ein Winkeleisen bey sich führen, oder seinem Meister dafür wöchentlich fünf bis sechs Kreuzer am Lohn zurücklassen. Schreinergesellen haben gar kein Werkzeug für sich eigenthümlich nöthig.

c) *Leyser* Medit. ad Pand. Spec. XXXI. Med. V. Weisser S. 256. Fricke S. 109.

d) Vergl. Gmelins Ordnung der Gläubiger Kap. IV. §. 16. Weisser a. a. O. Fricke a. a. O.

§. 94.

Vom Handwerkskram.

Das Recht des Handwerkers, die von ihm verfertigten Waaren im Laden, zu Hause, oder auf Wochen- und Jahrmärkten in Buden oder Ständen öffentlich zu verkaufen, heißt der Handwerkskram. Die Kaufleute sind so wenig befugt, diesen Handel den Handwerkern zu untersagen, als letztere den Handel mit ihren Waaren den Kaufleuten zu verbiteen berechtiget sind a).

Gewöhnlich ist das Feilhaben an Wochenmärkten nur einheimischen Meistern erlaubt, an Jahrmärkten aber zugleich diesen und den fremden. Auch an Jahrmärkten genießen die einheimischen Meister fast immer noch allerley Vorzüge dadurch vor den fremden Meistern, daß diesen diejenigen Plätze zu Buden oder Ständen angewiesen werden, die die erstern nicht wollen; ferner, daß ihnen die Zeit, wie lange sie feil haben dürfen, bestimmt wird; sie sich das

Be-

Beschauen ihrer Waaren müssen gefallen lassen, auch noch überdieß allerley Abgaben zu bezahlen gehalten sind.

Waaren darf jeder Handwerker zu Markte bringen, so viel er will, doch wird keinem mehr als eine Bude oder Stand erlaubt. Auch muß nach geendigtem Markte jeder seine Waaren mit nach Hause nehmen, oder in verschlossenen Waarenbehältern aufbewahren lassen b).

a) Vergl. von Lamprecht S. 177 und *Hommel* Rhapsod. Observ. 437. p. 600. Beyde Stellen s. S. 281 — 283.

b) Von Lamprecht S. 181 u. f. Weisser S. 234. Fricke S. 110. Vergl. oben S. 280 u. f.

§. 95.

Preiße der Waaren, Entziehung der Nahrung.

Preiße der Waaren, dürfen die Handwerker auf keine Weise unter sich festsetzen, es ist als polizeywidrig ausdrücklich verboten a.) Eben so soll auch kein Handwerker dem andern, durchs ins Hause schicken von

Handwerkswaaren zu den Kunden des andern, oder durchs Hausiren, die Nahrung zu entziehen suchen b).

a) Reichsschl. von 1731 Art XV. (s. oben S. 118) und Ebend. Art. XIII. "Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preißes ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Taglohn arbeiten soll, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waaren geboten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Taglohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen, — — soll abgestellet und wider die Uebertreter mit allem Ernst verfahren werden." A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 199. "Die Zünfte dürfen keinen Preis der von den Zunftgenossen zu verfertigenden Waaren bestimmen." Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 33. "Weder einzelne Innungsglieder oder Meister, noch ganze Innungen, sollen diejenigen, so bey ihnen arbeiten lassen, oder von ihnen kaufen, im Kaufe übersetzen, vielweniger durch heimliche Abreden und Verbindungen die Arbeit auf einen gewissen

wissen Preis zu setzen, und diejenigen ihres Mittels, die unter selbigem arbeiten oder verkaufen, für anstößig zu halten oder gar zu bestrafen sich unterfangen. — Wie denn auch niemand an dergleichen Abrede gebunden seyn, sondern vielmehr die Innung so dergleichen getroffen, um funfzig Thaler bestraft, von solcher Strafe ein Drittheil der Obrigkeit, ein Drittheil den Armenhäusern, und ein Drittheil dem Denuncianten zugeeignet, diese Strafe aber nicht aus der Innungskasse oder Lade, sondern von den Mitgliedern der Innung, welche dergleichen Ungebührnisse begangen, aus eignen Mitteln erlegt, und des Denuncianten Nahme, auf dessen Verlangen verschwiegen werden soll." Vergl. damit **Braunschweigische Gildeordn.** Tit. III. §. 12.

b) Von **Lamprecht** S. 182. **Chursächs. Gen. Innungsart.** Kap. III. §. 39. "Sämmtliche Innungsglieder oder Meister sollen sich untereinander verträglich erweisen, keiner des andern Arbeit oder Waare ohne Ursach verachten oder tadeln, noch sonst durch Verunglimpfungen oder andere unzulässige Mittel ihren Innungsverwandten oder Nebenmeistern die Arbeit und Nahrung zu entziehen suchen. Wer darwider handelt, soll jedesmal, auf Erkenntniß der

Obrigkeit in Strafe genommen werden. — Doch bleibt einem jeden, wohlfeiler und besser, als sein Innungsverwandter oder Nebenmeister, zu arbeiten und zu verkaufen unbenommen."

§. 96.

Von den Gränzirrungen der Zünfte.

Mehrere Zünfte verarbeiten einerley Materialien zu ihren Waaren, doch so, daß ihre Verschiedenheit leicht in die Augen fällt, wie z. B. bey dem Zimmermann und Schreiner; mehrere verfertigen aber auch so ähnliche Waaren, daß es nur aus den Zunftartikeln, oder dem Gebrauch, ersehen werden kann, welcher, von den einzelnen Zünften, die Verfertigung zukomme. Es läßt sich aber hierüber im Allgemeinen nichts bestimmtes sagen. Jeder einzelne Fall muß aus den speciellen Zunftartikeln, aus dem Besitz oder der Verjährung, oder nach der Natur und Eigenschaft des Handwerks entschieden werden *).

*) Fricke S. 115 — 126 führt mehreres hierüber im Allgemeinen an, das seiner

Natur

Natur nach nicht zureichend seyn konnte; überdies laufen aber auch noch viele Unrichtigkeiten mit unter. Was bey einzelnen Handwerkern in den Preussischen Staaten hier Statt findet, ist vortrefflich in von **Lamprechts** Kameralverfassung der Handwerker S. 204 — 636 angegeben; dasselbe läßt sich auch, was die Handwerker im Wirtembergischen betrifft, von **Weisser's** hieher gehörigen Abschnitt im Recht der Handwerker S. 265 — 436 sagen. — **Griebner**, im Discours über die Prozeßordnung der Küstnerschen Ausgabe, im Anhang §. 2. sagt; "dergleichen Prozesse, die in Gränzirrungen zwischen Zünften, z. B. zwischen Schloßern und Schmieden, Zeuchmachern und Tuchmachern, vorfallen, sind die verdrüßlichsten, denn man hat kein fundamentum, daraus man entscheiden soll, was zu diesem oder jenem Handwerk gehöre, sondern man muß sie nur secundum regulas utilitatis decidiren, wobey das jus prohibendi zu restringiren, daher pflegt sie jetzo in Vorbescheid zu ziehen, und wenn sie sich nicht vergleichen können, ein Regulativ oder Norm zu geben, wie es künftig wegen des jetzt streitigen Punktes zu halten.

Zwölftes Kapitel.

Vom Zunftzwange.

§. 97.

Begriff des Zunftzwangs.

Das Recht der Handwerker, gewiße ihnen zukommende Arbeiten den Innungsgesetzen gemäß zu verrichten, und zu verfertigen, und andere Personen oder Handwerker, die sie den Innungsgesetzen nicht gemäß ausüben oder dazu nicht berechtiget sind, in ihre Gränzen zu verweisen, oder davon auszuschliessen, wird der Zunftzwang (jus bannarium, jus prohibendi) genennt a). Zur Ausübung dieses Rechts ist auch ein einzelner Meister aus der Innung hinlänglich, weil zur Ausübung der Zunftrechte nicht die ganze Zunft erfodert wird. — Doch darf dieses nie, wie oft Statt findet, ohne obrigkeitliche Genehmigung geschehen b).

a) Das A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 224. sagt: "der Zunftzwang besteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmäßigen Gewerbs, innerhalb des der Zunft angewiesenen Distrikts, allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staate besonders privilegirt sind, zu untersagen." — Vergl. auch von **Lamprecht** S. 172.

b) **Ebend.** §. 228. "Die Zünfte sind aber nicht berechtiget, den Zünftzwang eigenmächtig auszuüben." Dieses bestätigen auch die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 28. und die Braunschweig. Gildeordn. von 1765 Tit. III. §. 15.; die Stellen siehe im folgenden §.

§. 98.

Gegen wen der Zunftzwang ausgeübt wird.

Der Zunftzwang wird sowohl gegen Meister in der Innung, als gegen andere nicht in der Innung stehende Personen ausgeübt. Gegen die erstern geschieht es, wenn sie ihre verfertigten Waaren nicht in der gehörigen Ordnung verkaufen, sondern damit hausiren; — wenn sie bey der Be-

arbeitung ihrer Waaren des gehörigen Materials sich nicht bedienen, — bey den Kunden anderer Meister um Arbeit ansuchen rc. — Gegen andere, nicht in der Zunft stehende, Personen, wird der Zunftzwang ausgeübt, so oft sie, ohne erhaltene besondere Vergünstigungen, Arbeiten oder einen Handel unternehmen, wozu die Zunft ausschliessend berechtiget ist. Wenn solche Personen Arbeiten in ihrer Wohnung für andere verfertigen, so werden sie unter den Namen Pfuscher, Stöhrer, Stümpler, Bönhaasen aufgesucht; tragen sie aber Handwerkswaaren von Haus zu Haus käuflich herum, ihnen unter dem Namen der Hausirer das Geschäft niedergelegt *).

*) Vergl. von Lamprecht S. 172. Weisser S. 206. Fricke S. 96.

§. 99.

Gegen wen der Zunftzwang nicht ausgeübt wird.

Der Zunftzwang gegen Personen, die nicht zum Handwerk gehören, geht jedoch

nur

nur auf Arbeiten, die auf den Kauf oder um Lohn gemacht werden a).

Jedermann darf in der Regel alle Zunftarbeiten, die er zu seinem und zu seiner in seinem Hause wohnenden, Familie Gebrauch nöthig hat, selbst verfertigen, auch darf er alles selbst machen, was er seinen Dienstboten als einen Theil ihres Lohnes zu geben hat. Es ist ferner nicht verboten, daß man die Geschicklichkeiten seiner Dienstboten zu Arbeiten, für sich und seine Familie in der Haushaltung benutzen kann b). Doch darf kein Hausvater für seine Arbeiten sich eigends Gesellen setzen c), — noch weniger aber Arbeiten, ohne Zuziehung eines werkverständigen Meisters übernehmen, woraus für einen dritten oder fürs Publikum Nachtheil zu befürchten steht d).

a) S. Weisser S. 207. Fricke S. 97.

b) Vergl. Weisser u. Fricke an den angeführten Stellen und von Lamprecht S. 123 und S. 174. A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 241. — 242. "Zu seinem eignen, und der in seinem

Hause

Hause lebenden Familie Gebrauche, kann ein jeder auch solche Arbeiten verfertigen, wozu sonst nur Zunftgenossen berechtiget sind." — "Nur das, was er seinen Dienstboten als einen Theil seines Lohns geben muß, kann er selbst verfertigen." **Ebend.** §. 244. "Handwerker, die als Gesinde in Dieste treten, sind für andere, ausser ihrer Herrschaft und deren Familie Arbeiten zu verfertigen nicht befugt." — Jedoch ist wegen Anfertigung der Livreen nach einer **Deklaration** vom 2. May 1736 festgesetzt, daß die von Adel und Beamte, bey Strafe der Confiscation, dieselben, so wie alle neue Kleider für sich, und ihre Familie bey städtischen Meistern machen lassen sollen, und in Beziehung hierauf, ist auf eine Beschwerde der Schneider zu Frankfurt (**Directionsrescript** vom 17. Aug. und an den Kr. R. Guthschmidt v. 7. Sept. 1780) angenommen worden, **daß überhaupt Herrschaften die Livreen nicht durch eigene Leute machen lassen dürfen.** S. von Lamprecht S. 448.

c) Fricke S. 97.

d) A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 241. — 243. "Zu seinem eigenen und zu seiner Familie Gebrauche, kann

kann ein jeder auch solche Arbeiten verfertigen, wozu sonst nur Zunftgenoßen berechtiget sind." — Nur das, was er seinen Dienstboten als einen Theil ihres Lohns geben muß, kann er selbst verfertigen." — "Niemand aber darf auch für sich selbst, ohne Zuziehung eines werkständigen Meisters, Arbeiten unternehmen, aus deren unvollständigen oder unregelmäßigen Verfertigung Nachtheil für einen Dritten, oder für das gemeine Wesen entstehen könnte." So muß z. B. das Kehren der Schornsteine in den Städten, das Aufführen von Gebäuden u. a. m. immer von den Handwerkern, denen dieses nachgelassen ist, geschehen.

§. 100.

Von dem Verfahren gegen die Pfuscher.

Die Handwerker glauben sich berechtiget, eigenmächtiger Weise die Eingriffe der Pfuscher und Hausirer von sich abhalten zu dürfen, und erdreisten sich daher auch diesen mehrmals nicht nur ihre Produktionen, sondern auch die zur Verfertigung derselben nöthigen Werkzeuge ohne obrigkeitliches Vorwissen wegzunehmen, und nach ihrem Willen

len damit zu handeln. Allein dieses ist in den Gesetzen verboten, dürfte aber auch, wenn dieses nicht wäre, von der Zunftpolizey auf keine Weise den Handwerkern nachgelassen werden. Nur in Beyseyn einer von Magistrats- oder Gerichtswegen dazu beauftragten Person können Handwerker den Zunftzwang, so viel er ihnen in den Handwerksgesetzen oder Innungsprivilegien zugestanden ist, ausüben a); doch muß immer auch ein der Pfuscherey oder des Hausirens Angeschuldigter von der Obrigkeit, wegen seiner Berechtigungsgründe gehört werden, und dieser sowohl, als die Zunftgenossen ferner, was den Polizey- und Handwerksgesetzen gemäß ist, erwarten b).

a) Ausdrücklich verordnet das A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 226. — 232. darüber folgendes: "Wer den Rechten der Zunft unbefugter Weise Eingriff thut, dem soll das Handwerkszeug genommen, und zum Besten der Zunftkasse an die Meistbietenden verkauft werden." — "Bey beharrlicher Fortsetzung solcher Eingriffe ist die Zunft berechtiget, auf die Wegschaffung des Pfuschers aus ihrem Zunftdistricte anzutragen." — "Die Zünf-

te sind aber nicht berechtiget, den Zunftzwang eigenmächtig auszuüben." — "Vielmehr müssen sie die vorfallenden Störungen dem Magistrate zur ungesäumten und nachdrücklichen Verfügung anzeigen." — "Wohnt die Person, welche den Eintrag in die Rechte der Zunft begangen hat, unter einer andern Gerichtsbarkeit: so muß der Magistrat diesen ordentlichen Richter um die nöthigen Verfügungen, zur Aufrechthaltnng des Zunftzwangs, und Bestrafung der Pfuscher, ersuchen." — Eine jede Gerichtsperson ist aber bey eigener Vertretung schuldig solchen Requisitionen des Magistrats unverzüglich und unweigerlich ein Genüge zu leisten." — "Auch kann sie sich nicht entbrechen, bey der anzustellenden Visitation, Deputirte der beinträchtigten Zunft zuzulassen." — **Chursächs. Gen. Innuugsart.** Kap. III. §. 28. "Pfuscher und Störer eigenmächtig aufzutreiben, bleibt den Innungen, bey Vermeidung ernsten Einsehens untersagt; hingegen soll ihnen, wenn sie es der Obrigkeit, worunter die Pfuscher gesessen, oder über den Pfuschen betreten, werden anzeigen, die Hülfe gegen dieselben nicht versagt, vielmehr ohne alle Weitläuftigkeit und Verhängung einigen Prozesses, befundenen Umständen nach, durch Hinwegnehmung der Waaren oder des Handwerkszeuges, auch

Geld-

Geld- und andere Strafen, schleunige Justitz administrit werden." — Braunschweigische Gildeordnung Tit. IV: §. 15. "Ob zwar der Gilde in ihrer Handwerksnahrung durch die Pfuscherey kein Eintrag geschehen soll: so soll doch das sogenannte Jagen der Pfuscher, guter Ordnung halber, ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht, und lediglich mit deren Genehmigung, durch zween Meister ohne Gesellen und einem obrigkeitlichen Unterbedienten bewerkstelligt, das abgenommene Handwerkszeug, oder Arbeit, mittelst einer Designation, in obrigkeitlichen Gewahrsam geliefert, dasselbe dem Befinden nach unter derselben Anordnung versilbert, und das Geld, welches nach Abzug der Gerichts- und Handwerkskosten übrig bleibt, halb in die Gildelade und halb zu den Armenanstalten gegeben werden." — Vergl. Weisser S. 222. Fricke S. 99.

b) A. L. R. Ebend. §. 233. "Wenn der Angeschuldigte ein besonderes Recht zur Treibung des zünftigen Gewerbes, ohne ein Mitglied der Zunft zu seyn, behauptet: so muß er darüber bey seinem ordentlichen Richter rechtlich gehört werden." — "Gründet er sein Recht auf eine besondere, seiner Person anklebende, Eigenschaft, oder auf ein besonderes Privilegium:

gium: so muß er dasselbe, so fort wenigstens einigermaßen bescheinigen; und wenn er dies nicht vermag, der Treibung des Gewerbes, bis zum Austrage des Prozesses, sich enthalten." — Wird aber das Recht des Angeschuldigten auf das Recht der Gerichtsobrigkeit, unter welcher er wohnt, oder auf eine Ausnahme dieses Orts vom Zunftdistrikte gegründet; so finden wegen des Besitzstandes während des Prozesses, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung."

* * *

Darf eine Person mehr als ein Handwerk treiben? Oder: Kann eine Person auch noch in eine andere Handwerks- oder Zunftverbindung aufgenommen werden, ehe sie der ersten entsagt hat? und — Kann sie sich der Handwerksprivilegien, die beyden zukommen, bedienen? — Die Allgemeinen und auch die meisten speciellen Zunftgesetze schweigen über diese Fragen. Sie können also auch nur aus der Staatswirthschaftslehre beantwortet werden. Diese räth nun die Vertheilung der Arbeiten unter einzelne bestimm-

te Arbeiter deswegen an: weil erstens die Vertheilung der Arbeit nothwendig den Arbeiter, der sich nur auf eine einzelne einfache Operation einschränkt, und diese Operation zur Beschäftigung seines ganzen Lebens wählt, geschickter machen muß, so daß er eine bessere Arbeit in einer kürzern Zeit, als ein anderer, bey dem dieses nicht Statt findet, hervorzubringen im Stande ist; zweytens aber auch, weil der Vortheil, der durch die ersparte Zeitversäumniß, die durch den Uebergang von einer Arbeit zur andern gewonnen wird, viel bedeutender ist, als man beym ersten Anblick denkt, und — drittens jeder Arbeiter die leichtesten und bequemsten Mittel zur Erreichung seines Endzwecks weit eher entdeckt, wenn die ganze Aufmerksamkeit seines Geistes auf eine einzelne Operation gerichtet ist, als wenn sie sich unter einer großen Mannigfaltigkeit von Dingen getheilt befindet a).

Allein diese Gründe können nur bey Manufaktur- und Fabriken-ähnlichen Arbeiten, und nicht bey Meistern jeder Zunft in Anschlag gebracht werden; sie sind auch bey mehreren Gewerben, wie z. B. bey Schustern, Schneidern u. dgl. fast ganz unanwendbar

wendbar und eine Vereinzelung der Arbeiten, in der Ausübung, geradezu unmöglich. Da nun aber auch Handwerksmeister bey verschiedenen Gewerben gleichsam nur den Aufseher und Leiter ihrer Gesellen und Untergebenen machen, — mehrere Handwerker auch so nahe mit einander verwandt sind, daß sie selbst oft die Arbeiten, die einem oder dem andern zukommen, kaum zu unterscheiden vermögen, oder auch cumulativ verfertigen, — andere Handwerker auch ihr Handwerk nicht zu allen Jahrszeiten (z. B. Maurer, Zimmermeister ꝛc.) ausüben können — andern auch Zeit und Mode nur einen geringen Absatz ihrer Produktionen gestattet; — so möchte wohl, wenn einer oder der andere dieser Fälle eintritt, kein hinreichender Grund vorhanden seyn, warum man solchen Meistern, wenn sie sonst Kräfte und Geschicklichkeit genug besitzen, die Erlaubniß, ihre Gewerbe zu vervielfältigen, um sich dadurch in einen größern Wohlstand zu versetzen oder auch dem Publikum ihre Produktionen wohlfeiler zu liefern, willkührlich abzuschlagen befugt halten möchte b).

a) A. Smith Untersuchung über den Nationalreichthum B. I. Kap. I.

b) In den Preuss. Staaten werden Gesuche von Professionisten, die Genehmiguug zu ertheilen, daß in die Innung eine andere Art von Handwerkern aufgenommen werden könne, nur auf den Fall ertheilt, wenn sie Prästanda prästiren können, und auf das bisher gehabte Meisterrecht Verzicht thun. Bloß bey den combinirten Gewerben der Schloßer, Sporer, Büchsen- und Windenmacher, so wie auch bey den Sattlern und Riemern, ist es auch ausdrücklich in den Privilegien nachgelassen, daß einer durch Anfertigung der Meisterstücke mehrerer dieser Professionen, das Recht zum Betrieb mehrerer Professionen erwerben könne. S. von Lamprecht S. 196; — hiermit stimmt auch in Hinsicht auf die Wirtembergischen Lande Weisser S. 261, überein.

Register.

Register.

A.

Advokatie, Pfälzische, Brandenburgische und Hohenlohische, über die Keßler 105 und der Herrn von Offenburg über die Hafner 106
Altgesell 198, dessen Verrichtung bey Auflagen 200
Altmeister, s. Obermeister.
Amt, s. Handwerk
Amtsgericht zu Hamburg 151, zu Regensburg. Ebend.
Artikel, 102. Gelten nicht ohne Landesherrliche Confirmation Ebend. Landesherrliche Aenderung und Aufhebung derselben 106, Artikel der Gesellen 198
Aufdingen der Lehrbursche 155 162

Auflagen: halten die Gesellen, 198, Was dabey vorgeht 200
Auflagegeld 201
Aufstand, was er sey 136, Strafe des Aufstandes Ebend.
Auftreiben, 128
Ausländer, dürfen mit der Lade im Lande halten 315
Ausschreiben, Lehrbursche 186
Ausstossung aus der Zunft 299

B.

Beysitzmeister, werden von der Zunft gewählt 96, ihre Verrichtungen Ebend.
Bönhasen s. Pfuscher
Bretmeister 295
Brüderschaft 196
Büchsengesell, s. Junggeselle
Bürgerrecht, ohne dasselbe kann man kein Handwerk treiben 240 241
Bürgerrecht, darauf arbeiten 314
Bursch 196

C.

Caution, bey Erlernung eines Handwerks 165 166
Combination der Zünfte, so wie ihre Trennung geschieht vom Landesherrn 106

Con-

Confiscationen 313
Cornut 196

D.

Dispensationen ertheilt der Landesherr 114 256 312
Dorfhandwerker 9

E.

Eingekaufte Meister 277
Eingezünftete Meister 315
Einschreiben der Lehrbursche 160
Entlaufen der Lehrbursche 177
Examen der Handwerker 194

F.

Freies Handwerk 4
Freymeister, ihre Rechte und Verbindlichkeiten 311
Freysprechen der Lehrbursche 186

G.

Gaffel 4
Gebot s Auflage
Geburtsbriefe. Nothwendigkeit derselben 166
General - Zunftartikel 24

Gerichtsbarkeit der Zünfte 141, durch wen sie ausgeübt wird 146
Geschenkte Handwerker 12 212
Geschichte der Handwerker 38 u. f.
Geschlossenes Handwerk 4
Gesellen 195, Zusammenkünfte derselben 198, haben eine Lade 198 204, aber kein Siegel 205, sollen nicht betteln 217, was sie thun müssen, wenn sie keine Arbeit bekommen 217, müssen, wenn sie in Arbeit stehen dem Meister die Arbeit aufkündigen 223, bekommen eine Kundschaft 20, 9dürfen heyrathen 236
Gesellenaufnahme 187 196
Gesellenbrief 186
Gesellengebot s. Auflage
Gesellenlade 204
Geldstrafen, sind auf Kleinigkeiten eingeschränkt 147
Gesperrtes Handwerk 6
Gewährschaft müssen die Handwerker für ihre Arbeit leisten 316
Gewohnheit s. Handwerksgebrauch
Gilde s Handwerk
Gildemeister s. Obermeister
Gnadenmeister 311
Grenzirrungen der Handwerker 326
Große Handwerker 10
Gutachten der Handwerker 151 265

H.

Handwerk, Begriff desselben 3, derselben Eintheilung 4
Handwerksbeyträge 74
Handwerksceremoniel 97
Handwerksgebrauch 22 97
Handwerksgesetze 17
Handwerksgroschen 74
Handwerkskram 281 322
Handwerksordnungen 102 24 25
Handwerksrecht 16
Handwerkssiegel 96
Handwerksstrafen 147
Handwerkstaxen 118 120
Handwerkszeug 320
Haupthütten 80 82
Hauptladen 80 82
Hausiren 330
Haussuchung 333
Hausarbeit 331
Hofhandwerker 309

J.

Jahrgeselle 250
Innung 61
Inquisition 124 306
Instrumente 320
Irrungen s. Grenzirrungen
Juden sind handwerksunfähig 156 158

Junggeselle 198
Jungmeister 76 dessen Verrichtungen 77 78

K.

Kerzenmeister s. Obermeister
Kleine Handwerker 10
Kram s. Handwerkskram
Kreisschlüsse, eine Quelle des Handwerksrechts 23
Kundschaft 209

L.

Lade 79 198, wozu sie gebraucht wird Ebend.
Landesgesetze, eine Quelle des Handwerksrechts 23
Landesherr, Rechte dessen über die Zünfte 101
Leggeld 74 86 87 202
Lehrbursch 154
Lehrgeld 170
Lehrjung s. Lehrbursch
Lehrzeit 172
Leibeigene 156
Lohn, bekommen bey einigen Handwerkern die Lehrbursche 170

M.

Mahlzeiten, sind verboten beym Meisterwerden 272 274

Meister

Meister 238, Eigenschaften um Meister werden zu können 239, Aufnahme zum Meister 271
Meisterbrief 272
Meistergeld 271 besondere Verordnung deswegen in den Preuss. Staaten 273
Meisterrechte 280 u. f.
Meisterstück 258, Beurtheilung desselben 264 der neue Meister kann darüber disponiren 267
Meisterssöhne 190 296
Meisterstöchter 298
Meisterswittwen 291
Mißbräuche, sind abgeschaft 124
Mittelmäßige Handwerker 10
Morgensprache s. Zusammenkünfte
Muthjahre 144 250

N.

Nebenlade 80 82

O.

Obermeister 63
Obrigkeit, Rechte derselben 101 117

P.

Pallierer 295
Patrone bey Handwerkern 63
Pfändung der Bönhasen 334

Pfu-

Pfuscher 330
Privilegium 102
Probezeit der Lehrjungen 162
Prozesse der Handwerker 91

Q.

Quartal s. Zusammenkünfte
Quartalgeld s. Handwerksgroschen

R.

Rechnung der Handwerker 64 74
Reichsschluß von 1731. 17 137
Religion in Ansehung der Handwerker 156 158
Richter 146 150

S.

Schäfer, durften kein Handwerk lernen 124 126
Schaumeister 65
Schelten der Handwerker 128, von 1772, 18
Schinder, waren von Handwerkern ausgeschlossen 124 126
Schriften, vom Handwerksrecht 28 u. f.
Siegel s. Handwerkssiegel
Sitzjahre s. Muthjahre
Soldaten 257 313

Stadtknechte, durften sonst kein Handwerk treiben 124 126 305
Strafen wegen Zunftvergehen 147
Stümpler s. Pfuscher
Stückgeselle, Stückmeister 258

T.

Tafelschneider 295
Tagwerkende Handwerker 11
Taxe, dürfen Handwerker nicht festsetzen, 78 118 120
Tod des Lehrmeisters oder Lehrburschens 181

U.

Umschauen nach Arbeit 212
Unehliche, wenn sie ein Handwerk erlernen dürfen 156 166
Unehrlich 156 158 306
Universitätshandwerker 313
Unredlich 129

V.

Verbrechen 147 307 316
Verkauf der Handwerksmaterialien genießen die Hofhandwerker 309
Vorwahl der Gesellen, wer sie hat 299 309

Waaren

Waaren s. Handwerkskram
Wanderschaft 206 252
Wartzeit s. Muthjahre
Werkstätte 319
Wittwe 291
Wochenmärkte 323

Z.

Zeichenmeister 65
Zehrung bey Zusammenkünften 74
Zünfte s. Handwerker
Zunftgerichtsbarkeit 142
Zunftlade 79 198
Zunftstrafen 147
Zunftzwang 328
Zusammenkunft 69 198
Zuschickmeister 213.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ver-

Verbesserungen.

S. 13 Z. 5 u. 6 l. von Ihrem Zusammenbestehen in Innungen, Ihrem Zweck
— 14 — 14 1765 17 Sammlungen und Zeile 25 18 Bände
— 22 — 19 st. nicht l. wenige
— 156 l. Reichsgutachten st. Rechtsgutachten
— 173 — 18 l. Lehrzeit st. Probezeit
— 241 l. 69 st. §. 55.

[illegible]

…270/1571

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ortloff, Johann Andreas,

Das Recht der Handwerker

Erlangen 1803

J.germ. 137 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552101-8